

Diplomatisches Archiv
für die
Zeit- und Staaten-Geschichte.

Zwölfter Band.

Enthaltend:

die vier Hefte vom sechsten Band der Neuesten Staatsakten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES
POUR
L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Douzième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1827.

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Sechster Band.

Mit einem vollständigen Verzeichniß der in dem fünften und sechsten Bande enthaltenen Urkunden.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1827.

Diese seit dem Jahr 1821 theils in deutscher, theils in französischer Sprache herausgegebene kosmopolitische Urkunden-Sammlung wird in monatlichen Heften fortgesezt. Die Hefte für sich führen blos den Titel: „Neueste Staatsakten und Urkunden." Vier solche Hefte machen einen Band, der sodann auch den ursprünglichen Haupttitel: „Diplomatisches Archiv für die Zeit- und Staaten-Geschichte" erhält, damit solcher, nach Belieben des Abnehmers, den früheren seit 1821 erschienenen Bänden angereiht werden könne.

Alle Aktenstücke werden nunmehr in deutscher Sprache gegeben: nur bey wichtigeren ursprünglich in französischer Sprache abgefaßten Urkunden wird auch noch der französische Text nebenher gesezt. In bloßer französischer Sprache erscheint kein Band mehr.

Sämmtliche bis jezt erschienenen Bände und Hefte der ganzen Sammlung reihen sich auf folgende Art an einander:

Diplomatisches Archiv für Zeit- und Staatengeschichte: Ister Band enthält den ganzen Cyclus der neapolitanischen Revolution in den Jahren 1820—1821.

IIter Band: Die Angelegenheiten Piemonts und Griechenlands; dann das Kaiserthum Oesterreich.

IIIter Band: Spaniens Revolution 1820—1823; — die europäischen Kongresse.

IVter Band: Deutscher Bund 1815—1824. — Spanien. (Fortsetzung). — Preußen (neue Verfassung).

Vter Band: Frankreich seit der Restauration 1814—1825.

VIter Band: Großbritannien und jonische Inseln.

VIIter Band: Neueste Staatsakten und Urkunden (aus den verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten) — Erster Band der Neuesten Staatsakten. —

Der VIIIte und die folgenden Bände enthalten immer 4 Hefte der Neuesten Staatsakten.

Der Preis für 12 Hefte oder 3 Bände ist 8 fl. im 24-Gulden-Fuß oder 4 Thaler 16 Groschen.

Alphabetisches Verzeichniß
über den
Inhalt des fünften und sechsten Bandes der Neuesten Staatsakten. (Des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte XI bis XIIter Band).

Amerika.

Hayti.

Hessen (Großherzogthum).

Mexiko.

Aktenstücke, die Einführung der neuen Verfassung betreffend.

Innere Unruhen im Julius und August 1826 betreffend.

1826.

Rheinisch-westindische Kompagnie.

Rom.

Rußland.

Schweden.

Schweiz.

Spanien.

1.

Brasilien und Frankreich. — Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrag zwischen beyden Staaten. Geschlossen zu Rio-Janeiro, den 7. Juni 1826. — Nebst der königlich französischen Promulgations-Ordonnanz vom 4. Oktober 1826.

Karl durch Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra, allen, die dieses sehen, Unsern Gruß.

Wir haben befohlen und befehlen, daß folgender Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrag, zu Rio de Janeiro den 8. Jan. 1826 zwischen Uns und Sr. Majestät dem Kaiser von Brasilien abgeschlossen und unterzeichnet, und von Uns zu Paris unterm 19. März dieses Jahrs ratifizirt, in das Gesetzblatt, zur Vollziehung, der Form und dem Inhalt nach, eingetragen werde.

Im Namen der heiligsten und untheilbaren Dreyeinigkeit.

Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra, und Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, von dem Wunsche beseelt, die politischen Verhältnisse zwischen den beyden Kronen, so wie die Verhältnisse der Schifffahrt und des Handels zwischen Frankreich und Brasilien zu bestimmen und zu befestigen, haben beschlossen, den gegenwärtigen Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrag, im gemeinschaftlichen Interesse ihrer gegenseitigen Unterthanen, und zum wechselseitigen Vortheile beyder Nationen zu stiften. Durch diese Urkunde wird von Seite Sr. Majestät des Königs von Frankreich

und Navarra in seinem und im Namen seiner Erben und Nac
ger die Unabhängigkeit des Kaisers von Brasilien, und die ka
liche Würde in der Person des Kaisers Don Pedro I. und se
gesetzmäßigen Erben und Nachfolger anerkannt. Auf di
Grundlagen und zu diesem Zwecke haben die beyden Sou
raine zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: Se. M
jestät der König von Frankreich und Navarra, den Hrn. G
fen von Gestas, Ritter des k. Ordens der Ehrenlegion, G
schäftsträger und Generalkonsul von Frankreich in Brasili
— und Se. Majestät der Kaiser von Brasilien, JJ. E
die HH. Vicomte von St. Amaro, Großen des Reichs
und den Vicomte von Paranagua, Großen des Reichs rc.

Dieselben sind, nach Auswechslung ihrer, in guter u
gehöriger Form befundener Vollmachten, über folgende Ar
kel übereingekommen.

Art. 1. Es soll beständiger Friede und Freundschaft zw
schen JJ. MM. dem Könige von Frankreich und Navarra un
dem Kaiser von Brasilien, ihren Erben und Nachfolgern, und zw
schen ihren Unterthanen von allen Gebieten, ohne Ausnahm
der Person und des Orts statt finden.

Art. 2. Seine allerchristlichste Majestät, und Se. ka
serliche Majestät kommen überein, ihren an den gegenseitige
Höfen nach den gewohnten Formen beglaubigten Botschaftern
Ministern und Agenten dieselben Gunst- und Ehrenbezeugun
gen, Entschädigungen, Privilegien und Befreyungen von Steu
ern und Lasten zu bewilligen; und welche Vergünstigung eine
dieser Souveraine in dieser Beziehung an seinem eigenen Hof
zugesteht, verpflichtet sich der andere gleichfalls an dem Sei
nigen zu bewilligen.

Art. 3. Jede der hohen kontrahirenden Partheyen wird
das Recht haben, General-Konsuls, Konsuls und Vice-Konsule
in allen Häfen oder Städten der Besitzungen der andern zu ernen-
nen, wo sie zur Entwickelung des Handels und der Handels-Inte-
ressen ihrer gegenseitigen Unterthanen nöthig sind, oder für

nöthig gehalten sollten, mit Ausnahme der Häfen und Städte, wo die hohen kontrahirenden Partheyen die Gegenwart solcher Agenten nicht für nöthig erachten sollten.

Art. 4. Die Konsuln, von welcher Klasse sie seyn mögen, die von ihren gegenseitigen Souverains in gehöriger Form ernannt sind, dürfen ohne vorläufige Bewilligung des Souverains, in dessen Staaten sie gebraucht werden sollen, nicht in die Ausübung ihrer Verrichtungen eintreten. Sie sollen in beyden Ländern, sowohl für ihre Personen als für die Ausübung ihres Amts und den Schutz, den sie ihren Landsleuten schuldig sind, dieselben Privilegien genießen, welche den Konsuln der begünstigtsten Nation bewilligt sind oder seyn würden.

Art. 5. Die Unterthanen einer jeden der kontrahirenden Partheyen werden, in der ganzen Ausdehnung des Gebiets der andern, die vollkommenste Gewissensfreyheit in Sachen der Religion, ganz dem in ihren gegenseitigen Staaten aufgestellten und ausgeübten Systeme der Toleranz gemäß, genießen.

Art. 6. Die Unterthanen einer jeden der hohen kontrahirenden Partheyen werden, indem sie den Gesetzen des Landes unterworfen bleiben, für ihre Personen in der ganzen Ausdehnung der Gebiete der andern, dieselben Rechte, Privilegien, Vergünstigungen und Befreyungen genießen, welche den Unterthanen der begünstigtsten Nation bewilligt sind, oder bewilligt werden sollten. Sie sollen über ihr Eigenthum durch Verkauf, Austausch, Schenkung, Testament oder jede andere Art, ohne alle Einrede oder Hinderniß, verfügen können. Ihre Häuser, Eigenthum und Effekten sollen von keiner Behörde ohne den Willen ihrer Besitzer mit Beschlag belegt werden können: sie sollen von jedem Militärdienst, von welcher Beschaffenheit er auch seyn möge, und von allen gezwungenen Anleihen oder Auflagen und Militärrequisitionen befreyt seyn; sie sollen nicht gehalten seyn, irgend eine der gewöhnlichen Steuern höher zu bezahlen, als die Unterthanen des Souve-

rains, in dessen Staaten sie wohnen, schon bezahlen oder bezahlen sollten. Auch sollen sie keinen willkührlichen Haussuchungen, noch irgend einer Prüfung und Ausforschung ihrer Bücher oder Papiere unter irgend einem Vorwande unterworfen seyn. Es versteht sich, daß in Fällen des Hochverraths, der Smuggeley oder anderer Verbrechen, deren die gegenseitigen Landesgesetze Erwähnung machen, die Nachsuchungen, Einsicht und Prüfungen nur unter dem Beystande der kompetenten Magistratsperson und in Gegenwart des Konsuls der Nation, zu welcher die angeschuldigte Parthey gehört, des Vicekonsuls oder seines Stellvertreters, statt finden können.

Art. 7. Im Fall eines Mißverständnisses oder Bruchs zwischen den beyden Kronen (welches Gott auf immer verhüten möge!) welcher Fall nur alsdann als stattfindend erachtet werden soll, wann die gegenseitigen diplomatischen Agenten zurückberufen sind, sollen die Unterthanen jeder der hohen kontrahirenden Partheyen, welche in den Länder-Besitzungen der andern wohnen, daselbst zur Betreibung ihrer Geschäfte oder ihres Handels im Innern bleiben können, ohne auf irgend eine Art gehindert zu werden, so lange sie fortfahren werden, sich friedlich zu betragen, und keiner Verletzung der Gesetze sich schuldig machen. Werden sie aber durch ihr Benehmen verdächtig, so sollen sie die Weisung erhalten, das Land zu verlassen, wobey man ihnen die Freyheit zugestehen wird, sich mit ihrem Vermögen binnen eines Termins von längstens sechs Monaten zu entfernen.

Art. 8. Die in den Staaten einer der hohen kontrahirenden Partheyen des Hochverraths, der Staatsverbrechen, der Verfertigung falscher Münze oder Papiergelds angeklagten Individuen sollen in den Staaten der andern keinen Zutritt und keinen Schutz erhalten; und damit diese Klausel in volle Anwendung trete, verpflichtet sich jeder der beyden Souveraine, die besagten Angeklagten, so bald er von dem andern dazu aufgefordert wird, aus seinen Staaten zu verstoßen.

Art. 9. Jede der hohen kontrahirenden Partheyen verpflichtet sich, wissentlich und mit Willen in ihren Staaten keine Individuen, die Unterthanen der andern sind, und aus dem Militärdienste zur See oder zu Lande desertiren sollten, in ihrem Dienste zu verwenden, sondern es sollen die desertirten Soldaten und Matrosen, leztere sowohl von Kriegs- als von Handelsschiffen, verhaftet, und auf erhaltene Rückforderung durch die gegenseitigen Konsuln und Vicekonsuln sogleich wieder ausgeliefert werden.

Art. 10. Es soll gegenseitige Handels- und Schifffahrts-Freyheit zwischen den beyderseitigen Unterthanen der hohen kontrahirenden Partheyen stattfinden, sowohl mit französischen als mit brasilischen Schiffen in allen Häfen, Städten und Gebieten der hohen kontrahirenden Partheyen, ausgenommen in denen, die provisorisch den fremden Nationen untersagt sind, wohl verstanden, daß, so wie diese dem Handel anderer Nationen zurückgegeben werden sollten, sie auch von diesem Augenblicke an den Unterthanen der beyden Kronen auf eben die Art geöffnet seyn sollen, wie wenn dieß in dem gegenwärtigen Vertrag ausdrücklich bedungen worden wäre.

Art. 11. In Folge dieser gegenseitigen Handels- und Schifffahrtsfreyheit, werden die Unterthanen der hohen kontrahirenden Partheyen mit ihren Schiffen in allen Häfen, Buchten und Ankerplätzen von den jeder derselben zugehörigen Gebieten einlaufen, daselbst ihre Waaren ganz oder zum Theil ausladen, neue Ladung einnehmen und wieder ausführen können. Auch dürfen sie daselbst wohnen, Häuser und Magazine miethen, reisen, handeln, Laden eröffnen, Produkte, Metalle uud Geld transportiren, und ihre Geschäfte persönlich und durch ihre Geschäftsführer oder Diener, wie es ihnen gutdünkt, ohne Vermittlung von Mäklern, besorgen. Ausgenommen sind indessen die Artikel der Kriegskontrebande, und die der Krone von Brasilien vorbehaltenen Artikel; ebenso der Küstenhandel von Hafen zu Hafen, in einheimischen oder fremden

bereits zur Konsumtion abgebenen Produkten, welcher Handel nur mit National-Fahrzeugen geschehen kann. Es steht aber den Unterthanen der hohen kontrahirenden Partheyen frey, ihre Effekten und Waaren auf diesen Fahrzeugen zu laden, wobey die einen wie die andern gleiche Zölle zu bezahlen haben.

Art. 12. Die Schiffe und Ladungen der Unterthanen einer jeden der kontrahirenden Partheyen bezahlen in den Häfen und Ankerplätzen der andern keine höhere Tonnen- und Bakengelder, und andere Abgaben, welchen Namen sie haben sollten, als die Schiffe und Ladungen der begünstigtsten Nation.

Art. 13. Die hohen kontrahirenden Partheyen erklären übereinstimmend, daß diejenigen Fahrzeuge als brasilische betrachtet werden sollen, die von brasilischen Unterthanen gebaut, oder in ihrem Besitze, und deren Kapitain und drey Viertheile der Mannschaft Brasilier sind; diese lezte Klausel soll jedoch so lange nicht in Kraft treten, als Mangel an Matrosen derselben entgegensteht, immer aber müssen der Herr und der Kapitän des Schiffs Brasilier seyn, und alle Schiffspapiere sich in den gesetzlichen Formen befinden. Eben so sollen diejenigen Schiffe als französische angesehen werden, die den in Frankreich bestehenden Verordnungen gemäß als solche gelten.

Art. 14. Alle Produkte, Waaren und Artikel von welcher Art immer, die vom Erzeugniß, von den Manufakturen und dem Kunstfleiße der Unterthanen und des Gebiets Sr. Allerchristlichsten Majestät herrühren, von den französischen Häfen in die brasilischen, sowohl auf französischen als brasilischen Schiffen kommen, und zum Verbrauch bestimmt sind, werden im Allgemeinen und einzig nur diejenigen Abgaben bezahlen, welche die Unterthanen der begünstigtsten Nationen entrichten oder entrichten werden, dem allgemeinen Zolltarif gemäß, der zu dem Ende in allen Häfen von Brasilien, wo schon Douanen sind oder noch errichtet werden, bekannt zu machen ist. Man ist übereingekommen, daß, wo von der begün-

ſtigtſten Nation die Rede iſt, die portugieſiſche Nation nicht als Vergleichung dienen darf, ſelbſt wenn ſie in Beziehung auf Handel in Braſilien privilegirt werden ſollte.

Art. 15. Es iſt wohl verſtanden, daß, wenn der Werth der zu verzollenden Erzeugniſſe des franzöſiſchen Akerbaues und Kunſtfleißes im braſiliſchen Zolltarif nicht näher beſtimmt iſt, die Zollbehandlung nach dem vom Einführenden mittels ſeiner Unterſchrift zu beglaubigenden Werth geſchehen ſoll; doch ſteht es den mit der Zoll-Erhebung beauftragten Beamten, wenn ſie jene Werth-Angabe für unrichtig zu halten Urſache haben, frey, die Waaren zu dem angegebenen Werth mit 10 Prozent Erhöhung zu übernehmen; dieſe Zahlung muß aber nebſt Erſtattung der bezahlten Zollgebühren, innerhalb 14 Tagen nach der Beſchlagnahme erfolgen.

Art. 16. Alle braſiliſche, aus den braſiliſchen Häfen nach den franzöſiſchen, in braſiliſchen oder franzöſiſchen Schiffen, eingeführten Artikel der Produktion, der Manufakturen und des Kunſtfleißes ſollen keine höheren Zölle bezahlen, als in dem gegenwärtigen Tarif für franzöſiſche Schiffe feſtgeſezt iſt. Demzufolge hebt Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät zu Gunſten der braſiliſchen Schifffahrt die Taxe von 10 Prozent auf, welche in Frankreich auf Waaren, die durch fremde Schiffe eingeführt werden, gelegt iſt. Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät hebt überdieß zu Gunſten der braſiliſchen Baumwolle den in dem franzöſiſchen Tarif angenommenen Unterſchied zwiſchen lang und kurz geſtoppelter Baumwolle auf.

Art. 17. Man iſt gleichfalls übereingekommen, daß es den gegenſeitigen Konſuls erlaubt ſey, Vorſtellungen zu machen, wenn ihnen erwieſen iſt, daß einzelne Artikel in den Tarifen zu hoch angeſchlagen ſind; dieſe Vorſtellungen ſollen ſo ſchnell als möglich in Betrachtung gezogen werden, ohne deßwegen die Verſendung derſelben Produkte aufzuhalten.

Art. 18. Se. kaiſerl. Majeſtät geſtattet den Unterthanen Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät das Privilegium zu Kre-

bitunterzeichnungen bey den brasilischen Zollstätten, unter denselben Bedingungen und Sicherheiten, wie bey den brasilischen Unterthanen; von der andern Seite ist man übereingekommen, daß die brasilischen Unterthanen bey den französischen Zollstätten dieselbe Vergünstigung, so weit die Gesetze es zulassen, genießen sollen.

Art. 19. Alle unmittelbar von dem Gebiete der einen der hohen kontrahirenden Partheyen nach dem Gebiete der andern ausgeführten Produkte und Waaren sollen mit Ursprungs-Certifikaten von den berechtigten Beamten der Zollstätten in dem Einschiffungshafen versehen seyn; die Certifikate eines jeden Schiffs müssen fortlaufend numerirt, und mit dem Siegel der Zollstätte an dem durch die gegenseitigen Konsuln beglaubigten Manifeste versehen seyn, damit Alles an der Zollstätte des Eingangshafens vorgezeigt werde. In Häfen, wo weder Zollstätten noch Konsuln sind, soll der Ursprung der Waaren durch die Ortsbehörden legalisirt und beglaubigt werden.

Art. 20. Alle Erzeugnisse so wie alle Produktions und Manufakturwaaren der Länder jeder der hohen kontrahirenden Theile, welche von ihren respektiven Häfen zur Wiederausfuhr oder Umladung abgesendet werden, zahlen wechselseitig, in gedachten Häfen, dieselben Gebühren, welche von den Unterthanen der am meisten begünstigten Nation bezahlt werden, oder künftig bezahlt werden sollten.

Art. 21. Sollte eine der beyden hohen kontrahirenden Partheyen mit irgend einer Macht, Nation oder Staat im Kriege seyn, so dürfen die Unterthanen der andern fortwährend mit derselben Handel und Schifffahrt treiben, mit Ausnahme der Städte oder Häfen, die zu Lande oder zur See belagert oder blokirt wären. In keinem Fall soll aber der Handel mit Artikeln von Kriegskontrebande gestattet seyn. Diese sind: Kanonen, Mörser, Flinten, Pistolen, Granaden, Zündwürste, Wehrgehänge, Laffetten, Pulver, Salpeter,

Kasketten, Kugeln, Piken, Degen, Hellebarden, Sättel, Zäume und andere zum Kriegsgebrauch fabrizirte Instrumente.

Art. 22. Um den Handel und die Schifffahrt ihrer gegenseitigen Unterthanen noch kräftiger zu schützen, kommen die beyden hohen kontrahirenden Partheyen überein, in keinem der Häfen, Buchten und Ankerplätze ihrer Staaten Piraten oder Seeräuber aufzunehmen, und die volle Strenge der Gesetze gegen alle als solche bekannte Personen, und alle in ihren Gebieten wohnende Individuen auszuüben, die eines Briefwechsels oder der Mitschuld mit denselbigen überführt wären. Alle den hohen kontrahirenden Partheyen zugehörigen Schiffe und Ladungen, welche von Seeräubern genommen oder in die Häfen der einen oder der andern gebracht werden möchten, sollen ihren Eigenthümern oder den dazu gehörig bevollmächtigten Personen, welche die Identität des Eigenthums beweisen, zurückgegeben werden; und die Wiederstattung soll selbst dann geschehen, wenn der reklamirte Gegenstand schon verkauft wäre, wenn nur bewiesen ist, daß der Erwerber wußte oder wissen konnte, der besagte Artikel sey durch Seeraub erworben worden.

Art. 23. Sollte der Fall vorkommen, daß einige Kriegs- oder Handlungsschiffe, die den beyden Staaten gehören, an den Küsten ihrer gegenseitigen Gebiete Schiffbruch erlitten, so soll ihnen die möglichst größte Hülfe, sowohl zur Erhaltung der Personen und Effekten, als für die Sicherhelt, Besorgung und Ueberlieferung der geretteten Gegenstände geleistet werden. Die aus dem Schiffbruche geretteten Produkte sollen keinem Zoll unterworfen seyn, außer sie wären für die Komsumtion abgeschickt worden.

Art. 24. Die hohen kontrahirenden Partheyen sind übereingekommen, Paketboote zur Erleichterung der Berührungen zwischen beyden Ländern einzurichten; eine besondere Uebereinkunft soll den Dienst derselben bestimmen.

Art. 25. Die Stipulationen des gegenwärtigen Ver-

trags sollen auf ewige Zeiten gelten, mit Ausnahme der Artikel 12, 14, 15, 16, 17, und 20, die nur sechs Jahre, vom Datum der Ratifikationen an, dauren sollen.

Art. 26. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags sollen zu Rio-Janeiro, in einem Zeitraume von sechs Monaten, oder, wo möglich, früher, von dem Tage der Unterzeichnung an, ausgewechselt werden.

So geschehen zu Rio-Janeiro, den 8. Januar 1826.

Graf von Gestas
Vikomte von Sankt-Amaro
Vikomte von Paranagua.

Wir befehlen ꝛc. (Schlußformel der k. französischen Promulgation dd. Paris 4. Oktober 1826.)

Zusatz und Erläuterungsartikel zum vorstehenden Vertrag.

Karl, durch Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra ꝛc. Wir haben befohlen und befehlen, daß die Zusatz- und Erläuterungs-Artikel 4, 13 und 15 des Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrags, der am 8. Januar 1826 zu Rio-Janeiro geschlossen und unterzeichnet wurde, welche Zusatz- und Erläuterungs-Artikel gleichfalls in der besagten Stadt Rio-Janeiro am 7. Juni des gegenwärtigen Jahres zwischen Uns und Sr. Majestät dem Kaiser von Brasilien geschlossen und unterzeichnet worden, und von Uns in Unserm Schlosse von St. Cloud am darauf folgenden zweyten Oktober ratifizirt worden sind, in das Gesetzblatt eingetragen werden sollen, um ihrer Form und ihrem Inhalt nach vollzogen zu werden.

1) Man ist übereingekommen zu erklären, daß nicht nur, wie in dem vierten Artikel des erwähnten Traktats gesagt worden ist, die beyderseitigen Konsuls in einem und dem andern Lande, sowohl für ihre Personen als für die Ausübung ihres Diensts und den Schutz, welchen sie ihren Landsleuten

schuldig sind, dieselben Privilegien genießen sollen, welche den Konsuls der begünstigtsten Nationen zugestanden sind oder zugestanden werden dürften, sondern daß auch diese Agenten in dieser Beziehung in jedem der beyden Länder den Grundsätzen der genauesten Reciprocität gemäß behandelt werden sollen.

2) Es wird gleichfalls erklärt, daß bey der Uebereinkunft in dem 13. Art. desselben Vertrags: daß nämlich die Klausel, welche drey Viertheile von Eingebornen bey der Mannschaft eines jeden brasilischen Schiffs erfordert, so lange nicht in Kraft treten soll, als der Mangel an Matrosen es erheischt, — die hohen kontrahirenden Partheyen in keinem Falle gesonnen sind, die Aufhebung der besagten Klausel über die bereits als Termin für mehrere andere Stipulationen des Vertrags bestimmten sechs Jahre zu verlängern.

3) Es wird endlich erklärt, daß der erste Paragraph des 14. Art., der bestimmt, daß alle Produkte, Waaren und Artikel irgend einer Art, die von der Produktion, den Manufakturen und dem Kunstfleiße der Unterthanen und des Gebiets Sr. Allerchristlichsten Majestät herrühren und von den französischen Häfen in die brasilischen, sowohl auf französischen als brasilischen Schiffen, kommen, und zum Verbrauche abgeschickt sind, im allgemeinen und einzig nur diejenigen Abgaben bezahlen sollen, welche die Unterthanen der begünstigtsten Nationen entrichten oder entrichten sollten; — in derjenigen Bedeutung zu verstehen ist, daß der Zollbetrag 15 Prozent des Werths der Waaren, nach der gewöhnlich aufgestellten oder aufzustellenden Schätzungsweise, den Marktpreis als Grundlage angenommen, ausmachen soll.

4) Die gegenwärtigen Zusatzartikel sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob sie Wort für Wort in dem Vertrag vom 8. Januar 1826 eingetragen worden wären. Dem zufolge haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. A. C. Maj. und Sr. kais. Maj. Kraft unserer Vollmachten, diese

Artikel eigenhändig unterschrieben, und unsere Siegel beygedruckt.

So geschehen zu Rio-Janeiro den 7. Juni im Jahre der Geburt unsers Herrn Jesus Christus 1826.

Graf von Gestas,
Vikomte von St. Amaro,
Vikomte von Paranagua.

Königlich französische Verordnung, die Vollziehung des Handelsvertrags mit Brasilien betreffend. — 4. Oktober 1826.

Carl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, allen denjenigen, welche dieses sehen werden, Unsern Gruß.

Nach genommener Einsicht von dem Freundschafts-Schifffahrts- und Handels-Vertrags, der zwischen Uns und Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien am 8. Januar des gegenwärtigen Jahres abgeschlossen worden ist;

bey dem Wunsche, in Allem, was nicht schon aus den allgemeinen Gesetzen des Königreichs hervorgeht, die Vollziehung der übereingekommenen Stipulationen in Beziehung auf Handel des brasilischen Reichs zu sichern;

auf den Bericht des Präsidenten unseres Ministerraths, Ministers Staatssekretärs der Finanzen, nach Anhörung unseres obersten Handels- und Kolonien-Raths, haben wir befohlen und befehlen wie folgt:

Art. 1. Von der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, sollen die brasilischen Schiffe, die von irgend einem Orte in die Häfen von Frankreich kommen, die Lootsen-, Hafen- und Quarantäne-Gebühren nur nach dem für die französischen Schiffe bestimmten Tarif zu entrichten gehalten seyn.

Art. 2. Die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes von Brasilien, von den Häfen des besagten Reichs in die Häfen von Frankreich durch brasilische Schiffe eingeführt,

sollen nur noch dieselben Zölle bezahlen, die von besagten Erzeugnissen, wenn sie von denselben Häfen auf französischen Schiffen ankommen, entrichtet werden. Nur müssen sie mit Ursprungs-Certifikaten versehen seyn, welche von den Agenten der Douanen des Einladungshafens ausgestellt, und von den französischen Konsuls oder Vicekonsuls in demselben Hafen attestirt sind. Diese Attestationen können in dem Fall durch die Ortsbehörde ersezt werden, wenn in dem besagten Hafen kein französischer Konsularagent wohnt.

Art. 3. Bis auf weitern Befehl sollen zu der Vergünstigung der beyden vorhergegangenen Artikel alle, brasilischen Unterthanen gehörige, Schiffe zugelassen werden, deren Kapitain gleichfalls brasilischer Unterthan seyn wird, zu welcher Nation auch die übrige Schiffsmannschaft gehören mag. Dem zufolge bleibt, in Rücksicht auf die besagten Schiffe, die Anwendung des 3. Artikels der Akte vom 21. September 1793 aufgehoben, welche die Nationalität der fremden Schiffe nur dann anerkennt, wenn die Offiziere und drey Viertheile der Mannschaft von demselben Lande sind, dessen Flagge diese Schiffe tragen.

Art. 4. Die langgestoppelte Baumwolle, aus Brasilien kommend, und unmittelbar aus diesem Lande durch ein brasilisches oder französisches Schiff gebracht, wird nur den Zoll der kurzgestoppelten bezahlen.

Art. 5. Die Differenz zwischen dem Zoll der langgestoppelten und kurzgestoppelten Baumwolle soll für die Quantitäten von brasilischer Baumwolle, die in Frankreich nach den Bedingungen des vorhergehenden Artikels, seit dem 8 Juny 1826, als dem Tage, wo der Vertrag vom 8. Januar des gegenwärtigen Jahres in Brasilien zu Gunsten des französischen Handels seine Vollziehung erhalten hat, eingeführt worden, wieder erstattet werden.

Art. 6. Der Präsident unsers Ministerraths, Minister Staatssekretär im Departement der Finanzen, ist mit

Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, die in das Büllетin der Gesetze eingetragen werden soll.

Gegeben zu St. Cloud den 4. Oktober 1826, im dritten Jahr unserer Regierung.

Carl.

Durch den König.

v. Villele.

2.

Rußland. — Offizieller Bericht aus der Hofzeitung die Krönung des Kaisers Nikolaus betreffend. 3. Sept. 1826.

Am 3ten d. ward der Herr und Kaiser Nikolai Pawlowitsch, dem Gebrauche unserer rechtgläubigen Kirche und dem Beyspiele Seiner Vorfahren gemäß, in der Himmelfahrts-Kathedrale zu Moskau gesalbt, mit der Krone Monomachs bekränzt, mit Alexanders Purpur bekleidet. Geweiht und gesegnet für immer wurden die Bande, welche einerseits die heiligsten Rechte, andererseits Gefühle unbegränzter Dankbarkeit, Ergebenheit und Zuneigung zwischen Monarch und Volk geknüpft haben. Hier entfaltete die kirchliche Feyer alle ihre Heiligkeit und Würde, der Thron seine ganze Pracht und Größe; es war ein Tag, wo Rußlands Kaiserreich zugleich in der Majestät seines uralten Sagenruhmes und in dem imposanten Gefolge seiner heutigen Kraft und Glorie erschien. Die Freude war allgemein, lebhaft und rauschend. Derjenige hohe Adel, welcher bey der feyerlichen Ceremonie nicht den Dienst hatte, deßgleichen die Damen und die Kaufmannschaft nahmen, nach Billetten, die zu diesem Entzwecke erbauten Sitze ein. 300,000 Menschen wogten auf den Plätzen des Kreml und von Kitaigorod, an den Ufern des Moskwaflusses, auf der Brustwehr, den Balkonen und sogar auf den Dächern. Weder das Geläute der Glocken, noch der Donner des groben Geschützes wa-

ren im Stande, die Freuden-Ausrufungen des Volkes zu übertäuben. Alle umarmten und begrüßten sich, als wenn es heilige Ostern wäre. Allein nicht die Pracht der Feyerlichkeit, nicht das zahlreiche Gefolge, nicht der kostbare Schmuck, sondern der majestätische Anstand und das segenerfüllte Antlitz des Kaisers und der Kaiserin, das engelgleiche Lächeln des purpurbürtigen jugendlichen Thronfolgers und der Großfürstinnen zogen alle Herzen an und fesselten die Blicke Aller. Die Unterthanen sahen mit Entzücken auf die ihnen so theure durchlauchtige Familie; diejenigen aber von ihnen, die das Glück hatten, in der Himmelfahrts-Kathedrale zugegen zu seyn, waren entzückt und bis zu Thränen gerührt, als Se. Majestät der Kaiser, nachdem Sie Sich die Krone auf's Haupt gesezt hatten, Ihre durchlauchtigste Mutter und Se. kaiserl. Hoheit den Cesarewitsch, Der in diesem Augenblicke die schönste Frucht Seiner Opfer einerndtete, in die Arme schlossen. Vor der Verlesung des heiligen Evangeliums verlasen Se. Majestät mit lauter Stimme das, Allerhöchstdenenselben von dem Metropoliten von Nowgorod dargereichte apostolische Symbolum. Nachdem Se. Majestät Sich die Krone auf's hohe Haupt gesezt hatten, richtete der Prälat eine Anrede an Se. Majestät, die also in der Uebersetzung lautet: „Höchstgottesfürchtiger, Großmächtigster, großer Kaiser aller Reußen! Dieser sichtbare leibliche Schmuck, der Deine Scheitel ziert, ist das Sinnbild des Sakraments, durch welches Jesus Christus, der König der Ehren, Dich in diesem Augenblicke krönt, Dich, das Haupt des russischen Volkes, vermittelst Seines heiligen Segens Dich befestigend in der unbegrenzten, höchsten Macht, die Du über Deine Unterthanen übest."

Nach Ueberreichung des Zepters und Reichsapfels und Verlesung des dazu herkömmlich vorgeschriebenen Gebetes, sprach der Metropolit zu Sr. Majestät: „Höchstgottesfürchtiger, Großmächtigster, großer Kaiser aller Reußen, den Gott gekrönt hat, den Gott mit Seinen Gaben und Seinen Gnaden überschüttet,

empfange das Zepter und den Reichsapfel; sie sind die sichtbaren Zeichen der höchsten Macht, welche der Allmächtige Dir über Deine Völker verliehen hat, sie zu regieren und ihnen alles erwünschte Glück zu schenken.“ Als die Glückwünsche abgestattet und die Glocken und Kanonen verstummt wåren, erhoben Sich Se. Majeståt vom Throne, überreichten Zepter und Reichsapfel den Trägern derselben, sanken auf die Knie und erhoben nachstehendes, von dem Metropoliten dargereichte Gebet: „Allmächtiger Gott, durch Den die Könige regieren, Dessen Wort Alles erschaffen hat, was da ist, Dessen Weisheit den Menschen unterweiset und Der die Welt in aller Gerechtigkeit und aller Wahrheit regiert; Du hast gewürdigt mich zu erwählen und mich dem glorreichen russischen Kaiserreich zum Monarchen und Richter zu verleihen. Ich erkenne Deine anbetungswürdigen Rathschlüsse über mich und ich bringe Dir den Dank dar, mich niederwerfend vor Deiner heiligen Majestät. Gewähre mir, o Herr! Kraft und Mittel, die Arbeit, die Du mir auferlegst, zu vollenden, würdige mich zu unterstützen und mich zu erleuchten über die Pflichten dieses erhabenen Berufes. Möge die Weisheit, die von Deinem Throne ausgeht, meine Beschlüsse leiten. Sende mir Deine Heiligen vom hohen Himmel, auf daß ich vernehme, was vor Deinen Augen angenehm, und recht nach Deinen Geboten sey. Mein Herz sey in Deiner Hand; es unterlasse nie, mir, zu Deiner höchsten Ehre, einzugeben Alles, was denen, deren Glück Du mir anvertraut hast, heilsam seyn kann. Möge ich im Stande seyn, Dir furchtlos am Tage Deines schrecklichen Gerichts Rechenschaft zu geben, durch das Verdienst und die Gnade Jesu Christi, Deines einigen Sohnes! Dein Name sey verherrlichet in Ewigkeit mit dem Seinigen und mit dem Deines heiligen lebendigmachenden Geistes. Amen.“ Ueber Alles erhaben war der Augenblick, wo der Monarch, angekündigt durch tausend und tausend Ausrufungen der Freude und Begeisterung, aus der Kirche trat und Sich dem Volke darstellte, zum Erstenmale angethan mit

den

den glänzenden Zeichen, die Ihn als Unterpfänder Seines Bundes mit dem König der Könige schmückten, umgeben von einem Hofe, dessen Glanz vor dem Seinigen dahin schwand, von Feldherren, die den Ruhm unserer Waffen so hoch gebracht haben, mitten zwischen Seinen Brüdern, diesen Mustern der edelmüthigsten Freundschaft, an der Seite der Gemahlinn, die Ihm Gott verlieh, damit die Völker sich gewöhnen, das Beyspiel häuslicher Tugend eben da zu suchen, wo sie die höchste Regel für ihre Pflichten gegen den Staat antreffen. Man muß diesen bewundernswürdigen Anblick selbst genossen, dieses Fortdauern des Jubelrufes mit angehört haben, der sich dem Lärm des Geschützes und dem Halle der Glocken vom Kreml vermählte, man muß Theil genommen haben an diesem einstimmigen Triumphe der höchsten Gefühle, um den Versuch aufzugeben, einen solchen Augenblick zu schildern. — Der prachtvollen Erleuchtung des Kremls kann nichts gleich gestellt werden. Es schien, als wenn alle Thürme in Flammen ständen; über die Zinnen der Mauern ergossen sich feurige Gürtel, von der Brustwehr blizten die Lampen wie Brillanten; Iwan Weliki, von unten bis oben an mit verschiedenen Feuern erleuchtet, erhob sich mit seiner Krone und dem Kreuze bis zu den Wolken gleich einer Feuersäule. Der Kremlgarten, in welchem mit vielem Geschmacke Lampen und Laternen längs den Gängen und im Grase aufgestellt waren, schloß dieses Zaubergemälde. Die schönste Aussicht nach dem Kreml war von dem entgegengesezten Ufer zwischen der moskwarezkeschen und steinernen Brücke. Der ganze Iwan Weliki, die Granowitaja Palata, alle Thürme und Mauern spiegelten ihre Flammen im Moskwaflusse. Die moskauische Universität, das Haus des Oberbefehlshabers, das Haus des Grusinischen Zarewitsch, die Adelsversammlung, das Theater, die Kommerzschule und die von ausländischen Gesandten bewohnten Häuser waren auf das Schönste erleuchtet. Das Zusammenströmen des Volkes im Kreml, am Abend, war außerordentlich groß; gegen 6000 Wagen und Kaleschen fuhren in ei-

ner ununterbrochenen Reihe durch die Hauptstraßen. Das herrliche warme Wetter am Krönungstage begünstigte dieses hohe Fest und die dunkle Nacht erhöhte den Glanz der bunten Feuer.

3.

Rußland. — Kaiserliches Manifest die Thronfolge betreffend. 28. Jänner (9. Febr.) 1826; bekannt gemacht am Krönungstag 3. September 1826.

Von Gottes Gnaden, Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun allen Unsern Unterthanen kund: In dem Familiengesetze, welches Unser Vater, der Herr und Kaiser Paul I. höchstseligen Andenkens den 5 (17) April 1797 erlassen haben, wie auch in den Bestimmungen, die kaiserliche Familie betreffend, sind feste Grundsätze rücksichtlich der Thronfolge angegeben, und gleichfalls Weisungen für verschiedene Fälle, welche sich in Hinsicht derselben ereignen könnten, festgesezt. In demselben ist dem regierenden Kaiser anheim gestellt, im Falle seines Ablebens und der Minderjährigkeit des Nachfolgers, einen Reichsverweser zu ernennen, und eine Vormundschaft für die Person des Kaisers zu errichten. Indem Wir wünschen, Unserm geliebten Vaterlande bey Unserer Thronbesteigung den ersten Beweis Unserer Obsorge für die Aufrechthaltung der Gesetze, welche die Ruhe des Reichs beschirmen, zu geben, haben Wir, diesen Grundsätzen folgend, nach erhaltenem Segen Unserer vielgeliebtesten Mutter, der Frau und Kaiserinn Maria Feodorowna, und vorläufig eingeholter Gutheissung Unseres geliebtesten Bruders des Cesarewitsch Großfürsten Konstantin Pawlowitsch, festzusetzen beschlossen:

1) „Da die Tage Unseres Lebens in Gottes Händen sind, so ernennen Wir für den Fall Unseres Ablebens, bis

zur gesetzlichen Volljährigkeit des Thronfolgers Großfürsten Alexander Nicolajewitsch, Unsern geliebtesten Bruder den Großfürsten Michael Pawlowitsch zum Verweser des Reichs und der von demselben unzertrennlichen Throne des Königreichs Polen und des Großfürstenthums Finnland.

2) Wenn nach Unserem Ableben es dem Allerhöchsten gefallen sollte, auch Unsern erstgebornen Sohn, den Großfürsten Alexander Nikolajewitsch noch in seiner Minderjährigkeit zu sich zu berufen, so soll Unser zweytgeborner Sohn, wenn Uns ein solcher von der Vorsehung geschenkt würde, laut dem Gesetze in alle Rechte eines Erstgebornen treten, und in diesem, wie im vorhergehenden Falle, wird Unser geliebtester Bruder, der Großfürst Michael Pawlowitsch, Reichsverweser seyn.

3) Wenn aber nach Unserem uud des genannten minderjährigen Thronfolgers Ableben, kein anderer Sohn verbleiben sollte, und Unsere geliebteste Gemahlin, die Frau und Kaiserinn Alexandra Feodorowna in gesegneten Umständen seyn würde, so soll bis zur Entbindung Ihrer kaiserlichen Majestät, Unser geliebtester Bruder, der Großfürst Michael Pawlowitsch, Reichsverweser seyn. Nach der Entbindung aber, wenn Gott Ihre Majestät mit einem Sohne segnet, soll der Neugeborne nach den Gesetzen in die Rechte eines Thronfolgers treten, und bis zu seiner Volljährigkeit verbleibt Reichsverweser Unser geliebtester Bruder und Großfürst Michael Pawlowitsch; sollte jedoch Ihre Majestät von einer Großfürstin entbunden werden, so tritt Unser geliebtester Bruder der Großfürst Michael Pawlowitsch in die Rechte eines Thronerben.

4) In allen Fällen gehört die Eigenschaft eines Vormundes über alle Unsere Kinder bis zur Volljährigkeit eines jeden, in derselben Kraft und Ausdehnung, wie solches in dem Gesetze vom 5. (17) April 1797 und in den Bestimmungen hinsichtlich der kaiserlichen Familie ausgedrückt ist, Unserer gelieb-

testen Gemahlin der Frau und Kaiserinn Alexandra Feodorowna. Indem Wir diese Regeln als eine Fortsetzung und Beylage der für die Thronfolge und Fälle der Minderjährigkeit in der kaiserlichen Familie bestehenden Gesetze bestimmen, flehen Wir zu dem König der Königreiche, daß seine allgewaltige und allgütige Hand stets segenreich über Unser kaiserliches Haus und Unser geliebtestes Vaterland walte.

Gegeben zu St. Petersburg, den 28. Jan. (9. Febr.) im Jahre des Heils 1826, Unserer Regierung im Ersten.

(Unterzeichnet) Nikolaus.

4.

Rußland. — Begnadigungsmanifest am Tage der Krönung erlassen. 3. Sept. 1826.

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus I. Selbstherrscher aller Reußen ꝛc.

Mit Hülfe des Höchsten und umgeben von den heißen Gebeten Unserer treuen Unterthanen haben Wir heute, nach dem Beyspiel Unserer Vorfahren, die erhabene Feyerlichkeit Unserer Krönung vollbracht, und die heilige Salbung nach dem Gebrauche Unserer orthodoxen Kirche empfangen, und Wir haben beschlossen, diese Feyer durch die in nachstehendem ausführlich folgenden Begnadigungen und Befreyungen zu bezeichnen. (Von den in dem Manifest, unter fünfzehn Haupt-Abtheilungen enthaltenen Bestimmungen werden hier folgende mitgetheilt: 1) Alle Beamte und Leute jedes Standes, die bis zu diesem Tage sich unter Richterspruch oder in Untersuchung befanden, sollen befreyt werden, jedoch mit Ausnahme derer, die des Mords, des Straßenraubes, des Diebstahls und der Käuflichkeit angeschuldigt sind; auch soll die Gunst sich auf diejenigen erstrecken, deren Verbrechen, wegen der dasselbe umgebenden Dunkelheit, bis Dato durch die Untersuchung nicht klar festgestellt worden, vorausgesezt, daß es keine

Verbrechen der vorgedachten Art seyen; auch versteht es sich, daß diese Verzeihung den von ihrer Unschuld überzeugten Individuen nicht die Mittel entzieht, sich, wenn sie es wünschen, gesetzlich zu rechtfertigen. 2) Dieselbe Verzeihung ist auch allen Militärs von der Land- und Seemacht bewilligt, mit Ausnahme derer, die entweder der vorbezeichneten Verbrechen, oder des Ungehorsams und der Unziemlichkeit gegen ihre Chefs, oder endlich der dreymaligen Desertion beschuldigt sind. Was die lezten betrifft, so sollen sie von der Verurtheilung befreyt, und ohne weitere Strafe, den Strafkompagnien einverleibt werden. 3) Vollständige Amnestie ist bewilligt den Militärs jeder Waffengattung und jedes Grades, so wie auch den Bauern und andern Einwohnern (mit Ausnahme der Juden), welche ohne Autorisation ihre Fahnen oder Wohnungen verlassen, oder sich ins Ausland begeben haben, und die binnen einer Frist von sechs Monaten, für diejenigen, welche sich in Rußland befinden, und von einem Jahr für die im Auslande befindlichen, in ihre Wohnungen zurückkehren, und (was die Militärs anlangt,) sich wieder bey ihren Korps einfinden, oder sich in dem Gouvernement bey den Befehlshabern der Marechaussee stellen. 4) Alle Forderungen des Fiskus in bürgerlichen und Kriminalsachen, aus Geldbußen, Defekten oder Schäden entspringend, deren Einziehung seit 10 Jahren betrieben wird, bis Dato aber noch nicht bewirkt ist, sind den Schuldnern erlassen. Wer sich wegen dergleichen Forderungen in Haft befindet, soll unverzüglich freygelassen werden. Doch sind die Angelegenheiten in Bezug auf die Verwendung von Staatsgeldern, worüber keine Rechnung abgelegt worden, ausgenommen, und bleiben der gewöhnlichen Wirkung der Gesetze unterworfen. 5) Alle Forderungen des Fiskus wegen Defekten, Verlusten oder Beschädigungen, aus Angelegenheiten vor der Publikation dieses Manifestes herrührend, und die Summe von 10,000 Rubeln nicht übersteigend, werden erlassen. 6) In Fällen von Defekten, Verschleuderung oder Entwendung öffentlicher Gelder oder Kron-

Eigenthums, wo die Schuldigen, deren Kaution oder andere Betheiligte verurtheilt worden seyn würden, dem Fiskus das Doppelte des ihm verursachten Verlustes zu leisten, wird nur die Zahlung des einfachen Betrags von ihnen gefordert werden. 7) Alle Schuldner der Krone, auch die wegen Zollsachen einbegriffen, welche wegen Zahlungsunfähigkeit zu Festungsarbeiten geschickt oder angehalten worden, durch ihre Arbeit Zahlung zu leisten, oder die ins Gefängniß gesezt worden, sollen in Freyheit gesezt und ihre Schulden ihnen erlassen werden, selbst wenn dieselben mehr als 2000 Rubel betragen. Ausgenommen sind hievon diejenigen, deren Sache noch nicht definitiv entschieden, dann die Schuldner des Eskonto und der Handelsbank, und diejenigen, welche gerichtlich überführt sind, Krongelder veruntreut zu haben. 8) Alle Erstattungs-Ansprüche des Fiskus in Dienstsachen, welche vor Publikation dieses Manifestes begonnen haben, und deren Betreibung gegen die Erben der Schuldner erfolgt, sind erlassen). — Der Schluß des Manifestes lautet wie folgt: „Indem wir die vorstehend aufgeführten Befreyungen und Begnadigungen bewilligen, folgen wir mit Vergnügen der Regung unseres Herzens. Mögen dieselben eine Bürgschaft unserer steten Sorgfalt für unsere getreuen Unterthanen seyn; mögen Gerechtigkeit und Unpartheylichkeit in den Gerichtshöfen herrschen, Ordnung und Uneigennützigkeit in der ländlichen und städtischen Verwaltung, Freyheit im Handel; möge die Betriebsamkeit ihren Wetteifer verdoppeln, der Ackerbau seine Thätigkeit. Mögen Treu und Glauben die Bürgschaft der Uebereinkünfte seyn, und die Unverletzlichkeit des Eigenthums geachtet werden; vor Allem aber möge Gottesfurcht und eine gründliche und patriotische Erziehung der Jugend die Grundlage aller Verbesserungshoffnungen, die Hauptpflicht aller Klassen seyn. Die Erfüllung dieser Wünsche liegt in der Hand des Herrn, aber, indem wir uns vertrauenvoll seiner göttlichen Vorsehung überlassen, geleitet von einem festen Willen und unerschütterlicher Aufmerksamkeit,

wollen wir nicht aufhören, alles anzustrengen, um stufenweis dahin zu gelangen, indem wir darin unsern einzigen Trost setzen, die einzige Belohnung unserer Sorgfalt. Gebe der Himmel, daß alle Tage unseres Daseyns eben so viel Tage des Glücks und Ruhms für unser theures Vaterland seyn mögen!

5.

Rußland und Persien. — Aktenstücke den Krieg zwischen Rußland und Persien betreffend.

1. Kaiserliches Manifest. Moskau, 16. (28.) September 1826.

Die Zweifel, welche Rußland noch über die Beschaffenheit eines ungerechten und plötzlichen Angriffs hegte, sind gehoben. Einen Monat lang konnte es sich gar nicht entschließen, es für möglich zu halten, daß der Beherrscher von Persien mitten im Frieden, während einer freundschaftlichen Unterhandlung, ohne wichtigen Streitgrund, selbst ohne Vorwand zur Klage, ohne vorhergehende Erklärung, seinen Truppen befohlen haben sollte, das russische Gebiet zu verletzen, in selbes einzufallen, und es zugleich mit Aufruhr und Krieg zu überziehen. Diese so natürliche Meynung war nichts destoweniger irrig. Es war nicht, wie Rußland mit seiner Mäßigung und Gutmüthigkeit voraussezte, eine jener barbarischen Völkerschaften an unseren Grenzen, die selbe unversehens überschritten, es war die persische Armee selbst, welche unsere Posten plötzlich angegriffen hat, und gegen das Innere unserer Grenz-Provinzen vorgerückt ist. Es ist auch nicht irgend ein unruhiger Häuptling, welcher sie gegen die Befehle des Schah führt; es ist sein eigener Sohn, es ist der präsumtive Erbe seines Thrones, der sie kommandirt, der diesen Einfall leitet, der ihn mit Aufforderungen zum Aufruhr begleitet. Gezwungen, Gewalt mit Gewalt, und Krieg mit Krieg zu ver-

treiben, würde Rußland es sich zur Pflicht machen, im Angesichte von Europa die Beschuldigungen zurückzuweisen, auf welche Persien die Nothwendigkeit dieser äußersten Maßregeln gegründet haben dürfte, wenn es die Beschwerden dieses Staates kennte, oder auch nur zu errathen vermögte. Allein, obwohl ihm weder der Gegenstand noch die Ursachen des Streites, den seine Waffen entscheiden sollen, bekannt sind, wird Rußland, indem es sich darauf beschränkt, eine flüchtige Skizze seiner Verhältnisse mit der Regierung, von der es angegriffen wird, zu entwerfen, zeigen, ob es auf eine solche Verletzung der Traktate, und aller Grundsätze des Völkerrechts gefaßt seyn konnte.

In dem Augenblicke, wo denkwürdige Triumphe jene Eintracht krönten, welche den europäischen Kontinent gerettet, und der Welt den Frieden gegeben hat, wurden Rußlands Anstrengungen von der göttlichen Vorsehung auch in dem Kriege gesegnet, den es gegen Persien zu führen hatte. Mehrere persische Provinzen waren von den russischen Heeren erobert, und nachdem Persien, in Folge der Siege dieser Heere, Frieden verlangt hatte, zwischen beyden Mächten am 12. (24.) Oktober 1813 ein Traktat in Gulistan unterzeichnet worden. — Dieser Traktat bildete seit jener Epoche, die Richtschnur ihrer gegenseitigen Verhältnisse. Er hatte, nach der Basis des status quo ad praesentem, den Stand ihrer gegenseitigen Besitzungen festgesezt, und legte Rußland nur zwey wesentliche Verpflichtungen gegen den Hof von Teheran auf, nämlich: 1) als rechtmäßigen Erben der persischen Krone denjenigen Sohn des Schah anzuerkennen, welchen dieser Monarch selbst dazu ernennen würde und 2) gemeinschaftlich mit persischen Kommissären, die Demarkation der neuen Grenzen zu bewerkstelligen, welche der Traktat von Gulistan den Provinzen anwies, durch die sich das russische Reich vergrößert hatte. Die erste dieser Bedingungen ist von Rußland mit der gewissenhaftesten Genauigkeit erfüllt worden, und sobald das St. Petersburger Kabi-

nett erfuhr, daß Feth Ali seinen Sohn Abbas Mirza zum Nachfolger bestimmt hatte, beeilte es sich, in ihm die Rechte eines präsumtiven Thronerben, womit die Entscheidungen seines Vaters ihn bekleidet hatten, anzuerkennen. Die zweyte hat zu einigen Schwierigkeiten Anlaß gegeben, und die vorzüglichste war noch nicht gehoben, als Rußland den Schmerz erlebte, den großen Monarchen zu verlieren, der seine Wohlfahrt und seinen Ruhm so hoch gestellt hatte. Die Verhandlungen hatten jedoch, ohne Unterlaß, auch bey minder wichtigen Anständen Beweise von jener Mäßigung, von jener Rechtlichkeit geliefert, welche die Politik des Kaisers Alexander durchgehends auszeichneten. Seinen Befehlen gemäß sollte bey den Verhandlungen mit Persien stets jenes System des Friedens, der Freundschaft und des gegenseitigen Wohlwollens angewendet werden, welches sein Kabinett gegen alle auswärtigen Mächte befolgte. Seine Botschafter und Agenten am Hofe von Teheran erhielten die Vorschrift, sich durchaus so zu benehmen, daß der Schah, sein Erbe und seine Minister sich überzeugen konnten, daß Rußland keinen Gedanken an Eroberung nährte, daß es nur Ruhe wünschte, daß es blos die Vollziehung der Traktaten wollte. Sämmtliche russische Behörden in Georgien waren angewiesen, ihr Benehmen und ihre Maßregeln so einzurichten, daß Persien nie ein rechtmäßiger Grund zum Verdacht oder zur Klage dadurch gegeben würde. Endlich bey dem Streite, der sich zwischen beyden Staaten erhob, weil Persien, seit der Einstellung der Feinseligkeiten ein zwischen den Flüssen Tschuduf und Kapanak-Tschai liegendes, im Gulistaner-Traktat ausdrücklich Rußland zugewiesenes Gebiet besezt, und Rußland seiner Seits Posten auf dem schmalen Landstrich aufgestellt hatte, welcher in Nordwesten die Gewässer des Gokdscha-Sees von den Gebirgen längs derselben scheidet, verlangte der Kaiser Alexander, weit entfernt, die Ansprüche der Perser auf diesen Punkt zu bestreiten, weiter nichts, um ihn zurückzugeben, als

die gleichzeitige Rückgabe des ihm gehörenden Distrikts, oder machte den Vorschlag, diesen selben, reichen und fruchtbaren Distrikt gegen jenes nämliche an Ausdehnung weit minder bedeutende Ufergebiet des Gokdscha zu vertauschen, dessen dürrer und armer Boden keinen andern Ersatz als die Nachbarschaft des Sees gewährte. Es wurden dem persischen Hofe dem entsprechende Demarkations-Entwürfe vorgelegt. Nach langen Erläuterungen, die jedoch durch kein unangenehmes Ereigniß gestört wurden, näherten sich die Ansichten im März 1825, und als Gott den Kaiser Alexander zu Sich rief, schien Alles zu verkündigen, daß diese friedliche Erörterung ihrem Ziele nahe sey. Erbe der Grundsätze seines erlauchten Vorgängers, beeiferte sich der Kaiser Nikolaus, in seine Fußstapfen zu treten. Bereits im Monat Jänner beauftragte er den General-Major Fürsten Menschikoff mit einer außerordentlichen Mission nach Persien, um dem Schah und dessen Sohne, Abbas Mirza, seine Thronbesteigung bekannt zu machen, und Er selbst richtete in dieser Absicht eigenhändige Schreiben an sie, die in den freundschaftlichsten Ausdrücken abgefaßt waren, und den Wunsch aussprachen, die bestehenden Traktate beobachtet, und den Frieden befestiget zu sehen. Der Fürst Menschikoff war sogar ermächtiget, über die einzige Frage, welche die Demarkation der Grenzen verzögerte, einen Vergleich einzugehen, das obenangezeigte Tausch-Projekt neuerdings vorzuschlagen, oder, um die Interessen Persiens noch besser zu befriedigen, und die Absichten Rußlands in ihr wahres Licht zu stellen, zu den von den Persern bereits besezten Punkten einen Theil des Distrikts von Talyschin zu schlagen. In seinen Instruktionen wurde ihm ferner aufgetragen: „den Schah „und den Erbprinzen von der Redlichkeit der Absichten Sr. „kaiserl. Majestät zu überzeugen, ihnen die Kraft, mit Gerechtigkeit und Mäßigung gepaart, zu zeigen; ihnen zu beweisen, daß es im gemeinschaftlichen Interesse der beyden Reiche „liege, die durch den Frieden zwischen selben gestifteten Bande

„enger zu knüpfen, allen ihren Argwohn zu zerstören, sie „endlich zu überzeugen, daß der Kaiser Nikolaus, dem Bey„spiele seines erlauchten Brudes folgend, bloß die genaue und „gewissenhafte Aufrechthaltung des Traktats von Gulistan wünsche." Und auf diese Sendung hat der Hof von Teheran mit Krieg geantwortet. Die Haupt-Begebenheiten, welche folgten, sind bereits bekannt. Der Fürst Menschikoff ward bey seiner Ankunft an der Grenze mit der größten Achtung empfangen. In Tauris überhäuft ihn Abbas Mirza mit Ehrenbezeigungen, und giebt ihm die friedlichsten Versicherungen. Bald wird er in das Lager von Sultanieh beschieden, um sich bey dem Schah der Befehle des Kaisers zu entledigen. In dem nämlichen Augenblicke äußert sich eine plötzliche Bewegung in Persien. Abbas Mirza eilt dem Abgesandten Sr. kaiserl. Majestät schnell nach Sultanieh voran. Die persischen Truppen marschiren gegen unsere Grenzen; die Posten, welche sie bewachen, werden überfallen und genöthiget, sich zurückzuziehen; das russische Gebiet wird feindlich betreten. Der Kaiser, von diesen feindseligen Handlungen unterrichtet, will sie Anfangs nur dem Ungehorsam irgend eines persischen Anführers zuschreiben, welcher die Absichten seines Souverains mißkannte, und er verlangt blos die unverzügliche Absetzung und exemplarische Bestrafung des Serdars von Erivan, der ihm der erste Angreifende zu seyn schien. Allein, als diese Befehle nach Georgien gelangen, ist deren Ausführung nicht mehr möglich, und die Frage bereits entschieden. Abbas Mirza, aus dem Lager von Sultanieh zurückgekehrt, hat selbst das Kommando über die persischen Streitkräfte übernommen. Er hat bereits einen Theil der Rußland gehörenden Provinz Karabagh besezt; er hat zum Aufruhr angereizt, seine Emissäre befördern ihn in allen Grenz-Provinzen unter den mohammedanischen Unterthanen Sr. Majestät. Die Proklamationen verkündigen einen Religions-Krieg. Ein solches Verfahren darf nicht ungestraft

bleiben. Rußland erklärt Persien den Krieg. Es erklärt, daß es, nachdem der Traktat von Gulistan gebrochen worden, die Waffen nicht eher niederlegen werde, bis es nicht durch einen ehrenvollen und dauerhaften Frieden, Bürgschaften vollkommener Sicherheit für die Zukunft, und gerechte Vergütungen erlangt haben wird.

Gegeben zu Moskau am 16. (28.) September 1826.

2. Erster Kriegsbericht. 29. Aug. (10. Sept.) 1826.

Die persische Armee, unter den Befehlen des präsumtiven Erben der persischen Krone, Abbas Mirza, war in die Distrikte oder Chanate von Talyschin und Karabagh eingefallen und schon bis in die Gegend von Elisabethpol vorgerückt. Ihre Stärke ward auf 30 bis 40,000 Mann geschätzt. Abbas Mirza wiegelte die mohammedanischen Bewohner der von ihm besetzten Provinzen gegen Rußland auf. Seine Emissäre durchzogen in der nämlichen Absicht die benachbarten Länder, und reizten sie zum Aufruhr im Namen der Religion Mohammeds.

Da dieser Einfall mitten im Frieden statt gefunden hatte, waren unsere Grenzen von Truppen beynahe entblößt. Die Posten, welche sie bewachten, waren zu schwach, um dem Angriff der persischen Armee Widerstand zu leisten. Sie zogen sich daher beym Vorrücken des Feindes zurück.

In Folge dieses selben Friedensstandes lag die Georgische Armee in ihren Kantonnements vertheilt. Der General Yermoloff konzentrirte sie bey Tiflis; allein, wegen der großen Entfernungen, brauchte es Zeit, um die Zusammenziehung der verschiedenen Korps zu bewerkstelligen, und der Oberbefehlshaber hatte diese Stadt (Tiflis) noch nicht verlassen, obwohl er bereits 15 Bataillons beysammen hatte. Der General-Major Fürst Madatoff war jedoch auf seinen Befehl der persischen Armee entgegengerückt. Diese hatte aus der Gegend von Elisabethpol ein ungefähr 2000 Mann starkes Korps

nach dem Distrikt von Schamschadil detaschirt, welches durch einen Trupp insurgirter Einwohner, und einige Kavallerie aus Erivan verstärkt worden war, die dem ehemaligen Prinzen Alexander von Georgien, einem Ueberläufer, welcher von Abbas Mirza nach Cachetien geschickt worden war, um daselbst eine Insurrektion anzuzetteln, zur Eskorte gedient hatte. Der Fürst Madatoff, welcher die Ufer des Flusses Akstapha besezt hielt, von dieser Bewegung des Feindes benachrichtiget, brach in der Nacht auf, um ihn zu überrumpeln; aber bey Tagesanbruch fand er das Lager aufgehoben, und den Feind in Schlachtordnung auf den Anhöhen aufgestellt. Ein Bataillon, welches die voran geschickten Tirailleurs unterstüzte, griff sogleich diese Hügel an; der Feind hielt nicht Stand, und einige Kanonenschüsse reichten hin, ihn vollständig in die Flucht zu schlagen. Der Mangel an Kavallerie erlaubte nicht, ihn auf seiner Flucht zu erreichen; aber Armenier aus einem benachbarten Dorfe, welche eine Bande von Flüchtlingen gewahr wurden, tödteten mehrere derselben, nahmen einige gefangen, und erbeuteten mehrere Pferde.

In dem Chanat oder Distrikt von Schirwan hatte der ehemalige Chan dieses Landes, Namens Mustapha, an der Spitze eines zahlreichen Insurgenten-Trupps und eines bedeutenden Korps persischer Kavallerie, das Dorf Aksa besezt. Der General-Major Krabbe griff ihn an, verjagte ihn aus seiner Stellung, und brachte ihm einen sehr beträchtlichen Verlust bey. Abbas Mirza hatte die Einwohner der Provinz Schekin aufgefordert, Mustapha zu Hülfe zu eilen; allein man erfährt, daß sie ebenfalls zerstreut worden sind, und viele Leute verloren haben. Abbas Mirza hatte versucht, Dagbestan aufzuwiegeln, und in dieser Absicht einen ehemaligen Chan von Kaschum, Namens Surkay, dahin geschickt. Der General-Major Aslan Chan, dessen Treue und Eifer erprobt sind, hat nicht zugegeben, daß er diesen Auftrag erfülle. Aslan Chan hat seinen eigenen Sohn mit 300 Mann Kavallerie, zur Armee des General Yermoloff geendet.

Die Einwohner von Akuscha hatten eine von Abbas Mirza erhaltene Proklamation, welche sie zum Aufruhr reizte, alsogleich an den Schamhal von Tarki, General-Lieutenant, mit der Bitte übermacht, sie dem Oberbefehlshaber General Yermoloff mitzutheilen. Die Ergebenheit dieser zahlreichen und tapfern Völkerschaft sichert die Ruhe von Daghestan.

Der Serdar von Erivan hatte noch nichts unternommen; er wartete, wie es hieß, bis Abbas Mirza selbst mit bedeutenden Streitkräften zu Elisabethpol eingetroffen seyn würde. Der Oberbefehlshaber General Yermoloff benützte die Unthätigkeit dieses Anführers, um in der Steppe von Lory einige Verschanzungen aufzuwerfen, welche die Perser an dieser Seite aufhalten, und dem übrigen Theile der Armee gestatten werden, ihre Operationen frey zu verfolgen.

Nachrichten vom 2. (14.) August zufolge, hatte man Grund zu glauben, daß der General-Major Fürst Menschikoff, unter den Mauern von Erivan zurückgehalten wurde. Spätere Nachrichten geben die erfreuliche Gewißheit, daß er mit seinem ganzen Gefolge auf russischem Gebiete angekommen sey. Er wurde unverzüglich in Tiflis erwartet.

3. Zweyter Kriegsbericht. 7. (19.) Sept. 1826.

Der General-Major Fürst Madatoff hat am 2. (14.) September die Perser angegriffen, welche am rechten Ufer des Flusses Schamhora Pest gefaßt hatten. Der Feind hatte 2000 Mann regulärer Infanterie, vier Kanonen, zwanzig Feldschlangen auf Kamehlen und gegen 8000 Mann Kavallerie. Er wurde von Mehmed Mirza, Sohn des Abbas Mirza, von dem Serdar Amir Chan, Oheim dieses leztern, und von einigen andern vornehmen persischen Anführern kommandirt. Die Annäherung unserer Truppen wurde von den Vorposten des Feindes, der sich in Schlachtordnung aufstellte und uns erwartete, von weitem signalisirt; das Feuer der persi-

schen Artillerie war ziemlich lebhaft und von Musketen-Salven begleitet. Allein einige unserer Seits aufgeführte Kanonen brachten das feindliche Geschütz bald zum Schweigen. Sie richteten besonders große Verheerungen in den Reihen seiner Kavallerie an, und bald sah man sie dem Beyspiele Mehmed Mirza's folgen, der bereits sein Heil in der Flucht gesucht hatte. Die persische Infanterie blieb dann ohne Unterstützung, und unsere Kavallerie, aus 800 Kosaken, der Georgischen Miliz und aus einigen Tartaren aus dem Distrikte von Kazask bestehend, sezte den Flüchtlingen lebhaft nach, und schnitt ihnen den Rückzug ab. Verwirrung und Schrecken bemächtigten sich der Perser. Sie vermochten nur einen sehr schwachen Widerstand zu leisten, und wurden mit dem Degen in der Faust über zehn Werste weit verfolgt.

Der Feind hat in diesem Gefechte zwey Chans und über tausend Mann, die auf dem Schlachtfelde blieben, verloren. Wir haben ihm eine Kanone, einige Munitions-Karren und eilf Feldschlangen abgenommen.

Nach diesem Siege rückte der General-Major Fürst Madatoff gegen die Stadt Elisabethpol vor, und besezte sie am 4. (16.) September ohne Schwertstreich. So rasch aber auch sein Marsch nach dem Siege bey Shamhora gewesen, hatten dennoch 1500 Mann regulärer persischen Infanterie die Citadelle (von Elisabethpol) vor der Ankunft unserer Truppen schon geräumt. Der Feind, am 2. (14.) geschlagen, verweilte nicht nur nicht unter den Mauern dieser Stadt, sondern man hatte ihn bereits in größter Unordnung aufs andere Ufer der Zeyva, jenseits Elisabethpol, fliehen gesehen. Unsere Kavallerie, die zwanzig Werste weit vorangeschickt worden war, hatte keinen einzigen Perser mehr getroffen. An den Thoren vor Elisabethpol haben wir uns des feindlichen Lagers bemächtiget, welches mit Mundvorräthen aller Art reichlich versehen war. In der Citadelle haben wir viel Mehl, Pulver und Bley gefunden.

Diesen Nachrichten fügt General Yermoloff noch bey, daß man bereits aus Karabagh Mohammedaner und Armenier ankommen sieht, welche versichern, daß die Einwohner dieser Länder, das Strafbare ihres Verrathes fühlend, beym Erscheinen der russischen Truppen, sich beeifern werden, ihren Fehltritt wieder gut zu machen. In Folge dieser Meldungen hatte der General Yermoloff dem General-Adjutanten Paskewitsch Befehl ertheilt, seine Vereinigung mit dem General-Major Fürsten Madatoff zu beschleunigen, und nach Karabagh aufzubrechen.

4. Dritter Kriegsbericht. 12. (24.) Sept. 1826.

Der General-Major Fürst Madatoff hatte nach dem an den Ufern der Schamhora erfochtenen Siege, und der Besitznahme von Elisabethpol erfahren, daß Abbas Mirza, mit Alajar Chan, Schwiegersohn des Schahs von Persien, vereiniget, dem russischen Detaschement, welches sich durch diesen glänzenden Succeß ausgezeichnet hatte, entgegenrücke, und bereits über den Terter gegangen sey. Der Fürst Madatoff hatte hievon sogleich den General-Adjutanten Paschkewitsch benachrichtiget, der in der Nacht vom 21. September in der Gegend von Elisabethpol zu ihm gestoßen war. Von ihrer Vereinigung benachrichtiget, hatte Abbas Mirza 60 Werste von dieser Stadt am Terter, dessen linkes Ufer er blos besezt hatte, Halt gemacht. Sein Heer belief sich auf 8000 Mann regulärer Infanterie, 15,000 Mann guter, und 15,000 Mann schlecht bewaffneter Kavallerie. Es führte 25 Stück Geschütz mit sich.

Man wußte nichts Bestimmtes über die Bewegungen des Schahs von Persien selbst. Der Feind war genöthiget worden, die Blokade der Festung Schuscha (in der Provinz Karabagh) aufzuheben, und der Oberst Reut, der darin kommandirt, hatte mit Erfolg einen Ausfall gegen die persische Arriere-Garde unternommen.

Amir

Amir Chan, Oheim des Abbas Mirza, ist in dem Gefechte von Schamhora geblieben, in welchem Gefechte der Verlust der Perser viel beträchtlicher war, als man anfangs geglaubt hatte; er beläuft sich auf 2000 Todte oder Verwundete.

Von Erivan aus fiel der Bruder des Serdars, oder Gouverneurs der Provinz dieses Namens, Assan Chan, in der Nacht vom 1. (13.) auf den 2. (14.) September mit einem Kavallerie-Korps, das nicht weniger als 3000 Mann stark war, über die in der Steppe von Lori gelegenen Dörfer her, und schleppte alles Vieh hinweg. Drey Kompagnien von unseren auf dem Gebiete von Dschalal Oglu kantonnirten Truppen, eilten dem Feinde entgegen, und verfolgten ihn so lebhaft, daß er sich genöthigt sah, den größten Theil des geraubten Viehes im Stich zu lassen, und sich in aller Eile, aber nicht ohne Verlust, zurückzuziehen. Der General-Major Fürst Mentschikoff ist Zeuge dieser Affaire gewesen; ja, er hat sogar an der Spitze einer Kompagnie vom siebenten Carabinier-Regimente daran Theil genommen, und eine Kanone dirigirt.

In dem Augenblick, wo unsere Truppen gegen Elisabethpol vorrückten, ist der Serdar von Erivan vom See Goktscha aus in den Distrikt vom Schamschadil eingerückt, und hat daselbst die am Bache Dzegam liegenden Anhöhen besezt. Er sucht durch Drohungen die Bewohner dieser Gegenden, welche sehr an Rußland hängen, aufzuwiegeln, und er hat auch die Absicht, den Distrikt von Kazask zu plündern, dessen Einwohner, seit der Erscheinung unserer Truppen an den Ufern des Akstapha, nicht nur zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, sondern selbst gegen die Perser agiren.

Der General Yermoloff meldet, daß vollkommene Ruhe in Daghestan und auf der Linie des Kaukasus herrscht. Er sollte in eigener Person am 24. September nach den Distrikten von Kazask und Schamschadil aufbrechen, um den Serdar von Erivan zu verhindern, die uns getreuen Länder zu verwüsten. Sein Detaschement besteht aus

aus einem Garde-Regiment, welches aus den Bataillons der Leib-Grenadiere und des Moskauischen Regiments, die in Folge der Ereignisse am 26. Dez. (in St. Petersburg) nach Georgien geschickt wurden, gebildet worden ist, aus dem Schirvanskischen Infanterie-Regiment, aus einem von verschiedenen Detaschements gebildeten Corps, mit 12 Stücken Geschütz, und 400 Kosaken.

5. Offizieller Artikel aus dem Journal de St. Petersburg vom 17. Oktober 1826.

Die von dem General-Major, Fürsten Mentschikoff seit seiner Rückkehr nach Tiflis erhaltenen Berichte liefern höchst interessante Aufschlüsse über die Umstände, welche den Hof von Teheran bewogen haben, Rußland plötzlich anzugreifen. Diese Aufschlüsse werden nachstehend, so wie der Fürst Mentschikoff selbst sie giebt, bekannt gemacht werden, und wenn die Erklärung des Petersburger Kabinets nicht schon bewiesen hätte, daß der Angriff der Perser sich durch eine Ungerechtigkeit und Treulosigkeit, wovon man schwerlich ein traurigeres Beyspiel finden dürfte, ausgezeichnet, so würden die nachstehenden Details genügen, die wohlwollende Rechtlichkeit, womit Rußland ohne Unterlaß gegen Persien gehandelt hat, vor den Augen Europa's ins hellste Licht zu setzen, und die eben so seltsamen als beklagenswerthen Ursachen zu zeigen, welche den Schah von Persien in einem Augenblick zum Kriege verleitet haben, wo die freundschaftlichste Politik einer Seits, und anderer Seits die höchsten Interessen seines Reiches ihm die Aufrechthaltung des Friedens gebieterisch zur Pflicht machten.

Wir haben bereits gemeldet, daß der Fürst Mentschikoff, nachdem er von Abbas Mirza mit vieler Achtung zu Tauris empfangen und behandelt worden war, diese Stadt verlassen hatte, um sich zum Schah ins Lager von Sultanieh (ungefähr auf halbem Wege von Tauris nach Teheran) zu begeben. Unterwegs wurde er plötzlich von Abbas

Mirza eingeholt, der sich gleichfalls und in größter Eile dahin verfügte. Diese unerwartete Reise, die hastige Eile, mit der sie gemacht, die Kriegs-Gerüchte, von denen sie begleitet wurde, mußten dem Fürsten Mentschikoff nothwendig auffallen. Wirklich fand er auch, bey seiner Ankunft in Sultanieh, den Krieg beschlossen. Er äußert sich in den Depeschen, deren Inhalt wir hier mittheilen werden *) hierüber folgendermaßen:

Sultanieh, den 3. (15.) Juli 1826.

Der Premier-Minister des Schah ist ein gewisser Alajar-Chan, ein Kadschar (einer der türkischen Volksstämme in Persien) von Geburt, Schwiegersohn seines Monarchen, und Schwager des Abbas-Mirza, der dessen Schwester geheyrathet hat. Er führt den Titel Assefut-Dovle, der eigens für ihn geschaffen worden. Die andern Minister sind von ihm abhängig, und alle Entscheidungen des Schah's gehen durch seine Hände.

Die geringe Kenntniß, welche Alajar-Chan von den Geschäften besizt, nöthigte ihn jedoch, hinsichtlich der Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten zu den andern Ministern seine Zuflucht zu nehmen, und diese, besonders Mirza-Abul-Hassan-Chan, und Mirza-Abdul-Wehab wollten dieß benützen, um ihn zu stürzen, indem sie dem Schah seine Unfähigkeit zeigten, und sich zu gleicher Zeit Beweise beyzubringen erboten, daß dieser Minister dem Staatsschatze 80,000 Tomans entwendet habe. Alajar-Chan's Sturz war fast entschieden, als er in den äußersten Mitteln eine Hülfe fand. Der Krieg verschaffte sie ihm. Er verband sich mit dem Seid von Kerbelay, und gebrauchte ihn als Stütze. An-

*) Die Kuriere des Fürsten Mentschikoff sind von der persischen Regierung angehalten worden, und erst von Tiflis hat er die ganze Reihe seiner Berichte übermachen können.

Note des Journal de St. Petersbourg.

Anderer Seits ließ er Abbas-Mirza holen, welcher nach Sultanieh eilte, um seinen Schwager zu unterstützen. Der Mollah predigte einen Religions-Krieg, und rottete das Volk zusammen; Alajar-Chan zeigte angebliche Bittschriften von Mißvergnügten in unseren Provinzen, welche die Perser zu Hülfe riefen, vor, und Abbas-Mirza drang auf die Zweckmäßigkeit des Krieges. Der Schah fürchtete sich vor seinem Sohne, vor seinen Mollah's und vor dem Volke, gab, ungeachtet seiner Abneigung gegen den Krieg, nach, und Alajar-Chan steht wieder auf dem Gipfel der Macht.

Die Truppen erhielten Befehl, sich gegen die Grenzen in Marsch zu setzen, und der Aufruf der Mollah's an das Volk würde in alle Provinzen gesendet, um in den Moscheen vorgelesen zu werden.

Alle diese Entschlüsse wurden gefaßt nnd ausgeführt, während ich von Tauris nach Sultanieh reiste, wo ich unter sehr ungünstigen Auspicien eintreffe.

Unter diesen Umständen ist der einzige nützliche Zweck, den ich im Auge haben kann, der, Zeit zu gewinnen, damit die Behörden von Georgien sich in der Fassung befinden, den Angriff abzuwehren; allein ich habe sehr wenig Hoffnung, die Grenz-Verhandlung in die Länge zu ziehen, denn man ist hier entschlossen, sie nur zum Schein zu treiben, die Forderungen zu überspannen, und sie zu brechen, wenn ich verwerfe, was nicht angenommen werden kann.

Sultanieh, den 3. (15.) Juli 1826.

Seit meiner Ankunft in Sultanieh hat es mit den Höflichkeits-Bezeigungen der Perser gegen mich ein Ende. Mein Zelt ist von Wachen umringt, die alle Verbindung nach Außen hindern. Bey der öffentlichen Audienz, die mir der Schah gewährte, hat man mir geflissentlich nicht einmal die für Geschäftsträger, welche an diesem Hofe residiren, üblichen Ehrenbezeigungen erwiesen, obwohl das Ceremoniell im Voraus festgesezt war. Nach diesem Ceremoniell sollte der Schah den Brief

des Kaisers unmittelbar aus meinen Händen empfangen, und ich erhielt die zweymal wiederholte, bestimmte Versicherung, daß dieß geschehen werde; nichtsdestoweniger, als ich ihm das Schreiben überreichte, wollte er es nicht nehmen, und deutete mir mit der Hand auf ein Kissen, wohin ich es legen sollte; nach der Landes-Sitte war dieß ein Verstoß gegen die dem Kaiser gebührende Achtung. Man entschuldigte sich mit angeblichen Mißverständnissen.

Alles geschieht auf Anstiftung des Abbas Mirza, welcher, stets dem Impuls des Augenblickes folgend, in seiner kriegerischen Wuth die Sachen aufs Aeußerste treiben möchte.

Sultanieh, den 5. (17.) Juli 1826.

Ich habe diesen Morgen eine Konferenz mit den Ministern des Schah's, unter Vorsitz Alajar Chan's, gehabt, welcher allein das Wort führte. Er hat seltsame Forderungen erneuert, und besonders auf Rückgabe des Littorals am Goktscha-See bestanden. Ich habe ihm das Schreiben des Kronprinzen an den General Yermoloff entgegen gehalten, worin er selber einwilligte, uns jenes Littoral gegen die zwischen dem Kapan und dem Kapanaktschai liegende Strecke zu überlassen. Alajar Chan erwiederte, daß der Schah nie weder seine Zustimmung noch seine Genehmigung zu einem solchen Tausche gegeben habe, und daß er unzulässig sey.

Ich machte diesem Minister die Bemerkung, daß diese Sinnes-Aenderung dem Kaiser nicht bekannt gewesen, als ich Petersburg verlassen habe, daß folglich meine Instruktionen von einer erst nach meiner Abreise erfolgten Thatsache keine Erwähnung machen könnten; daß ich mich aber beeilen würde, neue Befehle von meiner Regierung zu verlangen. Der Minister wußte mir nichts dagegen einzuwenden, und beschränkte sich darauf, mir zu sagen, daß man mir, da der Schah im Begriffe stehe, nach Ardebil aufzubrechen, Mittel verschaffen werde, nach Tiflis zurückzukehren, und daß die Unterhandlung in einer von den Grenzstädten fortgesezt werden

könnte, über deren Wahl zu den Konferenzen man sich vereinigen würde.

Der Kronprinz ist diesen Morgen abgegangen, um die Truppen an unseren Grenzen von Karabagh zu sammeln. Er wähnt sich schon im Besitze von Tiflis, Rußland den Frieden vorschreibend. Indem er sich mit den schönsten Hoffnungen schmeichelt, geht sein Dünkel bis in's Kindische. Er vergleicht sich mit Tamerlan und mit Nadir Schah.

Sultanieh, den 9. (21.) Juli 1826.

Der Kronprinz hat einen Kurier von Miana (auf der Hälfte des Weges von Sultanieh nach Tauris) an seinen Schwager Alajar-Chan geschickt, um ihn zu bewegen, den Schein eines ersten Angriffes zu meiden.

Man hat demnach in einer Versammlung von Vertrauten, die bey diesem Minister gehalten wurde, entschieden, daß man mir vorschlagen wolle, die Grenz-Streitigkeiten nach den Stipulationen von Gulistan zu beendigen, diesen aber eine Deutung zu geben, die ich nicht würde annehmen können.

Nachdem dieser Entschluß gefaßt war, übermachte mir Alajar-Chan die beyfolgende Note, wobey der Vorschlag, den ich ihm am 5. (17.) d. M. gemacht hatte, mit Stillschweigen übergangen, und von Wiederaufnahme der Verhandlungen in einer Grenzstadt, wozu er sich früherhin verstanden hatte, keine Erwähnung gethan wurde. Meine Antwort ist gleichfalls beygefügt. *)

---

*) In der Konferenz vom 5. (17.) hatte der Fürst Mentschikoff, da er sah, daß der Krieg entschieden sey, und nicht wollte, daß die unbedingte Verwerfung eines, selbst unzuläßigen, Vorschlages, Persien irgend einen Vorwand zur Rechtfertigung der Feindseligkeiten geben könnte, den persischen Ministern, wie er in seinen Berichten sagt, erklärt, daß er neue Befehle von seiner Regierung verlangen, und dem von Ala-

Ich habe eine Abschrift davon an Abul=Hassan=Chan übermacht, damit er seiner Seits den Inhalt derselben dem Schah mittheilen könne.

---

jar=Chan geäußerten Wunsche beytreten werde, die Unterhandlungen in einer Grenzstadt wieder aufzunehmen und fortzusetzen. Er hatte sichs sogar zur Pflicht gemacht, seine Beystimmung zu dieser Maßregel in einer Note zu erkennen zu geben. Dessen ungeachtet richtete Alajar=Chan am 7. (19.) seiner Seits eine Note an ihn (den Fürsten Mentschikoff) worin er, — ohne von dieser selben Maßregel, noch von der wechselseitigen Genehmigung, die sie erhalten hatte, zu sprechen, ohne weder die früheren Unterhandlungen, welche zwischen Rußland und Persien Statt gefunden hatten, noch die Punkte, worüber man beyderseits übereingekommen war, zu erwähnen, ohne bestimmte Beschwerden auszusprechen, ohne die unbestimmte Anklage gegen die Georgischen Grenz=Behörden, keine sehr freundschaftlichen Gesinnungen bey den, zwischen den beyden Staaten obwaltenden Grenzstreitigkeiten gezeigt zu haben, durch Beweise zu unterstützen, ohne sogar die Thatsachen, welche diesen Vorwurf veranlaßten, näher zu bezeichnen — erklärte, daß der Schah die Unterhandlungen nicht mehr anders als auf die Basis des Gulistaner Traktats wieder anknüpfen würde, und den Fürsten Mentschikoff in gebieterischem Tone aufforderte, ihm zu wissen zu thun, ob diese Basis von Rußland angenommen würde, mit dem Beyfügen, daß der Petersburger=Hof, wenn sie verworfen werden sollte, kein Recht haben würde, sich über die weiteren Entschließungen Persiens zu beklagen.

Die Antwort des Fürsten Mentschikoff war eben so einfach, als geschickt berechnet. Er erinnerte daran, daß der Kaiser, bey seiner Thronbesteigung, ein Demarkations=Projekt, welches am 28. März (9. April) 1825 im Namen Rußlands zur Berichtigung seiner Grenzen mit Persien übergeben worden, und ein im Namen des Schah überreichtes Gegenprojekt vorgefunden habe; daß, diesen Dokumenten zufolge, die Differenzen zwischen den gegenseitig ausgedrückten Wünschen hinsichtlich der Grenzlinie so unbedeutend waren, daß sie leicht

Sultanieh, den 9. (21.) Juli 1826.

Der englische Geschäftsträger, Hr. Willock, hat mich diesen Abend besucht und mir erzählt, der Schah habe ihn ru-

---

geschlichtet werden konnten; daß die einzige Schwierigkeit, welche die beyden Kabinette lange beschäftigte, durch die Einwilligung Persiens zu dem Austausch des Littorals des Goktscha-Sees gegen das Gebiet des Kapantschai oder Tschubur beygelegt worden war, welche Einwilligung in einem Schreiben des Sultan Naib, der für den Schah unterhandelte, an den General en Chef Yermoloff in folgenden Worten ausgesprochen war: „Sämmtliche Vorschläge, welche Sie hin„sichtlich des Kapantschai und des Goktscha gemacht ha„ben, sind von Sr. Majestät Feth-Ali-Schah bey seiner „lezten Rückkehr genehmiget worden, und wir versprechen Ih„nen, daß er sie definitiv annehmen werde;" daß er, Fürst Mentschikoff, dem zufolge der Ueberbringer von Vorschlägen, die auf diese feyerliche Einwilligung gegründet waren, gewesen sey; daß nichtsdestoweniger seine Eröffnungen verworfen worden seyen; daß übrigens der russische Hof, welcher nur die Aufrechthaltung des Friedens wollte, welcher weder die Interessen noch die Rechte Persiens aus dem Auge verlor, und keine Gebiets-Vergrößerung wünschte, mit wahrem Vergnügen das Anerbieten annehmen würde, auf die Basis des Gulistaner Traktats zu unterhandeln; daß der Abgesandte Sr. kaiserl. Majestät, um über die Demarkation der Grenzen eins zu werden, wiederholt den Vorschlag äußere, Unterhändler nach einer Grenzstadt zu schicken, wo die unerwarteten Forderungen, die in seinen Instruktionen nicht vorausgesehen werden konnten, erörtert werden sollten; daß er, wenn dieser Vorschlag angenommen würde, sich dafür verbürge, daß russische Bevollmächtigte, mit allen nöthigen Befehlen versehen, sich sogleich nach der hiezu bestimmten Stadt begeben würden; daß, wenn dieser selbe Vorschlag verworfen werden sollte, Persien, wenn es zu den Waffen griffe, unmöglich behaupten könnte, daß Rußland ihm auch nur den leisesten Anstoß zur Unzufriedenheit und zum Kriege gegeben habe.

Das persische Ministerium hat diese Note des Fürsten

sen lassen, um ihn aufzufordern, mit mir über die Mittel zu sprechen, einen Bruch zwischen beyden Staaten zu vemeiden, mit dem Beyfügen, er habe ihn (Hrn. Willock) dazu gewählt, weil er sich auf keinen seiner Minister verlassen könne, die in Ansichten und Interessen getheilt wären. Hr. Willock fügte hinzu, daß er diesen Auftrag nicht von Amtswegen, sondern blos in Folge seines persönlichen Wunsches, die Mißhelligkeiten, die sich zwischen Rußland und Persien erhoben haben, beyzulegen, übernommen habe, und daß er mich vorläufig, ehe er in die Sache eingehe, um Erlaubniß bitte, mir den Zweck seines Besuches auseinandersetzen zu dürfen. Ich erwiederte ihm, daß ich seinen Vorschlag mit ungemein viel Vergnügen annehme, und versicherte ihn, daß die Politik des Kaisers zu offen und gerade sey, als daß ich glauben könnte, meine Schritte dem Agenten einer verbündeten Macht verbergen zu müssen, und daß ich seine freundschaftliche Verwendung annehme, ohne seine Intervention zuzulassen. Nachdem er mich versichert hatte, daß er die Sache eben so ansehe, und nach einer langen Erörterung, machte er mir den Vorschlag, einen persischen Unterhändler mit mir nach Tiflis zu nehmen, dessen Schritte ich unterstützen und welcher trachten

---

Mentschikoff erst am 30. August (11. Sept.) gerade in dem Augenblicke beantwortet, wo dieser leztere zu Pferde stieg, um das von dem Feinde besezte Gebiet zu verlassen, und zu unseren Truppen zu stoßen. In dieser Antwort giebt das persische Ministerium Hoffnung zur Annahme des Vorschlages, in einer Grenzstadt über die Demarkation der Grenze zu unterhandeln, und sagt kein Wort von sechswöchentlichen flagranten Feindseligkeiten, und vom offenen Kriege, von der Verletzung unseres Gebiets mit bewaffneter Hand, von der Invasion unserer Provinzen bis über Elisabethpol hinaus, von der in allen benachbarten Gegenden unter den mohammedanischen Unterthanen des Kaisers verbreiteten Insurrektion. Es dürfte schwer seyn, sich eine ausgezeichnetere Treulosigkeit zu denken.

Note des Journal de St. Petersbourg.

sollte, von dem General Yermoloff die Räumung des Littorals von Goktscha während des nächsten Winters zu erhalten, der dazu verwendet werden sollte, um sich über die streitigen Grenz-Punkte zu verständigen.

Ich beeilte mich, diesem Vorschlage beyzutreten, welcher Hrn. Willock zufolge, dem Schah einen Vorwand an die Hand geben werde, den Marsch seiner Truppen aufzuhalten, und der übrigens durchaus im Sinne der Note ist, die ich heute an Alajar-Chan gerichtet habe.

Die englischen Offiziere und Sergeanten, welche die persischen Truppen abrichten, haben von Hrn. Willock Befehl erhalten, diesen Truppen nicht zu folgen, sondern in Tauris zu bleiben. Hr. Cormick, der englische Arzt des Kronprinzen, hat sich gleichfalls geweigert, ihn zu begleiten, und Abbas Mirza wird von Europäern bey seiner Armee, blos einen Italiener, Namens Bernardi, welcher als Unteroffizier in der französischen Artillerie gedient hat, und während der hundert Tage zum Offizier avancirte, und vielleicht einen Ex-Sergeanten der englischen Artillerie behalten, der gegenwärtig im Solde des Prinzen steht, und folglich von dem Geschäftsträger seiner Regierung unabhängig ist.

Hr. Willock gedenkt, dem Hofe nach Ardebil zu folgen, wobey er jedoch dem Schah erklärte, daß er sich, wenn er (der Schah) sich unsern Grenzen über diesen Punkt hinaus nähern sollte, genöthiget sehn würde, sich von ihm zu trennen.

Sultanieh, den 11. (23.) Juli 1826.

Der in meinem vorhergehenden Bericht erwähnte Vorschlag des Hrn. Willock war von dem Schah angenommen, und der Kaimakam gewählt worden, um mich nach Tiflis zu begleiten, als ein unerwartetes Ereigniß alle Annäherungs-Plane vernichtete. Es ist die Revolte des Chan's von Talyschin (einer von den ehemals persischen, durch den Traktat von Gulistan an Rußland abgetretenen Provinzen)

welcher, nachdem er die kleine russische Besatzung von Arkevan niedergemacht hatte, Verstärkungen von Persien verlangte, um sich der Feste Lenkeran (am caspischen Meere) zu bemächtigen.

Alajar-Chan hat diesen Umstand eiligst benützt, um auf das Gemüth des Schah's zu wirken. Dieser Souverain hat sich für den Krieg entschieden, und macht sich morgen nach Ardebil auf den Weg, wo er mit sämmtlichen Truppen des Lagers von Sultanieh am 18. (30.) d. M. eintreffen wird.

Nachdem dieser Entschluß gefaßt worden, hat man mir sagen lassen, daß Alles für meine Abreise bereit sey.

Tauris den 20. Juli (1. August) 1826.

Bey meiner Ankunft in Tauris habe ich erfahren, daß der Kurier, den ich am 2. (14.) Juli von Sultanieh abgefertigt hatte, in Ahar zurückgehalten wird. Ich habe Hrn. Ivanoff und den Dollmetscher Schah-Nazaroff, der bey unserer Mission angestellt ist, verhaftet und in ihren respektiven Wohnungen aufs strengste bewacht gefunden. Zwey Kuriere, die von Tiflis an mich abgefertigt worden waren, sind gleichfalls zurückgehalten und ihre Papiere weggenommen worden.

Alle diese Schändlichkeiten sind auf Befehl des Abbas-Mirza verübt worden.

Ich habe meine Papiere gefordert, die man mir zurückgegeben hat. Hr. Ivanoff und Schah-Nazaroff sind freygelassen worden; aber das Gesandtschafts-Hotel ist von Wachen umringt, und Niemand darf hinaus, ohne von einigen Soldaten, mit dem Gewehr im Arm, begleitet zu werden.

Tiflis, den 12. (24.) September 1826.

Ich bin den 4. (16.) August zu Erivan angelangt, wo mich der Serdar (Commandant) unter allerley Vorwänden bis zum 9. (21.) gedachten Monats zurückhalten, und mir dann erklären ließ, daß er mir nicht erlauben könne, zu den

russischen Truppen zu stoßen; daß er mich aber bis an die türkische Grenze eskortiren lassen wolle, und mir, wenn ich diesen Vorschlag nicht annähme, keinen andern Weg, als durch unsere tartarische Provinz Kazah anzeigen könne, deren Treue dazumal zum wenigsten verdächtig war. Zu gleicher Zeit erhielt ich Kunde, daß man mich blos deßhalb so lange hinhielt, damit der Serdar mittlerweise seine Anstalten treffen könne, mein Gepäck plündern und mich, nebst den Personen meines Gefolges, aufheben zu lassen, sobald wir die persischen Grenzen eine Tagreise weit überschritten haben würden; und man bezeichnete mir zu gleicher Zeit die Individuen, welche den Auftrag hatten, diese Gräuelthaten zu vollziehen.

Während der Verhandlungen über meine Abreise erhielt Mirza-Ismael, mein Mihmandar (Begleitungs-Kommissär) von Alajar-Chan den Befehl, mich bis auf weitere Ordre zu Erivan, unter dem scheinbaren Vorwande zurückzuhalten, daß es nöthig sey, die Antwort, die man auf meine Note vom 9. (21.) Juli geben wolle, abzuwarten.

Ich protestirte gegen eine solche offenbare Verletzung des Völkerrechts in zwey Schreiben an Abbas-Mirza und an den Premier-Minister, und sezte die englische Gesandtschaft in Kenntniß von der Lage, in der ich mich befand.

Seit dieser Zeit ward jeder Tag meiner Haft durch irgend eine neue Niederträchtigkeit bezeichnet: Alajar-Chan ließ mir sagen, daß man mich, da die Frau des Chan's von Talyschin wegen der Revolte ihres Gemahls als Geißel zurück behalten worden, so lange bis sie nicht in Freyheit gesezt sey, in Erivan behalten, mir aber die Wahl lassen wolle, mich durch Ueberlassung meines Silbergeschirrs und der in meinen Händen befindlichen, noch nicht vertheilten, Geschenke an den Premier-Minister, loszukaufen. Man suchte, wiewohl vergebens, meinen Dollmetscher zu bestechen. Der Serdar suchte Mirza Ismael, meinen Mihmandar, zu bereden, bald von mir die Bezahlung eines Transports Baumwolle,

die er (der Serdar) vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten, nach Rußland zum Verkauf geschickt hatte, zu fordern, oder im Weigerungsfalle einige Personen meines Gefolges als Geißeln zu behalten.

Da es dem Serdar nicht gelang, meine Dollmetscher zu bestechen, so äußerte er unverholen, daß er sie mit Gewalt zurückhalten wolle, da beyde aus Karabagh gebürtig seyen, welches er bereits als eine eroberte Provinz und als einen integrirenden Theil von Persien betrachtete.

Ich müßte ein ganzes Buch schreiben, wenn ich Ew. Excellenz alle Quälereyen schildern wollte, die ich aushalten mußte, und denen der erfinderische Geist meiner Kerkermeister jeden Tag eine neue Gestalt gab, immer in der Absicht, mich um Geld oder Habseligkeiten zu prellen.

Da ich sah, daß die Zeit verstrich, und die Antworten auf meine Briefe nicht ankamen, und erfuhr, daß die englische Gesandtschaft das Lager des Schah verlassen hatte, um Hrn. Macdonald (dem neuen englischen Gesandten) entgegen zu gehen, überredete ich meinen Mihmandar, sich den Forderungen des Serdar's von Erivan zu widersetzen, und dem Premier-Minister, dessen Kreatur er ist, zu verstehen zu geben, daß bey der Antipathie des Schah's gegen den Krieg, die Feinde des Alajar-Chan, die erste Gelegenheit, die ihnen ein zweifelhafter Kampf darbieten dürfte, benutzen würden, um ihn zu stürzen, wenn er nicht schon in vorhinein auf den Frieden dächte, und daß das einzige Mittel, einen vortheilhaften Frieden zu schließen, darin bestände, mich, sobald als möglich, abreisen zu lassen, weil mir persönlich daran liege, unser Kabinet zu einem Vergleich zu bewegen.

Dieses Mittel glückte mir, und ich verdanke ihm meine Befreyung nach einer fünf und zwanzigtägigen Haft an dem ungesundesten Orte in der Gegend von Erivan, dessen tödtlicher Einfluß auf alle Individuen der Gesandtschaft, Herren sowohl als Diener, den Arzt und seinen Gehülfen mit inbe=

griffen, so heftig wirkte, daß sich der Lieutenant Graf Tolstoy genöthiget gesehen hat, den Krankenwärter zu machen, und Ader lassen zu lernen, um den Kranken beyzuspringen.

Hr. Macdonald, der neue englische Gesandte am Hofe von Teheran, hat bey seiner Ankunft im Lager des Schah erfahren, daß der Befehl für meinen freyen Abzug bereits erlassen sey; da er jedoch neue Treulosigkeiten von Seite der Perser besorgte, so glaubte er neue Fermans begehren, und den Major Montheith zur Aufsicht über die Vollziehung derselben abschicken zu müssen; ich befand mich aber schon in Tiflis, als diese Offiziere im Lager des Serdars vor Erivan ankamen.

Wir wollen uns nicht so weit erniedrigen (schließt der offizielle Artikel) die unwürdige Behandlung, welche der Fürst Mentschikoff unter den Mauern von Erivan erfahren hat, in Bezug auf die Verletzung des Völkerrechts, zu untersuchen. Die russischen Heere werden die Rußland in der Person seines Gesandten zugefügten Beleidigungen zu rächen wissen. Allein je näher man die Thatsachen, deren Schilderung obige Depeschen enthalten, betrachtet, destoweniger begreift man die Unvorsichtigkeit des persischen Premier-Ministers, die Schwäche des Schah, und die Verblendung des Sohnes, der berufen war, dereinst seine Krone zu tragen. Um eine Macht zu retten, die seinen Händen zu entfallen droht, reizt der Minister zu einem Kriege, dessen unmittelbare Folge ist, ihm den unauslöschlichen Stempel der Treulosigkeit und Schande aufzudrücken, und der in lezter Instanz seinen Sturz unvermeidlich herbeyführen muß. Um keine Kraft des Willens zu äußern, läßt sich der Schah in einen eben so ungleichen, als ungerechten und muthwilligen Kampf hinein stürzen. Endlich, um einen Schwager zu unterstützen, zerreißt Abbas-Mirza den Traktat, der ihm ein Königreich sichern sollte. Er selbst entbindet Rußland von

seinen Verpflichtungen; er beraubt sich der Rechte, die Rußland zu seinen Gunsten anerkannt hatte, und in Rußlands Augen steigt er von dem Range eines präsumtiven Erben der Krone Persiens, unter die Menge von zahlreichen Prätendenten herab, welche sich nach dem Tode des gegenwärtigen Beherrschers, um den Thron des Schah streiten werden. Rußland beklagt nichts destoweniger diesen Angriff. Es liebt den Frieden zu sehr, als daß es nicht mit Leidwesen die Nothwendigkeit eines Krieges sehen sollte; allein es konnte ihm nichts erwünschter kommen, um seine stets rechtlichen Gesinnungen an den Tag zu legen. Der Fürst Mentschikoff ist der treue Dollmetscher derselben gewesen; unter den schwierigsten Umständen hat sein Benehmen ohne Unterlaß die glückliche Vereinigung von Geschicklichkeit und Mäßigung dargeboten. In Gefahren hat er sich mit edler Hingebung und tapferem Muthe benommen. Das Benehmen des Geschäftsträgers und des Gesandten von England am Hofe von Teheran flößt dem Kaiser die lebhafteste Zufriedenheit ein. Es war unmöglich, die Muthmaßungen kräftiger niederzuschlagen, welche Uebelgesinnte ohne Zweifel über die gegenseitige Stellung Rußlands und Englands in den persischen Angelegenheiten verbreitet, und Unwissende für baare Münze hingenommen haben werden; es war unmöglich, ein besseres Zeugniß für die Bande, welche die beyden Staaten vereinigen, und für die Fortdauer jener den großen europäischen Höfen gemeinsamen Politik zu liefern, deren höchstes Ziel, und deren herrlichste Belohnung zugleich, der allgemeine Friede ist.

6.

Amerika. — Aktenstücke, die Veranstaltung eines allgemeinen amerikanischen Kongresses zu Panama betreffend.

(Forts. der im 4ten Bande S. 178. abgebrochenen Aktenstücke.)

10. Rede zur Eröffnung des Kongresses von Panama, gehalten von Don Manuel Lorenzo de Vidaurre, (Präsident des obersten Gerichtshofes der Republik Peru, Inhaber der Medaille für Verdienst um das Vaterland, bevollmächtigter Gesandter bey der großen amerikanischen Bundesversammlung), — zu Panama am 22. Juni 1826.

An Ihre Excellenzien die Gesandten der verschiedenen Bundesstaaten.

Die Bewohner Amerika's, welche vormals Spanier waren, würden sich mit ewiger Schande vor allen bekannten Nationen bedecken, wollten sie nicht so weise, billige und gerechte Gesetze gründen, daß dieselben ihre gegenwärtige Wohlfahrt und die ihrer entferntesten Nachkommen sichern können. Dem Naturzustande wiedergegeben, frey und unabhängig, im vollkommenen Besitze aller ihrer Rechte, und im Genusse der ihnen vom erhabenen Schöpfer aller Dinge verliehenen Güter, erfreuen sie sich einer glücklichern Lage, als die, welche der Schöpfungszeit näher standen. Damals gebrach es dem Menschen an Vorsicht, weil es ihm an Erfahrung fehlte; er konnte dem Uebel nicht vorbeugen, weil er es nicht kannte; er konnte nicht genießen, weil er den Gegensatz zwischen Schmerz und Freude nicht gefühlt hatte. Jezt im Bewußtseyn aller seiner edelsten Anlagen, weiß er das Recht vom Unrecht zu scheiden, das Nützliche und Angenehme von dem Schädlichen und Drückenden; das Sichere von dem Gefahrvollen, und den Genuß dauernder mäßiger Freuden von dem flüchtigen Vergnügen des Augenblickes zu trennen. Die Umwälzungen unzähliger

liger Reiche, die Ebbe und Fluth der Wohlfahrt in allen bekannten Theilen der Welt, der Untergang so vieler Städte, die Erhebung anderer, die Größe und der Verfall der Staaten, alles dieß sind Erfahrungen, die er sich aneignen kann, Regeln, die sich ihm auf seiner jetzigen Bahn darbieten.

Unter den vielen physischen, moralischen und politischen Umwälzungen, welche die Geschichte aufzählt, und welche die Philosophen beschäftigen, bleibt die unsrige ohne Beyspiel. In China folgten sich Dynastien von Fo-hi an, bis der Tatarenstamm sich des Thrones bemächtigte. Die Aegyptier zählen 341 Geschlechtsreihen bis Sethos; die Perser folgten auf die Meder, wie diese auf die Assyrier; das römische Reich umfaßte alle vorhergehenden; Eine Völkerwolke brach wie Heuschrecken aus dem Norden hervor, und sezte sich in der Mitte Europa's fest; der Infant Don Henrique und Columbus entdeckten eine neue Welt; Cortez, Pizarro und andere verbrecherische Abentheurer entthronten Fürsten, und bemächtigten sich des vierten Theils der Erde. Allein die Humanität wurde nicht gefördert; jeden Tag wird der Mensch ein größerer Sklave der unersättlichen Leidenschaften einiger Wenigen, und Mitschuldiger ihrer Verbrechen, durch vernunftwidrigen leidenden Gehorsam, der ihn seine Entwürdigung verkennen, und seines hohen Ursprungs fast vergessen läßt. Es veränderten sich die Dynastien, nicht aber die Laster der Verwaltung. Wohl aber scheinen die Griechen, die Römer, die Carthager vormals der Freyheit gehuldigt zu haben; aber ohne Festigkeit, unbeständig, mißtrauisch, neidisch, mit ihren Ländern nicht zufrieden, große Krieger aber schlechte Bürger, nimmt man an ihnen dieselben Fehler nur in verschiedenartigen Gestaltungen und in einer Verkettung von Ausartungen wahr. Schon früh erschreckte zu Marathon und Salamis den Athenienser der Ruf, daß die Mauern des Piräus zerstört und der Erde gleich gemacht werden würden, die Söhne Thebens beweinten ihr gefallenes Vaterland; Aemilius vergoß

Thränen beym Anblick des eingeäscherten Carthago's, weil er vorher sah, daß einst die Barbaren auch Rom brandschatzen, dessen Denkmäler den Flammen übergeben, und dessen verschmachtende Söhne auf den Straßen Brod oder Tod suchen würden. Noch war die Zeit nicht da, wo die Menschen glücklich seyn sollten; noch hatte man die hohe Lehre des Rechts und der Pflichten nicht entdeckt. Man vertheidigte Länder, aber nicht einzelne Menschen. Die Engländer waren, wie es mich däucht, die Ersten, welche für die Rechte des Menschen wirkten. Ihre ehrwürdige Charte, durch Gewalt dem Johann ohne Land abgedrungen, und ihr Fortschreiten durch mehrere Jahrhunderte bis auf Wilhelm den Dritten, zeigen deutlich, daß wir sie für die Entdecker des großen politischen Systems anerkennen müssen. Die Anglo-Amerikaner werden gestehen, daß das von ihren Vätern geerbte Licht sie in ihrem Kampfe leitete, und sie dahin führte, wo sie nun unter dem Schatten des Baumes einer rechtmäßigen und milden Freyheit ruhen. Dennoch ist unsere Lage noch vortheilhafter. In vollkommenen Bildern erscheinen uns das Gute und die Irrthümer, die Tugenden und Laster von zweyundsechzig Menschenaltern. Der Bund der Schweizer, die Standhaftigkeit der Holländer, die Klugheit der Nordamerikaner, die Gräuel der französischen Revolution, die Trennung der belgischen Provinzen, und nun die der unsrigen, sind Bilder, die wir stets vor Augen behalten müssen, um den Beyspielen der Einen zu folgen, die der Andern zu vermeiden. Heute sieht sich der große amerikanische Kongreß, welcher als ein Hort bey schweren Kämpfen, ein treuer Ausleger der Verträge, ein Vermittler innerer Streitigkeiten, und der Schöpfer unsers neuen Völkerrechts seyn soll, mit allen jenen Gewalten bekleidet, die zur Verwirklichung seines edlen, großartigen und merkwürdigen Zweckes erforderlich sind. Diese wichtigen Materialien sind insgesammt bereits frühzeitig geordnet worden. Bald wird ein ganzer Welttheil auf unsere Arbeiten hinblicken, und sie mit Auf-

merksamkeit begleiten. Vom ersten Monarchen bis zum geringsten Bewohner der südlichen Länder wird Niemand bey unsern Berathungen gleichgültig bleiben. Dieß wird vielleicht die lezte Probe bey der Untersuchung seyn, ob der Mensch glücklich werden kann. Meine Kollegen! der Pfad des Ruhmes, gebahnt durch Bolivar, San Martin, O-Higgins, Guadalupe und viele andere Helden, größer als Herkules und Theseus, öffnet sich uns jezt. Unsere Namen werden der Unsterblichkeit oder der ewigen Schmach geweihet seyn. Erheben wir uns über tausend Millionen Erdbewohner, und streben wir großherzig nach der Aehnlichkeit Gottes, an jenem Tage, wo er dem Weltall die ersten Gesetze gab!

Vom göttlichen Feuer entflammt, und ohne den Blick vom Schöpfer aller Welten abzuwenden, erscheinen uns die höchsten Schwierigkeiten nur gering. Wenige, aber fest sind die Grundlagen, worauf sich unser Bund zu stützen hat: Friede mit der ganzen Welt, Achtung gegen die in den europäischen Ländern bestehenden Regierungen, wie sehr sie den in unserm Amerika allgemein angenommenen Formen entgegengesezt seyn mögen; freyer Handel mit allen Nationen, und beträchtliche Herabsetzung der Abgaben für die, welche uns anerkannt haben; Glaubensduldung gegen diejenigen, welche andere Religionsgebräuche beobachten, als die, welche wir durch unsere besondern Verfassungen empfangen haben. Ach! beynahe dreyunddreyßig Millionen Opfer hat der Fanatismus seit den Zeiten der Israeliten bis zu den Grundsätzen unsers Jahrhunderts verzehrt! Diese lehren uns menschlich, friedfertig und mitleidig gegen Diejenigen zu seyn, welche auf andern Wegen, als wir wandeln. Möge der Ausländer nur kommen, welches Glaubens er auch sey; er wird zugelassen, geachtet und beschüzt werden, wenn seine Moral, welche die wahrhafte Religion ist, von der nicht abweicht, die uns unser Heiland lehrte. Er soll unser Lehrer im Ackerbau und in den Künsten seyn. Dann wird von unsern Gefilden der traurige

4 *

und verzweiflungsvolle Anblick des in den Ketten der Gewalt unterdrückten Afrikaners verschwinden. Jeder wird an seiner Seite einen Menschen von derjenigen Farbe sehen, welche ihm ein Zeichen der Ueberlegenheit zu seyn schien. Er wird dann beginnen mit seiner Vernunft wahrzunehmen, daß die Menschen sich in nichts Anderm unterscheiden.

Unsterblicher Pitt! beredter Fox! Könnte auf einen Augenblick eure Ruhe gestört werden, könntet Ihr aus euern Grüften euer Haupt erheben, und euch bey der Wahrnehmung freuen, daß eben in den Ländern, wo sonst die Sklaverey herrschte, eure menschenfreundlichen Grundsätze nun am Meisten verehrt werden!

Hinsichtlich unsrer selbst haben wir zwey furchtbare Klippen zu vermeiden: erstlich die Vergrößerungssucht einiger Staaten auf Unkosten und mittelst Beeinträchtigung der andern; zweytens die Gefahr, daß ein Ehrgeiziger durch Unterjochung seiner Brüder nach Macht strebe. Beyde Fälle fürchte ich eben so sehr, als ich die Drohungen der ohnmächtigen Spanier verachte. Leidenschaften lassen sich nicht vertilgen, auch wäre es nicht rathsam, sie zu unterdrücken. Ein Mensch strebt fortwährend nach Auszeichnung; ein anderer ist nie zufrieden mit dem, was er hat; ein dritter ist ungerecht, und können wir ihn auf einmal zu einen Freund der Gerechtigkeit machen? Nicht eher, bis er die Nachtheile, die aus seinen ungebundenen Leidenschaften entspringen, aus Erfahrung kennen gelernt hat. — Sully und Heinrich IV. entwarfen den Plan zu einem Tribunal, das in Europa die erstgenannte Gefahr, nämlich die Vergrößerungssucht, unterdrücken sollte. In unsern Tagen schrieb Gordon eine Abhandlung über denselben Gegenstand. Dieser Kongreß verwirklicht die lobenswerthen Pläne des Königs wie des Philosophen. Hüten wir uns vor Kriegen und legen wir unsere Zwistigkeiten durch Vermittelungen bey! Krieg bewirkt Eroberung. Ein wachsender Staat nimmt zu, indem er die Macht des Besiegten beugt. Mon-

tesquieu lehrte uns, was er ist; Debonaire, was er seyn sollte. Nach jedem Siege gewann Napoleon neue Länder für Frankreich. Der erste Pfeilschuß in unsern Ebenen oder auf unsern Bergen wird einen furchtbaren Donner veranlassen, den man auf dem ganzen Festlande und den Inseln spüren wird. Und worüber sollten wir streiten? Die Früchte unsers Welttheils wachsen in allen unsern Gebieten; unsere Länder sind unermeßlich; unsre Häfen schön und sicher. Keine Republik besizt etwas, das ihr die andere zu beneiden brauchte. Wird der Eigenthümer von 1000 Schafen wohl den kleinen Hof seines Nachbarn berauben? Welche Ungerechtigkeit! Der Kongreß wird es nicht zugeben. Da oft Kriege aus Bündnissen entspringen, so wird Amerika dergleichen Verbindungen nur in Uebereinstimmung mit allen kontrahirenden Partheyen eingehen. Ich will meine Erörterung nicht fortsetzen, weil ich Zwistigkeiten nicht so bald voraussetze. Gegen die zweyte Gefahr lassen sich einfachere Grundsätze aufstellen.

1) Müssen sich die verbündeten Staaten gegenseitig ihre Freyheit und Unabhängigkeit verbürgen.

2) Muß man keinem Einzelnen mehr Gewalt anvertrauen, als die Ausübung derjenigen, mit der er bekleidet ist, erfordert.

3) Je größer die Gewalt ist, desto mehr muß die Zeit abgekürzt werden, in welcher er dieselbe ausüben kann, wenn sich dieß mit dem Zweck derselben verträgt.

4) Muß derjenige, dem die Staatsgewalt anvertraut ist, stets von dem nicht bewaffneten Theile der Nation abhängig seyn.

5) Müssen blos in Kriegszeiten stehende Heere unterhalten werden, und

6) vermeide man diese fürchterliche, mit der gesellschaftlichen Ordnung unverträgliche Geißel durch alle Mittel, die in unserer Gewalt stehen, und Ehre und Klugheit an die Hand geben.

Ich weiß wohl, daß im Innersten des Escurials und zu Aranjuez Pläne zu neuen Expeditionen entworfen werden. Ich halte jedoch das Unternehmen für unmöglich. Die Geschichte Spaniens liefert mir die Belege. Konnte wohl Philipp II., sein Sohn oder sein Enkel Holland unterjochen? Konnte Philipp IV. Portugall wieder erobern? Konnte zu einer andern Zeit Frankreich Katalonien wieder nehmen? Ist Gibraltar wieder an Spanien gelangt? Ist Jamaica zurückgegeben worden? Man kann die Geschichte der Friedens-Abschlüsse eine Geschichte der Abtretungen Spaniens nennen. Was es bey Pavia und St. Quentin gewann, verlor es in Vervins, bey den Westphälischen, den Pyrenäischen, Nimwegischen, Aachener Friedensschlüssen und andern, die bis auf unsere Zeit statt gefunden haben. Wären die Floridas nicht durch den Pariser Frieden abgetreten worden, so würden die Nord-Amerikaner die Abtretung derselben mit Gewalt durchgesezt haben.

Erinnern wir uns noch an einige andere Umstände! Philipp II. gestattete, daß seine Truppen vom Plündern lebten, und brachte dadurch die Holländer mehr und mehr zur Erbitterung.

Karl II. lieh Geld zu 15 Prozent an, und verkaufte die Viceköniglichen Würden von Peru und Mexiko, um Krieg führen zu können. Dieß geschah zu einer Zeit, wo die Könige von Spanien die Sonne in ihrem Gebiete nicht untergehen sahen, wo man ihnen gehorchte ohne Murren. Was vermag Spanien jezt, wo es keine Kolonien hat, im Innern uneins ist, und Franzosen das Land besezt halten! Ich weiß sehr wohl, wie die Expedition zu Stande kam, die gegen uns bestimmt war, und im Jahre 1820 zu Cadix abgebrochen wurde. Man verwandte die von Frankreich erhaltenen Entschädigungen, die Privatkasse des Königs und die lezte Hülfsquelle des Staats darauf. Alle Kassen wurden geleert. Jezt mangeln Schiffe, die lezten verfaulten wurden nach Havannah geschickt. Es fehlt

an Waffen, auch haben die Spanier keine Lust nach diesen Ländern zu kommen, um Opfer des Schwerdts oder des Klimas zu werden.

Es ist jedoch nicht meine Absicht, eine Verminderung unserer Streitkräfte anzurathen. Im Gegentheil, laßt uns dieselben zu Lande und zu Wasser vermehren, aber nicht, damit sie unthätig sind, oder in ihren Quartieren stehen bleiben. Laßt uns dieser hartnäckigen Nation einen Schlag versetzen, daß sie zittere! Zu hoffen, daß sie Frieden mit uns machen sollte, hieße auf den Messias hoffen, hieße ewig unter den Waffen bleiben. Nöthigen wir unsern Feind seiner Verwegenheit und seinem Eigensinn zu entsagen. Ganz Europa spricht seinem Betragen das Urtheil. Selbst die Fürsten des Hauses Bourbon können es nicht billigen. Keine Nation ist bey Fortsetzung des Kriegs von Seiten Spaniens interessirt. Man wünscht allgemeinen Frieden. Ohne denselben hat der Handel keinen gleichförmigen Gang, sondern wird zum Nachtheil der gewerbfleißigen und handeltreibenden Nationen unterbrochen. Wie verschieden war Englands Lage, als es die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten anerkannte! Mögen die weisen Britten die blinden Spanier leiten! Mögen, so lange leztere sich der Vermittlung der uns beschützenden Mächte widersetzen, uns ihre Produkte, ihre Waaren und alle Erzeugnisse ihres Bodens oder ihrer Fabriken gänzlich verboten bleiben. Laßt uns dieselben, wo man sie findet, konfisziren, laßt diejenigen ihre Ladungen verlieren, die überwiesen werden, ein Gesetz übertreten zu haben, von dem wir nicht abweichen können. Mögen die Manufakturen Valencia's und Barcelona's zu Grunde gehen. Spanien wird nichts fabriziren, wenn es keinen Markt für seine Produkte hat. Mag Ferdinand VII. sich überzeugen, daß, wenn er uns durch Verweigerung seiner Anerkennung, unter den Waffen zu bleiben und zu furchtbaren Ausgaben nöthigt, er gleichfalls den Rest des Wohlstandes seines unglücklichen Reichs zerstört,

das, zerrissen durch Zwietracht, dem Joche einer fremden Nation unterliegt. Wenn er je Gründen, die sich auf die strengste Gerechtigkeit stützen, Gehör geben, wenn er sich überzeugen könnte, daß man das nicht wieder erlangen kann, was man nicht zu behaupten verstand; wenn er zu der Einsicht zu bringen wäre, daß er in Amerika weder Faktionen noch Stützpunkte hat, so würde der fühlende Amerikaner eine andere Sprache führen.

Wir werden nie unsere Unabhängigkeit erkaufen; wir schaudern davor zurück, Freygekaufte zu heißen. Wir haben uns in Staaten konstituirt, welche dieselben Rechte haben, als die Staaten Europa's. Wir haben uns freywillig vereinigt, und sind blos den Verträgen unterthan, die wir nach eignem Gutdünken abgeschlossen haben. Will Ferdinand VII. diese Rechte anerkennen, will er die edelmüthige Versöhnung, die ihm angeboten wird, eingehen; so wollen wir das unermeßliche Unheil vergessen, das er uns zugefügt hat, und der Tag des Friedens soll der Tag der aufrichtigsten Verbindung werden. Wider Willen und gegen unsern Charakter setzen wir den Krieg fort, mit der innigsten Freude würden wir ihn endigen, wenn wir ohne Beeinträchtigung unsrer Ehre Frieden erlangen könnten.

Aber, meine Herren, diese Anerkennung ist nicht der Punkt, der uns am Meisten interessirt. Holland war wohlhabend und siegreich, ehe es anerkannt wurde; die Schweitzer hatten Bündnisse mit den europäischen Fürsten geschlossen, bevor sie von Seiten des Hauses Oesterreich anerkannt waren. Das Daseyn eines Staats hängt nicht von der Anerkennung desselben ab; leztere dient blos dazu, ihm Verbindungen zu eröffnen. Das Bestehen einer Nation beruht auf ihrer innern politischen Organisation. Halten wir uns an die Rechte, welche eigentlich die ganze Welt uns zugestehen sollte. Bewahren wir unsre Ehre: Lassen wir keinen Fremden zu, der nicht in regelmäßiger diplomatischer Form autorisirt erscheint. Geben wir nicht zu, daß in unsern Häfen die Flaggen von Reichen und Republi-

ken wehen, wo die unsrigen nicht zugelassen werden. Vor allem laßt uns eine Familie bilden! Mögen die Namen, welche die verschiedenen Länder bezeichnen, verschwinden und an deren Stelle der allgemeine Name Brüder treten. Kein Hinderniß störe unsern Handel. Jeder gehe ungehindert und unbeschränkt wohin er will. In keinem Zollhause werde amerikanisches Eigenthum einregistrirt. Geben wir einander beständig Beweise des Vertrauens, der Uneigennützigkeit und aufrichtiger Freundschaft. Bilden wir einen Rechts-Koder, der die Bewunderung der civilisirten Nationen auf sich ziehe, und demzufolge das einem Staate angethane Unrecht, als Allen angethan, betrachtet werde, wie in wohlgeordneten Gesellschaften an dem Unrecht, das dem Einzelnen zugefügt wird, die ganze übrige Republik Theil nimmt. Lösen wir die Aufgabe, welches die beste Regierungsform ist. Bey der unsrigen, wo der Einzelne die größte Masse Guts besizt, hat er auch ohne Zweifel die beste Aussicht, den höchsten Gipfel des Glücks zu erreichen, dessen die menschliche Natur fähig ist.

Und wenn wir nach Beendigung unserer Arbeiten wieder in unsre Heimath zurückgekehrt im Kreise unserer Kinder uns befinden, so laßt uns das jüngste in unsere Arme schließen, und, dasselbe gen Himmel haltend, und unsre Wangen mit Thränen benezt, es mit unschuldigen Lauten ein Dankgebet zu dem höchsten Wesen sprechen lassen für die unzählbaren Wohlthaten, die seine allerhöchste Gerechtigkeit uns werden ließ. Mag der Grieche seine Thaten und Troja's Zerstörung feyern; die Repräsentanten der amerikanischen Republiken müssen einen Ruhm darin suchen, Gesetze ins Leben zu rufen, welche den allgemeinen Frieden mit allen Nationen und die innere Wohlfahrt der Staaten sichern, die sich jezt verbinden, und den Grund zu einem Bunde legen, der Jahrhunderte dauern wird.

Panama, den 22. Juni 1826 im ersten Jahre des großen amerikanischen Kongresses.

Manuel de Vidaurre.

11. Bericht der mexikanischen Gesandtschaft bey dem Kongresse von Panama, an das mexikanische Ministerium. — 15. August 1826.

Die mexikanische Gesandtschaft bey dem Kongresse der neuen Staaten von Amerika an Seine Excellenz den Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Mexiko.

Acapulco, 15. August 1826.

Wir sind in diesem Hafen auf der Kriegsbrigg Constant angekommen; wir waren am 21. Julius von Panama abgesegelt. Wir haben das Vergnügen, Euer Excellenz anzuzeigen, daß am 15. Julius zwischen den verschiedenen paciscirenden Freystaaten ein ewiger Bundes- und Freundschafts-Vertrag, eine Zusatz-Uebereinkunft, und noch eine besondere Uebereinkunft, geschlossen worden sind, welche wir Ew. Excellenz persönlich zu überreichen die Ehre haben werden.

In Folge der gedachten Uebereinkunft wird die Versammlung der Bevollmächtigten ihre Sitzungen nach Tocubaya verlegen; ein bevollmächtigter Minister von jedem einzelnen Freystaat soll sich nach Mexiko begeben, die übrigen sollen sich zu ihren respektiven Regierungen verfügen, um von ihren Geschäften Rechenschaft abzulegen. Don Pedro Gual, Bevollmächtigter Columbiens, wird in drey Tagen nach Mexiko abgehen. Don Antonio Larrazabal, Repräsentant vom Central-Amerika, ist mit uns hier angekommen und begiebt sich gleichfalls nach Mexiko, so wie auch Don Manuel Tubela und sein Gesandtschaftssekretär, die wir hier mit der Brigg, die drey Brüder, in wenigen Tagen erwarten. Wir geben Ewr. Excellenz diese Nachricht, damit Sie die nöthigen Einrichtungen treffen mögen, um die Bevollmächtigten auf eine unserer Republik würdige Art aufzunehmen, und zugleich Sr. Excellenz dem Präsidenten Gegenwärtiges mittheilen wollen.

Gott erhalte Ew. Excellenz ꝛc.

Jose Mariano.
Michelena Jose Dominguez.

7.

Großbritannien und Birma. — Schreiben des Kapitains Chads, den Wiederanfang des Krieges mit den Birmanen betreffend. Melloun 20. Jänner 1826.

(Vergl. N. Staatsakten II. Bd. S. 198. 203.)

Commodore Sir James Brisbane hatte der Admiralität folgendes Schreiben des Kapitains Chads übersendet, nach welchem der Krieg mit den Birmanen wieder angefangen hat. Melloun, 20. Jan. Da die zur Ratifikation des Friedens-Vertrags dem Hofe von Ava bewilligte Frist am 18. d. abgelaufen war, und die birmanischen Anführer fortwährend mit niedriger Doppelzüngigkeit handelten, so blieb dem Obergeneral keine Alternative übrig, als die Feindseligkeiten wieder anzufangen. Dieses geschah gestern mit großem Vortheil. Der Feind wurde aufs Haupt geschlagen, und Melloun mit allem Geschütz, Fahrzeugen, Munition und einer kleinen Summe Geldes, weggenommen. Sobald Sir Archibald Campbell um 11 Uhr seine Anstalten zum Angriffe vollendet hatte, wurden die Festungswerke mit Sturm erobert. Der Feind floh mit beträchtlichem Verluste, und ließ die Festung in unsern Händen. Obrist Sale und Major Frith sind schwer verwundet; sonst hatten wir nur etwa 20 Todte und Verwundete.

Ich habe die Ehre ꝛc.

H. D. Chads, Befehlshaber der Flotille.

An Bord des königl. Kriegsschiffs Alligator.

8.

Großbritannien und Birma. — Friedensschluß vom 24. Februar 1826.

Friedensvertrag zwischen der verehrlichen ostindischen Kompagnie einerseits, und Sr. Majestät dem König von Ava andrer-

rerseits; — abgeschlossen durch den General-Major Sir Archibald Campbell, Kommandeur des Bathordens, und Kommandeur des Thurm- und Schwerdtordens, Befehlshaber der Expedition und älterer Kommissär in Pegu und Ava, dann durch Thomas Campbell Robertson, Esq. Civil-Kommissär in Pegu und Ava, und durch Henry Ducie Chads, Esq. Kapitain, Befehlshaber der auf dem Irrawaddy-Fluß aufgestellten Seemacht Seiner britannischen Majestät, von Seite der verehrlichen Kompagnie; — und durch Mengyee-Maha-Men-Klah-Kyan-Ten-Woongyee, Herrn von Lay-Kaeng, und Mengiee-Mahah-Men-Klah-Shee-hah-The-Ahren-Woon, Herrn von den Einkünften (Revenue), von Seite des Königs von Ava;

welche in der Stadt Yandaboo des Königreichs Ava, am 24. Februar im Jahre unsers Herrn 1826, übereinstimmend mit dem vierten Tag des Monds Tuboung vom Jahr 1187 Mandinaischer Zeitrechnung, nach geschehener, wechselseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, Folgendes beschlossen und genehmigt haben:

Art. 1. Es soll zwischen der verehrlichen Gesellschaft einerseits und Sr. Majestät dem König von Ava andrerseits ein immerwährender Friede bestehen.

Art. 2. Se. Majestät der König von Ava entsagt allen Ansprüchen auf das Fürstenthum Assam und dessen Zugehör, wie auch auf die benachbarten kleinen Staaten von Cachar und Jyntia, und Se. Majestät wird sich jeder Einmischung in die Angelegenheiten jener Länder enthalten. Was Munnipore betrifft, so ist man übereingekommen, daß, wenn Gunthheer Singh dahin zurückkehren will, er von dem König von Ava als Rajah dieses Lands anerkannt werden wird.

Art. 3. Um allen künftigen Streitigkeiten wegen der Grenzlinie zwischen den zwey großen Nationen vorzubeugen, behält die brittische Regierung die eroberten Provinzen von Aracan, Ramree, Cheduba und Sandowey, und Se. Maje-

stät der König von Ava begiebt sich aller Rechte darauf. Die Annonpeeteetonmien oder Arracan's-Berge (im Land Arrakan unter dem Namen der Yeornabourger oder Pokhenglonnger Bergkette bekannt), bildet von nun an die Grenze zwischen den zwey großen Nationen auf dieser Seite. Allenfallsige Zweifel hinsichtlich der besagten Grenzlinie werden durch Kommissärs gehoben, welche hiezu von beiden Mächten abgeordnet, und zwar von gehörigem und entsprechendem Rang seyn sollen.

Art. 4. Se. Majestät der König von Ava tritt der brittischen Regierung die eroberten Provinzen von Yeth, Tavoy und Mergui, auch Tenasserim, mit den dazu gehörigen Inseln und andern Nebensachen, ab, indem der Fluß Saluen auf jener Seite zur Grenzlinie angenommen wird. Allenfallsige Zweifel über diesen Grenzzug werden, wie im Artikel 3. gesagt ist, gehoben.

Art. 5. Zum Beweise der aufrichtigen Bereitwilligkeit der burmesischen Regierung, zwischen beyden Nationen Friedens- und Freundschafts-Verhältnisse zu unterhalten, und um der brittischen Regierung eine theilweise Entschädigung für die Kriegskosten zu gewähren, verpflichtet sich Se. Majestät der König von Ava die Summe von einer Crore Rupien zu bezahlen.

Art. 6. Keine Person, weder Inländer noch Ausländer, soll wegen des Antheils, den sie an dem gegenwärtigen Krieg genommen oder zu nehmen gezwungen war, von den beyden Theilen beunruhigt werden.

Art. 7. Um die hiedurch zwischen beyden Regierungen hergestellten Friedens- und Freundschafts-Verhältnisse zu pflegen und zu befestigen, ist man übereingekommen, daß beglaubigte Minister, deren jeder eine Wache oder Salvegarde von 50 Mann behält, an den Sitzen der gegenseitigen Regierungen residiren sollen, wo sie zu ihrem Aufenthalt und Gebrauch einen angemessenen Platz kaufen oder sich Häuser

bauen dürfen; und ein Handelsvertrag soll zwischen beyden Theilen auf Grundlagen des gegenseitigen Vortheils abgeschlossen werden.

Art. 8. Alle öffentliche und Privat-Schulden, welche vor dem Krieg von einer der beyden Regierungen, oder von Unterthanen der einen gegen jene der andern kontrahirt waren, sollen mit gleichen Grundsätzen der Ehre und Redlichkeit anerkannt und liquidirt werden, als wenn keine Feindseligkeiten statt gefunden hätten; und keiner Parthey soll wegen der Zwischenzeit seit der Entstehung der Schuld oder in Folge des Kriegs ein Vortheil zuerkannt werden. Ferner in Gemäßheit des allgemeinen Völkerrechts wird gleichfalls festgesezt, daß das Vermögen aller in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Ava sterbenden brittischen Unterthanen, wenn keine gesetzliche Erben vorhanden sind, dem in besagten Staaten beglaubigten brittischen Residenten oder Konsul ausgeantwortet werden soll, um hierüber nach den englischen Gesetzen zu verfügen. Eben so soll das Eigenthum der unter gleichen Verhältnissen in den brittischen Staaten sterbenden burmesischen Unterthanen dem von Sr. burmesischen Majestät an die hohe Regierung von Indien abgesandten Minister oder Beamten überliefert werden.

Art. 9. Der König von Ava wird in den birmanischen Häfen die brittischen Schiffe von allen Abgaben befreyen, welche in den brittischen Häfen von birmanischen Schiffen nicht erhoben werden. Auch sollen die den brittischen Unterthanen aus Europa oder Indien angehörenden Schiffe, welche auf dem Rangoonfluß fahren, ihre Kanonen oder Ruder keiner Servitut und keinem andern Zwang unterzogen werden, als solchen die in brittischen Hafen gegen birmanische Schiffe statt finden.

Art. 10. Seine Majestät der König von Siam, der gute und treue Alliirte der brittischen Regierung, welcher an diesem Krieg Theil genommen, wird in dem gegenwärtigen

Vertrag, so fern derselbe auf Se. Majestät und ihre Unterthanen anwendbar ist, mit begriffen.

Art. 11. Dieser Traktat soll von den in solchen Fällen kompetenten birmanischen Behörden ratifizirt, und die Ratifikation zugleich mit sämmtlichen brittischen aus Amerika und Asien sowohl als aus Europa gebürtigen Gefangenen, den brittischen Kommissarien überliefert werden. Die brittischen Kommissarien ihrerseits geloben, daß gegenwärtiger Vertrag von dem sehr verehrlichen General-Gouverneur im Rath ratifizirt, die Ratifikation an Se. Majestät den König von Ava innerhalb vier Monaten, oder früher, wenn es möglich ist, übermacht, und alle birmanische Gefangene gleichfalls, so schnell als sie vom Bengal zurückkehren können, an ihre Regierung ausgeliefert werden.

Largeen Meonja Woonghee.	(L. S.) A. Campbell, General-Major und älterer Kommissär.
(Siegel vom Lotoo.)	(L. S.) T. C. Robertson,
Shwagum Woon Atawoon.	Civil-Kommissär.
	(L. S.) H. D. Chads, Kapitain der königlichen Marine.

Zusatzartikel.

Die brittischen Kommissärs, von dem lebhaften Wunsch beseelt, die Aufrichtigkeit ihrer Neigung zum Frieden an den Tag zu legen, und die unmittelbare Vollziehung des fünften Artikels dieses Traktats für Se. Majestät den König von Ava so wenig beschwerlich und drückend wie möglich zu machen, genehmigen folgende Anordnungen nebst Eintheilung der Zahlung der im gedachten Artikel festgesezten Hauptsumme, nämlich: nach erfolgter Zahlung von 25 Laks Rupien oder von einem Viertel der Hauptsumme wird die Armee (so fern die übrigen Artikel des Vertrags vollzogen sind) sich nach Rangoon zurückziehen; nach fernerer Zahlung gleicher Summe in Rangoon innerhalb 100 Tage nach dato, wird die Armee, unter dem

selben Vorbehalt, wie oben, das Gebiet Sr. Majestät des Königs von Ava in möglichst kurzer Zeit gänzlich räumen; die übrige Hälfte der Hauptsumme, wird sodann in zwey gleichen vom 24. Februar 1826 a. d. laufenden Jahrsfristen an den von Seite der verehrlichen ostindischen Gesellschaft in Ava oder Pegu aufgestellten Konsul oder Residenten entrichtet werden.

Largeen Meonja
Woonghee.
(Siegel von Lotoo.)
Shwagum Woon
Atawoon.

(L. S.) A. Campbell,
General-Major und ält. Kommissär.
(L. S.) T. C. Robertson,
Civil-Kommissär.
(L. S.) H. D. Chads,
Kapitain der königlichen Marine.

9.

Großbritannien. — Publikation in der Calcutta-Zeitung über den Frieden mit den Birmanen. 10. April 1826.

(Wir geben solches vorzüglich, weil sie von Londoner Blättern als offizielle Bekanntmachung der Ursachen, welche den Krieg veranlaßt haben, betrachtet wird.)

Die Wiederherstellung der Ruhe wird ohne Zweifel mit der allgemeinsten und herzlichsten Freude aufgenommen werden. Die Beendigung der Feindseligkeiten mit den Birmanen, ist seit langer Zeit gewünscht worden, weil man einsah, daß wir unsere Nationalehre vollkommen behauptet, daß wir für die Angriffe, welche den Krieg veranlaßten, gebührende Genugthuung genommen, und unserm Reiche so viel feindliches Land, als nützlich war, einverleibt, mit einem Worte, daß wir Entschädigung für das Vergangene, und Bürgschaft für die Zukunft erhalten haben. Der Krieg hatte demnach keinen andern Zweck mehr als den, welcher aus dem hartnäckigen Verharren des Feindes in einer drohenden Stellung nothwendig her-

hervorging; in dem Augenblick, wo diese Stellung aufhörte, hatte auch der Krieg ein Ende, und die Rückkehr zum Frieden war nur mit der möglichst geringen Strafe für die Herausforderung verknüpft, welche uns zu den Waffen zu greifen gezwungen hatte. Wir hegen keinen Zweifel, daß die Folgen des Krieges sich eben so wohlthätig für die Besiegten wie für die Sieger erweisen werden. Seine unmittelbare Wirkung ist die Befreyung eines beträchtlichen Ländergebiets, das von der Natur dazu bestimmt ist, einer zahlreichen Bevölkerung zum glücklichen Aufenthalte zu dienen, von einem System der Unterdrückung und der Tyranney, wodurch es in Einöden und in den Aufenthalt wilder Thiere verwandelt worden war. Die Zurückführung der Wohlfahrt unter diese Völker wird ihren vorigen Beherrschern zeigen, was Gerechtigkeit und Mäßigung bewirken können, und sie vielleicht bewegen, sich dieß in Bezug auf ihre eignen Unterthanen zur Lehre dienen zu lassen. Der erweiterte Verkehr, welcher aus unserer unmittelbaren Nachbarschaft mit denselben entspringen muß, wird den Flor des Handels befördern, und diese neuen Völker mit den Vortheilen der europäischen Civilisation bekannt machen; die Erfahrung, welche die Birmanen von unserer Ueberlegenheit in der Kriegführung gemacht haben, wird dazu beytragen, sie von ihrer bösen Eifersucht zu entwöhnen, und ihnen die Hirngespinnste von Eroberung, womit sie sich so lange geschmeichelt, und welche den Krieg veranlaßt haben, zu vertreiben.

Der Parthеygeist mag immerhin behaupten, — aber Niemand wird ihm Glauben schenken — daß wir um einer Sandbank im Burumputur, oder um der Einkünfte von einer unbewohnten Insel (Schapurih) willen, einen Krieg mit den Birmanen angefangen haben. Wir fiengen Krieg an, um einer Reihe von Angriffen und Beleidigungen ein Ende zu machen, welche durch Nachsicht nur vermehrt wurden, und denen nur dadurch, daß wir zu den Waffen griffen, wozu man uns heraus forderte, ein Ziel gesezt werden konnte.

Die glänzende Laufbahn der Birmanen eine lange Reihe von Jahren hindurch, hatte ihnen eine gierige Liebe zu einem Spiel, das sie so erfolgreich gespielt hatten, und eine Zuversicht auf ihr Glück und ihre Geschicklichkeit eingeflößt, welche sie zu neuen und verwegnen Unternehmungen antrieben. Sie hatten Pegu völlig unterjocht, beträchtliche Gebietstheile von Siam abgerissen; einen Einfall von Seiten der Chinesen siegreich zurückgeschlagen, Arracan erobert, und neuerlich Cassai und Assam ihrem Reiche einverleibt. Durch den Besitz dieser beyden lezten Länder, geriethen sie in Berührung mit einem Staate, dessen Ruhm sie mit scheelsüchtigen Augen betrachteten, dessen Hülfsquellen sie nicht kannten, und dessen nothwendigen Widerstand gegen ihren Siegeslauf, sie sich, wie sie sich schmeichelten, zu überwältigen getrauten; — sie suchten daher einen Krieg zu veranlassen, und die Art und Weise, wie man ihren unverschämten Unbilden begegnete, diente nur dazu, sie in ihrem Vorsatze zu bestärken, und ihnen irrige Begriffe über ihre Macht einzuflößen. Wir haben Gelegenheit gehabt, uns persönlich davon zu überzeugen, daß unter dem birmanischen Volke diese Ansicht gang und gäbe war, und wissen aus zuverlässiger Quelle, daß sie auch am birmanischen Hofe herrschte. Die Eroberung des brittischen Indiens war der Lieblingsgegenstand der Unterhaltung unter den vornehmsten Staatsbeamten von Ava, so wie unter den Mitgliedern der königlichen Familie, und gegen die Ausführbarkeit ließ man keinen Zweifel aufkommen. Bey einer Gelegenheit erwiederte die älteste Schwester des gegenwärtig regierenden Boa oder Kaisers von Ava, eine mit den im Pallaste herrschenden Ansichten und Gesinnungen vertraute Prinzessinn, auf eine Bemerkung, die ihr in Betreff der Macht und der Hülfsquellen der brittischen Regierung gemacht wurde, daß dieß alles offenbar falsch sey, und (wie sie hinzufügte) durch das Benehmen der Britten selbst widerlegt werde, welche troz aller Beleidigungen es stets nur bey Warnungen hätten bewenden lassen,

und diese ängstliche Begierde zu unterhandeln, nur aus dem Grunde an den Tag gelegt haben können, weil sie einen Scheu vor dem Kampfe hätten.

Daß dieß die herrschende Meynung am Hofe von Ava viele Jahre hindurch war, ist jedoch nicht blos durch Privatzeugnisse, sondern sowohl durch offne als verdeckte Handlungen der birmanischen Regierungen selbst erwiesen. Bey Durchsicht der Aktenstücke, welche auf Befehl des Unterhauses bekannt gemacht worden sind, wird man ersehen, daß die Beamten des birmanischen Reiches uns wiederholt mit einem Einfall bedrohten; daß unsere Grenze mehr als einmal sowohl von Arracan als von Assam aus verlezt wurde; daß einmal sogar eine beträchtliche Heeresmacht von Umerapurah aufbrach, um die brittischen Besitzungen anzugreifen; und daß birmanische Emissäre unaufhörlich im Lande umherstreiften, um die indischen Fürsten zum Kriege gegen uns aufzuwiegeln. Unter so bewandten Umständen mußte unsere so lange Jahre hindurch beobachtete Langmuth und Nachsicht dem birmanischen Hofe allerdings den Wahn einflößen, daß wir den Kampf mit ihm scheuten.

Doch obgleich der Augenblick des Bruchs durch Rücksichten der Klugheit hinausgeschoben wurde, so war die Regierung von Bengalen, wie aus den erwähnten Aktenstücken nicht minder erhellt, dennoch auf den Eintritt dieses Augenblicks vollkommen gefaßt und gerüstet, und während die friedlichsten Rathschläge die Oberhand behielten, ward der Krieg mit den Birmanen, als beynahe wünschenswerth, betrachtet.

Der General-Gouverneur im Rathe, äußerte sich im Jahre 1812 folgendermaßen über diesen Gegenstand: „Es dürfte „in der That zur Sicherstellung der künftigen Ruhe unseres „östlichen Ländergebiets, welche durch den Angriff der Bewoh„ner von Arracan zu verschiedenenmalen gestört worden ist, „beytragen, und der Regierung wie den Unterthanen dauernde „Ruhe vor den Ausbrüchen der Arroganz und Unverschämt-

„heit verschaffen, denen beyde so oft ausgesezt gewesen sind, „und welche großentheils der frühern Nachsicht und Nachgie„bigkeit von unserer Seite beygemessen werden müssen, wenn „der birmannischen Regierung durch ein handgreifliches Exem„pel eine gerechte Würdigung der Größe unserer Macht und „ihrer eignen Schwäche beygebracht würde." Und im Jahr 1813 schrieb das Gouvernement: „Wir halten es für rath„sam, die besten Mittel in Erwägung zu ziehen, um diesem „ungeregelten und beschwerlichen Zustand der Dinge und der „Wiederholung von solchen Beleidigungen und Angriffen, de„nen wir so lange Zeit hindurch ausgesezt gewesen, wirksam „ein Ende zu machen." Die Mittel liegen am Tage, und wenn die Aufmerksamkeit der Regierung nicht auf noch dringendere Gefahren hingelenkt worden wäre, so würde, wie wir nicht zweifeln, schon damals Krieg mit Ava ausgebrochen seyn. Wir kennen keine rechtmäßigeren Beweggründe zu einem Kriege als Unbilden und Angriffe, wo alle andern Versuche, durch Warnungen und Vernunftgründe Genugthuung zu erlangen, vergeblich waren.

Daß während der Periode, welche auf die Mißhelligkeiten wegen Arracan (von 1814 bis 1822) folgte, keine Sinnesänderung beym Hofe von Ava eintrat, ist durch mancherley Vorfälle bewiesen. Im Jahr 1817 wurden von dem Radscha von Ramrih neue Forderungen, wegen Auslieferung gewisser Einwohner von Tschittagong, mit Unverschämtheit gemacht, und im Jahre 1818 wurden diese Forderungen durch birmanische Abgeordnete, welche nach Calcutta kamen, wiederholt, welche auch um die Erlaubniß anhielten, Pundschab besuchen zu dürfen, angeblich um dort Religionsbücher einzukaufen, was aber nur ein Vorwand war, womit schon früher politische Missionen nach Delhi und Lucknow bemäntelt worden waren. Die Erlaubniß wurde verweigert. Im Jahre 1820 kam der berüchtigte Brief des Radschah von Ramuh an den Generalgouverneur, worin die Abtretung

von Ramuh, Tschittagong, Muhrschadebad und Decca, und zwar aus dem Grunde, weil es Dependenzien des birmanischen Gebietes seyen, verlangt, und die ausschweisendsten und albernsten Drohungen im Weigerungsfalle hinzugefügt wurden. Dieser Brief wurde als ein unautorisirter Akt des Radscha von Ramrih, — und nicht, wie man behauptet hatte, als ein unterschobenes Aktenstück behandelt — und dieß war damals gewiß die richtige Art, die Sache zu nehmen. Kein birmanischer Staatsbeamter würde sich aber herausgenommen haben, einen solchen Schritt zu thun, ohne die Ueberzeugung zu hegen, daß er dem Könige angenehm seyn würde; und der Brief war, wie er in dem Berichte dieses Gouvernements ganz richtig bezeichnet wurde, „in der That eine Kriegserklärung." Die feindseligen Absichten des Königs von Ava legten sich allerdings wieder, ohne weitere Erläuterung; allein dieß war nur von kurzer Dauer, da sie sich bald nachher mit Assam, Kaschar und Tschittagong aufs Unzweydeutigste äußerten, so daß der Tag der Vergeltung mit Ehre und Sicherheit nicht länger mehr verschoben werden konnte. Die Birmanen zwangen uns zum Kriege; er war seit Jahren ihr Ziel; Mitleid mit ihrem Irrthum hielt unsern rächenden Arm zurück; jedoch unsere Nationalehre und die Integrität unsers Gebiets, das Leben und Eigenthum derjenigen, deren Schutz uns anvertraut ist, konnten nicht länger mehr gefährdet werden, und der Krieg erfolgte. Die Birmanen haben für ihren Entschluß, unsere Macht auf die Probe zu stellen, gebüßt, und da das Resultat eine sowohl für sie wie für uns gefährliche Täuschung zerstört hat, so dürfen wir hoffen, daß die arge Eifersucht, womit sie uns bisher betrachtet haben, der Achtung und Verehrung weichen dürfte, und daß der Krieg, obschon ein temporäres und unvermeidliches Uebel, großes und dauerhaftes Gute gestiftet haben dürfte.

10.

Frankreich. — Gerichtliche Denunziation des Grafen von Montlosier gegen die Jesuiten und Kongregationen. 16. Juli 1826.

An den Herrn Oberpräsidenten, die Herren Präsidenten, Räthe, Mitglieder der Anklagekammer, an alle die Herren Räthe des königlichen Gerichtshofs von Paris.

Heute den 16ten Tag des Monats Juli 1826, ich Unterzeichneter Franz Dominik von Raynaud Graf von Montlosier, ehemaliger Abgeordneter des Adels von Auvergne zu der allgemeinen Ständeversammlung von 1789, seit fünf und zwanzig Jahren dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beygethan, aus welchem ich erst kürzlich entlassen wurde; — da ich durch verschiedene Personen, von denen viele mehr oder weniger in hohen Würden stehen, und sich sowohl durch ihre Einsichten als durch ihren Charakter auszeichnen, von mehreren wichtigen Thatsachen in Kenntniß gesezt bin, welche, mit Verletzung der Staatsgesetze, gegen die Sicherheit des Königs, die Wohlfahrt der Religion, die öffentliche Ruhe und die gesellschaftliche Ordnung, begangen worden; und da ich in meiner Eigenschaft als Christ, als Staatsbürger, als Edelmann und als alter Diener des Königs und des Königthums, die öffentliche Obrigkeit von diesen Vergehen zu unterrichten wünsche, Vergehen, von denen einige mir den Charakter von Majestäts-Verbrechen zu haben scheinen; — nachdem ich mich über diesen Gegenstand mit einer großen Zahl meiner durch Kenntnisse, fromme Gesinnungen und Tugenden ausgezeichneten Freunde unterhalten, und das Gutachten eingeholt habe von vielen Rechtsgelehrten dieser Hauptstadt, die sich in verschiedenen auf einander folgenden Sitzungen zu 45, 60 und 80 Personen versammelt hatten, um über das Mémoire à

consulter zu berathschlagen, das ihnen in Bezug auf ein religiöses und politisches System, welches die Religion, die bürgerliche Gesellschaft und den Thron umzustürzen bezweckt, vorgelegt wurde; ein System, welches das Resultat von folgenden vier Landplagen ist: 1. von zusammenhängenden religiösen und politischen Kongregationen, die über ganz Frankreich verbreitet sind; 2. von verschiedenen Niederlassungen der gehässigen und verbotenen Gesellschaft der Jesuiten; 3. der öffentlich oder insgeheim gelehrten Grundsätze des Ultramontanismus; und 4. des um sich greifenden Priestergeistes, sich äußernd durch unaufhörliche Eingriffe in den Wirkungskreis der bürgerlichen Obrigkeit, so wie durch eine Menge willkührlicher und tyrannischer Handlungen gegen die Gläubigen; — nachdem ferner diese von mir befragten Rechtsgelehrten einstimmig erklärt hatten, daß ich nicht nur gesetzlich dazu berechtigt, sondern daß es zufolge meiner Lage sogar meine unerläßliche Pflicht wäre, der öffentlichen Obrigkeit die besagten Vergehen als Angriffe gegen die Religion und gegen die Sicherheit des Throns und des Staats gerichtlich anzuzeigen; so habe ich am heutigen Tage mich entschlossen, durch dieses doppelt niedergelegte Dokument, nämlich eines in der Gerichtskanzley zur Durchsicht für den ersten Herrn Präsidenten, und für die HH. Präsidenten und Räthe des besagten Gerichtshofes; und das andere im Parket für den Hrn. General-Prokurator, gerichtlicher Weise die Anzeige zu machen und die öffentliche Obrigkeit in Kenntniß zu setzen:

1. Von dem Daseyn mehrerer unerlaubten Verbindungen verschiedener Art, bekannt unter dem allgemeinen Namen der Kongregationen, von denen einige den anscheinenden Zweck frommer Uebungen haben, andere den, den christlichen Glauben in fremde Länder zu verpflanzen, und wieder andere den, die Moral und die Religion in gewissen untergeordneten Klassen der Gesellschaft zu verbreiten; Verbindungen,

die von einem und demselben Geiste und von einer Central-direktion geleitet zu seyn scheinen und dahin streben, mit Hülfe verschiedener Verpflichtungen, Versprechungen, Eide oder Gelübde sich einen besondern Einfluß im Staat zu verschaffen, durch welchen sie hoffen die Verwaltungsbehörden, die Minister und die Regierung zu beherrschen. Ueber alle diese Verbindungen, in Hinsicht welcher mir wiederholt und von verschiedenen Personen besondere Entdeckungen gemacht worden, biete ich nicht nur mein eigenes Zeugniß und das anderer Personen an, sondern auch, nebst andern überzeugenden Urkunden, den Moniteur vom 28 und 29 May dieses Jahrs, wo ein Minister des Königs durch eine authentische Erklärung das Daseyn der religiösen Kongregationen eingestanden, und nach Hörensagen von dem Daseyn politischer Kongregationen gesprochen hat.

2. In Betreff der Jesuiten denunzire ich dem königlichen Gerichtshofe und dem Hrn. General-Prokurator, das offenkundige Daseyn einer Jesuitischen Niederlassung, genannt Mont-Rouge, gelegen im Weichbilde von Paris, im Widerspruch älterer und neuerer Gesetze des Königreiches, welche alle Mönchsorden und vorzüglich den Orden der Gesellschaft Jesu aufgehoben haben. Es wäre überflüssig darzuthun, daß diese Niederlassung wirklich eine jesuitische sey; die geistlichen Bewohner dieses Hauses verhehlen weder ihren Charakter, noch ihren Namen, wovon übrigens ein Beweis sich vorfindet in einem Briefe aus Rom vom General dieses Ordens, unterm 17. May 1822, in welchem der General von dem Zustande seiner Gesellschaft in Frankreich spricht, und von den Niederlassungen, die dort schon bestehen; einem Briefe, von dem ich in besondere Kenntniß gesezt worden bin, und dessen Authenticität Niemand in Abrede gestellt hat. Die ganze Sache kann übrigens nicht in Zweifel gezogen werden, seitdem ein königlicher Minister das Daseyn verschiedener von Bischöfen gebildeten

und von der Regierung beschüzten oder geduldeten Niederlassungen dieser Art feyerlich eingestanden hat.

Zugleich mit diesen Niederlassungen glaube ich als Mitschuldige und Beschützer der Jesuiten, und die sich eben so des Ungehorsams gegen den König und die bestehenden Gesetze schuldig gemacht haben, die Mandemens mehrerer Bischöfe denunziiren zu müssen; nämlich: 1. das Mandement des Hrn. Erzbischofs von Besançon vom 25. Januar 1826, in welchem derselbe, mit Deutung auf die Jesuiten, ihre Vertilgung als ein Werk der Gottlosigkeit und der Philosophie schildert; 2. ein Mandement des Hrn. Bischofs von Meaux, vom Februar dieses Jahres, in welchem das Institut der Jesuiten gleichfalls sehr gelobt wird; 3. ein anders Mandement des Hrn. Bischofs von Straßburg, auch vom Februar dieses Jahres, mit denselben Lobeserhebungen und in demselben Geist geschrieben, und 4. ein Mandement des Hrn. Bischofs von Belley, das in noch bestimmteren und noch feindlicheren Ausdrücken abgefaßt ist. Der Gerichtshof wird gewiß zu unterscheiden wissen, was die Preßfreyheit Personen ohne öffentliches Amt und Ansehen erlaubt, und was sie in Beziehung auf Prälaten ist, die zu ihren Gläubigen mit dem Ansehen ihres Amtes sprechend, Fahne gegen Fahne erheben, und Obrigkeit gegen Obrigkeit aufstellen.

3. Was den Ultramontanismus betrifft, so denunziire ich denselben Behörden nicht mehr den früheren wüthenden und verwegenen Ultramontanismus, wie er in den Schriften des Herrn Grafen de Maistre und des Herrn Abbé de la Mennais zu finden ist, und der Anfangs öffentlich gelehrt, begünstigt und beschüzt, später aber, um Scandal zu vermeiden, auf verschiedene Weise überfirnißt und gemodelt wurde, sondern gerade diese lezte Art von Ultramontanismus, viel giftiger als die vorhergehende, weil sie gewußt hat, ihre frühere Kraft durch geschickte Verhüllung zu erhalten, beym Publikum durch Verstellung, beym Monarchen durch anscheinende Treue und durch niedrige Schmeicheley.

In dieser Beziehung denunziire ich als verfänglich und in die Rechte der Krone und die Macht der Gesetze eingreifend, eine Addresse an den König, unterzeichnet von verschiedenen Bischöfen von Frankreich, enthaltend ein vorgebliches Anerkennen der Unabhängigkeit des königlichen Ansehens von aller geistlichen Autorität; weil in dieser Addresse die Erklärung der Geistlichkeit von 1682 nicht angeführt ist, was in einem so wichtigen und authentischen Dokument das Ansehen hat, als wäre sie absichtlich vernachläßigt oder übergangen worden, und mithin glauben macht, man wolle eine Akte, die sich unsern Grundgesetzen anschließt, und durch unsere Vorfahren, so wie durch die Weisheit des großen Königs geheiligt worden ist, künftig ganz der Vergessenheit und gewissermaßen dem Nichts überliefern.

Ich habe die neue Erklärung der Bischöfe, die erfunden ward, um die frühere ungültig zu machen, ein verfängliches und in die Macht der Staatsgesetze eingreifendes Dokument genannt, weil sie weniger den Zweck zu haben scheint, die königliche Unabhängigkeit, die darin namentlich angeführt ist, zu sichern, als, im Gegensatze mit genannter Autorität, das Dogma der Unfehlbarkeit des Pabstes festzustellen, das man im Hintergrunde hält, um es, wenn es Zeit seyn wird, auf eine entscheidende Weise bey der ersten Streitigkeit geltend zu machen, welche sich in solchen Angelegenheiten, denen man den Namen vermischte Angelegenheiten beyzulegen für gut befunden hat, über den Gerichtsstand erheben wird.

Ferner denunziire ich die Unterlassung, welche allgemein in Schulen und Seminarien Statt findet, die Lernenden mit den vier Artikeln der Erklärung von 1682 bekannt zu machen, was im Widerspruche mit den alten Gesetzen und den Verordnungen unserer Könige ist.

Endlich, was den um sich greifenden Priestergeist betrifft: so wie es die Pflicht der Gesellschaft ist, die Diener

der Religion in der Ausübung ihres Amtes gegen äußere Ruhestörer und Andersglaubende zu schützen, so hat sie auch die Pflicht, die Bürger in der Ausübung des Kultus gegen den Unverstand und die Ueberspannung gewisser Priester in Schutz zu nehmen. Ich besitze ein Aktenfascikel über 500 Thatsachen, eine auffallender und lächerlicher als die andere, die eben so viele Angriffe untergeordneter Priester gegen die Ruhe der Bürger sind; Angriffe, die sich beständig wiederholen, und die, wenn die Weisheit der Gerichte keinen Einhalt thut, immer häufiger werden müssen, bis es zulezt zu einem gewaltsamen Ausbruch kommt. Hier schlägt man das heilige Abendmahl ab; dort erlaubt man sich in den Kirchen Gewaltthätigkeiten gegen Bürger, Greise und Weiber. An andern Orten sind es Beleidigungen oder Gewaltthätigkeiten, sogar außerhalb der Kirchen, besonders bey Prozessionen. Hier erlaubt man sich, um zu demüthigen, Schwierigkeiten gegen die Taufe zu machen oder gegen die Taufzeugen; dort andere Chikanen aus Rache bey Darreichung des heiligen Abendmahls und bey Beerdigungen; nicht genug, daß ein in lezten Zügen liegender Kranker gegen Schmerz und Tod zu kämpfen hat, er muß noch gegen den Pfarrer beym Bischof klagen lassen, und der Bischof kann entweder gar nicht oder nur mit großer Mühe den Pfarrer zum Gehorsam bringen. Das ist erst kürzlich in Rheims der Fall gewesen. Gegenwärtig werde ich das tadelnswerthe, anstößige Benehmen der HH. Pfarrer von St. Roch und von St. Laurent, in Verweigerung von Beerdigungen nicht denunziiren; diese Thatsachen mag man unter die veralteten zählen; ich denunziire aber die Lehre auf welche sie ihre abschlägige Antwort stüzten, und die Zustimmung, die ihr, bey einer wichtigen Gelegenheit, ein königlicher Minister zu geben geschienen hat.

Es ist um so dringender gegen diese anstößigen Handlungen aufzutreten, weil bey verschiedenen Gelegenheiten, und namentlich in ihren Mandemens, die geistlichen Autoritäten

die Beschlüsse des königlichen Gerichtshofes gering zu achten oder gar zu tadeln schienen.

Diese an den Herrn Oberpräsidenten, an die Herren Präsidenten und Räthe, Mitglieder der Anklagekammer und überhaupt an alle die Herren Räthe des Gerichtshofs wird hiemit von mir wie auf jeder Seite unterschrieben:

F. D. de Reynaud Comte de Montlosier.

11.

Spanien. — Königliches Dekret die Beybehaltung der bisherigen Verfassung und Verwaltung betreffend. 15. August 1826.

Die Promulgation eines repräsentativen Regierungssystems in Portugal hätte die Ruhe in einem benachbarten Lande, das kaum eine Revolution überstanden hat, stören können, wenn dasselbe nicht allgemein von der edelsten und reinsten Loyalität beseelt wäre; in Spanien aber dürfte nur eine kleine Zahl von Leuten gewagt haben, insgeheim die Hoffnung zu hegen, daß die alte Regierungsform verändert werden würde; denn die allgemeine Meynung hat sich auf eine solche Weise ausgesprochen, daß sie Niemand zu mißkennen vermag. Dieser neue Beweis von der Treue Meiner Unterthanen macht es Mir zur Pflicht, denselben Meine Gesinnungen kund zu thun, welche auf die Erhaltung ihrer Religion und ihrer Gesetze gerichtet sind; durch sie, war Spanien stets glorreich, und ohne sie, wird es nur eine Beute der Demoralisation und der Anarchie werden, wie uns die Erfahrung bewiesen hat.

Die Lage und die Institutionen der fremden Länder mögen seyn, wie sie wollen; wir werden uns doch die unsrigen regieren; und Ich, als Vater Meiner Völker, werde es vorziehen, der ehrerbietigen Stimme einer unermeßlichen Mehrheit getreuer und dem Vaterlande nützlicher Unterthanen, als

dem unverschämten Geschrey der kleinen widerspenstigen Rotte Gehör zu geben, welche vielleicht Auftritte, an die Ich nicht wieder erinnern mag, zu erneuern wünscht.

Nachdem Ich unterm 19. April 1825 Mein allerhöchstes Dekret erlassen habe, worin Ich, in der Ueberzeugung, daß unsere alte Gesetzgebung am besten geeignet ist, die Reinheit unserer heiligen Religion und die wechselseitigen Rechte einer väterlichen Regierung und einer kindlichen Vasallenschaft zu erhalten, welche Rechte mit unsern Sitten, Gebräuchen und unserer Bildung aufs Innigste verknüpft sind, für angemessen erachtete, Meinen Unterthanen die Zusage zu ertheilen, daß Ich in die gesetzmäßige Form Meiner Regierung nie irgend eine Veränderung einführen, und nie weder die Einführung von Kammern noch von andern derley Institutionen, wie sie auch immer heißen mögen, zugeben werde; so bleibt Mir nur noch übrig, allen Meinen Unterthanen die Versicherung zu geben, daß Ich ihrer Loyalität durch sorgfältige Handhabung der Gesetze entsprechen werde, welche nur diejenigen strafen, welche sie übertreten, und diejenigen beschützen, welche sie beobachten, und daß Ich, von dem Wunsche erfüllt, alle Spanier in Sinn und Herz vereiniget, und von denselben Meynungen beseelt zu sehen, allen denen, welche den Gesetzen gehorchen, Meinen Schutz gewähren, und jeden, welcher seinem Vaterlande Gesetze vorzuschreiben wagen wollte, unerbittlich bestrafen werde.

Demzufolge habe Ich beschlossen, daß das obenerwähnte Dekret von neuem allen Behörden, Gerichtshöfen und Beamten des Königreichs zugefertigt werden solle, und empfehlen allen Behörden unpartheyische und strenge Handhabung der Gerechtigkeit, welche die sicherste Bürgschaft für die Wohlfahrt der Völker und die würdigste Belohnung ihrer Treue ist.

Von dem König eigenhändig unterzeichnet, im Pallaste den 15. August 1826.

Kontrasignirt vom Herzog von Infantado.

12.

Brasilien und Paraguay. — Schreiben des Kaisers von Brasilien an D. Francia, Gouverneur von Paraguay, vom 12. April 1826; und Antwort des leztern vom 25. May 1826 den ꝛc. Bonpland und seine Familie betreffend.

Doktor Francia!

Die Weisheit, womit Sie unter dem Schutze des Mutterlandes, das Glück der Völker Paraguay's zu erhalten gewußt, hat Sie Meiner Achtung würdig gemacht. Ich habe Ihre Briefe sämmtlich erhalten und Ich bewahre sie auf, seit Ich Mich mit Brasiliens Glück, in der Abwesenheit Meines erlauchten Vaters, beschäftige, Höchstwelcher Mir seine souveraine Sanktion unter der Garantie Sr. großbrittanischen Majestät zu bewilligen geruhte, welche Sanktion Ich Ihnen Meiner Seits für das Ultimatum der Provinzen anbiete, die Sie verwalten. Ich bekümmere Mich nicht weniger um deren künftiges Loos, als es Mir gleicher Gestalt am Herzen liegt, daß der Franzose Bonpland seiner Familie und seinen Freunden wieder gegeben werde und Sie ihm auf die Briefe zu antworten erlauben werden, die ihm zugleich der Ueberbringer dieses zustellen wird.

Im Pallast zu Rio=Janeiro, den 12. April 1826.

Pedro de Alcantara.

Antwort des Dokt. Francia.

Sire! Ich habe sogleich nach Empfang des eigenhändigen Schreibens vom 12. April dieses Jahrs, womit Ew. kaiserliche Majestät mich zu beehren geruhten, den Ueberbringer desselben beauftragt, Hrn. Bonpland zu besuchen. Dieser Kommissionair wird Ew. kaiserlichen Majestät berichten können, daß die Lage dieses Franzosen keineswegs von der Art ist, wie man sie nach Berichten meiner Feinde in europäischen Jour=

nalen geschildert. Meine Abgesandten sind noch in jenem Lande, und ich kann aus diesem Grunde in nichts die Ordnung ändern, welche nach dem Eingeständniß Ew. kaiserlichen Majestät selbst, jene Provinz im Frieden erhalten hat. Sobald ich werde bestimmte Nachricht erhalten haben, daß Spanien meinen Kommissären die Zulassung verweigerte, werde ich diesen Hrn. Bonpland beauftragen, sich zu Ew. Majestät zu begeben, um über das Ultimatum, an das Sie mich erinnern, zu unterhandeln.

Gott, unser Herr, erhalte Ew. Majestät katholische und kaiserliche Person und Ihre ganze durchlauchtigste Familie zum Wohle Ihrer Völker.

Assomption de Paraguay, den 25. May 1826.

In schuldigster Verehrung der Tugenden Ew. kaiserlichen Majestät.

Dr. Francia.

Bernadino Zapidas, Sekretär.

13.

Paraguay. — Umlaufschreiben der Regierung von Paraguay an alle Kommandanten der Provinzen, das Benehmen mit dem Ausland betreffend. Assompcion de Paraguay 28. Juni 1826.

Die göttliche Vorsehung hat uns in den Fall gesezt, die unserm nach Europa gesandten, würdigen Kommissär angethanen Beleidigungen nicht zu rächen, aber sie hat uns die Mittel gegeben, einige von denen, welche die gehörige Entwickelung unsers jetzigen Neutralitätssystems verhindert haben, zu bestrafen. Eines von diesen Wesen, die leider unter dem Menschengeschlechte leben, als Apostel einer Gleichheit, welche sie blos ausrufen, um sich als wahre Tyrannen aufzustellen, hat die Frechheit gehabt, sich in der Stadt Yrapua zu zeigen, un=

ter dem Vorwande eines ihm von der spanischen Regierung ertheilten Auftrags an unsern ersten Beamten; da er aber keinen Paß und keine Kreditbriefe vorweisen konnte, und durch Aussagen derer, die ihn begleiteten, überwiesen wurde, daß er mit Rebellen, welche im Jahr 1821 eine spanische Brigg nach Buenos-ayres geführt hatten, in Verkehr stehe, so wurde er erschossen. Die Regierung, welche größeres Uebel verhüten will, und das Verfahren des Gouverneurs von Ytapua gutheißt, hat verordnet wie folgt:

1. Auf gleiche Weise sollen alle diejenigen, welche unter dem nämlichen Vorwande dieses Gebiet betreten, bestraft werden.

2. Alle diejenigen, denen Briefe, welche auf Politik Bezug haben, zugekommen sind, sollen gehalten seyn, sie innerhalb drey Tagen, von der Kundmachung dieses Dekrets an, einzuschicken.

3. Endlich soll derjenige, der seine Briefe nicht einschickt oder deren Emfang nicht anzeigt, wenn er sie künftlg nicht einschickt, und dieses erwiesen werden kann, ohne Ansehen der Person, mit der gleichen Strafe belegt, und seinem Leichnam das Begräbniß versagt werden; diejenigen aber, welche mittelbar oder unmittelbar einen gleichen Ungehorsam begangen haben, sollen dieselbe Strafe erleiden, zum allgemeinen Besten.

Ich theile Ihnen dieses zu genauer Befolgung mit.

Assompcion de Paraguay, den 28. Juni 1826.

Auf höhern Befehl,

(Unterz.:) Bernhardin Zapiolas,
Sekretär der Regierung.

12.

Rußland und Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Note des kaiserlich russischen Staats-Sekretärs Grafen von Nesselrode an den Minister der Vereinigten Staaten, in Bezug auf die spanischen Angelegenheiten. 20. August 1825.

Der Unterzeichnete mit der kaiserlichen Verwaltung (administration) der auswärtigen Angelegenheiten beauftragte Staats-Sekretär, beeilte sich Sr. kaiserlichen Majestät die Note vorzulegen, womit Hr. Middleton, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Vereinigten amerikanischen Staaten, unter Anlage der Abschrift einer Depesche des Herrn Clay, ihn beehrte, und worin dieser Minister im Namen des Kabinets von Washington auf die Nothwendigkeit dringt, den allgemeinen Frieden durch Beylegung des Streites der spanischen Kolonien gegen die Regierung Sr. katholischen Majestät zu befestigen, der Krone Spanien den ruhigen Besitz der Inseln Cuba und Porto-Rico zu sichern, und endlich diese Resultate durch die unpartheyische Dazwischenkunft Rußlands zu erwirken.

Die Grundsätze des Kaisers waren der Regierung der Vereinigten Staaten hinreichend bekannt, um das vollkommene Vertrauen zu rechtfertigen, welches dieselbe darein sezte, daß der von ihr ausgedrückte Wunsch, den Frieden, dessen die Welt genießt, befestiget zu sehen, mit den aufrichtigen Gesinnungen Sr. kaiserlichen Majestät vollkommen übereinstimmen werde, und daß die gedachte Regierung, indem sie eine großmüthige Vorsorge für die Rechte Spaniens auf diese Inseln in Westindien bekannte, Prinzipien gestanden habe, welche von Rußland vorlängst als Grundlage seines politischen Systems angenommen sind, und daß die von ihr gehegte Erwartung ei-

ner vollkommenen Unpartheylichkeit und wahren Uneigennützigkeit von Seite Rußlands, bey den Gesinnungen des Kaisers, hinsichtlich der Anordnungen, wozu die auswärtigen Mächte seine guten Dienste anzunehmen oder anzusprechen geneigt wären, nicht getäuscht seyn werde.

Seine kaiserliche Majestät wünscht Sich Glück, dieses Zutrauen der Regierung der Vereinigten amerikanischen Staaten eingeflößt zu haben, und der Unterzeichnete ist beauftragt Hrn. Middleton zu ersuchen, seiner Regierung die Versicherung des großen Werths, den der Kaiser diesen Gesinnungen beylegt, welchen der eben gemachte Antrag einen neuen Beweis hinzufügt, mitzutheilen.

Die Ansichten Sr. kaiserlichen Majestät in Betreff der von Hrn. Clay erörterten Frage können dem Kabinet von Washington nicht verborgen seyn. Seine kaiserliche Majestät war immer der Meynung, daß Gerechtigkeit, Völkerrecht und das allgemeine Interesse, welches für die Beachtung unbezweifelter Rechtstitel der Souverainetät spricht, nicht erlauben könnten, den Beschlüssen des Mutterlandes in dieser wichtigen Angelegenheit vorzugreifen. Andererseits hat Spanien, so oft es das künftige Schicksal des südlichen Amerika zum Gegenstand einer Erörterung machen wollte, Anträge an alle verbündete Mächte Europas gerichtet.

Seine kaiserliche Majestät können also weder diese Unterhandlung einseitig vornehmen, noch hiebey von ihren Grundsätzen abgehen, und bis zu dem Augenblick, wo man bestimmte Nachrichten im Betreff der weiteren Absichten Spaniens auf seine amerikanischen Besitzungen, so wie über dessen Entschluß auf den Antrag der Vereinigten Staaten, und über die Ansichten seiner Alliirten erlangt haben wird, kann Rußland keine definitive Antwort ertheilen.

Unterdessen da die Vereinigten Staaten täglich mehr und mehr von den Uebeln und Nachtheilen sich überzeugen, welche aus einer Regierungs-Veränderung in Cuba und Porto-Rico

entstehen könnten, da sie ferner, wie es Herr Clay in seiner Depesche sagt, mit der gegenwärtigen Handels-Gesetzgebung dieser beyden Inseln zufrieden sind, und da sie den ehrenvollen Entschluß Spaniens diesen Inseln die Erlaubniß zur Ausrüstung von Seekapern nicht zu ertheilen, und damit ein neues Pfand der Beruhigung zu geben, sehen, so überläßt sich Rußland mit Vergnügen der Hoffnung, daß die Vereinigten Staaten ihren Einfluß dahin verwenden werden, um so viel wie möglich, jedes Unternehmen gegen diese Inseln zu vereiteln, um den Rechten Sr. katholischen Majestät die gebührende Achtung zu sichern, und auf dem Meere der Antillen den einzigen Stand der Dinge zu handhaben, der geeignet seyn kann, das Gleichgewicht der Macht zu erhalten, und, wie das Washingtonische Kabinet selbst es bemerkte, dem allgemeinen Frieden heilsame Bürgschaften zu gewähren.

Unterzeichneter ergreift mit Vergnügen diese Gelegenheit um Herrn Middleton die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu wiederholen.

Petersburg den 20. August 1825.

Nesselrode.

15.

Mexiko. — Dekret des Generalkongresses der mexikanischen Staaten, die Abschaffung aller Adelstitel betreffend. 11. May 1826.

Der Präsident der vereinigten merikanischen Staaten macht den Einwohnern der Republik kund, daß der General-Kongreß Folgendes dekretirt hat:

Sind für immer erloschen alle Adels-Titel als Graf (Conde), Marquis (Marques) Ritter (Caballero) und andere dieser Art, welches auch ihr Ursprung seyn möge.

Die Regierung wird dafür sorgen, daß die Schilder und andere Zeichen, welche an die ehemalige Abhängigkeit Ameri-

kas von Spanien erinnern, durch die Eigenthümer von den Häusern, Kutschen und andern Geräthschaften zu öffentlichem Gebrauche abgenommen und vernichtet werden.

Santos Velez,
Präsident der Deputirtenkammer.
Jose Arcadio de Villalva,
Präsident des Senats.

16.

Frankreich und Mexiko. — Amtliche Korrespondenz, die Aufstellung eines französischen Handelsagenten in Mexiko, und die Anknüpfung von Handels-Verbindungen betreffend.

1. Schreiben des königl. französischen Fregatte-Kapitäns Cuvillier an den mexikanischen Minister des Aeußern.

Am Bord der Fregatte Sr. allerchristlichsten Majestät la Nymphe, auf der Rhede von Vera-Cruz den 17. April 1826.

Ich habe die Ehre, Ew. Excellenz die Ankunft der königlichen Fregatte la Nymphe zu melden, und Ihnen eine Depesche Sr. Excellenz des Vize-Admirals Duperré, Oberbefehlshaber der französischen Seemacht in den Gewässern der Antillen und im mexikanischen Meerbusen, so wie ein Schreiben des Herrn Murphy, mexikanischen Agenten in Paris, zu übermachen. Herr Martin, welcher bestimmt ist, die Stelle eines Ober-Handels-Agenten in Mexiko zu bekleiden, befindet sich am Bord der Fregatte; aus der Depesche des Hrn. Admirals werden sie die Zwecke der französischen Regierung bey Sendung des Hrn. Martin ersehen.

Ich wünsche mir Glück, von dem Hrn. Admiral auserkoren worden zu seyn, Ew. Excellenz die Versicherungen der freundschaftlichsten Gesinnungen zu geben, um die vollkom-

menste Harmonie zwischen beyden Ländern aufrecht zu erhalten; ich füge gegenwärtigem Schreiben eine Abschrift des mir von dem Hrn. Admiral ertheilten Befehles bey, von der mexikanischen Regierung die Zulassung und Installirung des Hrn. Martin zu verlangen. Da der General Barrayen (Kommandant von Vera-Cruz), der uns mit dem größten Wohlgefallen empfangen hat, die Güte hatte, unserer unverzüglichen Abreise nach Mexiko Vorschub zu leisten, so werden wir morgen, nebst Hrn. Martin, nach dieser Hauptstadt abgehen.

Ich bin mit der größten Hochachtung u. s. f.

Jakob Cuvillier,
Flotten-Kapitän, Kommandant der königl. Fregatte la Nymphe.

An Se. Exzellenz den Minister der auswärtigen Angelegenheiten der mexikanischen Regierung.

2. Schreiben des Vize-Admirals Duperré.

An Bord der Amphitrite, auf der Rhede von Martinique am 14. März 1826.

Mein Herr!

Se. allerchristlichste Majestät, welche eine achtunggebietende Seemacht unter meinem Oberbefehl in den Gewässern der Antillen und im mexikanischen Meerbusen unterhalten, haben mir von neuem die Sorge übertragen, Ihrer Flagge und dem Handelsverkehr Ihrer Unterthanen, Achtung und Schutz zu verschaffen. Se. Majestät haben auf das Ansuchen des Hrn. Murphy, Agenten zu Paris, welcher von Hrn. Rocca-Fuerte, Geschäftsträger der mexikanischen Regierung zu London, dazu autorisirt worden ist, die Errichtung von mexikanischen Handels-Agenten in den Häfen Ihres Königreichs zu gestatten geruht. Höchstdieselben glauben, daß die Annahme einer ähnlichen Maßregel in den mexikanischen Häfen, dazu beytragen dürfte, die zwischen den beyden Ländern bereits bestehenden Handels-Verhältnisse zu erleichtern und auszudehnen;

Se. Majestät haben mir daher durch den Grafen von Chabrol, Ihren Marineminister, den Auftrag ertheilt, bey der mexikanischen Regierung um die Zulassung eines Ober-Agenten für den französischen Handel anzusuchen, und haben mich autorisirt, denselben in der Eigenschaft als einen von Seiten des Admirals, Oberbefehlshabers in den Antillen, delegirten, Ober-Handelsagenten bey Sr. Excellenz dem Präsidenten der Republik zu accreditiren. Dieser Ober-Agent, dessen einziges Augenmerk dahin gerichtet seyn wird, das gute Einvernehmen, und die Rechtlichkeit, welche den Erfolg unserer Handels-Verhältnisse verbürgen sollen, zu erhalten, wird auch das einzige Organ derjenigen Verhältnisse seyn, die ich im Namen des Königs, stets im alleinigen Interesse des Handels, mit der Regierung von Mexiko zu unterhalten haben werde.

Ich beauftrage den Flottenkapitän Hrn. Cuvillier, Hrn. Martin, nach Vera-Cruz zu führen; er wird die Ehre haben, Ew. Excellenz in Kenntniß seiner Ankunft, so wie des Beweggrundes, der ihn nach einem der Häfen der Republik führt, zu setzen, und Ihnen meine Depesche nebst einem Schreiben des Hrn. Murphy überreichen.

Nach erhaltener Antwort von Seite Ew. Excellenz wird sich Hr. Martin unverzüglich nach Mexiko begeben, wo er das Beglaubigungsschreiben, zu dessen Ausfertigung ich ermächtiget bin, übergeben wird.

Die Wahl des Hrn. Martin, der in meine Absichten ganz eingeweiht ist, und dessen freymüthigen und biedern Charakter Ew. Excellenz gewiß zu würdigen wissen werden, ist eine wechselseitige Bürgschaft für beyde Theile.

Sogleich nach erfolgter Installirung dieses Agenten in der Hauptstadt wird er sich vor allem angelegen seyn lassen, in den verschiedenen Häfen der Republik Unter-Agenten zu ernennen, um die Interessen des Handels zu wahren, und unter seiner Leitung in jedem der Häfen, wo sie sich befinden, dieselben Funktionen zu versehen, die er als Ober-Agent beklei-

det. Ich habe ihm vorgeschrieben, die in diesen verschiedenen Häfen ansässigen, angesehensten Kaufleute, welche den Interessen der beyden Länder am meisten Gewähr darbieten, zu wählen. Ich ermächtige ihn, sie zu ernennen, und für jeden derselben eine besondere Anerkennung zu reklamiren. Ich ertheile dem Flottenkapitän Cuvillier den Auftrag, Ew. Excellenz zu versichern, daß ich mich bestreben werde, während meines Kommando's das beste Einvernehmen in unsern Verhältnissen zu erhalten, indem dieß der Wille meines Monarchen ist, und seine Befehle dahin lauten.

Hr. Martin ist gleichfalls beauftragt, selbe zu erneuern und aufrecht zu erhalten.

Genehmigen Sie u. s. f.

Duperré, Oberbefehlshaber der Seemacht Sr. Majestät in den Gewässern der Antillen und im mexikanischen Meerbusen.

An Se. Excellenz den Minister der auswärtigen Angelegenheiten der mexikanischen Regierung.

3. Antwortsschreiben des mexikanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die HH. Cuvillier und Martin.

An Hrn. Cuvillier, Flottenkapitän, Befehlshaber der königlichen Fregatte la Nymphe.

Mexiko, den 8. May 1826.

Ich habe das Vergnügen gehabt, das Schreiben, welches Sie unterm 17. April aus der Bai von Vera-Cruz, an mich gerichtet haben, nebst den beygeschlossenen Depeschen des Vize-Admirals Duperré, Oberbefehlshabers der Station der Antillen, und des Hrn. Murphy, mexikanischen Agenten zu Paris, zu erhalten. Ich habe nicht früher darauf geantwortet, weil Sie mir Ihre nahe Ankunft in dieser Hauptstadt, nebst Hrn. Alexander Martin gemeldet hatten.

Die Ankunft der Fregatte Sr. allerchristlichsten Maje-

stät la Nymphe in einem Hafen der Republik und der Zweck ihrer Hieherreise waren eben so angenehm, als die Resultate, die man sich davon versprechen darf, wenn man hiedurch, mittelst einer offenen und aufrichtigen Mittheilung, erzielen will, Verhältnisse und Verkehr zwischen beyden Ländern zu stiften und zu befestigen, welche durch ihr Interesse und ihr wechselseitiges Wohl dazu aufgefordert werden, sich durch die Bande der vollkommensten Freundschaft zu vereinigen.

Die Zulassung und Installirung des Hrn. Martin, unter dem öffentlichen Charakter eines Ober-Agenten des französischen Handels hängen gänzlich von der Beschaffenheit seiner Beglaubigungsschreiben ab; und Se. Excellenz der Präsident der Republik, dem ich solche vorzulegen die Ehre gehabt habe, würde sich's zur Pflicht gemacht haben, selbe unverzüglich anzunehmen, wenn sie in der allgemein anerkannten und von dem völkerrechtlichen Gebrauche bestimmten Form ausgefertiget worden wären. Da aber von diesem Gebrauche bedeutend abgewichen worden ist, so entspringen daraus nicht nur Hindernisse für den Augenblick, sondern, einmal geduldet, könnten daraus für Mexiko Verlegenheiten und Schwierigkeiten sowohl in dessen künftigen Verhältnissen mit Frankreich als mit den andern Mächten erwachsen.

Ich kann mich daher in dieser Hinsicht nur auf das beziehen, was ich heute Hrn. Martin selbst schreibe.

Ich benütze diese Gelegenheit u. s. f.

Unterz.: Camacho.

An Herrn Viktor Alexander Martin.

Im Regierungspallaste zu Mexiko, von 8. May 1826.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre gehabt, nebst Ihrer Note vom 1sten d. M. das derselben beygeschlossene Diplom Sr. Excellenz des Vize-Admirals Duperré, Oberbefehlshabers der Seemacht Sr. allerchristlichsten Majestät zu erhalten, kraft dessen Sie

in der Eigenschaft als Ober-Agent des französischen Handels bey der obersten Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko beglaubiget werden.

Obgleich der unter den Nationen allgemein angenommene Gebrauch erheischt, daß dergleichen Anstellungen die unumgänglich erforderliche Formalität der unmittelbaren Sanktion des Monarchen oder Staatsoberhauptes vorangehe, so hätten Sr. Excellenz der Präsident der Vereinigten mexikanischen Staaten, welcher stets geneigt ist, der Erhaltung und Befestigung der Freundschaft und des guten Einvernehmens mit Frankreich und mit jeder andern Macht, so viel als von ihm abhängt, Vorschub zu leisten, es für seine Pflicht erachtet, für den Augenblick von jenen Grundsätzen abzugehen, um Ihre Installation zu erlauben und Sie anerkennen zu lassen, wenn der von Hrn. Rocca-Fuerte ernannte mexikanische Agent zu Paris unter dem Charakter, den er bekleidet, öffentlich zugelassen und anerkannt worden wäre. Es kann aber Ew. Excellenz nicht unbekannt seyn, daß Hr. Murphy, dem die französische Regierung übrigens die größte Achtung bezeigt hat, nicht unter diesem Titel autorisirt worden ist, und seine Funktionen nicht öffentlich ausüben durfte, woraus ohne Zweifel das Stillschweigen zu erklären ist, das man in der Rede Sr. allerchristlichsten Majestät bey Eröffnung der Kammer, in Betreff der Verhältnisse mit Mexiko bemerkt, obschon diese Rede viel später als die Mission des Herrn Admiral Duperré und als die Ernennung ist, kraft welcher Sie zur Anknüpfung dieser Verhältnisse berufen worden sind.

Eine vollkommene Reciprozität dient allen Dispositionen der Regierung zur Richtschnur. Hr. Murphy wurde zu Paris als confidentieller Agent angesehen, und Ew. Excellenz können unter demselben Titel auf dem Gebiet der Republik residiren. Sie werden auf diesem Fuße die Instruktionen Ihrer Regierung in Betreff alles dessen, was die Handels-Interessen anlangt, vollziehen können, bis Se. allerchristlichste

Majestät durch Sie von dem, was vorgegangen ist, unterrichtet, Sie in gültiger Form accreditiren werden. In diesem Falle und unter der, der mexikanischen Regierung ertheilten Versicherung, daß deren Agenten in Frankreich gleiche Dispositionen in Hinsicht ihrer Aufnahme und Installirung, nebst dem Genuß der mit ihren Funktionen verknüpften Prärogativen, finden werden, werden Ew. Excellenz oder jede andere Person, welche nach Ihnen ernannt werden dürfte, mit allen den in einem solchen Falle üblichen Formen aufgenommen werden.

Die Regierung Sr. allerchristlichsten Majestät kann keinen Augenblick an der guten Stimmung und an der beharrlichen Neigung der Vereinigten mexikanischen Staaten, mit Frankreich die thätigsten Verbindungen anzuknüpfen, zweifeln, da der Schutz, den sie dem französischen Handel sowohl auf dem Meere als in den Häfen die Republik angedeihen lassen, die Gastfreundschaft, welche den französischen Unterthanen stets zu Theil geworden, und vor allem die Ernennung eines Agenten, welcher beauftragt wurde, den französischen Monarchen dahin zu bewegen, ihnen seine Repräsentanten zu senden, und dieß zwar zu einer Zeit, wo Frankreich sich in einer zweifelhaften Sellung gegen sie zu setzen schien, ein unwiderlegliches Zeugniß für diese Wahrheit darbieten. Aus demselben Grunde darf man hoffen, daß, nachdem Frankreich einen so wichtigen Schritt gethan, und sich von der Nothwendigkeit überzeugt hat, Handels-Agenten in diesem Lande zu unterhalten, es keine Schwierigkeiten mehr finden werde, solche in gültiger Form zu beglaubigen, damit sie ihre Funktionen ungehindert ausüben, und in der öffentlichen Meynung mit jener Würde betrachtet werden können, welche beyden Nationen geziemt.

Se. Excellenz der Präsident des mexikanischen Staaten-Bundes wünschen, daß seinen Absichten in dieser Hinsicht entsprochen werde, und würden mit Vergnügen sehen, daß Ew. 2c. das offizielle Organ dieser ersten Verhältnisse seyen, wie dieselben bereits durch Ihre empfehlenswerthen Eigenschaften sich

würdig gemacht haben, zur Wahrung der Interessen des französischen Handels in den mexikanischen Staaten berufen zu werden.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung.

(Unterzeichnet:) Camacho.

17.

Frankreich und Mexiko. — Depesche des französischen Marine-Ministers an den Generalkommissär der Marine zu Havre wegen Zulassung der mexikanischen Flagge. Paris 18. Sept. 1826.

Mein Herr!

Da der König erfahren hat, daß der Ober-Agent, welcher nach Mexiko gesandt wurde, um dort die Interessen des französischen Handels warzunehmen, unverzüglich die volle Ausübung seiner Funktionen angetreten hat, und Agenten der mexikanischen Regierung bereits seit einiger Zeit ermächtiget sind, die den mexikanischen Handel betreffenden Angelegenheiten in den französischen Häfen zu besorgen; so haben Se. Majestät für gut befunden, daß es den mexikanischen Schiffen hinfüro gestattet seyn solle, in den französischen Häfen unter ihrer Flagge einzulaufen, und sie dort die ganze Zeit über, während welcher sie dort verweilen, wehen zu lassen.

Sie werden daher, so weit es Sie angeht, die erforderlichen Befehle ertheilen, und sich mit den Civilbehörden, so wie mit den Beamten bey der königlichen Zollverwaltung über das zur Ausführung dieser Maßregeln Erforderliche, verabreden.

Ich habe in dieser Hinsicht an den Minister des Innern und der Finanzen geschrieben.

Der König hat in seiner Fürsorge für alles, was dem französischen Handel nützen kann, den Kommandanten seiner Flotten aufgetragen, in den verschiedenen Staaten des südlichen und nördlichen Amerika Ober-Agenten anzustellen, welche dieselben Funktionen, wie der gegenwärtig in Mexiko angestellte

Ober-Agent, zu versehen haben werden. Sobald man aus den offiziellen Berichten mit Gewißheit ersehen haben wird, daß die Agenten ihre Funktionen angetreten haben, sollen die Schiffe derjenigen Staaten, von deren Regierungen besagte Beamten in ihrer Eigenschaft als Handels-Agenten anerkannt worden sind, in den Häfen dieses Königreichs desselben Vorrechts genießen, das jezt den Schiffen von Mexiko ertheilt worden ist, und ich werde Sorge tragen, Ihnen seiner Zeit in dieser Hinsicht neue Befehle zukommen zu lassen.

Unterz.: Graf von Chabrol.

18.

Mexiko. — Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten von Mexiko, an Hrn. L. Sulzer auf sein Gesuch um das Exequatur für seine vom 29. Juni 1825 datirte Vollmachten. 8. May 1826.

Ich habe Sr. Exzellenz dem Präsidenten der Union über die von dem preußischen Minister der Fabriken und des Handels ausgefertigten Vollmachten, laut welchen sie zum Handels-Agenten in der Hauptstadt dieses Freystaates ernannt sind, Bericht erstattet. Da Sie nach Inhalt dieser Vollmachten zu Beschützung der Rechte und Interessen der preußischen Unterthanen bey den Ober- und Unterbehörden Mexiko's im Allgemeinen, ohne besondere Bezeichnung der Regierung der Vereinigten mexikanischen Staaten — der einzigen Ober-Behörde, von der die nöthigen Befehle zur Anerkennung der fremden Agenten ausfließen können — angewiesen sind, so hat Se. Exc. mit Bedauern erkennen müssen, daß dieselben nicht in der von dem Gesetze vorgeschriebenen, zum Exequatur erforderlichen Form abgefaßt sind. Se. Exc. hat demnach den Befehl zu dessen Aushändigung nicht ertheilen können, hofft indessen, daß Sie belieben werden, diese Bemerkungen Ihrer Regierung vor-

zulegen, die ohne Zweifel für angemessen erachten wird, in diesem Sinne Ihre Ernennung abzuändern, welche hierauf mit allen, der zwischen den beyden Ländern herrschenden Freundschaft und guten Eintracht angemessenen, Formen und Feyerlichkeiten anerkannt werden wird. Unterdessen können Sie versichert seyn, daß Ihre Vermittlung bey Angelegenheiten, welche die Unterthanen Sr. preußischen Majestät betreffen, mit aller der, Ihnen bereits bewiesenen Achtung, aufgenommen werden wird. Gott erhalte Sie lange Jahre. — Mexiko, 8. May 1826.

(Unterzeichnet:) Camacho.

19.

Griechen. — Proklamation der dirigirenden Kommission Griechenlands das allgemeine Aufgebot und die Geldbeyträge betreffend.

Die dirigirende Kommission Griechenlands erklärt Nachstehendes: Als die dirigirende Kommission der Leitung der vaterländischen Angelegenheiten sich unterzog, die ihr in der dritten Nationalversammlung anvertraut wurde, bezeichnete sie gleich Anfangs unumwunden durch ihre erste Proklamation die Gefahr, in welcher die Nation schwebe, theils in Folge der von dem Feinde errungenen Vortheile, theils wegen des physischen und moralischen Zustandes unserer Angelegenheiten, und der Schwierigkeit, bey der Armuth unseres Schatzes, unsere Bedürfnisse zu befriedigen. Alle Mitglieder hatten eine wahrhafte Abneigung, dieses Amt zu übernehmen und sich eine so schwere Last aufzuladen. Sie bauten ihre ganze Hoffnung auf den Allmächtigen, auf den Haß der gesammten Nation gegen die Tyranney, und auf die thätige Vaterlandsliebe der Notabeln und des Civil- und Militärstandes. Indem die Regierung heute dieselbe Erklärung wiederholt, und dem Allmächtigen für den Schutz dankt, den er dem griechischen Volke im Augenblicke der Gefahr angedeihen ließ; indem sie, im Namen der ganzen Nation, ihre aufrichtige Erkenntlichkeit den Phil-

hellenen und Menschenfreunden Europa's zu erkennen giebt, deren reger Eifer für das Wohl Griechenlands täglich unsere Magazine und Festungen mit Mund- und Kriegsvorrath versieht, ruft sie die Nation hiermit auf, zum leztenmale eiligst zu den Waffen zu greifen, des Erfolges mehr als jemals gewiß, weil der Feind sowohl zu Wasser als zu Land nie so schwach gewesen ist, als gegenwärtig; die griechische Flotte war niemals so zahlreich und zum Kampfe geschickt, die Nation hatte noch zu keiner Zeit gegründetere Hoffnung auf Hülfe von Außen. Was bleibt also zur Ausführung dieses großen Planes zu thun übrig? Allerdings nichts anderes, als die Hülfe und Unterstützung derjenigen, welche das Festland bewohnen, und jeden Tag ihr Theuerstes dem Morde, der Sklaverey und der Schande ausgesezt sehen. Von uns hängt es nun ab, keinen Augenblick die Hoffnungen Griechenlands und der ganzen christlichen Welt zu täuschen, die seit fünf Jahren errungenen Trophäen nicht zu entehren, den Aegyptern den Ruhm nicht zu lassen, daß sie, nach dem Verluste eines großen Theils ihrer Kräfte vor Missolunghi, über den ganzen Peloponnes triumphiren, und durch eine solche Aufführung uns nicht den Haß, die Verachtung und den Spott von ganz Europa zuzuziehen. Aber während der arme, bewaffnete Hellene gegen den Feind marschiren und sein Blut fürs Vaterland vergießen muß, ist es auch die unerläßliche Pflicht des reichen und friedlichen Bürgers, nach Kräften zur Befriedigung der Bedürfnisse der Krieger mit seinem Gelde beyzutragen; besonders unter den gegenwärtigen Umständen, wo bekanntlich die Regierung kein Anlehen zu erwarten hat, und ihr weder Einkünfte noch sonstige Quellen zu Gebot stehen. Der Beystand derjenigen, die sich zu Nauplia befinden, ist gegenwärtig das einzige Hülfsmittel, das, so unbedeutend es auch seyn mag, doch eine wirksame Unterstützung in Betreff der unentbehrlichsten Bedürfnisse unserer Krieger seyn wird, besonders aber derjenigen, die während der schrecklichen Belagerung von Missolunghi ihre Namen verewigt, und sowohl durch die überstandenen

Leiden als durch ihre heldenmüthige Vertheidigung das Vaterland mit Ruhm bedeckt haben. Wir rufen daher heute alle waffenfähigen Männer zum Streite, und fordern die Uebrigen zu freywilligen Beyträgen auf. Die Regierung ist entschlossen mit eigenem Beyspiele voranzugehen, indem sie Geldbeyträge herschießen wird, damit Griechenlands Streiter mit Verachtung persönlicher Gefahren, den Feinde entgegenziehen können. In diesem kritischen Augenblicke bleibt der Regierung nichts Anderes übrig, als ihren Entschluß ins Werk zu setzen, und das soll ohne Zeitverlust geschehen.

Nauplia, den 1. Jul. 1826.

Andreas Zaimis, Präsident.
C. Zographos, Gen. Sekr.

20.

Großbritannien. — Proklamation des Gouverneurs der englischen Niederlassungen auf der Westküste Afrika's, die feindseligen Absichten der Ashantees betreffend. Cape-Coast 6. Juli 1826.

(Vergleiche Bd. III. S. 38.)

Edward Purdon, Obristlieutenant vom königl. afrikanischen Korps, Verwalter der Regierung der königl. Niederlassungen auf der Westküste Afrika's, Befehlshaber der königl. Truppen: Demnach sichere Nachricht von verschiedenen benachbarten, mit Großbritannien im Bündniß stehenden Häuptlingen eingegangen, daß der König von Ashantee eine starke Macht zusammengebracht hat, um feindselig wider die britischen und die Gebiete unserer Verbündeten zu Werke zu gehen, und daß er sich jezt drey Tagemärsche weit von Accra befindet und, wie vermuthet wird, einen Angriff auf gedachten Platz, und sodann nach einander auf die übrigen Forts

und Niederlassungen an der Goldküste im Schilde führt, und da es eine gewisse Bestätigung des Obigen ist, daß der König in Person in verschiedenen Scharmützeln unsere getreue Verbündete, die Könige von Akim, angegriffen und sie mit überlegener Macht gezwungen hat, sich aus ihrem Lande nach einem Dorfe im Lande Aquapim, genannt Mampong, einen Tagemarsch von Accra zu flüchten; so wisset, daß ich, kraft meiner Anstellung zur Verwaltung der Regierung der Forts und Niederlassungen auf der Goldküste, und in Befolgung der mir dadurch verliehenen Ermächtigung, alle und jede in den besagten Niederlassungen und davon abhängenden Gebieten Ansässige auszuheben, zu waffnen, einzureihen, zu befehligen und anzuwenden, und wenn es die Gelegenheit erfordern sollte, solche von einem Orte zum andern zu beordern, oder sie einzuschiffen, um allen Feinden Widerstand zu leisten und, wo Anlaß dazu vorhanden wäre, solche in und außer den Gränzen besagter Kolonie zu verfolgen und das Kriegsgesetz in Zeiten der Invasion, des Krieges oder zu andern Zeiten, wo es gesetzlich zu geschehen pflegt, zum Vollzug zu bringen, und alles und jedes Andere zu thun und zu vollziehen, was von Rechtswegen dem Generalkapitän und Oberstatthalter besagter Kolonie zustehen würde: ich hiemit allen Unterthanen Sr. Majestät und Ihrer Verbündeten befehle, sich zu waffnen und bereit zu halten, um zur Verfügung und unter den Befehl solcher Offiziere gestellt zu werden, die gehörig sie zu befehligen, ernannt werden möchten, und, wenn die Gelegenheit es erfordern würde, zu marschiren und sich zu vereinigen, um sich den besagten Ashantees oder irgend andern Feinden entgegenzustellen.

21.

Nordamerika und Brasilien. — Protestation der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika gegen die von der brasilischen Regierung verfügte Blokade der Häfen der Vereinigten Plata-Staaten. Buenos-Ayres, den 15. Februar 1826.

In der offiziellen Note, welche der unterzeichnete Geschäftsträger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, unter dem 1. Jan. dies. Jahrs, an Se. Excellenz den Admiral Lobo, Befehlshaber des die Küsten und Häfen von Buenos-Ayres blokirenden K. Brasilianischen Geschwaders, zu richten die Ehre gehabt hat, hatte er sich vorbehalten, die Grundsätze und Ansichten, welche die Regierung der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Blokadegesetze bekennt und aufgestellt, bey seiner künftigen Gelegenheit vorzulegen. In Gemäßheit dieses Vorbehalts, nimmt sich Unterzeichneter jezt die Freyheit, Sr. Excellenz dem Admiral Lobo, und, wenn dieser sie der Uebersendung werth achtet, dem Ministerium Sr. K. Majestät folgende Bemerkungen zur Erwägung vorzulegen. Wenn das Blokadewesen, das in seiner ursprünglichen Anwendung so einfach ist, gegenwärtig die verwickeltsten Fragen über das Seerecht der Nationen umfaßt, so ist dieß einerseits dem Mißbrauch der Macht, andrerseits zu großer Nachgiebigkeit und der Menge von Ereignissen zuzuschreiben, die eine Masse früherer Fälle bilden, die willkührliche und vorübergehende Lehren aufstellen und auf die man sich, seit die ursprüngliche Scheidewand und die Gränzmarken der gegenseitigen und allgemeinen Rechte niedergerissen sind, beruft.

Wiewohl der Handel der Vereinigten Staaten in größerem Umfang, als irgend ein anderer, das Opfer dieses ungeheuren Mißbrauchs der Gewalt gewesen ist, so ist dieß in einzelnen Fällen doch nie ohne gerechte Beschwerden und fortgesezte nachdrückliche Vorstellungen von Seiten der Regierung besagter Staaten gegen den Grundsatz und die Ausübung einer eingebildeten Blokade, der wahren Hyder gesetzloser Unterdrückung geduldet worden.

So haben die Vereinigten Staaten fortwährend behauptet, daß eine Blokade-Erklärung oder ideelle Blokirung einer ausgedehnten Küste, wenn sie nicht durch die wirkliche Anwesenheit einer gehörigen Seemacht unterstüzt wird, welche ihre gleichzeitige, fortwährende, und wirksame Thätigkeit an jedem Punkt dieser Küste geltend machen kann, in ihrer ganzen Ausdehnung, selbst für die Häfen, welche sich in wirklichem Blokadestand befinden, gesetzwidrig sey, weil sonst jede, bey einer notifizirten Blokade gemachte Prise gesetzlich seyn müßte, indem die Prise selbst die vorhandene blokirende Macht beweisen würde. Dieß ist in allgemeinen Worten eine der Grundregeln des Blokaderechts, wie es von der Regierung der Vereinigten Staaten dargelegt und ausgeübt wird; und wenn dieser Grundsatz durch die ungeheuren Folgen, welche aus dem entgegengesezten Verfahren entspringen, bekräftigt wird, so läßt er sich nicht entscheidender beweisen, als durch den Inhalt der ursprünglichen Erklärung der bestehenden brasilischen Blokade, wenn man sie mit der darauf erfolgten praktischen Anwendung zusammenhält.

Das Manifest Sr. Excellenz des Admirals Lobo vom 21. Dezember v. J. erklärt, daß „alle Häfen und Küsten der Republik Buenos-Ayres und alle die auf der Ostseite (des Rio de la Plata) von den Truppen von Buenos-Ayres besezt werden dürften, von diesem Tage an, der strengsten Blokade unterworfen sind." Diese Blokade-Erklärung umfaßt eine Küstenstrecke von mehr als zwanzig Breitengraden, auf der Se-

K. Majestät keine andere Seemacht aufgestellt haben, als eine einzige Korvette, die Maria da Gloria. Wenn es daher irgend eine blos in der Einbildung gegründete Blokade giebt, so ist es, ohne allen Widerspruch, diese; und als solcher muß die Regierung der Vereinigten Staaten sich, den oben aufgestellten Grundsätzen gemäß, ihr widersetzen.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit auf die Art und Weise, wie die Blokade in den unmittelbaren Gewässern von Buenos-Ayres durchgeführt worden ist, so bietet sich reichlicher Stoff zu Bemerkungen dar. Seit Anbeginn des Blokadestandes sind sechs auswärtige Schiffe, wie die angehängte Liste bezeugt, in der Binnen-Rhede von Buenos-Ayres eingelaufen, und drey haben sich in die Ensenada (Binnenhafen) gelegt. Eines von den ersteren wurde nach Monte-Video aufgebracht, beynahe eine Woche lang aufgehalten und darauf zu seiner neuen Bestimmung entlassen, ohne daß eine Anzeige der Blokade auf die vorzüglichsten Schiffspapiere indossirt worden wäre, wie dieß in ähnlichen Fällen von Seiten anderer seefahrenden Nationen zu geschehen pflegt. Ein anderes, das Hamburger Schiff Daphne, segelte auf Kanonenschußweite bey dem brasilischen Geschwader vorbey, und gieng unter dem Schutz einer weit schwächern Convoy in der innern Rhede vor Anker. Diese Fälle, die sich in einer schönen Jahreszeit ereignet haben, wo kein heftig stürmisches Wetter die unterlassene Erzwingung der Blokade rechtfertigen konnte, scheinen entschieden zu beweisen, daß das brasilische Geschwader dieselbe entweder nicht durchsetzen kann, oder nicht durchsetzen will. Und so ist die hochwichtige Kriegsmaßregel, welche streng, fortwährend und gleichförmig in Ausübung gebracht werden sollte, zu einem kraftlosen und unwirksamen Versuch herabgesunken, der von Zufall, Laune oder Gelegenheit abhängt.

Bey vollständiger Uebersicht und reiflicher Erwägung aller Umstände hält es der Unterzeichnete für seine unerläßliche Pflicht, Vorstellungen zu machen und zu protestiren, und er

protestirt hiermit gegen die Blokade der Häfen und Küsten von Buenos-Ayres, wie sie neulich von Sr. Excellenz dem Admiral Lobo, Oberbefehlshaber der Armada Sr. kaiserl. brasilischen Majestät erklärt worden ist, indem besagte Blokade in ihrem allgemeinen Charakter, wie in ihrer praktischen Ausführung, das Gepräge der Unwirksamkeit an sich trägt, von einer Seemacht unterstüzt wird, die durchaus nicht ausreicht, dieselbe in ihrer ganzen Ausdehnung durchzusetzen, und folglich gesetzwidrig ist, die Rechte der Neutralen verlezt, und daher von Seiten der Regierung der Vereinigten Staaten durchaus nicht anerkannt werden kann.

Nachdem Unterzeichneter auf diese Weise gegen besagte Blokade remonstrirt und protestirt hat, behält er der Regierung der Vereinigten Staaten das Recht vor, wenn es dienlich erachtet werden sollte, die Verhandlung der in diesem hochwichtigen Gegenstand verwickelten nationellen und individuellen Verhältnisse fortzusetzen.

Unterzeichneter ergreift diese Gelegenheit Sr. Excellenz dem Admiral Lobo die Versicherung 2c.

John M. Forbes.

22.

Frankreich und Brasilien. — Notenwechsel zwischen dem königl. französischen Contreadmira Rosamel und dem Befehlshaber des kaiserlich brasilischen Blokade-Geschwaders bey Buenos-Ayres, die Hinwegnahme eines französischen Schiffes betreffend.

1. Note des französischen Contre-Admirals vom 6. Juni 1826.

Der Unterzeichnete, Contre-Admiral und Kommandant der Seemacht Sr. allerchristl. Majestät in den Gewässern von

Südamerika hat sich nach vorgenommener Untersuchung der Papiere der französischen Handelsbrigg, le Cosmopolite, überzeugt, daß die kaiserlich brasilische Regierung in Betreff der Schiffe der Neutralen ein Seerecht handhabt, das von der königlich französischen Regierung nicht anerkannt wird und nicht anerkannt werden kann; derselbe hat daher die Ehre Sr. Excellenz dem Admiral und Oberbefehlshaber der Seemacht Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien die Grundsätze darzulegen, welche von Frankreich in dergleichen Fällen befolgt werden, und in deren Hinsicht es die Reciprozität zu verlangen befugt ist. Diese Grundsätze beruhen auf einer strengen und mit dem Völkerrechte genau übereinstimmenden Gerechtigkeit, welche keiner Seemacht gestattet, sich auf dem Ocean eine Souverainetät anzumaßen, welche allen gebührt, und die keine Macht ausschließlich auszuüben befugt ist.

Frankreich hat die Grundsätze anerkannt, welche durch den zwischen den nordischen Mächten abgeschlossenen und dem französischem Hofe unterm 15. August 1780 mitgetheilten Traktat als Norm aufgestellt worden sind; es hat dieselben seitdem stets befolgt, und wenn es während der Epoche der verschiedenen Regierungen, welche im Verlauf der Revolution auf einander gefolgt sind, zuweilen davon abgewichen ist, so geschah es als Repressalie oder um die Anmaßungen der Seemacht, mit der es sich im Kriege befand, zurückzuweisen, welche Anmaßungen es nie anerkennen wollte. Seitdem die Zügel der Regierung wieder in die Hände seiner rechtmäßigen Beherrscher gelangt sind, ist es zu gedachten Grundsätzen zurückgekehrt, und hat sie sogar in dem lezten Kriege, den es gegen die spanischen Cortes zu führen hatte, beobachtet. Diese Grundsätze lauten folgendermaßen: 1) Die Flagge deckt die Waare, mit Ausnahme von Kriegsbedürfnissen, die man als Contrebande einführen wollte; 2) Die Kriegsschiffe sollen die Schiffe der Neutralen mit aller möglichen Umsicht visitiren. 3) Die alleinigen Gegenstände der Contrebande sind: Kriegs-Munition,

Geschütz, Pulver, Kanonen, Kugeln u. s. f. 4) Jede Macht hat das Recht, ihre Kauffahrtheyschiffe convoyiren zu lassen, und in diesem Falle ist eine Erklärung des Kommandanten des convoyirenden Kriegs-Schiffes hinreichend, um für die Flagge und die Ladung des convoyirten Fahrzeugs gut zu stehen. 5) Kein Hafen ist blokirt, wenn nicht augenscheinliche Gefahr vorhanden ist, in denselben einzulaufen; es kann kein neutrales Schiff gehindert werden, in einen Hafen einzulaufen, der zwar früher blokirt war, wenn die die Blokade ausübende Seemacht zur Zeit, wo das neutrale Schiff vor dem Hafen erscheint, nicht vor demselben anwesend ist, es sey nun, daß sie sich wegen widriger Winde entfernt hat, oder daß sie genöthigt worden ist, sich der Verproviantirung halber hinweg zu begeben.

Das, was in Hinsicht des Cosmopolite geschehen ist, erweckt vorzüglich bey dem Unterzeichneten den Gedanken, daß sich die Ansichten Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien weder mit dem Sinn noch mit dem Buchstaben dieses lezten Artikels im Einklang befinden. Außerdem, daß der Unterzeichnete verpflichtet ist, Sr. Excellenz dem Hrn. Admiral die Grundsätze zur Kenntniß zu bringen, zu denen sich die Regierung Sr. allerchristlichsten Majestät bekennt, ist in seinen Instruktionen der gegenwärtige Fall voraus gesehen, und ihm das Benehmen gebieterisch vorgeschrieben, das er unter diesen Umständen zu beobachten hat. Um daher Alles zu vermeiden, was zur Störung des guten Einvernehmens führen könnte, das glücklicher Weise zwischen beyden Staaten besteht, eilt der Unterzeichnete, Sr. Excellenz dem Hrn. Admiral die Art und Weise, wie man in Frankreich in Betreff der neutralen Schiffe denkt und handelt, zur Kenntniß zu bringen.

Wenn der Unterzeichnete zu Rio de Janeiro angekommen seyn wird, wird er die Ehre haben, Sr. Excellenz dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten dieselbe Mittheilung zu machen, und in dem Fall, daß Se. Excellenz der

Hr. Admiral durch seine Instruktionen nicht autorisirt seyn sollte, sich den oben angegebenen Grundsätzen zu fügen, protestirt der Unterzeichnete von diesem Augenblick an gegen jedes Anhalten, Festnehmen oder Confisciren französischer Handelsschiffe, welches mit Hintansetzung besagter Grundsätze erfolgen sollte.

Der unterzeichnete Contre-Admiral ergreift diese Gelegenheit, um Sr. Excellenz dem Hrn. Admiral, Oberbefehlshaber der Seemacht Sr. kaiserl. brasilischen Majestät auf dem la Plata, die Versicherung der hohen Werthschätzung zu erneuern, womit er die Ehre hat zu verharren,

Sein unterthänigster und gehorsamster Diener,

Rosamel.

An Bord der Fregatte Marie Therese vor Monte-Video am 6. Juni 1826.

2. Antwort des Befehlshabers des brasilischen Geschwaders. 7. Juni 1826.

Der unterzeichnete Oberbefehlshaber der Seemacht Sr. brasilisch-kaiserlichen Majestät auf dem la Plata und des Geschwaders zur Blokade der Häfen der Republik von Buenos-Ayres hat die, auf die Untersuchung der Papiere der französischen Brigg, le Cosmopolite sich beziehende Note Sr. Excellenz des französischen Contre-Admirals vom 6ten d. M. erhalten. Der französische Contre-Admiral behauptet darin auf der Beobachtung gewisser, seiner Angabe nach zum Völkerrecht gehörenden Grundsätze bestehen zu müssen, welche folgendermaßen lauten: (hier folgen die in der Note des Admiral Rosamel angeführten fünf Artikel). Da es sich hier nicht um eine Verletzung der im Art. 2. vorgeschriebenen Visitations-Weise, oder des Art. 4. in Betreff des Convoy-Systems handelt, so wird mir der Hr. Contre-Admiral erlauben, deren nicht weiter zu erwähnen, und mich, in sofern als es den mir ertheilten Auftrag betrifft, blos bey den drey andern aufzuhalten.

Das Völkerrecht beruht auf dem Naturrecht und dieses auf der Vernunft. Seine Grundsätze müssen daher unwandelbar seyn. Die französische Regierung hat unterm 20. Juli 1704 eine Ordonnanz erlassen, worin folgende Artikel vorkommen:

„Art. 3. Deßgleichen wird verboten, die Schiffe, welche Unterthanen neutraler Potentaten gehören, anzuhalten, „welche aus dem Hafen eines neutralen oder mit Sr. Majestät verbündeten Staates auslaufen, um sich nach einem „Hafen zu begeben, welcher ebenfalls einem neutralen oder „mit Sr. Majestät verbündeten Staate gehört; vorausgesezt, „daß sothane Schiffe nicht mit Erzeugnissen des Bodens oder „des Gewerbfleißes der Feinde Sr. Majestät beladen sind, in „welch lezterm Falle die Waaren weggenommen, die Schiffe „selbst aber freygegeben werden sollen."

„Art. 4. Deßgleichen verbieten Se. Majestät den Kapern, die Schiffe anzuhalten, welche den Unterthanen neutraler Potentaten gehören, die aus dem Hafen eines neutralen oder mit Sr. Majestät verbündeten Staates auslaufen, „um sich nach den Häfen einer gegen Sr. Majestät feindlichen Macht zu begeben, wofern sich auf sothanen Schiffen „keine Contrebande-Waaren, welche ein Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbfleißes der Feinde Sr. Majestät sind, „befinden; in welchem Falle besagte Waaren genommen, die „Schiffe aber freygegeben werden sollen."

„Art. 5. Nichtsdestoweniger, wenn sich in den, in den „vier ersten Artikeln gegenwärtigen Reglements angeführten „Fällen, auf den neutralen Schiffen, Effekten befinden, welche den Feinden Sr. Majestät gehören, so sollen die Schiffe „sammt ihrer ganzen Ladung dem Artikel des Kapitels in Betreff der Prisen in der Ordonnanz vom August 1681 zufolge, „als gute Prise erklärt werden."

„Art. 6. Die Schiffe, welche Unterthanen neutraler „Staaten gehören, und aus den Häfen eines mit Sr. Maje-

„stät in Feindschaft befindlichen Staats auslaufen, und dort
„ihre ganze Ladung oder einen Theil davon eingenommen ha=
„ben, um sich nach den Staaten eines Potentaten zu bege=
„ben, der nicht der ihrige ist, derselbe mag nun ein Verbün=
„deter, ein Neutraler, oder ein Feind Sr. Majestät seyn, sol=
„len angehalten, nach dem Königreich geführt, und sammt
„ihrer Ladung als gute Prise erklärt werden, wenn sie auch
„auf Rechnung von Unterthanen Sr. Majestät oder eines ver=
„bündeten oder eines neutralen Staates befrachtet sind."

Eine andere französische Ordonnanz von 1744 enthält folgenden Artikel:

„Art. 7. Wenn, in den Fällen .... sich auf besag=
„ten neutralen Schiffen, von welcher Nation solche auch im=
„mer seyn mögen, Waaren oder Effekten befinden, welche
„Feinden Sr. Majestät gehören, so sollen diese Waaren oder
„Effekten gute Prise seyn, selbst in dem Falle, wenn sie nicht
„in Feindesland fabrizirt worden sind; die Schiffe sollen aber
„freygelassen werden."

Ferner findet man in den ersten Ordonnanzen in Betreff der französischen Marine von 1681 nachstehenden Artikel:

„Art. 8. Alle Schiffe, die mit Effekten beladen sind,
„welche unsern Feinden gehören, und die Waaren unsern Un=
„terthanen oder Verbündeten, welche sich auf einem feindlichen
„Schiffe befinden, sollen ebenfalls als gute Prise erklärt werden."

Der Unterzeichnete hat die Ehre Se. Excellenz den Hrn. Contre=Admiral darauf aufmerksam zu machen, daß er vorstehende Artikel keineswegs als zu befolgende Norm anführt, da solche nicht Gesetze des brasilischen Kaiserreichs sind, welches diese Lehren nicht mit denselben Restriktionen angenommen hat; er hat sie vielmehr nur in der Absicht angeführt, um dadurch zu beweisen, daß die Behauptung, die Flagge decke die Waare, selbst nach den französischen Gesetzen unhaltbar sey, so wie ferner um darzuthun, daß zur Zeit „wo „sich die Zügel der Regierung in den Händen der

„rechtmäßigen Beherrscher befanden" ein französisches Kriegsschiff, das einem neutralen Fahrzeug mit einer dem Feinde gehörenden Ladung begegnete, nicht nur die leztere troß der Neutralität der Flagge in Beschlag nahm, sondern auch das neutrale Schiff selbst als gute Prise condemnirte.

Es erhellt hieraus, daß, wenn der in der Note Sr. Excellenz des Hrn. Contre-Admirals angeführte erste Grundsaß zum Völkerrecht gehörte, Frankreich denselben durch die eben erwähnten Ordonnanzen davon ausgeschlossen hat. Allerdings hatte der unter dem Namen der bewaffneten Neutralität bekannte Traktat von 1780 zwischen den nordischen Mächten, wie Se. Excellenz selbst äußern, zum Zwecke, diesen ersten Artikel als völkerrechtliche Norm aufzustellen, und ihn dem allgemeinen Seerecht einzuverleiben; es läßt sich aber nicht beweisen, daß die Mächte, welche nicht zu dieser Ligue gehörten, ihn beym Friedensschlusse anerkannt hätten. Eben so wenig ersieht man, daß auf dem Wiener-Kongresse, oder auf den Kongressen, welche später Statt gefunden haben, Schadloshaltungen für die Waaren bewilligt wurden, welche auf solche Weise in Beschlag genommen worden, obgleich Frankreich solche Waaren weder unter neutraler Flagge (ohne Zweifel als Repressalie) noch auf dem Gebiete neutraler Nationen selbst respektirte. Die Systeme weichen in Hinsicht dieses Grundsatzes so sehr von einander ab, daß man das Völkerrecht in dieser Beziehung eher ein Convenienz-Recht nennen sollte. Wem ist es unbekannt, daß die neutralen Mächte, indem sie eine der kriegführenden Partheyen solchergestalt unterstüßen, Feindseligkeiten gegen die andere begehen, da sie erstere durch Unterstüßung ihres Handels in den Stand setzen, den Krieg gegen leztere besser fortsetzen zu können? Wem ist es unbekannt, daß eines der größten Uebel, das man seinem Feinde zufügen kann, darin besteht, seinen Handelsverkehr zu stören? Dem Hrn. Contre-Admiral ist es wohl bewußt, daß die brasilische Regierung den Grundsä-

zen beypflichtet, daß die Flagge nicht die Waaren decke, welcher Grundsatz von allen Nationen ohne Ausnahme im lezten europäischen Kriege befolgt worden ist; denn er wird sich entsinnen, daß selber im Artikel 17 eines Handelstraktats vom 18. Oktober 1825 (mit Großbritannien) ebenfalls festgesezt worden ist. Obschon nun dieser Traktat nicht offiziell bekannt gemacht worden ist, so ist er doch im Diario Fluminense (der brasilischen Hofzeitung) vom 12. November des gedachten Jahres erschienen, und es ist nichts dagegen eingewendet worden, welches wenigstens anzeigt, daß man dieser Doktrin beygepflichtet habe, und wenn die Ratifikation dieses Traktats durch einige nothwendige Aufklärungen noch verzögert worden ist, so dürfte dieß doch, wie man annehmen kann, nicht um dieses Grundsatzes willen geschehen seyn, sintemalen England ihn stets befolgt hat.

Das angeführte Beyspiel von dem System, welches Frankreich in dem Kriege gegen die spanischen Cortes befolgt hat, beweist nichts, weil außerdem, daß dasselbe eine von den Umständen veranlaßte Ausnahme von der Regel war, der Beystand, den Se. allerchristlichste Majestät Sr. katholischen Majestät gewährten, um Selbe aus den Händen der Cortes zu befreyen, kein Krieg einer Nation gegen die andere war, und deßhalb auch einige Ausnahmen in Betreff der Blokade von Cadix gemacht wurden.

Die im Artikel 3 erwähnte Kriegs-Contrebande braucht nicht in den blokirten Hafen eingebracht zu werden, um als gute Prise erklärt werden zu können; den Beweis davon ersieht man aus folgendem Artikel einer Ordonnanz von 1681.

„Art. 11. Gewehre, Pulver, Kugeln und andere Kriegs„bedürfnisse, selbst Pferde und Wagen, welche zum Dienst „unserer Feinde transportirt werden, sollen in Beschlag genom„men werden, auf welchen Schiffen sie sich immer befinden, „und wem, es sey unsern Unterthanen oder Bundesgenossen, „sie immer gehören mögen."

Aller Handelsverkehr mit den blokirten Häfen ist untersagt, und folglich sind alle Waaren Contrebande aus dem Grunde, daß ihr Transport Statt gefunden hat, obschon man von der Blokade unterrichtet war, welche von der Regierung, die sich zu dieser Maßregel veranlaßt gesehen hat, öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Spekulanten, welche von Habsucht verleitet, dieser Erklärung und der von Seiten ihrer Regierung erfolgten Anerkennung zuwider handeln, suchen hiedurch die Blokade zu umgehen, und verüben Feindseligkeiten gegen die Nation, welche dieser Blokade angeordnet hat, und setzen sich der Gefahr aus, daß im Fall das Schiff aufgebracht werden sollte, dasselbe nebst seiner Ladung confiszirt wird. Wenn es nicht so wäre, so würden Alle die Blokade zu verletzen suchen. Diese Grundsätze sind so bekannt, daß es gar nicht möglich scheint, sie in Abrede zu stellen.

Da der Artikel 5 der Note des Hrn. Contre-Admirals indirekte Bemerkungen über die Art und Weise enthält, wie die Blokaden ausgeführt werden sollen, wie dieß bereits in einer andern Note vom 25. May d. J. geschehen ist, so stellt der Unterzeichnete, um Sr. Excellenz Genüge zu leisten, vor, daß sich am la Plata Häfen befinden, welche zu dem Gebiete des Kaisers von Brasilien, und wieder andere, welche den Feinden Brasiliens gehören. Diese leztern befinden sich im Blokadezustand, und da die beste Art und Weise diese Maßregel auszuführen, den Unterzeichneten angeht, so dürfen Sich Se. Excellenz der Contre-Admiral überzeugt halten, daß, in welcher Gegend des la Plata Derselbe Schiffe von der Escadre Sr. kaiserl. brasilischen Majestät antrifft, dieselben zur Handhabung des Systems gehören, das zu dem Behuf angenommen worden ist, um das Einlaufen von Schiffen in die blokirten Häfen zu verhindern; und sicherlich kann man dieser Manier nicht nachsagen, daß sie weniger wirksam sey, als diejenige, wie Frankreich die brittischen Inseln, und Großbritannien die Häfen der Staaten im Blokadezustand erklärt

hatten, deren Gebiet von den französischen Truppen besezt war. Ferner wissen Ew. Excellenz, daß die gegen neutrale Mächte gemachten Prisen sämmtlich als legal erklärt wurden; auf Ihre Einwendung aber, daß dieser Umstand so wie mehrere andere, nur zu der Zeit Statt gefunden haben, wo ein Usurpator auf dem Throne von Frankreich saß, kann man durch das Argument antworten, daß troz dem keine Entschädigung für jene Confiskationen gewährt worden ist, und daß die bereits angeführten Ordonnanzen, Reglements und Gesetze größtentheils die Seegesetzgebung Frankreichs bilden.

Dieß ist es, was der Unterzeichnete als Erläuterung auf die in der Note Sr. Excellenz des Contre-Admirals vom 6ten d. M. enthaltene Protestation zu erwidern hat. Wenn Se. Excellenz dadurch nicht zufrieden gestellt sind, so können Dieselben zu den Mitteln schreiten, die sie in gedachter Note angegeben haben. Es bleibt dem Unterzeichneten nun nichts weiter übrig, als dem Hrn. Kontre-Admiral die Versicherung seiner hohen Werthschätzung und Verehrung zu erneuern.

Unterthänigster und gehorsamster Diener,

Pinto Guedes.

Am Bord der Fregatte Piranga vor Monte-Video am 7. Juni 1826.

23.

Osmanisches Reich. — Proklamation der erhabenen Pforte an das Volk, aufrührerische Reden betreffend. September 1826.

Die Janitscharenmiliz war, wie Jedermann weiß, seit langer Zeit gewohnt, die erhabene Pforte mit Verachtung zu überhäufen. Ihr Verrath und ihre Ausschweifungen sind nur zu bekannt und erwiesen. Sie ward gänzlich aufgehoben in Gemäßheit des göttlichen Gesetzes und nach dem einstimmi-

gen Wunsch aller Ulema's, aller Freunde der Religion und der Regierung. Namen und Feldzeichen der Janitscharen sind für immer von der Erde vertilgt; diejenigen unter ihnen, welche Unordnungen angestiftet, und dadurch vor Gott und Menschen den Tod verdient hatten, empfiengen den Lohn ihrer Verbrechen; die andern fanden im Exil und sonstigen Strafen, was ihre Werke verdient hatten. Gott sey Dank, daß nun Konstantinopel und das übrige Reich nicht mehr den Uebeln ausgesezt ist, welche ihre Bosheit veranlaßte. Die sichtlichen Beweise des Schutzes, den die göttliche Vorsehung der erhabenen Pforte verleiht, legen ihr vor allem die Verbindlichkeit auf, sich den unerschütterlichen Grundsätzen unserer heiligen Religion durch fromme Dankgebete zu nähern. Jezt, wo zur Erfüllung der jedem wahren Gläubigen unerläßlichen Pflicht — zu wachen für Erhaltung des öffentlichen Schatzes aller Muselmänner — alle Meynungen sich dafür erklären, daß auch die andern Milizen, die, wie die Sipahs und Silithars, nur der Staatskasse zur Last fallen, aufgehoben werden müssen; jezt, wo mit Hülfe Gottes, im Schatten der Macht unseres Kaisers und Herrn, des Chalifen des Propheten, den Feinden des göttlichen Worts allenthalben Vernichtung droht, und alle Anstalten getroffen sind, der Nation der Muselmänner Ruhe zu sichern; jezt, wo alles sich der Ordnung wieder zuneigt, muß wohl jeder vernünftige, seiner Religion im geringsten zugethane Mensch, von Dank für so große Wohlthaten erfüllt, sich vor Gott in den Staub werfen, und ihn anflehen, er möge die Lebenstage Sr. Hoheit vermehren. Dennoch gibt es unter den Muselmännern übelgeartete und schlecht gesinnte Individuen, die unter der Maske demüthiger Hingebung nur darauf ausgehen, die öffentliche Ruhe zu stören. Ihnen gesellen sich bey die Weiber der Hingerichteten und Verbannten, denen man aus Mitleid gestattet hatte in Konstantinopel zu bleiben, wie nicht weniger viele andere ruchlose Leute. Begierig nach Neuerungen, laufen sie hin und her,

und sprechen: jezt wird das geschehen; die Dinge werden so und so gehen. Alle Arten lügnerischer Gerüchte werden durch sie verbreitet, und den Ministern der hohen Pforte unterstellen sie Plane, an welche diese nie gedacht haben. So bringen sie Unruhe und Besorgniß in die Herzen der redlichen, in der Stille lebenden Muselmänner. Bey dieser Lage der Dinge, und nachdem nun auch noch Gottes Strafgericht sich in einer großen Feuersbrunst gezeigt hat, sollten Alle, sowohl die, welche das Unglück betroffen, als die, welche es verschont hat, darin eine furchtbare Lektion sehen, Große und Kleine sollten in sich kehren, Buße thun, Verzeihung erflehen für ihre Sünden, und das Opfer ihres demüthigen Gebets vor dem höchsten Thron darbringen: an solchen Zeichen würde man die wahren Gläubigen erkennen. Statt dessen sieht man unter dem Volk einen Haufen Unwissender, Leute, die weder die Glaubenssätze, noch die Pflichtenlehre kennen, bestimmt zum Unglück in dieser und in jener Welt, Gehör gebend den Einflüsterungen des Satans, ihrem Haß allein folgend; — solcherley Menschen gefallen sich in Redensarten, die darauf hinauslaufen, die erhabene Pforte sey an Allem schuld; wodurch sie nur zu erkennen geben, daß sie nicht wissen, sich den Beschlüssen der Vorsehung zu unterwerfen, und daß sie sich gegen Gottes Rathschlüsse zu empören wagen. In ihrem Wahnsinn scheuen sie sich nicht, ihre Lügen unter einem Haufen gottloser unverständiger alter Weiber zu verbreiten, die dann ihrerseits nichts Eiligeres zu thun haben, als sie wieder zu erzählen. Alle diese Umtriebe sind zur Kenntniß der Regierung gelangt: dergleichen aufrührerische Reden aber sind als Verrath nicht nur an der erhabenen Pforte, sondern selbst an dem ganzen muselmännischen Volke anzusehen, und da sie überdem nur zur Störung der Ruhe führen, so wird man alle erdenkliche offene und geheime Maßregeln ergreifen, um die Strafbaren zu entdecken. Man wird sie zuverlässig ausfinden, und ihre Bestrafung soll die Muselmänner von ihnen

befreyen, so fordern es Vernunft und Religion. Von heute an werden verkleidete Leute, die man nicht erkennen wird, alle Punkte der Stadt durchziehen, verkleidete Frauen werden in die Häuser und Bäder einschleichen; fortan wird jedes Individuum, Mann oder Weib, das da wagen sollte, falsche Gerüchte zu verbreiten, oder durch Reden zur Unordnung anzureizen, auf der Stelle ergriffen werden. Da soll keine Gnade, kein Aufschub bewilligt werden; da wird kein Unterschied gemacht zwischen Groß und Klein, da gilt kein Schutz, keine Vorbitte, keine Verwendung. Es ist unwiderruflich beschlossen, die Schuldigen sollen ihre Strafen erleiden, und zwar jeder in seinem Stadtquartier. Es mögen sich daher wohlgewarnt Alle, hinführo nur mit ihrem Geschäft abgeben, ehrbar leben, den Himmel unaufhörlich anflehen um lange Lebensdauer dessen, der Gottes Schatten auf Erden ist, und alle seine Unterthanen stets mit Wohlthaten überhäuft. So allein können sie sich dankbar zeigen für die Ruhe, deren sie genießen, für das Brod, das sie im Schatten des Schutzes der erhabenen Pforte essen. Lasse sichs jeder gesagt seyn, von heute an ist verboten, falsche Gerüchte auszustreuen, sich um Dinge zu bekümmern, die einen nicht angehen, als wodurch man in dieser und jener Welt Gottes Zorn und Strafe auf sich zieht. Wehe dem, der sich dieß alles nicht gesagt seyn läßt! Alle, die dieser Verordnung zuwider handeln, werden ohne Ausnahme zum schreckenden Beyspiel für andere abgestraft; die Weiber wird man erdrosseln und ins Meer werfen. Diese Proklamation soll in allen Quartieren verlesen und ausgelegt werden, damit sich jeder darnach richten könne.

24.

Osmanisches Reich. — Proklamation der erhabenen Pforte, die Ernennung eines Vorstehers der Polizey betreffend. September 1826.

Obgleich der Spruch des Korans: „Gehorchet Gott, gehorchet dem Propheten, gehorchet dem Verwahrer der Gewalt!" jedem Muselmann die Pflicht auflegt, den Behörden unterthan zu seyn, so hatten sich dennoch die unter dem Namen Janitscharen bekannten Uebelgesinnten, dem göttlichen Gesetze entgegen handelnd, seit einiger Zeit dem Gehorsame entzogen: und dieses Uebel hatte ein anderes, eine allgemeine Unordnung sowohl in Konstantinopel als im übrigen Reiche nach sich gezogen. Da diese ungestüme Miliz, um ihrer schlechten Aufführung besser freyen Lauf lassen zu können, sich in Alles einmischen zu müssen glaubte, so waren der Zustand und selbst das Leben des muselmännischen Volkes nicht mehr in Sicherheit und Ruhe. Alles, selbst der geringste Handel, litt unter der allgemeinen Anarchie, und die Rayas hatten sogar angefangen, an derselben Theil zu nehmen und trugen Kleider, die ihnen nicht ziemten. Die hohe Pforte hatte, nachahmend das Beyspiel des Kalifen Omerutfaruk, der Polizeykommissarien eingesezt hatte, welche auf Vagabunden und die zur Nahrung des Volks nöthigen Landfrüchte Acht haben mußten, von ihrer Einsetzung an bis auf diese lezten Zeiten durch Ernennung eines Polizey=Vorstehers (Ihticab=Ayaci) für die Ordnung des Reiches und die Ruhe seiner Bewohner Sorge getragen. Die Frechheit jener zügellosen Horden aber, die, in jedes Geschäft und jeden Handel sich mischend, sich Aufkäufe aller Art erlaubten, war schuld, daß man die alten Gesetze nicht aufrecht erhalten konnte, und so mußte das Volk höchst theuer und bey falschem Gewicht die nothwendigsten Dinge kaufen. Jezt ist es, Gott sey Dank, endlich gelungen, diese Masse Uebelthäter zu strafen und aufzulösen, und in Zukunft

wird mit Gottes Beystand Alles nach göttlichen und menschlichen Gesetzen geordnet und geregelt werden. Die Befehle Sr. Hoheit lauten dahin, daß die Ruhe der Völker, die im Schatten Sr. kaiserlichen Macht leben, mehr und mehr gesichert werde. Sonach hat die hohe Pforte Tag und Nacht Acht, daß die Verwaltung, einzig und allein auf die Ruhe des Landes und die Sicherheit der Völker gerichtet, in Allem unseren heil. Gesetzen gemäß sey, daß Niemand ohne Grund etwas zu Leids geschehe; sie richtet, dem kaiserl. Willen gemäß, ihre besondere Sorgfalt auf die Verproviantirungen, und hat unter den Capidgi-Bachis einen Polizey-Vorsteher ausersehen, der nach den alten Verordnungen den Wucher hindern, dem Landstreicherleben steuern und die Rayas in die Schranken ihres Standes zurückweisen soll; er wird stets an der Spitze eines bewaffneten Korps stehen, mit demselben Straßen und Märkte durchziehen, auf die Preise und das Gewicht der Gegenstände, die das Volk kaufen muß, Acht haben — mit einem Wort, seine Aufsicht wird sich über alle Gegenstände der ersten Nothwendigkeit erstrecken, und er wird diejenigen, die unter seinen Befehlen stehen, dasselbe zu thun anweisen. Das ganze mahomedanische Volk wird erkennen, daß die wohlthätigen Absichten der hohen Pforte stets und einzig und allein den Ruhm der Religion und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe bezwecken, und daß die Wiedereinsetzung eines Polizey-Vorstehers eine große Wohlthat ist; alle rechtlichen Muselmänner werden, überzeugt von der Wahrheit des Grundsatzes: „Alle Muselmänner sind Brüder,“ in ihren Religionsgenossen Brüder sehen, einträchtig unter einander leben, das Gute thun, das Böse meiden; nicht ermangeln, in Gemeinschaft mit den Gläubigen den Vorschriften der fünf Gebete zu genügen; nicht unter sich dulden die schlechten Subjekte, die Störer der öffentlichen Ordnung und die Ränkeschmiede; nur ihren Geschäften obliegen; sich besonders aller einem Muselmann nicht ziemenden schlechten Handlungen enthalten; sich nicht mengen in die

Angelegenheiten der hohen Pforte, die sie überdieß nichts angehen, und nicht aufhören, Sr. Hoheit das Beste zu wünschen. — Du wirst diese Ankündigungen allen Einwohnern der verschiedenen Quartiere und wer dessen bedarf, zu wissen thun; Du wirst sie ihnen verständlich machen, und sie den Vorstehern der Körperschaften (Esnaf) erklären.

25.

Oesterreich. — Aktenstücke den ungarischen Landtag betreffend.

(Forts. der im 1sten Bande S. 303. abgebrochenen Aktenstücke.)

5. Vorstellung der ungarischen Reichsstände an Se. kaiserl. königl. apostolische Majestät; beschlossen in der 17ten Reichstagssitzung am 22. Okt. 1825.

K. K. apostolische geheiligte Majestät!
Gnädigster Herr, Herr!

Als wir gleich nach der glücklich vollzogenen Krönung unserer allerdurchlauchtigsten Königin, unsere Berathschlagung über die Mittel der Befestigung der allgemeinen Wohlfahrt begannen, sahen wir unsere Sorgen, mittelst der väterlichen Zärtlichkeit und Gerechtigkeitsliebe Ew. Majestät, dadurch sehr erleichtert, daß Ew. Majestät, nach Ihrer angestammten Huld, um uns zu überzeugen, daß Allerhöchst Denselben die Sorge der Wiederherstellung der Wohlfahrt der getreuesten ungarischen Nation am Herzen liegt, mittelst der gnädigen Resolution vom 28. Sept. des laufenden Jahres auf unsere unterthänigste Remonstration, die wir vorzüglich in Bezug auf die huldvolle Thronrede und auf die gnädigen königlichen Propositionen, an Ew. Majestät unterm 24. Sept. gelangen ließen, uns gnädig aufzufordern geruhten, daß wir dasjenige, was wir für die allgemeine Glückseligkeit für zweckmäßig halten, und was uns unser unbegrenztes Zutrauen und unsere kindliche Offenheit anrathen, in den väterlichen Schoos Ew. Majestät ausschütten möchten.

Denn durch diese Güte wurde uns das Glück zu Theil, daß unsere gerechten Wünsche, die sich auf die Absichten Ew. Majestät stützen, zu dem väterlichen Herzen Ew. Majestät freyen Zutritt haben, und durch keine hindernde Schranken zurückgehalten werden. — Nachdem also Ew. Majestät der tröstlichen Freude, die wir aus der glücklichen Krönung der Allerdurchlauchtigsten Kaiserin, unserer gnädigsten Königin, im vollen Maße schöpften, die Hoffnung des durch immerwährende Wohlthaten zu begründenden Andenkens an den gegenwärtigen Reichstag beyzufügen geruhten; so glaubten wir in unsern Berathschlagungen jene Ordnung wählen zu müssen, die uns zur Befreyung unserer Gemüther von einer schweren Besorgniß am zweckmäßigsten, und durch die gnädige Aufforderung Ew. Majestät, die dem Streben, unseren Angelegenheiten aufzuhelfen, ihren Ursprung verdankt, uns vorgezeichnet schien. Deswegen haben wir, auf diese väterliche Zuneigung unbegrenztes Vertrauen setzend, unsere Sorgen auf jene Gegenstände gerichtet, deren Verhandlung die Befestigung der Reichsverfassung vorzugsweise erfordert; denn nur so, glauben wir, durch Bestärkung des gegenseitigen Zutrauens und Befestigung der uralten Institute unserer Vorfahren, zugleich den gütigen Absichten Ew. Majestät zu entsprechen.

Da wir also für unsere Pflicht halten, Ew. geheiligten Majestät vor allem das unterthänigst vorzulegen, was, zu Anfang unserer Berathschlagungen, die kindliche Offenheit in den väterlichen Schoos Ew. Majestät auszuschütten uns antrieb, können wir nicht verschweigen, daß unsere Gemüther dadurch sehr bestürzt wurden, daß wir, ganz gegen die, durch das Krönungs-Diplom bestätigten Reichsgrundgesetze, und gegen den 10ten, 12ten 13ten, 14ten, 18ten und 19ten Artikel des Reichstages von 1790 und 1791, durch welche die der Staatsverfassung früher geschlagenen Wunden geheilt worden waren, erfahren mußten, daß wir, ungeachtet der seit jener Zeit

gebrachten schwersten Opfer, durch der Staatsverfassung neugeschlagene Wunden, in unseren vorzüglichsten Immunitäten, Rechten und Prärogativen, des größten Schutzes der Gesetze beraubt wurden, und daß das Ansehen dieser Verfassungs-Gesetze so erschüttert ward, daß wir schon das Grundgebäude unserer uralten Verfassung selbst in wesentlichen Theilen verlezt erblicken. — Denn was den 10. Artikel von 1790 anbelangt, so wird ganz gegen den Sinn desselben, in dem Königreiche Ungarn und seinen Nebenländern nach der Norm der übrigen erblichen Provinzen, vieles angeordnet, und auf dem Dikasterial-Weg einzuführen versucht, was in dem Königreiche Ungarn, wo die gesetzgebende Gewalt zwischen dem Fürsten und den Reichsständen gemeinschaftlich ist, ohne Einwilligung dieser nicht Statt finden kann.

Die Verletzung des Art 12 von 1790 und 1791, welcher die vollziehende Gewalt in Gemäßheit der Gesetze auszuüben befiehlt, beweisen hinlänglich: die wiederholte Absendung von Patenten an die Jurisdiktionen des Reichs, außer dem durch das Gesetz bezeichneten Fall, und die mittelst derselben versuchte Vollziehung mehrerer Allerhöchsten Absichten in verschiedenen Gegenständen der öffentlichen Verwaltung, endlich die traurigen Ereignisse der lezt verflossenen drey Jahre. Denn sehen wir entweder auf die ohne Reichstags-Verhandlung anbefohlene, oder gar durch die, blos zur Vertheidigung des Reichs bestimmte bewaffnete Macht versuchte oder vollbrachte Ausführung von Gegenständen, die der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten sind; oder ziehen wir in Betracht, daß freywillige Gaben ganz gegen den Sinn und die Absicht des oben angeführten Gesetzes Art. 19 von 1790 und 1791 in bestimmter Quantität und Maaß außer dem Reichstag verlangt wurden; oder endlich, daß in Betreff der Rekrutenstellung und der außer dem Reichstage veränderten Kon-

tribution, ungeachtet der unterthänigsten Gegenvorstellungen der sich auf den Reichstag berufenden Jurisdiktionen, Kommissarien ausgesendet wurden, von diesen aber die Amtsgebäude besezt, die Beamten verhaftet (arretirt) und von ihren gesetzlichen Körperschaften getrennt, die Gerichtshöfe mit Militär besezt, die Freyheit der Berathungen unterdrückt, glaubwürdige Aktenstücke weggenommen, die Protokolle der Jurisdiktionen aber, worin die erlittenen gesetzwidrigen Handlungen zur Kenntniß der späten Nachkommenschaft aufgezeichnet waren, theils verstümmelt, theils in der allgemeinen Versammlung der Stände und in Gegenwart der selbst durch militärische Gewalt herbeygeführten Beamten zerrissen, oder verdorben, von den königlichen Kommissarien zu sich genommen, und mit fortgetragen, und so die Archive der Grafschaften, der Denkmähler des Geschehenen, beraubt und mangelhaft gemacht, die öffentlichen Siegel in Beschlag genommen, und nachtheilige Reversalien und sogar Eide erpreßt; — oder endlich, daß mittelst Präsidial-Bestimmungen in den Grafschaften die Versammlungen sogar 15 Monate hindurch zum größten Nachtheil der öffentlichen Verwaltung untersagt, die an Ew. geheiligte Majestät gerichteten Gegenvorstellungen, so wie die Korrespondenzen unterdrückt, oder als ein Zeichen der Untreue verhindert, und sogar Drohungen mit Verlust der konstitutionellen Existenz mit eingemischt wurden; — so können wir, indem wir im Gefühle des gerechten Schmerzes jene unangenehme Erinnerung zurückrufen, die durch die angeführten Begebenheiten hervorgerufene Bemerkung nicht unterlassen, daß die vollziehende Gewalt ihre durch die klare Bestimmung des Gesetzes bezeichneten Grenzen überschritten, und die Hauptstütze der Konstitution gefährdet habe.

Denn es kann gar nicht bezweifelt werden, daß durch

die gegen den Sinn des Art. 13 von 1790 binnen 13 Jahren unterlassene Haltung eines Reichstages, und durch die, gegen den Sinn des Art. 14 von 1790 und 1791 auch in der neuesten Zeit mit gänzlicher Umgehung des Direktorial-Dikasteriums geschehene Absendung höherer Verordnungen, ein fremdes, von dem Gesetze abweichendes und den Grundprinzipien der Unabhängigkeit des Reichs zuwiderlaufendes Regierungssystem sich immer mehr und mehr verbreitete, und dadurch nicht nur das Zutrauen zwischen dem Fürsten und Volk, die festeste Stütze des königlichen Throns, zu schwächen anfieng, sondern auch die Quelle selbst bildet, woraus die, auch in den neuesten Zeiten, unserer uralten Konstitution geschlagenen Wunden flossen.

Daß aber auch gegen den Sinn des 18ten Art. von 1790 bis 1791, welcher Theils die Sicherheit der Personen, Theils die Erhaltung der Ehre zum Gegenstande hat, in dieser Zeit gleichfalls gehandelt worden ist, beweisen die erwähnten königlichen Kommissionen hinlänglich, die auch nach bloßen anonymen Denunciationen procedirten, und die Individuen, entweder von öffentlichen Aemtern, gegen den Sinn des 5ten Artikels von 1805 entfernt, oder sonst dem 9ten Titel des 1sten Theils des corpus juris tripartiti zuwider, in der Ausübung ihrer Haupt-Rechte beschränkt wurden.

Indem wir dieses der Reihe nach überlegten, und uns vorzüglich an jene gnädigen königlichen Reskripte erinnerten, in welchen erklärt wurde, daß die Zeit des zu haltenden Reichstages nicht das Gesetz, sondern die Zeitumstände und die Regierungssorgen bestimmen, daß die Gegenvorstellungen der Stände in Betreff der Aufrechthaltung der Gesetze nicht mehr können berücksichtiget werden, und daß die allerhöchsten Befehle unwiderruflich seyen, konnten wir dem daraus entstandenen Gefühle des bittersten Schmerzes nicht länger widerstehen, ohne denselben Ew. geheiligten Majestät mit kindlicher Aufrichtig-

keit zu eröffnen, und Ew. Majestät unterthänigst anzuflehen, daß Allerhöchstdieselben dieses Schmerzgefühl gnädig zu heben geruhen mögen. Denn ungeachtet wir zur Beförderung der Hülfsmittel der allgemeinen Wohlfahrt und zur Unterstützung der allerhöchsten königlichen Absichten, welche einzig und allein auf das Beste und die Glückseligkeit dieses Königreichs gerichtet sind, ganz geneigt sind, so sehen wir dennoch voraus, daß alle unsere Bemühungen fruchtlos seyn, und die heilsamsten, bey dieser Gelegenheit zu erlassenden Gesetze ohne die nöthige Wirksamkeit seyn würden, wenn nicht vor der Verhandlung der die innere Verwaltung des Reichs betreffenden Einrichtungen, das Fundament unserer verfassungsmäßigen Existenz, welches durch vorhergegangene Handlungen untergraben wurde, auch im Sinne der huldreichen Deklaration Ew. Majestät, vorzugsweise befestigt würde. — Während wir uns aber mit diesen Sorgen beschäftigen, schöpfen wir, davon überzeugt, daß jene vorerwähnten, auf die Untergrabung der Verfassung des Königreichs zielenden Thatsachen keineswegs von Ew. Majestät, als dem gewissenhaftesten und des Inaugural-Diploms eingedenken Fürsten, sondern von dem seit mehreren Jahrhunderten fortgesezten System und den darauf gegründeten feindseligen Rathschlägen abstammen, die festeste Hoffnung, daß Ew. Majestät, Allerhöchstwelche bereits bey dem Antritte der Regierung huldvoll erklärten, daß Sie der eifrigste Wächter der Reichsverfassung seyn, und immer so gesinnt seyn werden, daß Allerhöchstdero Willen stets die Gesetze, das Gemüth aber immer Aufrichtigkeit, Offenherzigkeit und das Vertrauen des Volkes leiten werden, und zu Anfang des gegenwärtigen Reichstages durch Allerhöchstdero gnädige, von der herzlichsten Zuneigung überströmende Erklärungen, unsere bestürzten Gemüther sehr getröstet haben, die Mittel, durch welche vor allem das allerseits wünschenswerthe Zutrauen zurück geführt, dann aber die Verfassung des Königreichs befestigt, und so die allgemeine Glückseligkeit erlangt werden

kann, gnädig aufnehmen, und durch die königliche Sanktion bestätigen werden. So gesinnt, ungeachtet die gegen die Verfassung des Reichs ertheilten Rathschläge, so wie die Proceduren der Kommissäre, die sowohl in Gegenständen, welche blos der gesetzgebenden Gewalt zukommen, als auch auf bloße Delationen, die Grenzen ihrer Aktivität überschritten, durch den 7ten und 8ten Artikel des Dekrets von Wladislaw, den 6ten und 7ten Artikel des Reichstagsschlusses von 1559, den 18ten Artikel von 1710, und den 5ten Artikel von 1805 so bezeichnet sind, daß zur Besänftigung der Schmerzen über die vorhergegangenen Leiden und zur bessern Befestigung der Sicherheit für die Zukunft nichts weiter erforderlich wäre, als auf die Erfüllung der angeführten Gesetze uns zu berufen, hegen wir dennoch gegen Ew. Majestät eine solche, Unterthanen geziemende, Ehrfurcht und ein solches kindliches Zutrauen, daß wir dem Erfolg der uns in Betreff des Vorgegangenen zu gewährenden Gerechtigkeit, durch unsere Wünsche nicht vorgreifen wollen, und, ganz vertrauend der Gerechtigkeitsliebe Ew. Majestät, dieser die Entscheidung unsers Gesuches übertragen.

Nichtsdestoweniger flehen wir, gütig zu gestatten, daß zur Beruhigung und zur Hebung jeder Besorgniß der Einwohner für die Zukunft, den vorhin citirten Artikeln 18. vom Jahr 1790 und 1791 und 5. vom J. 1805, eine ausdrückliche Sanktion reichstagsmäßig ertheilt werde. Und da wir überzeugt sind, daß die Gerechtigkeitsliebe Ew. Majestät von selbst sich dahin neige, daß das Eintreiben von Lasten, mit welchen die Einwohner gegen die Gesetze belegt sind, eingestellt werde, so bitten wir auch, gnädig zu verordnen, daß die weitere Aushebung der Rekruten nicht minder als die Kommissionen, die über einige Gerichtsstellen und Individuen, die in jene unangenehme Vorfälle verwickelt waren, verhängt wurden, überall sogleich aufhören sollen, die Eintreibung aber der Kontribution über den Betrag der auf dem lezten Reichstage von 1811 angebotenen Summe, so lange, bis nicht über

diesen Gegenstand noch auf diesem Reichstag so bald als möglich Vorsorge getroffen werden wird, auf die bey der angeführten Gelegenheit reichstagsmäßig bestimmte Summe beschränkt werde, und die Art und Weise, wie dasjenige, was über diese Summe eingetrieben wurde, den Kontribuenten für ihren künftigen Antheil anzurechnen sey, der künftigen Verhandlung überlassen bleibe. So wie wir aber fest hoffen, daß Ew. Maj. allen denjenigen, die durch die gewaltsame Vollziehung der Befehle verlezt wurden, nach Ihrer königlichen Billigkeit und nach Erforderniß der Umstände, gütig Schadloshaltung angedeihen zu lassen geruhen werden, so bitten wir auch unterthänigst, daß Ew. Majestät diejenigen, die vielleicht wegen ihrer heftigeren Anhänglichkeit an die Gesetze aus der Gnade Ew. Majestät fielen, zum Zeichen des wiederhergestellten königlichen Zutrauens, in Ihre vorige Gnade huldvoll aufzunehmen geruhen mögen. Uebrigens schlagen wir, nach sorgfältiger Erwägung des Ursprungs der Verletzungen unserer Gesetze und Verfassung und der Nothwendigkeit eines angemessenen Hülfsmittels, Ew. Majestät, um der besondern Güte, mit der Ew. Majestät unseren Sorgen, die sich mit dem Wunsche der auch für künftige Zeiten zu befestigenden Wohlfahrt des Vaterlandes beschäftigen, entgegenkamen, mit gleicher Offenherzigkeit und Zutrauen zu entsprechen, folgende Mittel zu Befestigung der Verfassung des Königreichs unterthänigst vor: 1. Die Haltung der Reichstage in dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Termin, unverletzlich zu beobachten, da sie, nach der Disposition des achten Artikels des Reichstagsschlusses vom Jahre 1741 der einzige gesetzliche Weg ist, um Gesetze zu geben, zu erklären oder aufzuheben, wie auch die Gränzen der vollziehenden Gewalt zu bestimmen, und zugleich auch das schicklichste Vehikel, die allgemeinen Wünsche und die Beschwerden zu erfahren und zu heilen; daher es in der That nur aus der seit so vielen Jahren unterlassenen Haltung der Reichstage in dem Sinne des 13ten Artikels von

1790 und 1791 abgeleitet werden kann, daß die Beschwerden der Einwohner des Reichs sich so angehäuft haben, und das gegenseitige Zutrauen zwischen dem Fürsten und dem Volk, welches die Reichstagsverhandlung hätte befestigen können, zu erschüttern anfiengen. Wir läugnen zwar nicht, daß das Recht, den Reichstag zusammen zu rufen, so wie den Ort und die Zeit desselben zu bestimmen, gewöhnlicher Weise zu den königlichen Rechten gehöre; wir glauben aber, daß auch Ew. Maj. gnädig anerkennen werden, daß dieses Recht durch die Gesetze begrenzt sey, und daß, da aus dem Zeugniß der Geschichte bekannt ist, daß auch unter dem Geräusch der Waffen Reichstage gehalten wurden, jenes Recht nicht so ausgedehnt werden dürfe, daß die Zusammenberufung des Reichstages über drey Jahre verschoben werden könne. Da wir nun durch das Beyspiel der verflossenen Zeit, vorzüglich aber des zunächst abgelaufenen Decenniums, hinlänglich davon überzeugt sind, daß in Betreff der periodisch zu haltenden Reichstage sich noch nirgends eine hinlängliche Gewährleistung befinde, so bitten wir Ew. Majestät, wie bereits die im Jahre 1790 versammelten Reichsstände mit Recht wünschten, daß ein gewisser und beständiger Termin der in jedem Triennium an einem zu bestimmenden Orte zu haltenden Reichstage festgesezt werde, — nachdem diese Bitten ohne Erfolg waren, — um einen neuen Beweis unseres aufrichtigen und unbegrenzten Zutrauens gegen Ew. Majestät zu geben, mit ehrfurchtsvoller Unterthänigkeit, daß Ew. Majestät gnädig erlauben möchten, die Gesetze über das periodische Halten der Reichstage so zu modifiziren, daß der Termin der künftigen Reichstage, ohne die Nothwendigkeit einer speziellen Zusammenberufung durch Ew. geheiligte Majestät stets auf dem vorhergehenden Reichstage festgesezt, und der Termin des Trienniums, einzig mit Ausnahme jener Fälle, wo die Umstände des Reichs eine schnellere Abhaltung erfordern sollten, unveränderlich beobachtet werde. — Auf solche Weise wird die auf das öffentliche

Wohl gerichtete Sorgfalt Ew. Majestät und der Reichsstände unterstüzt, und dadurch erreicht werden, daß die Reichstage nicht blos ein heilsames Hülfsmittel zur Hebung der Beschwerden, sondern auch eine Beyhülfe zur Vermehrung des National-Vermögens und der Nationalkräfte seyn werden. 2. Die dem Inhalte des 12ten Artikels des Reichsschlusses von 1790 und 1791 gemäße Ausübung der vollziehenden Gewalt. Zu diesem Ende, da die Werkzeuge dieser Gewalt in nichts anderem als in der gehörigen Vollziehung derselben ihre Stütze finden sollen, schlagen wir unterthänig vor, die Verordnung des 18ten Artikels von 1790 und 1791 so auszudehnen, daß jeder in einem öffentlichen Amte oder Dienste sowohl des Königs als des Königreichs sich Befindende, worunter auch die Prälaten und alle jene geistlichen Personen verstanden werden, die nach Erhaltung eines öffentlichen Amtes durch einen Eidschwur verpflichtet zu werden pflegen, auch den Gesetzen und der Verfassung des Reichs, nach einer noch auf diesem Reichstag reichtagsmäßig auszuarbeitenden Formel den Eid der Treue zu schwören verpflichtet werde. Endlich da der Wirkungskreis des königlichen ungarischen Statthalterey-Rathes, ohnehin durch den 101sten und 102ten Artikel vom Jahr 1723, und den 14ten vom Jahr 1790 und 1791 bestimmt ist, und die Allerhöchsten Befehle Ew. Majestät (jedoch mit Beybehaltung der gesetzlichen unmittelbaren Korrespondenz der Gerichtsstellen des Königreichs mit Sr. k. Majestät) nur mittelst desselben an die Jurisdiktionen gelangen sollen, so sey dieses nach dem Sinn des citirten 14ten Reichstagsartikels von 1790 und 1791 in seine legale Wirksamkeit und Unabhängigkeit zurückversezte dirigirende Dikasterium, so oft der Fall eines ungesetzmäßigen oder mit der Verordnung der Gesetze nicht zusammenhängenden Befehls sich ereignen sollte, verpflichtet, mit Suspendirung der Expedition desselben, diese Thatsache Ew. k. Majestät vorzustellen, und Ew. Majestät mögen geruhen diese Vorstellung nach Verdienst zu berücksich-

tigen und den Erfolg Ihres Befehls gnädig zu sistiren. In Zukunft soll aber jedes Individuum dieses oder eines andern Dikasteriums, das zu solchen illegalen Befehlen Gelegenheit gibt, oder sie absendet und unterschreibt, so wie jeder Kommissär, jede Komitats-Gerichtstafel und Magistratsperson, die denselben gegen den Sinn des ersten Artikels im fünften Dekrete des Königs Wladislaw, vollzieht, auf dem nächsten Reichstage, nach erlangten hinlänglichen Daten über die illegale Prozedur, nach einer durch die Reichsstände zu bestimmenden und durch den königl. Fiskus vorzulegenden Prozeß-Anklage vor der königl. Tafel in Anklagestand versezt, und nach Revision des Prozesses durch die Septemviral-Tafel nach dem Sinne des 7ten und 8ten Artikels des fünften Dekrets von Wladislaw, mit Strafe belegt, und durch dieselbe Sentenz auch den Verlezten Genugthuung ertheilt werden. 3. Vollständige Publizität der gemeinschaftlichen Verhandlungen, wohin wir vorzüglich unterthänig rechnen, daß die Korrespondenzen zwischen den Jurisdiktionen des Königreichs, die auch der gnädigen königl. Resolution vom 22. Juni 1792 gemäß sind, unter keinem Vorwande mehr gehindert werden mögen. Daß diese Bitte des huldreichen Beyfalls Ew. geheiligten Majestät würdig sey, davon überzeugt uns theils die bewiesene richtige Denkungsart einer freyen, unter dem Schutze der weisesten Gesetze befindlichen Nation, theils die Abschaffung der Delationen und falscher Deutungen für immer, die unstreitig erreicht werden wird, wenn durch offene Aeußerung der öffentlichen Meynung und der gemeinschaftlichen Wünsche, jene Scheidewand, welche bisher die Unterthanen des Königreichs sowohl von dem Fürsten, als unter einander trennte, glücklich weggeräumt seyn wird. So wie wir übrigens bisher, im Sinne der huldreichen Thronrede und der königl. Propositionen Ew. Majestät, uns mit den Gegenständen, die zur Befestigung der Verfassung des Königreichs vorzugsweise zn gehören scheinen, beschäftigen, so säumen wir auch nicht, uns zur Erledigung jener

gnädigen königlichen Proposition, welche die Vornahme der Deputational-Arbeiten zum Gegenstande hat, durch Ernennung einer gemischten Deputation, welche über den Stand dieser Ausarbeitungen und die Modalität ihrer Verhandlung Bericht erstatten, und ihre Meynung abgeben soll, anzuschicken, um darüber Ew. Majestät unsere unterthänigste Vorstellung zu erstatten. Zugleich setzen wir jedoch die Verhandlung der vorzugsweise zu berücksichtigenden, die größere Befestigung der Verfassung des Königreichs bezweckenden Gegenstände fort, die wir nächstens Ew. geheiligten Majestät gleichfalls vorlegen werden. Zugleich bitten wir in devoter Unterthänigkeit, daß Ew. Majestät in gnädiger Erwägung jenes so engen Bandes, durch welches Allerhöchst Ihr Thron mit dem Wohl der ungarischen Nation und der Integrität der ungarischen Verfassung verbunden ist, sowohl in Betreff dieser Repräsentation als der übrigen, nächstens vorzutragenden, vorzugsweise zu berücksichtigenden Gegenstände, eine gnädige Resolution zu ertheilen, die vorzuschlagenden Modalitäten huldreich aufzunehmen, in das Gesetzbuch einschalten zu lassen, und über die unverletzliche Beobachtung derselben sowohl durch Ew. Majestät selbst, als auch durch Ihre erlauchten Nachfolger, uns schon indessen, während wir uns mit den erwähnten Gegenständen beschäftigen, zu versichern geruhen mögen.

Uebrigens empfehlen wir uns der königl. Huld und Gnade, und verbleiben mit unterthanspflichtiger Unterwürfigkeit

Gegeben in unserer Reichstagssitzung am 22. Okt. 1825, in der königl. Freystadt Preßburg.

Ew. geheiligten Majestät

unterthänigste Capellane und Diener und beständig getreue Unterthanen: Die reichstagsmäßig versammelten Reichsstände des Königreichs Ungarn und seiner Nebenländer.

6. Königliche Entschließung, welche auf die von den ungarischen Reichsständen unterm 22. Okt. 1825 überreichte Vorstellung am 9. Nov. erlassen wurde.

Im Namen Sr. k. k. geheiligten apostolischen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, wird dem durchlauchtigsten Erzherzoge, so wie den hochwürdigsten, hochwürdigen, hochachtbaren, hochansehnlichen und ausgezeichneten, ferner den ausgezeichneten, vortrefflichen und edlen, nicht minder den klugen und verständigen Herren Ständen des glorreichen Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer, die entweder in eigner Person oder als Abgeordnete ihrer Kommittenten, zu dem gegenwärtigen, von Sr. k. k. Majestät huldreichst ausgeschriebenen Reichstage versammelt sind, hiemit gnädigst eröffnet: Se. geheiligte Majestät haben aus der am 22. Okt. d. J. überreichten, unterthänigen Repräsentation der Herren Reichsstände ersehen: daß die Herren Reichsstände sich zur Verhandlung der gnädigen königlichen Proposition, welche sich auf die Ausarbeitungen der Reichsdeputationen bezieht, durch Ernennung einer hiezu bestimmten Deputation, angeschickt, sich aber vorzugsweise mit jenen Gegenständen, welche zur Befestigung der Staatsverfassung nothwendig schienen, beschäftiget haben, und diese Sr. geheiligten Majestät mit der Bitte unterlegen, sich ferner mit der Verhandlung dieser vorzugsweise zu berücksichtigenden, auf die Befestigung der Verfassung des Königreichs abzweckenden, Gegenstände beschäftigen zu dürfen. Sr. geheiligten Majestät konnte es nicht angenehm seyn, daß die Reichsstände erst nach einem langen Zeitraum, welcher seit vollzogener Krönung der allerdurchlauchtigsten Königin verflossen ist, zur Verhandlung der königlichen Propositionen, die nach dem deutlichen Inhalte der Gesetze, namentlich des Artikels 25 von 1495, des Artikels 7 von 1723, und des Artikels 13 von 1790 und 1791, den ersten Gegenstand ihrer Sorge ausmachen mußten, geschritten sind. Daher wünschen Se. geheiligte Ma-

jestät, daß die Herren Reichsstände in der Verhandlung der Gegenstände der gnädigen königlichen Proposition mit allem Eifer fortfahren, und so bald als möglich, die Art und Weise, wie die Ausarbeitungen der Reichsdeputationen zu verhandeln seyen, vorschlagen mögen. Demnach laden Se. geheiligte Majestät die Herren Reichsstände hiemit huldreich, aber zugleich ernstlich, ein, durch die Verhandlung jener Gegenstände, welche sie in der Eigenschaft als vorzugsweise zu verhandelnde Gegenstände (praeferentialium objectorum) zu unterlegen beabsichtigen, die Verhandlung der gnädigen königlichen Propositionen auf keine Weise zu verzögern. Die Herren Reichsstände werden ein leichtes Mittel finden, beyde Verhandlungen zu vereinigen, wenn sie diejenigen Gegenstände, die mit den Deputational-Arbeiten zunächst in Verbindung stehen, mit diesen verknüpfen, und auf diese Weise sowohl ihrer legalen Verpflichtung in Betreff der gehörig zu verhandelnden gnädigen königlichen Propositionen Genüge zu leisten, als auch ihre Wünsche vorzutragen, sich bestreben werden. Unter jenen Gegenständen ferner, welche die Herren Reichsstände in der erwähnten Repräsentation vorzugsweise in den väterlichen Schoos Sr. Majestät auszuschütten wünschten, haben Se. Majestät nicht ohne Schmerz bemerkt, daß mehrere ins Gedächtniß zurückgerufen werden, die vielmehr der Vergessenheit zu übergeben schicklich und rathsam gewesen wäre; indessen ergreifen Se. geheiligte Majestät, nach der Ihnen angestammten Huld, aus freyen Stücken die Gelegenheit, den getreuen Ständen, so wie dieß Sr. Majestät väterlichen Gesinnungen gegen die ungarische Nation angemessen ist, über dasjenige, was zur gegenwärtigen Beschwerde Anlaß gegeben hat, mit voller Offenherzigkeit Ihre Ansichten zu eröffnen. Sr. geheiligten Majestät sind die Ihrer königlichen Würde anklebenden Rechte nicht minder, als die Verpflichtungen bekannt und einleuchtend, welche die göttliche Vorsehung zugleich mit dieser Würde Ihnen, als dem Vater Ihrer Völker, auferlegt, und

so

so, wie Sr. Majestät zuerst und vorzüglich die Sorge obliegt, die Verfassung des Königreichs Ungarn, die Sie durch Ihren Krönungseid bestätigt haben, zu jeder Zeit zu schützen und zu erhalten, so wissen Se. Majestät auch, daß die Pflicht, das öffentliche Wohl zu bewahren, für den Herrscher hochheilig und unverletzlich seyn müsse. Von dieser innigen Ueberzeugung sowohl in jenen Zeiten, als ein unversöhnlicher Feind die Sicherheit der ganzen Monarchie durch offenen Krieg gefährdete, als da verwegene Bestrebungen von Neuerungssüchtigen alle Einrichtungen unserer Vorfahren umzustürzen drohten, durchdrungen, mußten Se. geheiligte Majestät in der augenscheinlichsten Gefahr auch zu außerordentlichen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, um so mehr, da weder Zeit noch Umstände es gestattet hätten, die Reichsstände einzuberufen, und mit ihnen zu berathschlagen. — Auch konnte Niemand anderer, als Se. geheiligte Majestät, die auf der obersten Stufe der Regierung stehen, weder die Größe der bevorstehenden Gefahren, noch die nöthigen Mittel, und die Art und Weise der zu wählenden Hülfe in ihrer ganzen Ausdehnung einsehen, überlegen und beurtheilen, und der Erfolg selbst hat es an den Tag gelegt, daß durch diese erlauchten Sorgen nicht blos die übrigen Ihrem Scepter unterworfenen Provinzen, sondern auch Ungarn von den unglücksschwangern, den Sturz aller Ordnung und Wohlfahrt drohenden Stürmen der Zeit, die mit Gottes Hülfe nicht wiederkehren werden, bewahrt, so wie andrerseits die Hoffnungen, welche Se. Majestät und Ihre erlauchten Vorfahren, die heiligen Könige von Ungarn, auf die standhafte Treue der Unterthanen und ihr Bestreben, das öffentliche Wohl zu befördern, sezten, niemals getäuscht wurden. Dieß bekennen Se. Majestät gern, und mit voller Zufriedenheit, und nie wird in Ihrem väterlichen Herzen das glückliche Andenken an die kindliche Liebe, das Vertrauen und die Anhänglichkeit, welche von allen Ihrem Scepter unterworfenen Völkern in jeder Hinsicht bewiesen worden sind, er=

löschen. Sehr schwer und ganz unerwartet mußte es Sr. Majestät demnach fallen, daß einige Jurisdiktionen des Königreichs, während sie dasjenige, was die Pflicht gegen das Vaterland, und das Vertrauen zum Könige, der in die Glückseligkeit Seiner Unterthanen auch die Seinige sezt, für das öffentliche Wohl bereitwillig beyzutragen, mit Recht anriethen, unterlassen haben, über dieß, sowohl in ihren Repräsentationen, als auch in ihren Protokollen und Beschlüssen, in Schritte verfallen sind, die selbst der königlichen Würde und Autorität, und dem Gehorsam, welchen alle Unterthanen dem obersten Landesfürsten schuldig sind, zuwiderlaufen, und keineswegs, ohne offenbare Verwirrung der öffentlichen Verwaltung in einer wohlgeordneten Staatsgesellschaft Statt finden oder geduldet werden können. Unter diesen Umständen sahen sich Se. geheiligte Majestät, um dasjenige, was das öffentliche Wohl gebieterisch erheischte, nach der Ihnen zur Erhaltung desselben obliegenden Pflicht, zu vollziehen, und um diejenigen, die von dem rechten Wege der Gesetze abwichen, zurückzuführen, da dieß nicht anders erreicht werden konnte, genöthigt, auch zu Mitteln, wiewohl ungern, Ihre Zuflucht zu nehmen, die Ihrem väterlichen Herzen so ganz fremd sind. Es wird aber von den klugen Rathschlägen der Herren Reichsstände abhängen, für jene Fälle, in welchen, ohne den vollzähligen Stand der Armee, drohende Gefahren nicht abgewendet werden können, und die Vertheidigung des Staates schleunige, und, ehe noch ein Reichstag gehalten werden kann, anzuwendende Hülfsmittel erheischt, eine solche Vorsorge zu treffen, die den gegenwärtigen Zeitumständen und Verhältnissen angemessen seyen, und durch welche die Nothwendigkeit der Ergreifung außerordentlicher Mittel beseitiget, und so den huldreichen Absichten Sr. Majestät, die auf die wahren Vortheile und den Nutzen des Königreichs Ungarn gerichtet sind, vollkommen entsprochen werde. Uebrigens werden Se. geheiligte Majestät, die Ihre Räthe nach Erforderniß der Umstände zu hören, je-

doch nicht anders, als was Sie nach Ihrem Gewissen für recht halten, zu beschließen pflegen, und nie zugeben werden, daß Ihren königlichen Rechten auf irgend eine Weise zu nahe getreten werde, diejenigen, welche sich jenem schwierigen Geschäft, nur in Folge eines bestimmten allerhöchsten Befehls unterzogen haben, der Gerechtigkeit und der Würde des königlichen Thrones gemäß, stets in Schutz nehmen. Nichtsdestoweniger willfahren Se. Majestät nach Ihrer königlichen Huld, den unterthänigen Bitten der Herrn Reichsstände in so fern, daß Sie diejenigen, die von Heftigkeit fortgerissen, die gerechten Grenzen überschritten haben, wieder in den Schoos Ihrer königlichen Gnade in der Hoffnung aufnehmen, daß sie die Huld Sr. Majestät mit devotem Dankgefühl anerkennen werden. Uebrigens haben Se. Majestät gnädig anbefohlen, daß man, bey der gegenwärtigen Lage der auswärtigen Verhältnisse, mit der fernern Rekruten-Stellung inne halten solle. Was aber die Kontribution anlangt, so hoffen Se. geheiligte Majestät, daß, da die Löhnung der Soldaten in Konventionsmünze ausgezahlt werden muß, und seit mehreren Jahren wirklich ausgezahlt wird, die Herren Reichsstände einsehen werden, daß in dieser Hinsicht keine Aenderung oder Anrechnung Statt finden könne. Indessen erwarten Se. Majestät in Betreff der Erhöhung der Kontribution, wovon auf dem Reichstage des Jahres 1802 die Rede war, einen der Beschaffenheit der Sache angemessenen Antrag der Herren Reichsstände noch während dieses Reichstages. Was die Haltung des Reichstages betrifft, so haben Se. geheiligte Majestät befohlen, zu erklären, daß Sie es gewiß für das höchste Glück erachtet haben würden, wenn Sie die Möglichkeit gesehen hätten, die Stände seit dem lezten Reichstage vor Ihrem Throne zu versammeln; übrigens seyen die Termine der Reichstage ohnehin durch die Gesetze bestimmt, und nur außerordentliche Umstände, die sowohl dem Willen als dem Wunsche Sr. Majestät ganz entgegen waren, konnten, wie bereits oben er-

klärt wurde, Se. geheiligte Majestät an der Beobachtung der vorgeschriebenen Termine hindern, und Se. Majestät haben diese Ihre Gesinnung um so mehr auszudrücken anbefohlen, je mehr Sie überzeugt sind, daß an die Verbesserung der Mängel in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, die, nach eigener Anerkennung der Reichsstände im Jahre 1790, einer Abhülfe bedürfen, so schnell als möglich Hand angelegt werden müsse.

Seine Majestät sind daher fest entschlossen und versichern die Stände, daß Sie alles das, was durch die Reichsgesetze und namentlich durch den Art. 13 von 1790 und 1791 über die Haltung der Reichstage bestimmt ist, vollziehen werden. Damit aber Se. Majestät noch deutlicher zeigen, mit welchem besorgten Herzen Sie das Heil und die Wohlfahrt des Königreichs Ungarn umfassen, so haben Sie gnädig zu erklären befohlen, daß, wenn nicht alle Gegenstände, welche zufolge der gnädigen königlichen Propositionen zu erledigen sind, auf diesem Reichstage erledigt werden könnten, Se. Majestät die Stände noch innerhalb des Trienniums zu einem allgemeinen Reichstage einberufen werden, damit jene Erledigung desto schleuniger erfolge. Was den übrigen Theil der unterthänigen Repräsentation der Herren Reichsstände anlangt, so ist keine Nothwendigkeit vorhanden, den Artikel 18 von 1790 und 1791, auf dessen Inhalt Se. geheiligte Majestät fest bestehen, zu erweitern; der Wirkungskreis des königlichen Statthalterey-Rathes ist aber ohnehin durch den Artikel 14 von 1790 und 1791 hinlänglich bestimmt. Endlich in Betreff der legalen Korrespondenz zwischen den Komitaten berufen sich Se. geheiligte Majestät auch jezt auf das, was Sie den Herren Reichsständen über diesen Gegenstand in den Jahren 1792 und 1812 erklärten, aus derselben innigen Ueberzeugung, welche Se. geheiligte Majestät damals dazu bewogen hat; auf dasjenige aber, was die einzelnen Jurisdiktionen nach ihrem in den Gesetzen gegründeten Wirkungskreise Sr. Majestät zur Beförderung der Wohlfahrt des Königreichs vorzustellen für nöthig er-

achten sollten, werden Se. geheiligte Majestät stets die verdiente Rücksicht nehmen, vollkommen überzeugt, daß das Glück des Königs und des Reichs sich auf die genaue Beobachtung und Unverletzbarkeit der Gesetze gründe, und daß, wenn den Rechten, es sey des Königs oder der Stände, etwas entzogen wird, das ganze Gebäude der Gesetze und des gesetzlichen Reichssystems, das durch den Gebrauch von Jahrhunderten befestiget ist, untergraben wird. Dieß ist es, was Se. geheiligte Majestät den Herren Reichsständen auf ihre unterthänigste Repräsentation mit dem Beysatz zu erklären gnädig anbefohlen haben, daß der Zweck des gegenwärtigen Reichstags, der zu immer größerer Befestigung der Reichsverfassung, durch Weisheit der Gesetze bestimmt ist, nur dadurch erreicht, und die väterlichen, auf die Beförderung des Wohls der ungarischen Nation gerichteten, wiederholt erklärten Absichten nur dann erfüllt werden können, wenn in der Verhandlung der Reichs-Gegenstände, ruhig und unbefangen auf gesetzlichem Wege fortgeschritten, und auch mit Rücksicht auf die Zeit-Ersparniß bey den zu treffenden Anordnungen mit gegenseitiger Uebereinstimmung der Gemüther eifrig gearbeitet werde.

Uebrigens bleiben Se. k. k. apostolische Majestät den Herren Reichsständen mit Ihrer kaiserlich königlichen Gnade huldvollst fortwährend zugethan.

Auf Befehl Sr. geheiligten k. k. Majestät.

Preßburg, den 6. Nov. 1825.

Ignaz Markus, m. p.

7. **Königliches Rescript vom 26. November 1825 an den Erzherzog Palatinus und die Stände des (ungarischen) Reichs; verlesen in der gemischten Reichstagssitzung zu Preßburg am 28sten desselben Monats.**

Franz I. von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich, von Ungarn, Böhmen, Gallizien und Lodomirien apostolischer König, Erzherzog von Oesterreich rc. Durchlauchtigster Erzherzog,

geliebtester Bruder! Hochwürdigste, hochwürdige, hochachtbare, hochansehnliche und vortreffliche, auch vortreffliche und ausgezeichnete, nicht minder kluge und verständige, liebe Getreue! Aus dem Berichte Ew. Liebden haben Wir ersehen, daß die zum Reichstage versammelten Stände Unseres Königreichs Ungarn aus dem Inhalte der, unterm 9. d. M. an sie erlassenen, gnädigen königlichen Resolution die Besorgniß einer Beeinträchtigung ihrer uralten Verfassung, die Wir durch unsern Krönungs-Eid bestätigt und zu wiederholtenmalen, und auch noch in dieser Unserer lezten gnädigen Resolution schützen und erhalten zu wollen erklärt haben, geschöpft, und deßhalb eine neue Vorstellung an Uns unterthänig zu unterbreiten Anstalt getroffen, sich aber eines andern bedacht und die gesetzliche Intermediation Ew. Liebden, Behufs der Erlangung einer erklärenden Resolution von Unserer Seite über dasjenige, was zu ihrer Besorgniß Anlaß gegeben hatte, vorgezogen haben.

Wir können zwar nicht mit Stillschweigen übergehen, daß Uns dieses ganz unerwartet gewesen und Unserem Vaterherzen um so mehr Schmerz verursacht habe, als Wir überzeugt sind, daß, wenn nicht Worte, die sich auf die Geschichts-Erzählung bezogen, einzeln, sondern der ganze Zusammenhang Unserer gnädigen Deklaration aufgefaßt worden wäre, jeder hieraus geschöpfte Zweifel von selbst hätte schwinden müssen; um jedoch einen unwiderleglichen Beweis zu geben, welchen Werth Wir auf das in Ew. Liebden gesezte Vertrauen der Reichsstände sowohl, als auf die, den Gesetzen gemäße, von Ew. Liebden bey Unserer Majestät übernommene Intermediation legen, tragen Wir um so weniger Bedenken, die von Uns erbetene, erklärende, gnädige königliche Resolution an Ew. Liebden und die getreuen Stände zu erlassen, je entfernter es von Unserer Absicht gewesen, die vergangenen, Unserem Vaterherzen nicht minder unangenehmen, Ereignisse, welche zu der mittelst der unterthänigen Repräsentation vom 22. Oktober d. J. Uns vorgelegten Beschwerde Anlaß gegeben haben, als

Beyspiel für künftige Fälle anzuführen, oder Uns durch die zur grösseren Beruhigung Ew. Liebden und der getreuen Stände mit voller Aufrichtigkeit gethane Erwähnung der vergangenen Umstände ein neues Recht für die Zukunft beyzulegen, oder unter dem Vorwande außerordentlicher Begebenheiten die Frage von was immer für Bewilligungen, es sey in Gelde oder in Naturalien, oder in Rekruten, der reichstäglichen Verhandlung, welcher sie, wie Wir ferner anerkennen, nach dem deutlichen Inhalte des Art. 19 des Reichstags-Schlusses von 1790 und 1791 angehört, zu entziehen.

Was nun die, mittelst der vorerwähnten Repräsentation Uns vorgetragenen und durch die gegenwärtige Intermediation Ew. Liebden neuerdings unterstützten Wünsche Ew. Liebden und der getreuen Stände anlangt: so erwarten Wir in Hinsicht der Kontribution, daß Ew. Liebden und die getreuen Stände Uns, im Sinne Unserer gnädigen Resolution vom 9ten d. M., nach Beschaffenheit und Gebrauch der reichstäglichen Verhandlungen, einen fernerweiten Vorschlag machen werden. — Was ferner die Haltung der Reichstage anlangt, welche unausbleiblich alle drey Jahre Statt finden soll, so haben Wir Unsere gnädige Absicht, nach dem Sinne der bisher bestehenden Gesetze, bereits sattsam erklärt; um jedoch Unsere aufrichtige Geneigtheit zu beweisen, den Bitten Ew. Liebden und der getreuen Stände noch reichlicher zu willfahren, so gestatten Wir huldreich, daß, wenn nicht alle Gegenstände, welche nach dem Art. 13 des Reichstagsschlusses von 1790 zu erledigen übrig sind, auf diesem Reichstage vollständig erledigt werden könnten, Ew. Liebden und getreuen Stände Uns am Ende des gegenwärtigen Reichstags Ihre Wünsche, hinsichtlich der Zeit eines noch vor Ablauf des Trienniums auszuschreibenden Reichstages, unterthänig vorlegen. — Daß keine Nothwendigkeit vorhanden sey, den Art. 18 von den Jahren 1790 und 1791 zu erweitern, haben Wir in Unserer vorerwähnten gnädigen Resolution bereits erklärt; bey dieser Erklärung verharren Wir auch jezt. — Daß Wir aber

den königl. ungarischen Statthalterey-Rath in seinem durch den Art. 102 von 1723 und den Art. 14 von 1790 und 1791 hinlänglich bestimmten Wirkungskreise erhalten wollen, und demnach auf die Uns durch diesen königlichen Statthalterey-Rath gemachten Vorstellungen stets gebührende Rücksicht nehmen werden, haben Ew. Liebden und die getreuen Stände aus Unserer vorhergehenden gnädigen königlichen Resolution bereits vernommen. — In Bezug endlich auf die legale Korrespondenz zwischen den Comitaten kann es Ew. Liebden und den getreuen Ständen nicht unbekannt seyn, welche Fälle Anlaß zur Beschränkung der Korrespondenzen unter den Jurisdiktionen gegeben haben; auf die Verwendung Ew. Liebden und die Bitten der getreuen Stände wollen Wir jedoch gnädig gestatten, daß Uns hinsichtlich dieser Korrespondenzen ein dem wahren Geiste der gnädigen Resolution von 1792 und 1812 und der gesetzlichen Ordnung gemäßer Entwurf eines Artikels unterthänig vorgelegt werde.

Wie Wir nun einerseits hoffen und mit Recht erwarten, daß hierdurch nicht nur die aus den Worten Unserer gnädigen königlichen Resolution geschöpfte Besorgniß Euerer Liebden und der getreuen Stände gehoben seyn, sondern leztere auch Unsere gnädige Geneigtheit zur Erfüllung ihrer Wünsche anerkennen werden, so ermahnen Wir sie andererseits väterlich und ernst, sich nach der ihnen gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht, mit Verhandlung der gnädigen königlichen Propositionen zu beschäftigen, Uns die Art und Weise, wie die Ausarbeitungen der Deputationen, welche, nach der einstimmigen auf dem Reichstage von 1807 von den Ständen selbst ausgesprochenen Meynung, die einzige angemessene und systematische Modalität zu Hebung der Beschwerden des Königreichs darbieten, zu verhandeln seyen, unverweilt vorzuschlagen und ohne Zeit-Verlust dahin zu trachten, daß uns auch diejenigen Beschwerden, sie mögen nun vorzugsweise zu behandelnde Gegenstände (Praeferentialia) oder solche betreffen, für die sich in den

Deputational=Ausarbeitungen keine Erledigung findet, und die daher mit selbigen nicht verknüpft werden könnten, mit wahrhaft kindlichem Vertrauen durch Ew. Liebden und die getreuen Stände vorgetragen werden, denen Wir übrigens mit Unserer kaiserl. königl. Gnade huldreich gewogen bleiben.

Gegeben in unserer kaiserl. Haupt= und Residenz=Stadt Wien, am 26. November 1825.

Franz, m. pr.
Franz Fürst Kohary, m. pr.
Ignaz Markus, m. pr.

8. Vorstellung der ungarischen Stände in Betreff der Befestigung der Verfassung, auf das königl. Rescript vom 26. November 1825. Preßburg am 25. Jänner 1826.

Ew. geheiligte k. k. apostolische Majestät, gnädigster Herr, Herr! Das gnädige Rescript Ew. geheiligten Majestät vom 26sten des verflossenen Novembers, welches an uns in Bezug auf unsere unterthänigste Repräsentation vom 22. Oktober und die darauf am 9. Nov. erfolgte gnädige Resolution erlassen wurde, durch welches Ew. Majestät unsere in Betreff der in ihrer Kraft zu erhaltenden Grundgesetze entstandene Besorgniß, die Ew. Majestät auf dem legalen Wege der Intermediation durch Se. k. k. Hoheit, den Reichs=Palatin, auf unsere Bitten mitgetheilt wurde, zu heben geruhten, haben wir mit unterthanspflichtiger Ehrfurcht und mit innigstem Dankgefühl empfangen. Ungeachtet wir nämlich stets auf den gütigen und standhaften Willen Ew. Majestät, die Verfassung des Königreichs zu erhalten, Zutrauen sezten, und in diesem Zutrauen durch vielfältige Beweise der Neigung Ew. königl. Majestät für unser Wohl und öffentliche, auch in der erwähnten Resolution wiederholte Erklärungen bestärkt werden, so haben wir dennoch, weil wir, erinnert durch die Umstände der Verhältnisse und der Zeit, besorgten, daß die Erklärung der Ursachen, welchen jene unangenehmen Vorfälle,

die wir als Beschwerden erörterten, und die selbst der Integrität der Verfassung zu nahe traten, in der erwähnten gnädigen Resolution zugeschrieben werden, gegen die Intention Ew. Maj. in einem andern Sinne genommen, einst die Rechte der Nation Zweifeln aussetzen, und dazu gebraucht werden könnte, um die erwähnten Vorfälle den Wirkungen des Rechts der höchsten Staatsgewalt zuzuschreiben, — gefühlt, daß unsere und unserer Mitbürger Gemüther nicht eher würden vollkommen beruhigt werden, als wenn noch eine vollständigere erklärende Versicherung Ew. geheiligten Majestät über unsere auch in dieser Hinsicht unverletzbar zu erhaltenden Rechte hinzukommen würde. Daß daher Ew. geheiligte Majestät erklärten, daß jener Inhalt der gnädigen Resolution, der Regierungs-Grundsätze, welche dem Rechte unserer Verfassung und unseren Gesetzen entgegen sind, anzudeuten schien, einzig und allein zur historischen Erläuterung der Thatsachen gedient habe; die Thatsachen selbst aber, welche zur Beschwerde Veranlassung gaben, und dem Herzen Ew. Majestät eben so unangenehm waren, nie zum Beyspiel künftiger ähnlicher Vorfälle noch als Grund, irgend ein neues, unsern Gesetzen unbekanntes Recht zu behaupten, würden jemals allegirt werden, vielmehr Se. Majestät die durch den Inaugural-Eidschwur bestätigte und durch die Gewohnheit und Erfahrung von Jahrhunderten geheiligte Verfassung des Reichs, jederzeit schützen und erhalten wollen; in Betreff der Subsidien jeder Art aber anerkennen, daß man in keinen, selbst nicht in außerordentlichen Fällen, gegen die ausdrückliche Disposition des 19ten Artikels vom Jahr 1790 und 1791, von der Verhandlung derselben auf dem Reichstage abgehen dürfe, — und durch die ausführlichere Erklärung Ihrer gnädigen Gesinnung unsere Gemüther von einer schweren Besorgniß befreyten, und unsere unterthanspflichtmäßige Devotion durch dieses neue Dokument der Gerechtigkeit und diesen Beweis der väterlichen Gesinnung, gnädig zu befestigen geruhten. Dafür statten wir den höch-

sten und unvergänglichen Dank ab, und erneuern unsere heißesten Wünsche, daß der allmächtige und gütigste Gott, der Erhalter des Weltalls, Ew. Majestät, zum Glücke der Ihrer Regierung unterworfenen Völker, viele Jahre im Wohlseyn erhalten möge. Zugleich aber flehen wir bey Ew. Majestät, daß zur Vervollkommnung der Beruhigung der Gemüther und zum Zeugniß unserer unterthanspflichtigen Dankbarkeit, die gnädigen Versicherungen Ew. Majestät in Betreff der Rechte des Königreichs, die zwar auch sonst über jede irrige Erklärung erhaben sind, als Gesetz aufgenommen werden, und so ein immerwährendes Denkmal derselben in dem Gesetzbuche bestehe. Was die übrigen Gegenstände unserer oben angeführten unterthänigen Repräsentation, über die Ew. geheiligte Majestät sich gleichfalls nach Ihrer väterlichen Huld zu äußern geruhten, gelangt, so bemerken wir mit schuldiger Unterthänigkeit, zugleich aber mit Schmerz, daß unserer Bitte in Betreff der Kontribution nicht entsprochen wurde, ungeachtet nach dem 8ten Artikel von 1715 die Kontribution in ihrem ganzen Umfange einen Gegenstand der Reichstagsverhandlung ausmacht, insbesondere aber die Quantität der Kontribution, nach der Forderung des 19ten Artikels von 1790 und 91, stets auf dem Reichstage, von einem bis zu dem andern, deren jeder innerhalb drey Jahren zu halten ist, bestimmt werden muß, und überdieß unsere unterhänigste Vorstellung vom 1. Febr. des Reichstages von 1811 und 1812 an Ew. geheiligte Majestät zum Beweise dient, daß die Reichsstände das Recht der auf dem nächsten Reichstage zu bestimmenden Quantität derselben sich ausdrücklich vorbehalten haben. Ungeachtet wir also bereit sind, die Materie der Kontribution in unsere fernere Reichstags-Verhandlung aufzunehmen, so werden doch Ew. geheiligte Majestät selbst gnädig einsehen, daß wir dennoch in Betreff der Imputation der über die Reichstags-Bestimmung eingeforderten Quantität, und um sowohl die künftigen als alle vorhergegangenen Wirkungen

der über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen aufzuheben, unsere Bitten erneuern müssen, in deren Folge wir unterthänigst, aber mit kindlicher Aufrichtigkeit ausdrücklich zu erklären genöthigt sind, daß wir, von der Gerechtigkeit der Imputation innig überzeugt, wünschen müssen, daß, sobald die Materie der Kontribution verhandelt werden wird, zuerst und vor allen das Prinzip der vollständigen Imputation, das ohnehin bey der Bestimmung der Quantität der künftigen Kontribution der höchsten Aufmerksamkeit unterliegen wird, reichstagsmäßig aufgestellt, und schon aus dem Bewegungsgrund, daß über die Bestimmung der Quantität der Kontribution selbst kein Artikel abgefaßt zu werden pflegt, zur Sicherstellung des Looses der Kontribuirenden, durch einen eigenen, vorläufig zu genehmigenden Artikel in das Gesetzbuch aufgenommen werde. Denn da die Heiligkeit der Gesetze durch die Veränderung der Kontribution außerhalb des Reichstages eben so verlezt wurde, als durch die anbefohlene Rekrutenstellung, so kann, wenn nicht auch diese Verletzung durch die Gerechtigkeit und Gnade Ew. Majestät aufgehoben wird, die der Reichsverfassung zugefügte Beeinträchtigung nicht geheilt werden. In Betreff des, nach dem Inhalt des 13ten Artikels vom Jahr 1790 und 1791 stets innerhalb drey Jahren unerläßlich zu haltenden Reichstages, bitten wir unterthänig, daß Ew. geheiligte Majestät, da Allerhöchstdieselben selbst huldreich anerkennen, daß das Wohl und Glück des Reichs von der nicht unterlassenen Haltung der Reichstage in den gesetzlichen Fristen abhängt, die über die Beobachtung der darüber erlassenen Reichsgesetze gegebene königliche Zusicherung in das Gesetzbuch aufnehmen zu lassen, gnädig zu erlauben geruhen mögen. Nicht weniger fühlen wir uns durch die besondere Güte, mit welcher Ew. Majestät, nach Ihrer väterlichen Neigung uns vollkommen zu beruhigen trachten, ermuntert, die Gnade Ew. Majestät, auch insofern anzuflehen, daß Allerhöchstdieselben unsere unterthänige Bitte, nach welcher wir begehrten, daß zu Ende

eines jeden Reichstages der Termin des künftigen Reichstages festgesezt werde, beherzigen, und uns durch die erbetene Resolution gütig beruhigen mögen. Durch diese Bitte geschieht den königlichen Rechten kein Eintrag, denn da Ew. geheiligte Majestät sich das Abhalten des Reichstages binnen eines jeden Trienniums fest vorgesezt haben, wird durch die erbetene Bestimmung des Termins auf dem Reichstage nicht das Recht selbst modifizirt, sondern nur die Zeit des in Gemäßheit des Gesetzes auszuübenden Rechtes, aus gnädiger königlicher Einwilligung, bestimmt. In Betreff der Aktivität des königlich ungarischen Statthalterey-Raths, so wie des ersten Artikels des fünften Dekrets des Königs Wladislaw des 7ten und 8ten Artikels seines sechsten Dekrets, des 12ten Artikels vom Jahr 1681, des 14ten und 18ten vom Jahre 1790, endlich des 5ten vom Jahre 1805, hätten wir gerne bey dieser Gelegenheit unsere Wünsche bey Ew. Majestät durch ausführlichere Argumente gestüzt; da jedoch diese Gegenstände ohnehin in den successiven Verhandlungen wiederkehren werden, so haben wir für gut befunden, den Verfolg unserer Bitte auf diese Zeit zu verschieben. Was die wechselseitige Korrespondenz der Comitate über Gegenstände, welche die öffentliche Verwaltung des Königreichs betreffen, anlangt, sagen wir Ew. geheiligten Majestät für die gnädige Resolution, daß die auch in dieser Hinsicht wieder hergestellte legale und seit undenklicher Zeit durch den Gebrauch befestigte Aktivität der Comitate auch durch ein hierüber zu gebendes Gesetz bekräftigt werden soll, den unterthänigsten Dank, und werden unsere Wünsche, gemäß der gnädigen Gesinnung Ew. Majestät und der im Jahr 1792 an den Reichstag erlassenen Resolution, in einem eigenen Artikel abgefaßt, zur Allerhöchsten Einsicht unterthänig vorlegen. In Betreff der gnädigen königl. Propositionen, zu deren sorgfältigen Verhandlung Ew. Majestät uns durch Ihr Reskript ernstlich zu ermahnen, und, uns an unsere legale

Verpflichtung erinnernd, aufzufordern geruhen, daß wir die Modalität der durch eine Deputation zu verhandelnden Operate (Ausarbeitungen) ohne Verzug vorlegen möchten, zeigen wir unterthänigst an, daß der gewünschte Fortgang in denselben bisher dadurch verzögert worden sey, daß die Berathschlagungen über die Befestigung der Verfassung des Reichs uns bisher ganz in Anspruch nahmen, da jedoch dieses Hinderniß jezt bereits nachläßt, so legen wir, um den gnädigen Befehlen Genüge zu leisten, unsere unterthänige Ansicht über jene Ausarbeitungen gehorsamst in dem Folgenden dar. Da wir aus der beygefügten Relation der gemischten Regnikolar-Deputation, der wir die Durchsicht der Beschaffenheit der vorhandenen systematischen Elaborate übertrugen, verständigt worden sind, daß die meisten dieser Elaborate sich in dem Zustande befinden, daß sie ohne Verzug verhandelt werden können; diejenigen aber, welchen zur Vollständigkeit noch etwas abgeht, so beschaffen sind, daß sie theils während des Verlaufs des Reichstages, durch die zu ernennende Regnikolar-Deputation, bequem ergänzt werden können, theils aber mit den übrigen Zweigen der Ausarbeitung nicht so enge verknüpft sind, daß sie der Diskussion der bereits vollständigen Theile Hindernisse in den Weg legen könnten, so halten wir dafür, daß jene Elaborate, welche schon wegen der Kürze der Zeit nicht zur Diskussion durch neue Deputationen geeignet sind, unmittelbar in die Reichstags-Verhandlung aufzunehmen seyen, und da es zur gründlichen Diskussion unausbleiblich nothwendig ist, daß alle Akten, welche sowohl das Resultat der Ausarbeitung, als auch die Erfordernisse für das Materiale der Consultation enthalten, den Mitgliedern des Reichstages mitgetheilt werden, so ist bereits die Anordnung getroffen, daß solche Akten so bald als möglich im Druck erscheinen werden. Was die Ausarbeitungen selbst und ihre zur Verhandlung mehr oder weniger vollständig qualifizirte Beschaffenheit im Besondern betrifft, so bemerken wir unterthänig Folgendes. In

Betreff des Elaborats über die juridischen Gegenstände kommt keine zu machende Reflexion vor. Ungeachtet der Materie der Ausarbeitung des contributional-kommissariatischen Gegenstandes, aus Mangel einer Regnikolar-Konscription, welche reelle Data zur Rectifikation der Palatinal-Porten, folglich auch eine Norm zur Einführung einer genaueren Proportion in der zwischen den Jurisdiktionen zu ertheilenden Kontributionslast, gewähren würde, in jenem Theile, der auf der erwähnten Konscription zu begründen ist, nicht verhandelt werden kann, so sind wir dennoch der Meynung, da in diesem Operat mehrere Gegenstände vorkommen, welche die Beyhülfe der Konscription nicht erfordern, und mit ausgezeichnetem Vortheil der öffentlichen Verwaltung ausgeführt werden können, daß es zur Vorsorge der Legislation gehöre, dasjenige, was bereits jezt zur Erleichterung der kontribuirenden Volksklasse vorgenommen werden kann, nicht auf eine andere Zeit zu verschieben. Indessen, da es gewiß ist, daß das Maß der individuellen Last aus der Vertheilung der den respektiven Jurisdiktionen auferlegten Quantität, ausfließt, dieselbe mithin, wenn nicht die zu belasteten Jurisdiktionen erleichtert werden, nicht vermindert werden kann, so können wir die dringende Nothwendigkeit einer Regnikolar-Konscription nicht verhehlen, und damit an diese je eher desto lieber Hand gelegt werde, so flehen wir Ew. geheiligte Majestät an, daß Allerhöchstdieselbe über die auf dem Reichstage im Jahre 1802 am 7. September vorgelegte Idee der Konscription, die damals theils wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, theils wegen des bevorstehenden Schlusses des Reichstages auf den nächsten Reichstag verschobene gnädige Resolution, huldreichst zu ertheilen, — zugleich aber, insofern das Projekt des Militär-Regulaments durch die ausarbeitende Deputation mit dem Militärstand, wegen dessen Hindernissen, nicht im Einklang verhandelt werden konnte, nachdem demselben bereits die Akten mitgetheilt worden sind, gütig anzuordnen,

daß von Seite des Militärstandes Individuen, mit welchen dieses Geschäft zu verhandeln sey, mit der erforderlichen Inviation, ernannt würden. Der Verhandlung der Ausarbeitungen über die Urbarial-, Commerz-, literärischen, kirchlichen, öffentlich-politischen (publico-politica) Gegenstände und über die Beschwerden (Gravamina) stellt sich, nach unserer unterthänigen Meynung, keine Schwierigkeit entgegen. Was aber das Montanistische betrifft, da das Elaborat über diesen Gegenstand, wie wir aus der beygeschlossenen Relation der die Beschaffenheit desselben untersuchenden Deputation ersehen, an wesentlichen Fehlern und Mängeln leidet, und wir, zur Hebung derselben noch während dieses Reichstages, mit Genehmigung Ew. geheiligten Majestät, eine neue Deputation ernennen wollen, damit nicht die Verhandlung dieses in jeder Rücksicht wichtigen Gegenstandes unerledigt bleibe, flehen wir, daß Ew. Majestät geruhen mögen, gnädigst zu befehlen, daß unserer Deputation anzuschließende Cameral-Individuen, nach vorläufiger Insinuation in Betreff des Termins der vorzunehmenden Operation, an den Ort des Reichstages versezt werden. Damit aber unsere Deputation mit denselben die vorkommenden Fragen und allerley Umstände mit vollständiger Information zu verhandeln im Stande sey, haben wir vorläufig dafür gesorgt, daß zur Deputational-Verhandlung dieses Gegenstandes auch aus allen Gegenden des Königreichs, in welchen der Bergbau betrieben wird, in dem Urbararium (Bergrecht) und in der Montanistik wohl bewanderte und erfahrene Männer, in hinlänglicher Anzahl, herbeygezogen werden, welche eben so, wie Cameral-Individuen, nur ein informatives Votum haben werden, was wir hiemit unterthänigst zur Allerhöchsten Kenntniß bringen. Da wir aber glauben, daß es den heilsamen Absichten Ew. Majestät gemäß sey, und zur Vervollständigung der großen Wohlthat, welche Ew. Majestät für die ungarische Nation durch die Verbesserung der öffentlichen Verwaltung

zu

zu bestimmen geruhen, gehöre, daß, da für alle Theile der öffentlichen Verwaltung durch eine dem Geiste der Verfassung angemessenere Coordination gesorgt wird, die Vorsorge der Legislation auch auf die königliche ungarische Kammer, nach dem Sinne der Gesetze, ausgedehnt werde: tragen wir Ew. Majestät auch die unterthänigste Bitte vor, daß Allerhöchstdieselbe Ihrer königlichen Kammer gnädig auftragen möchten, daß sie ihre Instruktion, in den Punkten, welche die Handhabung der Gesetze, wie auch die Gegenstände, welche, durch die Auctorität der Gesetze, zu ihrer Activität und zu ihren Verpflichtungen gehören, betreffen, der gegenwärtigen Reichstagsversammlung vorlege; uns aber gnädig zu gestatten, daß, wenn unsere Berathschlagungen in den Publico-politicis die Materie der Coordination der Dikasterien betreffen werden, wir auch die Instruktion der königl. Kammer untersuchen, und dasjenige, was uns vielleicht in ihren Gegenständen der Verbesserung, oder zum Nutzen Ew. Majestät und der Unterthanen der Modifikation bedürftig scheinen dürfte, zur Allerhöchsten Resolution Ew. Majestät vorlegen dürfen. Ungeachtet wir uns aber fest vorgenommen haben, alle Arbeiten der Regnicolar-Deputationen über die aufgezählten Gegenstände, die nach dem 67sten Artikel des Reichstags von 1790 und 1791 zur Reichstags-Diskussion bestimmt sind, ohne einen einzigen auszunehmen, zu verhandeln, und von der Huld und Neigung Ew. Majestät, die Wohlfahrt des Reichs zu befestigen mit voller Ueberzeugung erwarten, daß Allerhöchstdieselbe uns in den Stand setzen werden, den Zweck unserer Absichten zu erreichen; so haben wir dennoch für dienlich erachtet, in der Verhandlung der Materien eine gewisse Folge festzusetzen, wobey wir unsere Aufmerksamkeit darauf richteten, daß diejenigen Gegenstände, welche das allgemeine Wohl des ganzen Reichs oder des zahlreicheren Theiles der Nation betreffen, in der Ordnung der Diskussion den Vorzug erhalten. Ganz aus dieser Rück-

sicht wird zuerst der Kommerz-Gegenstand mit dem dahin gehörigen Merkantil-Gesetzbuch verhandelt werden, indem derselbe den Flor des Reichs und die Wohlfahrt aller Unterthanen betrifft; dann das Urbariale (die Verhältnisse zwischen den Bauern und ihren Grundherren) und Contributionale-Commissariaticum, als Gegenstände, welche die zahlreichste und zugleich unbemittelte Volksklasse angehen; endlich a) das Juridische; b) das Literarische mit Inbegriff der Preßfreyheit; c) das Montanistische, unter der Voraussetzung, daß, wenn die zu erlassende Deputation bis zu jener Zeit, in welcher dieser Gegenstand an die Reihe gelangen wird, diese Ergänzungs-Arbeit nicht beendigen sollte (was wir jedoch, wenn sie sich der Arbeit zeitig unterziehen wird, nicht befürchten), wir diesen Gegenstand, theils weil er an sich höchst wichtig ist, theils um den unaufhörlichen Klagen der Waldburger (Bergwerksantheil-Besitzer, Nebufarii) nach Recht und Billigkeit abzuhelfen, nach dem fertigen Elaborat und den in der Folge zu überreichenden für den Reichstags-Gebrauch geeigneten Hülfsmitteln, verhandeln werden; d) das Kirchliche, zulezt e) das publico-politicum vorgenommen werden. In Betreff der Ausarbeitung der Beschwerden zeigen wir unterthänig an, daß an diesem Gegenstande, auch in Bezug auf die neuern, auf diesem Reichstage vorzutragenden Beschwerden, eine besondere Deputation arbeitet, welche das Resultat ihrer Arbeit der Diskussion des Reichstages wann immer vorlegen kann. Wir werden, sobald wir die den Vorzug verdienenden Gegenstände (Objecta praeferentialia), mittelst einer unterthänigen, und so weit es die Wichtigkeit des Gegenstandes erlaubt, zu beschleunigenden Repräsentation zur gnädigen Einsicht werden vorgelegt haben, uns mit den erwähnten Deputational-Arbeiten und zugleich mit den Beschwerden angelegentlich beschäftigen. Da es übrigens zur Würde, zum Anstand und zur Wohlfahrt der Nation gehört, und nach unsern eifrigen Wünschen, so wie nach dem geneigten Willen

Ew. geheiligten Majestät das Studium der auszubildenden vaterländischen Sprache seit 1791 dahin gerichtet ist, daß in der Folge der Zeit und der Kultur von ihr bey der öffentlichen Verwaltung endlich allgemeiner Gebrauch gemacht werde, so bitten wir Ew. geheiligte Majestät in devoter Unterthänigkeit, daß Allerhöchstdieselbe nach Ihrer väterlichen Zuneigung, welcher zufolge Ew. Majestät bereits die Bestrebungen Ihrer getreuen ungarischen Nation in der Erhaltung und Beförderung des angestammten National-Geistes auch mittelst der vaterländischen Sprache, bisher durch unter Ihrer erlauchten Regierung gegebene Gesetze zu unterstützen geruhten, auch in der Hinsicht unseren Wünschen zu entsprechen geruhen möge, daß bereits die auf diesem Reichstage zu machenden Gesetzes-Artikel, so wie die übrigen Reichstags-Akten kolumnenweise, in lateinischer und ungarischer Sprache herausgegeben würden. Dieß ist der allgemeine Wunsch der Nation, und wenn die Gnade Ew. Majestät ihn erfüllen wird, wird dieselbe dieses ausgezeichnete Denkmal der königlichen Gnade noch bey den späten Nachkommen mit beständiger Dankbarkeit im Andenken erhalten. Nachdem wir diese Gegenstände der Allerhöchsten Einsicht Ew. Majestät unterthänigst vorgelegt haben, empfehlen wir uns im Uebrigen der königlichen Gewogenheit und Gnade, und verbleiben mit unterthanspflichtiger Unterwürfigkeit, Ew. geheiligten Majestät unterthänigste Capellane und Diener und stets getreue Unterthanen: die reichstagsmäßig versammelten Stände des Königreichs Ungarn und seiner Nebenländer.

Gegeben in unserer Reichstagssitzung am 20. Jan. des Jahres 1826 in der freyen königlichen Stadt Preßburg.

12.

Rußland und Schweden. — Vertrag zur Regulirung der Gränze zwischen Finland und Norwegen; geschlossen zu St. Petersburg 2. (14.) May 1826.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreyfaltigkeit.

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, und Se. Majestät der Kaiser aller Reußen, von gleichem Verlangen, beseelt in allen Beziehungen zwischen ihren beyderseitigen Unterthanen, jenes gute Einvernehmen zu begründen, welches den Verhältnissen der Freundschaft und guten Nachbarschaft, wodurch beyde durchlauchtigste Höfe verbunden sind, angemessen ist, und in Absicht den Irrungen vorzubeugen, wozu bisher der Mangel einer genauen Vermarkung zwischen Norwegen und Rußland in den lapländischen Bezirken, welche unter der Benennung Faelleds Distrikter (gemeinschaftliche Bezirke) bekannt sind; haben beschlossen durch eine dem Grundsatz der gegenseitigen Konvenienz angemessene Vermarkung die Gränze, welche für die Zukunft ihre beyderseitigen Besitzungen in den erwähnten Bezirken trennen solle, so wie die nachbarlichen Verhältnisse der lapländischen Gemeinden, welche solche bewohnen, zu bestimmen.

Zu dem Ende haben die besagten Majestäten, nach Abordnung von Kommissairen, welche sich an Ort und Stelle von dem gegenwärtigen Stand der Dinge Kenntniß verschafft, und eine topographische Karte der Faelleds Districter genannter Bezirke aufgenommen haben, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen den Herrn Nikolaus Friedrich Freyherrn von Palmstjerna, Ihren außerordentlichen Gesandten

und Bevollmächtigten Minister bey Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen u. s. w.

und

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen den Herrn Karl Robert Grafen von Nesselrode, Ihren wirklichen geheimen Rath, Mitglied des Reichsrathes, dirigirenden Minister Staatssekretair der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w.

welche nach Auswechslung ihrer als gültig befundenen Vollmachten über nachfolgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Nachdem der zwischen Schweden und Dänemark im Jahr 1751 geschlossene Traktat die Gränzlinie, welche Schweden und Norwegen scheiden solle, bestimmt hat, so wird diese Linie ausdrücklich in so weit beybehalten, als sie die Gränze zwischen dem Königreich Norwegen und dem Großherzogthum Finnland bildet, nämlich von der Stelle an, wo die neue durch die Vermarkungs-Akte vom 20. (8.) November 1810 gezogene Linie anfängt, bis zu dem Punkte, welcher Koloni-soive Madakjetsa genannt wird.

Art. 2. Von diesem Punkte an bis zum Fluß Pasurg (oder Pasrek) soll die Gränze, welche Norwegen von dem russischen Gebiet trennt, eben dieselbe bleiben, welche bisher zwischen den sogenannten Faelleds Distrikter und Rußland bestanden hat, so zwar, daß sie von Koloni-soive-Madakjetsa über die Berge Rejsa-Gora und Rejsa-Dive bis Gelsomio hinlauft; von da wird sie den Lauf des Flusses Pasurg oder Pasrek und der Seen, die er bildet, bis zu der auf dem linken Ufer dieses Flusses erbauten Kirche der heil. Boris und Gleb folgen, welche Kirche mit einem Rayon von einer Werst Rußland verbleibt.

In der Entfernung einer Werste nördlich von der Kirche wird die Gränzlinie quer den Pasurg durchschneiden, ihre Richtung nach Südost auf den kleinen See hin nehmen, wo der Lar-Elo entspringt, und von da nach dem Punkte,

wo der Jakobs=Elo (Woriensa) durch den Zusammenfluß dreyer kleinen Bäche gebildet wird. Die Gränze folgt dann dem Jakobs=Elo bis zu seinem Ausfluß in's Eismeer bey Jakobswig.

Ueberall, wo die Flüsse Pasurg und Jakobs=Elo die Gränze zwischen Norwegen und Rußland bilden, dient das Fahrwasser dieser Flüsse zur Gränzlinie.

Auf den von dem Pasurg gebildeten Seen geht sie mitten hindurch, da, wo das Wasser am tiefsten ist.

Alle östlich von dieser Linie in den genannten Flüssen so wie in den durch den Pasurg gebildeten Seen gelegene kleinen Inseln gehören zu Rußland, die westlichen der nämlichen Linie zu Norwegen.

Art. 3. Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen verzichten auf ewige Zeiten für sich und ihre Nachkommen auf jede Ansprüche, welche vormals von der Krone Norwegen an alle jenseits der durch die in gegenwärtiger Akte bezeichneten Linie auf der Seite Rußlands gelegene Gebietstheile gemacht werden konnten. Seine Majestät verzichten ferner auf das früher von Norwegen ausgeübte Recht von den russischen Lapländern, welche in dem durch gegenwärtige Theilung definitiv mit dem russischen Reich vereinigten Theil der Faelleds Distrikter angesessen sind, Tribut zu erheben.

Art. 4. Unmittelbar nach Ratifikation der gegenwärtigen Konvention werden sich von beyden Seiten ernannte, und durch eine hinreichende Anzahl Arbeiter begleitete Kommissarien an Ort und Stelle begeben, um die Gränzlinie, so wie solche im 2ten Artikel bestimmt ist, zu ziehen, und neue Säulen erbauen zu lassen, wodurch diese Linie bezeichnet wird. Die Arbeit dieser Kommissarien solle im Laufe des Sommers 1826 vollendet seyn. Die Lokalbehörden vor Wadsör und Kola haben ihnen dabey Hülfe und Beystand zu leisten.

Art. 5. Es wird den norwegischen Familien, die jenes Gebiet bewohnen, welches in Folge dieser Uebereinkunft defi=

nitiv Rußland zufällt, so wie den russischen Familien, welche unter die norwegische Herrschaft übergehen, die Befugniß vorbehalten, in ihren dermaligen Wohnsitzen zu verbleiben, oder sich im Gebiet der andern Macht niederzulassen. Es ist ihnen daher von der Ratifikation dieser Uebereinkunft an, ein Termin von drey Jahren bewilliget, um ihr Eigenthum zu verkaufen oder anderswo hinzubringen, ohne daß diese Familien hiebey der Nachsteuer oder sonst einer Abgabe unterworfen werden.

Art. 6. Den russischen Lapländern, welche durch diese Gränzberichtigung der norwegischen Regierung und die Norwegen oder norwegischen Lapländer, welche durch solche der russischen Regierung unterworfen werden, behalten jeden Falls die freye Ausübung ihrer Religion.

Es soll den russischen im norwegischen Gebiete angesessenen Familien erlaubt seyn, wie früher die Kirche der heiligen Boris und Gleb zu besuchen, unter der Verbindlichkeit jedoch den bisherigen Beytrag zum Unterhalt der Geistlichen fort zu leisten.

Eben so werden die norwegischen Familien, welche auf dem russischen Gebiet ansässig bleiben, die Erlaubniß genießen, die norwegische Kirche zu besuchen, indem sie zum Unterhalt der Geistlichkeit die bisherigen Beyträge, und zwar in so lange fort leisten, als nicht auf russischem Gebiet in der Nähe ihrer Wohnsitze eine Kirche oder Kapelle vorhanden seyn wird, wo sie den Gottesdienst nach dem Ritus ihres Glaubensbekenntnisses ausüben können.

Art. 7. Die norwegischen und russischen Familien, welche durch diese Gränzberichtigung einer der beyden Regierungen untergeordnet werden, behalten auf sechs Jahre das Recht sich auf das Gebiet der andern zu begeben, um auf demselben, wie vorhin, die Jagd und den Fischfang auszuüben, wobey sie jedoch sich den Anordnungen der innern Polizey und der Mauth zu fügen haben.

Diese Verfügung hindert nicht, daß die neuen norwegischen

oder russischen Unterthanen, welche sich in diesen Bezirken ansässig machen werden, solche gleichfalls, wie sie es zuträglich oder nothwendig finden, benützen. Aber diese neuen Bewohner müssen sich auf die Gränzen jenes Gebiets einschränken, welches von nun an der Macht angehört, deren Unterthanen sie sind, und sie können in keinem Fall an der den Eingebornen dieser Bezirke eingeräumten Befugniß auf dem Gebiet der andern Macht zu jagen und zu fischen, Theil nehmen.

Um allen Mißbrauch zu verhüten, werden die Lokalbehörden den in ihrer Gerichtsbarkeit gelegenen Individuen, welchen diese Befugniß zukommt, eine schriftliche Erlaubniß zustellen, um solche nöthigen Falls vorweisen zu können, damit sie in der Ausübung des ihnen durch den gegenwärtigen Artikel eingeräumten Rechts geschüzt werden. Die erwähnten Behörden werden sich gegenseitig das Verzeichniß der gegenwärtig in diesen Bezirken angesessenen Familien, und der dazu gehörigen Individuen, welche dergleichen Erlaubnißscheine erhalten haben, mittheilen.

Da die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nur eine Folge der Sorge der hohen kontrahirenden Mächte für das Wohl ihrer beyderseitigen, in den Bezirken, wovon hier gehandelt wird, eingebornen Unterthanen sind; so behalten sie sich vor, vor Umfluß des Zeitraums von sechs Jahren in Ueberlegung zu ziehen, ob, und in wie ferne diese Bestimmungen ihren wohlwollenden Absichten entsprochen haben, und dann mit einander entweder wegen der längern Beybehaltung des den genannten Unterthanen auf eine Zeit eingeräumten Rechts, oder wegen dessen gänzlichen Aufhebung, übereinzukommen.

Wenn nach Umfluß von sechs Jahren in dieser Beziehung nichts festgesezt ist, so werden die Eingebornen jener Bezirke das Recht der Jagd und der Fischerey auf dem fremden Gebiet nicht mehr genießen.

Art. 8. Um für die Zukunft die Zwistigkeiten zu verhüten, welche durch die Gemeinschaft der Waiden zwischen den

angränzenden Einwohnern veranlaßt wurden, wird den norwegischen und den russischen Lapländern, welche durch diese Abtheilung der einen oder der andern der hohen kontrahirenden Mächte unterworfen werden, ausdrücklich untersagt, ihre Heerden von Rennthieren und anderm Vieh auf dem Gebiet, welches ihnen nicht mehr gemeinschaftlich angehört, weiden zu lassen.

Jede Uebertretung dieses Verbots wird zur Kenntniß der dem Schuldigen vorgesezten Behörde gebracht werden, von welcher er, nach hergestelltem Thatbestand, zu einer mit der Beschaffenheit des Vergehens in Verhältniß stehenden Geldbuße zum Vortheil jener Gemeinde, deren Gebiet verlezt worden ist, verurtheilt werden solle.

Es versteht sich jedoch, daß die Rennthiere und andere Hausthiere, welche sich zufällig verirrt und auf das fremde Gebiet begeben haben, ohne alle Schwierigkeit ihren Eigenthümern zurückzugeben sind.

Art. 9. Die Schifffahrt, die Holzflößung und der Fischfang in dem Jakobs-Elo und in der ganzen Strecke des Pasurg, welcher die Gränzen beyder Staaten bildet, stehen den beyderseitigen Unterthanen gleichmäßig zu. Jedem Schiff soll erlaubt seyn an dem einen oder dem andern Ufer zu landen, so oft solches die Sicherheit der Schifffahrt, des Schiffszugs oder der Holzflößung nöthig macht, ohne daß bey diesen Anlässen irgend eine Abgabe von den Eigenthümern erhoben, oder diese auf irgend eine andere Art belästiget werden.

Die Schifffahrt des Pasurg (oder Pasrek) wird da, wo dieser Fluß vor der Kirche der heil. Boris und Gleb vorbeyströmt, und wo auf einer Weite von zwo Wersten, dessen beyde Ufer zu Rußland gehören, deshalben für die Norwegen nicht weniger frey seyn, welche ebenfalls auf diesem Theil des Flusses das in dem Innern ihrer Bezirke gehauene Holz hinabbringen können, ohne daß ihnen dagegen ein Hinderniß erregt werde. Eben so wird die Schifffahrt auf diesem Fluß, von dem Punkte an, wo er in das norwegische

Gebiet eintritt bis zu seiner Ausmündung in das Eismeer, für die russischen Unterthanen frey seyn.

Art. 10. Sogleich nach erfolgter Ratifikation dieser Uebereinkunft soll diese durch die Lokal-Behörde den norwegischen und russischen Lappländern, welche in den Distrikten wohnen, deren Abtheilung geschehen ist, bekannt gemacht und dieselben nachdrücklich angewiesen werden, sich, insofern solche sie angehe, genau darnach zu achten.

In allen Fällen, wo zwischen den angränzenden Einwohnern entweder wegen Uebertretung des im 8ten Artikel enthaltenen Verbots oder wegen andern Ursachen Irrungen entstehen, verpflichten sich die hohen kontrahirenden Mächte dem beschädigten Theil schnell das gebührende Recht zu verschaffen.

Art. 11. Die topographische Karte, welche die an Ort und Stelle abgeordneten Kommissarien im Jahr 1825 aufgenommen haben, und auf welcher die im zweyten Artikel festgesezte Gränzlinie genau eingezeichnet ist, wird, da solche den gegenwärtigen Unterhandlungen zur Grundlage gedient hat, mit den Unterschriften der genannten Kommissarien versehen, der gegenwärtigen Konvention als ein ergänzender Theil beygefügt.

Art. 12. Die gegenwärtige Konvention soll ratifizirt, und die Ratifikation in St. Petersburg oder Moskau binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

N. F. Baron v. Palmstjerna. Nesselrode.

27.

Brasilien. — Akte die Anerkennung des kaiserlichen Prinzen Don Petro d'Alcantara als Thronfolger betreffend. Rio Janeiro 2. August 1826.

Kammer der Senatoren. Mittwoch den 2ten d. um 10 Uhr Morgens versammelten sich 39 Senatoren und 68 Deputirte in dem Sitzungssaale des Senats. Nachdem der Präsi-

dent in einer Rede die Beweggründe dieser General-Versammlung und ihre durch das konstitutionelle Gesetzbuch bestimmte Nothwendigkeit dargestellt hatte, fragte er die Versammlung, ob sie bewillige, daß ein Protokoll über die feyerliche Anerkennung des kaiserlichen Prinzen als Thronnachfolgers aufgenommen würde. Nach einstimmiger Annahme dieses Vorschlags wurde die Akte in doppelter Ausfertigung von dem Präsidenten, den anwesenden Senatoren und Deputirten unterzeichnet. Sie ist folgenden Inhalts: „Allen, die diese Akte sehen, unsern Gruß; Wir thun zu wissen, daß im J. 1826 der Geburt unsers Herrn Jesus Christus, und im fünften der Unabhängigkeit des Reichs Brasilien, am 2. Aug. um 10 Uhr Morgens, in dieser loyalen und heroischen Stadt, Rio de Janeiro, im Senatspallaste, wo sich die beyden Kammern, aus denen die allgemeine legislative Versammlung dieses Reichs besteht, 39 Senatoren und 68 Deputirte, unter der Präsidentschaft des Vicomte von St. Amaro versammelt haben, um dem 4ten Titel, 1stes Kap. 15ten Art. 3ten Par. der Konstitution zufolge den kaiserlichen Prinzen anzuerkennen, zu diesem feyerlichen Akte der Anerkennung vorgeschritten, und daß demnach der Herr Don Pedro de Alcantara, Joao, Carlos, Leopoldo, Salvador, Bibiano, Francisco, Xaverio de Paula, Leocadeo, Miguel, Gabriel, Raphael, Gonzaga, kaiserlicher Prinz, und erstes vorhandenes männliches Kind des Hrn. Don Pedro I., konstitutionellen Kaisers und beständigen Vertheidigers von Brasilien, und der Frau Maria, Leopoldina, Josepha, Karolina, Kaiserin, Erzherzogin von Oestreich, seiner Gemahlin, geb. am 2. Dez. 1825, und getauft am 9ten besagten Monats und Jahres, in der kaiserlichen Hofkapelle, durch Se. Excellenz und Ehrwürden Don Jose Cantano da Silva Coutinho, Diözesan-Bischof, ersten Almosenier Sr. kaiserl. Majestät, — von der legislativen General-Versammlung

als Nachfolger seines erlauchten Vaters im Throne und der Krone des Reichs Brasilien, der durch die Titel 15, Kap. 4, Art. 117 der Konstitution bestimmten Successions-Ordnung gemäß, mit allen Ansprüchen und Vorrechten, die derselben Konstitution zufolge dem kaiserlichen Prinzen als Nachfolger des Throns gebühren, anerkannt worden ist. Zum fortdauernden Andenken dieser Akte wurde dieselbe dem Gesetze gemäß doppelt ausgefertigt, der Inhalt derselben von dem Baron von Valencia, zweyten Sekretair des Senats laut und verständlich der legislativen General-Versammlung vorgelesen, deren Mitglieder sie unterzeichnet haben. Ich Joao Antonio Rodrigues de Carvalho, erster Sekretair des Senats, habe sie geschrieben und unterzeichnet.

28.

Brasilien. — Rede des Kaisers beym Schlusse der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung am 6. Sept. 1826.

(Rede des Kaisers bey Eröffnung der Versammlung. V. B. S. 190.)

Erhabene und sehr würdige Repräsentanten der brasilischen Nation, die Vollziehung des Gesetzes ist die erste Pflicht aller Bürger: dieses sezt die Dauer der Sitzungen dieser Versammlung auf vier Monate fest. Diese vier Monate sind verflossen. Die Zeit ist daher gekommen, wo sie sich auflösen muß, und deßwegen befinde ich mich in ihrer Mitte.

Die Arbeiten dieser Versammlung, obgleich durch die Zeit beschränkt, haben doch einige Gesetze geliefert, und gewähren uns die Hoffnung, daß Sie diesem Lande in der nächsten Versammlung, wo nicht alle Gesetze, doch einen Theil derjenigen geben werden, die zu einer genauen Vollziehung der Konstitution nöthig sind. Das Einverständniß, das zwischen beyden Kammern herrschte, und Alles, was Sie für die Wohlfahrt

und die Größe der Nation gethan haben, beweist hinreichend den patriotischen Geist, von der diese Versammlung beseelt ist. Meine Hoffnungen sind erfüllt, Ihre Sitzungen haben begonnen und sind geendigt, ohne daß Klugheit und Weisheit aufgehört hätten, bey Ihren Berathschlagungen den Vorsitz zu führen. Es ist nun zweckmäßig, daß die hochberühmten Senatoren und Deputirten, die sich in die verschiedenen Provinzen des Reichs zurückbegeben, die Zwischenzeit bis zu der Sitzung des nächsten Jahres dazu anwenden, über die Mittel nachzudenken, die Wohlfahrt des Reichs zu befördern, und ihrerseits Alles anzuwenden, den Völkern den Gehorsam zu lehren, den sie der Regierung schuldig sind, und ihnen einzuprägen, daß, wer der Regierung gehorcht, dem Gesetze gehorcht, und daß, wer dem Gesetze gehorcht, auch alle für seine Ehre, sein Leben und seine Wohlfahrt zureichende Bürgschaften besizt.

29.

Brasilien und Portugal. — Besondere Konvention zwischen beyden Staaten die gegenseitigen Forderungen betreffend. Rio Janeiro den 29. August 1825.

(Siehe N. Staatsakten III. Bd. S. 97—153.)

Art. 1. Seine kaiserl. Majestät willigt, nach genommener Einsicht über die von beyden Regierungen vorgelegten Forderungen, ein, der Regierung von Portugal die Summe von zwey Millionen Pf. Sterl. zu entrichten, so daß jede weitere Forderung zwischen beyden Partheyen durch diese Zahlung, und jeder Anspruch auf eine Entschädigung solcher Art, getilgt seyn soll.

Art. 2. Zur Bezahlung dieser Summe übernimmt Se. kaiserl. Majestät die von Portugal im Oktober 1823 zu London gemachte Anleihe auf Rechnung des Schatzes von Bra-

silien, und zahlt in Zeit eines Jahrs nach Ratifikation und Bekanntmachung dieses Traktats den Ueberschuß zur Vollmachung der besagten Summe.

Art. 3. Die von beyden Partheyen gegenseitig gemachten Forderungen wegen Transports von Truppen und erforderlichen Auslagen für die Soldaten, sollen von dem durch den ersten Artikel dieser Konvention aufgestellten Grundsatz ausgenommen seyn. Zur Liquidation dieser Forderungen soll eine gemischte Kommission, nach Art der im 8ten Artikel des oben erwähnten Traktats aufgestellten, ernannt werden.

Art. 4. Gegenwärtige Konvention soll ratifizirt werden, und die gegenseitige Auswechslung der Ratifikationen zu Lissabon in Zeit von fünf Monaten, oder wo möglich noch früher erfolgen.

Rio-Janeiro, den 29. August 1825.

(Unterz.) Sir Charles Stuart.
Luiz Jose da Carvalho.
Baron von St. Martha.
Francisco Velleia Barboza.

30.

Hessen. (Großherzogthum.) — Rede Sr. königl. Hoheit des Großherzogs bey Eröffnung des Landtags am 7. Sept., mit den Dankaddressen beyder Kammern vom 11. u. 12. Sept. 1826, welche am 20sten des nämlichen Monats durch Deputirte überreicht wurden.

Meine Herren Stände!

Mit Vergnügen sehe ich diese dritte Versammlung der von mir dem Großherzogthume gegebenen Stände um mich vereinigt. Die Wahlen zur zweyten Kammer erlauben mir die

Hoffnung, daß ein guter Geist diese Kammer beseelen werde, und daß wir fortschreiten werden auf dem Wege des Vertrauens. Da das Großherzogthum einen integrirenden Theil des deutschen Bundes bildet, so betrachte ich es als eine meiner heiligsten Pflichten, an Allem lebhaften Antheil zu nehmen, was die Befestigung des Bundes und der Ruhe und Sicherheit Deutschlands betrifft. Ueber den in der lezteren Beziehung im Jahre 1824 erlassenen Bundesbeschluß werde ich Ihnen eine besondere Eröffnung machen lassen. Die innere Verwaltung des Großherzogthums hat sich seit dem lezten Landtage in allen ihren Zweigen bestimmter geordnet und befestigt. Die wohlthätigen Wirkungen davon werden nach und nach immer allgemeiner erkannt werden. Der Finanzverwaltung ist es gelungen, eine Verminderung der Zinsen der Staatsschuld herbeyzuführen. Dadurch und durch die votirten indirekten Auflagen ist es möglich geworden, troß großer Ausfälle in den Einkünften, die festgesezten Staatsausgaben zu bestreiten. Die Justiz hat den größten Theil der Rückstände früherer Zeiten beseitigt, und wird sich nunmehr hoffentlich immer prompter entwickeln. Eine gleichförmige Gesetzgebung würde hierzu noch viel beytragen. Sie hat indessen mit schwer zu überwindenden Schwierigkeiten zu kämpfen. Was dermalen schon in dieser Beziehung geschehen konnte, werde ich Ihnen vorlegen lassen. Die öffentlichen Unterrichtsanstalten schreiten sichtbar auf dem Wege der Vollkommenheit vor. Ich werde diesen Gegenständen stets meine besondere Sorgfalt widmen, und darf von Ihnen mit Zuversicht erwarten, daß Sie mich in demjenigen redlich unterstützen werden, was ich für nothwendig halte, damit das Gute erhalten und das Bessere vorbereitet werde. Im Jahr 1824 wurden große Theile der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen und in diesem Jahre mehrere Distrikte der Provinz Oberhessen durch Natur-Ereignisse schwer betroffen. Das Unglück des Jahrs 1824 gab meinem treuen Volke Gelegenheit, seine Mildthätigkeit auf glänzende Art zu bewäh-

ren. Meinen Behörden wurden dadurch Maßregeln möglich, wodurch das Unglück für die Elemente des Wohlstands der Betroffenen beynahe spurlos vorübergegangen ist. Ich habe verfügt, daß bey den neuen Ereignissen in Oberhessen dasselbe geleistet werde. Insoferne ich dabey Ihrer Mitwirkung bedürfen sollte, werde ich Ihnen nähere Eröffnungen machen lassen. Rechnen Sie übrigens auf mein landesväterliches Wohlwollen.

Dankaddresse der ersten Kammer. Darmstadt 11. Sept. 1826.

Allerdurchlauchtigster Großherzog, gnädigster Großherzog und Herr! Berufen in die Nähe des Thrones, um Ew. königlichen Hoheit väterliche Fürsorge für das Wohl des Vaterlandes zu theilen, legt die erste Kammer der Stände des Großherzogthums die Huldigung ihres Dankes und die ehrfurchtsvolle Versicherung nieder, daß sie keine heiligere Pflicht kennt, als diesem ehrenden Rufe Folge zu leisten. Bey der feyerlichen Eröffnung der Ständeversammlung ertheilten Ew. königliche Hoheit schon die huldvolle Versicherung, daß die innere Verwaltung des Großherzogthums sich seit dem lezten Landtage in allen ihren Zweigen bestimmter geordnet und befestigt habe, und daß die wohlthätigen Folgen hiervon immer sichtbarer würden. Mit froher Rührung vernahm die erste Kammer diese gehaltvollen Worte, und erkennt dankbar die väterlichen Bemühungen Ew. königl. Hoheit, Wohlstand zu verbreiten, Rechtspflege zu fördern, durch verbesserten Unterricht die geistige und sittliche Veredlung der Nation zu bewirken, durch Verminderung der Zinsen der Staatsschuld Wunden zu heilen, welche eine verhängnißvolle Zeit geschlagen hat, und die Liebe zum Vaterland zu beleben und zu nähren. Das Denkmal, das Ew. königl. Hoheit Sich hierdurch in den Herzen Ihrer Unterthanen errichten, ist um so dauerhafter, als es auf Liebe gegründet ist. Mit Wohlwollen erwähnten auch Ew. königl.

Ho=

Hoheit der Milde, welche die Bewohner des Großherzogthums bey dem Unglück ihrer durch Natur-Ereignisse hart betroffenen Mitbrüder bewährt haben. Auch hierin hat denselben das erhabene Beyspiel des Fürstenhauses vorgeleuchtet, dessen Tugenden auf alle Klassen des Volks den segensreichsten Einfluß äußern. Die erste Kammer der Stände wird, der von Ew. königl. Hoheit ausgesprochenen Erwartung gemäß, zu Allem thätig beytragen, was die Erhaltung des Guten und die Vorbereitung des Besseren bezweckt. Sie wird ihr Glück und ihre Ehre darin finden, wenn sie im Stande ist, die schönen Bande, welche Fürst und Volk umschlingen, immer fester zu knüpfen, und zu dem mannigfachen Guten beyzutragen, was von dem Throne auf das Vaterland strömt.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Darmstadt, den 11. Sept. 1826.

Ew. königl. Hoheit

allerunterthänigste treugehorsamste erste Kammer der Ständeversammlung.

Dankaddresse der zweyten Kammer. Darmstadt, 12. September 1826.

Allerdurchlauchtigster Großherzog, Allergnädigster Herr! Die zweyte Kammer der Landstände des Großherzogthums ist mit unendlichem Danke erfüllt, daß Ew. königl. Hoheit auch dießmal wieder in Allerhöchsteigener Person die Stände-Versammlung zu eröffnen geruheten. Durch die hierbey allergnädigst zu erkennen gegebene — ächtfürstliche, von Herzen zu Herzen geflossene Huld ist diese Dankbarkeit auf den höchsten Grad gesteigert. Möge doch, nach dem sehnlichsten Herz und Lippe des getreuen Unterthanen stets bewegenden Wunsche, der Allmächtige Ew. königl. Hoheit in wieder erlangter voller Gesundheit zum Heil des Landes dem Thron forthin erhalten, der Ihnen so hohen Glanz verdankt! Ew. königl. Hoheit allergnädigst geäußerte, vollkommen erkannte wohlwollende landesvä-

terliche Gesinnungen beleben von Neuem die Hoffnung, daß durch Allerhöchstderselben unausgesezte Fürsorge der durch unglückselige Zeit-Verhältnisse und Ereignisse herbeygeführte dermalige große Nothstand ihrer getreuen Unterthanen möglichst werde entfernt werden. Der zweyten Kammer eifrigstes Bestreben wird dahin gehen, das in sie gesezte Vertrauen überall zu rechtfertigen. Ihr aufrichtigstes Bemühen wird es seyn, auch auf diesem Landtage zu beurkunden, daß sie den ihr verfassungsmäßig angewiesenen Standpunkt erkenne und ihren schönen Beruf getreulich zu erfüllen wisse, wie sie ebenfalls nicht von einem verderblichen, nur alles Gute hindernden Oppositions-Geiste beseelt sey, sondern voll Vertrauen in ihren erhabenen väterlichen Regenten, in ihre weise Staatsregierung, im Einklange mit derselben zum Wohl des Landes so zu handeln und zu wirken verstehe, daß aller und jeder Zweifel über sie keinen Raum mehr haben werde. Ew. königl. Hoheit wollen diese aus treuem, aufrichtigem Herzen gesprochenen Worte gnädigst aufnehmen und fortdauernder Huld und Gnade würdig erachten.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht.

Darmstadt, den 12. Sept. 1826.

Ew. königl. Hoheit

allerunterthänigst treugehorsamste, die zweyte Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen.

31.

Würtemberg. — Rede des Königs bey Eröffnung der Stände-Versammlung und Antwort des Präsidenten der ersten Kammer, 1. Dezember 1826; dann Dankaddressen der beyden Kammern vom 4. und 5. Dezember 1826.

Durchlauchtigste, Durchlauchtig-Hochgeborne, Edle, Ehrwürdige, Liebe Getreue! Ich heiße die zweyte Ständeversammlung, die seit Gründung der Verfassung Meinen Thron umgibt, mit Freuden willkommen. Auch sie wird die Verpflichtungen stets vor Augen haben, die in diesem feyerlichen Augenblicke von ihr eingegangen worden sind; und auch Ich kann Mein Glück nur in dem Wohle geliebter Unterthanen finden. Dieses in jeder, von Mir abhängenden Weise zu fördern, wird immer Meine angelegentlichste Regentensorge seyn. Aber Mein Streben nach diesem schönen Ziele steht unter dem Einflusse von Erscheinungen, die außer dem Bereiche menschlicher Macht liegen. Noch dauert die gedrückte Lage unserer landwirthschaftlichen und Gewerbsverhältnisse fort, und es ist bisher den angestrengtesten Bemühungen nicht gelungen, jenen für den allgemeinen Wohlstand so wichtigen Verhältnissen eine günstige Wendung zu verschaffen. Um so dankbarer haben wir den Segen des Himmels empfangen, der uns jüngst in ausgezeichnet reichem Maße zu Theil geworden ist. Auch die nächste Zukunft gewährt uns Aussichten, die zu unserer Beruhigung dienen müssen. Für angemessen habe Ich den gegenwärtigen Zeitpunkt gehalten, um unserem Staatshaushalte eine feste und gesicherte Grundlage zu geben, und auf dieser das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe dauernd zu bestimmen. Einer günstigeren Zeit wird es nicht schwer fallen, nützlichen, vielleicht für nothwendig zu erachtenden Zwecken eine Fürsorge zuzuwenden, die in gleicher Weise eintreten zu las-

sen der jetzige Augenblick nicht gestattet. Ueber die Ersparnisse in dem öffentlichen Dienste, die zu dem vorgesteckten Ziele führen, werde Ich in dem Laufe Ihrer jetzigen Sitzung Vorschläge durch Meine Minister an Sie gelangen lassen, bey deren Berathung Sie nicht aus den Augen lassen werden, daß ihre Wirkung, so vortheilhaft sie sich auch in der Folge zeigen mag, doch nicht sogleich in vollem Maße eintreten kann. In der Erwägung dieser und anderer Gesetzesvorschläge, die Ihnen mitgetheilt werden sollen, werden Sie — Ich rechne darauf — Umsicht und Mäßigung bewähren, und so dem Vertrauen entsprechen, mit welchem Ich Ihnen entgegen komme. Mir bürgt dafür eine Erfahrung, von der Ich am Schlusse des zehnten Jahres Meiner Regierung mit Zuversicht sprechen kann. Dem allgemeinen Gange menschlicher Schicksale gemäß, hat dieselbe der traurigen wie der freudigen Erfahrungen manche gezählt; aber Ich preise die Vorsehung, Ich danke Meinem Volke dafür — nie habe Ich an dessen Liebe und Anhänglichkeit zu zweifeln Ursache gehabt, nie hat Es Meine Absichten mißkannt; bey kummervollen wie bey fröhlichen Ereignissen, war Es „allweg beständig," und Ich bin so glücklich, gleich Meinem Ahnherrn zeugen zu dürfen: „An jeder Stätte kann ich furchtlos bey den Treuen verharren!"

Antwort des Präsidenten der ersten Kammer Fürsten von Hohenlohe-Oehringen.

Eure Königliche Majestät heißen die zweyte Ständeversammlung Würtembergs, welche in diesem feyerlichen Augenblicke Allerhöchstihren Thron umgiebt, mit Freuden willkommen, und mit gleicher Freude stehen die Vertreter Ihres Volkes vor dem geliebten Könige und vernehmen mit dankbarer Rührung die Aeußerungen des höchsten Wohlwollens und der liebevollsten Sorgfalt. Wenn gleich die Reihe von Jahren, welche Ew. Königlichen Majestät Regentenleben umfaßt, jedem Würtemberger die frohe Ueberzeugung

längst gegeben hat, daß bey dem unvermeidlichen Wechsel der freudigen und der kummervollen Ereignisse, den die Vorsicht an das menschliche Schicksal geknüpft hat, Eines fest und unverändert steht: „Das redliche Streben nach dem Guten „und die väterliche Liebe zu dem Lande, welche jede Handlung „Ew. Majestät bezeichnen;" so ist doch für Ihre getreuen Stände die erneuerte Versicherung dieser edelmüthigen Gesinnungen ein beglückendes, ein erhebendes Wort in dem Augenblicke, wo sie ein heiliger Beruf zu Berathungen führt, deren hoher Zweck ihre Herzen erfüllt. Gestatten Ew. Königliche Majestät, daß auch wir uns den erhabenen Wahlspruch zu eigen machen, der auf die von Allerhöchstdenselben zurückgerufenen Worte Ihres hohen Ahnen sich gründet. Denn furchtlos naht sich das Vertrauen, wo so treu die Liebe es erwiedert. Es lebe der König!

Dankaddresse der Kammer der Standesherren. 4. Dezember 1826.

„Eure königliche Majestät haben die getreuen Stände des Reichs mit so huldvollen Worten begrüßt, daß wir uns gedrungen fühlen, den wärmsten Dank der ersten Kammer für die erhebenden Aeußerungen des königlichen Wohlwollens abzustatten. Von der hohen Wichtigkeit eingegangener heiliger Verpflichtungen durchdrungen, vernahm die erste Kammer mit Rührung die Worte des väterlichen Vertrauens, womit Ew. königliche Majestät auf unsere Liebe und Anhänglichkeit bauen. Mit dankbarem Herzen erkannten wir in der tröstenden Versicherung unseres Regenten den hochherzigen Stifter einer weisen Verfassung, der das Wohl seines Landes von Anbeginn zum Ziele seines Strebens gemacht hat. Mögen sich der Erreichung desselben dann auch widrige Erscheinungen entgegenstellen, so wird die Vorsehung ein so redliches Streben nicht unbelohnt lassen. Möge es dem Bemühen Ew. königl. Majestät vorbehalten seyn, den Vorhang

zu entfernen, welcher der Gegenwart die so långst ersehnte Aussicht eines freyern Verkehrs verbirgt; — und könnten wir so glücklich seyn, in unserer ståndischen Wirksamkeit den kleinsten Antheil an einem so lohnenden Werke zu haben! Vereintes Bemühen würde dann die durch diese Verhåltnisse vorzüglich gedrückte Lage des Landes bald erleichtern; — die Gewerbe würden bald aus ihrem jetzigen Schlummer zum thåtigen Leben erwachen, und die Bewohner eines vom Himmel begünstigten Landes in den Genuß von Schåtzen treten, die unverwerthet sie schmerzlich an den Drang der Zeiten, bey gefüllten Speichern an ihre Armuth mahnen. Bey Ersparnissen, deren Ew. Majeståt mit Weisheit gedenken, dürfte der ersehnte Augenblick nicht allzuferne seyn, wo den getreuen Unterthanen die Last der jetzigen Abgaben erleichtert werden könnte. Schon darum erwartet die erste Kammer mit ehrerbietiger Zuversicht die von Ew. Majeståt ausgehenden Vorschlåge, und überzeugt, daß die Beförderung des Wohls unseres Vaterlandes ihr einziger Zweck ist, nennen wir sie im Voraus willkommen. Wir werden alle Vorschlåge mit möglichster Sorgfalt prüfen, nach unserer innern Ueberzeugung beurtheilen, uns furchtlos, ohne alle Nebenrücksichten offen darüber aussprechen, mit dauerndem Fleiß und månnlicher Måßigung sie berathen, und nie aus dem ehrenvollen Standpunkt treten, auf den wir durch Ew. königliche Majeståt verfassungsmåßig berufen sind. So allein wollen wir das königliche Vertrauen verdienen, und, mit dem Bewußtseyn, redlich nach dem Guten gestrebt zu haben, und auf eine Weise, die des Königs erster Kammer würdig ist, können wir getrost in den Wechsel menschlicher Schicksale blicken. Die Zukunft wird, wie die Gegenwart uns treu unserer Bestimmung, treu diesen Verheißungen wieder finden. Möge die Vorsehung die Fülle ihrer Segnungen auf Ew. Majeståt Haupt in allen Zeiten ergießen, und das ungetrübte Glück unseres geliebten Königs, vereint mit dem Wohle seines Landes, der einzige Lohn für unsere unverbrüchliche An-

hänglichkeit werden!" — Se. königl. Majestät erwiderte: „Ich bin Ihnen für die Aeußerungen des Vertrauens und der Anhänglichkeit dankbar verbunden, die Sie im Namen der Kammer der Standesherren gegen Mich ausgesprochen haben. Gern wiederhole ich die Zusicherungen, die Sie in Meiner Eröffnungsrede vernommen haben. Mit Vergnügen nehme ich bey der fortschreitenden Entwicklung unserer Verfassung wahr, daß deren Werth sich mehr und mehr erprobt. Ich müßte Ihren Gesinnungen weniger vertrauen, als ich es thue, wäre Ich nicht überzeugt, daß Sie bey Berathung der Vorschläge, die Ihnen mitgetheilt werden sollen, den Standpunkt stets berücksichtigen werden, auf welchen die Verhältnisse Würtemberg gestellt haben. Rechnen Sie auf die unveränderliche Empfindung Meines freundlichen Wohlwollens."

Dankaddresse der Kammer der Abgeordneten. 5. Dezember 1826.

„Eure königliche Majestät vergönnen den zur zweiten Ständeversammlung abgeordneten Vertretern Ihres Volkes, mit der Huldigung der Ehrfurcht, der Liebe und des innigsten Dankes Höchstihrem Throne sich zu nahen. Von einem Volke gesendet, das mit herzlicher Liebe seinem König ergeben ist, können auch wir uns nur freuen, die Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen, welche unser Beruf uns auflegt. Wir können uns ihrer nur freuen, denn wir üben sie gegen einen König, der Sein Glück einzig in dem Wohle geliebter Unterthanen findet. Wie vieler Beweise der erhabenen Regenten-Tugenden Ew. königl. Majestät erfreut sich das würtembergische Volk seit der Zeit, da die gütige Vorsehung die Regierung desselben Höchstihrer Weisheit anvertraut hat! Zu den unvermeidlichen Folgen einer verhängnißvollen Vergangenheit gesellte sich vielfaches Ungemach der Gegenwart. Mit Vertrauen blickte das Volk auf seinen geliebten König. Von Seinen edelmüthigen wohlwollenden Gesinnungen war es der

Theilnahme gewiß, und von Seiner erhabenen Einsicht hoffte es mit Zuversicht die Linderung, die Seinem königlichen Herzen der edelste Genuß ist. Auch hoffte das Volk nicht vergebens. Wir erkennen mit dem tiefgefühltesten Danke, was durch die Gesetzgebung zur Sicherstellung der Rechte der Staatsbürger geschehen, und durch veränderte Vertheilung der Staatslasten für die Erleichterung des Volkes eingeleitet worden ist. Und wenn der weisen Absicht Ew. Majestät den Gewerben aller Art durch Erweiterung des freyen Verkehrs mit den Nachbarstaaten neues Leben zu verschaffen, der verdiente Erfolg nicht geworden ist, so können wir dieß mit Ew. königl. Majestät nur beklagen; unsere dankbare Verehrung ist darum nicht minder innig. Und auch hiebey vertrauen wir auf den festen edlen Willen unseres Königs. Die Vereitlung jener Hoffnung, und der entmuthigende Blick auf den Stand des innern Verkehrs, geben Ew. königl. Majestät eine neue Veranlassung, denselben an den Tag zu geben. Es drückt diesen Willen die gnädigste Zusicherung aus, daß Höchstdieselben den gegenwärtigen Augenblick für angemessen gehalten haben, um unserem Staatshaushalte eine feste und gesicherte Grundlage zu geben, und auf dieser das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe dauernd zu bestimmen. Durften wir bis jezt von Jahr zu Jahr einer vortheilhaften Veränderung der Ungunst der Zeitverhältnisse entgegen sehen, und waren darum bey Ordnung des Staatshaushalts nur vorübergehende Maßregeln zulässig, so dürfen wir, da jene Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen ist, uns gegenwärtig wenigstens der überlassen, daß die unsern Finanzzustand bedingenden Verhältnisse sich nicht weiter auf eine nachtheilige Weise verändern werden. Wird daher in gegenwärtigem Zeitpunkte das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben des Staats bestimmt, so wird es dauernd seyn, und wird für den jetzigen Augenblick die Fürsorge für nützliche, vielleicht für nothwendige Zwecke beschränkt, so wird mit freudiger Bereitwilligkeit die Erreichung dersel-

den bewirkt werden, wenn günstigere Zeiten die ersehnte Erleichterung des Volks herbeyführen, und seinen Wohlstand wieder heben. Nehmen daher Ew. königliche Majestät auch für diese huldvollste Zusicherung den ehrerbietigsten Dank gnädigst auf, zu welchem Ihre getreuen Stände sich verpflichtet fühlen. Dieser Dank ist eine Huldigung, welche aus den Herzen aller Ihrer Unterthanen segnend dem Landesvater dargebracht wird. Wir werden die Vorschläge über Ersparnisse im öffentlichen Dienste, welche die Minister Ew. königlichen Majestät an uns bringen werden, um so bereitwilliger in gewissenhafte Berathung nehmen, als wir überzeugt sind, daß viel sicherer bedeutende und zweckmäßige Ersparnisse erzielt werden können, wenn die Vorschläge zu denselben von der Regierung ausgehen. Können die Wirkungen davon auch nicht sogleich in vollem Maße eintreten, so hat doch eine nahe Zukunft derselben sich zu erfreuen. Eben so fest steht unser Vorsatz, die Erfahrung Ew. königl. Majestät zu bestätigen, und durch umsichtige Berathung der Gesetzesvorschläge, welche uns werden mitgetheilt werden, dem höchsten Vertrauen, welches Höchstdieselben in uns zu setzen geruhen, nach Kräften zu entsprechen. Wenn der große Ahnherr Ew. königlichen Majestät, sein treues Volk rühmend, die Ueberzeugung aussprechen konnte, daß er bey jedem seiner Unterthanen sicher ruhen könne; so können wir uns des Besitzes eines Königes rühmen, der gleiches Vertrauen zu Jedem aus Seinem Volke haben darf. Jener Eberhard legte durch den Münsinger Vertrag den Grund zu einer Staats-Verfassung für die folgenden Geschlechter, und stiftete für die Wissenschaften ein Asyl durch Errichtung der hohen Schule in Tübingen. Ew. königl. Majestät war es vorbehalten, die im Laufe der Zeit entstandene und untergegangene Staatsverfassung wieder ins Leben zu rufen und lebenskräftig auszubilden, so wie die Erhaltung und Vervollkommnung unserer hohen Schule durch unser Grundgesetz für immer zu sichern. Das treue Volk von Würtemberg lebt

noch, und wenn es durch vergrößerten Länderumfang zahlreicher geworden ist, so sind es nur desto mehr Getreue, an deren Seite sein König furchtlos ruhen kann." Seine königliche Majestät erwiderten hierauf: „Mit besonderem Vergnügen habe Ich die Versicherungen des Vertrauens, der Anhänglichkeit und Ehrfurcht vernommen, die Sie Mir im Namen der Kammer der Abgeordneten abgelegt haben. Sie bürgen Mir für den guten Geist, der in einer Landesversammlung herrschen wird, welche Ich berufen habe, ihre Wirksamkeit zu äußern, in einem Zeitpunkte, wo die Ungunst der Zeitverhältnisse die umsichtigste Berathung, gleichwie die wirksamsten Maßregeln, erfordert, um unsern Staatshaushalt fest zu ordnen. Das Grundgesetz — unsere Staatsverfassung — in allen seinen Theilen treu zu erfüllen, werde Ich stets als Meine erste Pflicht ansehen, und daher Allem, was die Vervollkommnung unserer hohen Schule befördern kann, stets eine besondere Aufmerksamkeit widmen. Seyen Sie überzeugt, daß Ich die Liebe und Treue, die Meinem theuern Sohne angehören, auf seine zahlreichen Geschwister übertrage.

32.

Deutscher Bund. — Aktenstücke die Rheinschifffahrt betreffend.

(Forts. der im V. Bd. S. 354 abgebrochenen Aktenstücke.)

12. Verordnung des Königs der Niederlande, die Rheinschifffahrt betreffend. 10. September 1826.

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc. In Betracht der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 und den die Rheinschifffahrt betreffenden Artikeln derselben; in Betracht Unseres Beytritts zu dieser Akte; in Erwägung, daß die angeführten Artikel den Grundsatz aufgestellt haben, daß die Schifffahrt auf dem Rheine frey seyn und hinsichtlich des Handels von Niemand behindert werden solle; wünschend, die Schwierigkeiten zu be-

seitigen, die bisher einem Uebereinkommen über die sowohl hinsichtlich der Rheinschifffahrt als eines darauf bezüglichen Reglements zur Ordnung der Schifffahrt nach den 1815 zu Wien festgesezten Stipulationen zu treffenden Bestimmungen im Wege standen; in Betracht der bey andern Uferstaaten gemachten Schritte, vorzüglich derjenigen, die den Vollzug der bestehenden Bestimmungen über die Rheinschifffahrt bezwecken; Willens, so viel an Uns ist dazu beyzutragen, daß nicht bis zu einer Vereinigung mit den übrigen Uferstaaten die Betheiligten noch länger der Vortheile verlustig gehen, welche die Bestimmungen der Wiener Kongreßakte über die Rheinschifffahrt sie erwarten ließen; Willens zu gleicher Zeit einen Beweis zu geben von Unserer Geneigtheit, den von einigen Mächten und Uferstaaten Uns ausgedrückten Wünschen, sofern dieß ohne Schmälerung der Ehre, des wohlverstandenen Vortheils und der Rechte der niederländischen Regierung geschehen kann, entgegen zu kommen, in der Ueberzeugung, daß auch die übrigen Uferstaaten, wie man es zu erwarten und zu wünschen Grund hat, von gleichen Gesinnungen beseelt seyn werden, wobey Wir noch ferner dem vorbeugen wollen, daß das Benehmen der Niederlande von andern Uferstaaten als Grund einer Verweigerung des Vollzugs der Wiener Kongreßakte angeführt werden könne; in Erwägung, daß in der achten Sitzung der, zur Ordnung der Flußschifffahrt im Allgemeinen niedergesezten Kommission des Wiener Kongresses, man dahin übereingekommen ist, daß der Leck als eine Fortsetzung des Rheins betrachtet und allen den für diesen Fluß zu treffenden Bestimmungen unterworfen werden solle; haben wir beschlossen und beschließen:

Art. 1. Der Leck wird als eine Fortsetzung des Rheins auf dem niederländischen Gebiete angesehen; die Zölle, die auf demselben erhoben werden, hören mit dem 1. April kommenden Jahres auf und an ihre Stelle tritt nach dem ersten Theile des 3ten der oben angeführten Artikel über die Rheinschifffahrt, eine Fahrtgebühr, welche Wir im Geiste dieses Arti-

kels und nach der Länge der durch die Niederlande laufenden Uferstrecke festsetzen.

Art. 2. Eben so wird vom 1. April kommenden Jahres an auf der eben bezeichneten Flußstrecke von den Rheinschiffern kein Patent mehr erhoben werden. Statt dieser Auflage wird eine Abgabe bezogen, nach Maßgabe der auf dem konventionellen Rhein bestehenden Anerkennungsgebühr, die gleichfalls im Geiste der zweyten Hälfte des dritten der oben angeführten Artikel bestimmt werden soll.

Art. 3. Nach dem 22sten eben dieser die Rheinschifffahrt betreffenden Artikel sollen die zur Rheinschifffahrt gehörigen Schiffe, die ohne ihre Ladung zu wechseln zu einer direkten Ueberführung von Waaren bestimmt sind, strom- auf- und abwärts vom genannten Zeitpunkte an bey ihrem Eintritte in die Niederlande von den durch das Gesetz vom 6. August 1822 über die Einfuhr, Ausfuhr und den Transit von Waaren eingeführten Formalitäten befreyt seyn, und die lezteren durch diejenigen Vorsichtsmaßregeln gegen verbotene Einfuhr von Waaren in das Königreich ersezt werden, die man nöthig erachten wird, wie die Beygebung von Auffsehern an Bord der Fahrzeuge, die Verschließung der Lucken oder beydes zugleich, Alles jedoch ohne Kosten für die Ladung oder den Schiffer, der blos den Zollauffsehern, so lange sie auf dem Schiffe sind, Kost, Feuerung und Licht zu reichen hat.

Art. 4. Die in dem Tarife von 1822 enthaltenen Transitverbote treten vom 1. April k. J. für alle die Waaren außer Kraft, welche den Rhein oder den Leck, als die Fortsetzung des ersteren Flusses, zu Berg oder zu Thal befahren.

Art. 5. Die im Vorstehenden enthaltenen Maßregeln sind in dem Vertrauen ergriffen, daß auch die übrigen Uferstaaten durch analoge denselben entsprechen werden. Sollten die Niederlande diese Erwartung sich nicht verwirklichen sehen, so behalten Wir uns vor, diese Maßregeln wieder au-

ßer Kraft zu setzen, oder, so wie Wir es für angemessen erachten werden, zu modifiziren.

Art. 6. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, Unser Staatsrath, Verwalter der indirekten Auflagen, der Eingangsgebühren und Accisgefälle werden sobald als möglich über Alles, was zum genauen Vollzuge der obigen Bestimmungen bis zum 1. April nöthig seyn sollte, die nöthigen Anträge machen. Abschriften gegenwärtigen Beschlusses sollen Unsern Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und Unserm Staatsrath, Administrator der direkten Steuern, Eingangs- und Ausgangs-Gebühren und Accisen zugefertiget werden, um für Vollziehung desselben zu sorgen; auch soll gegenwärtiger Beschluß in das offizielle Blatt eingerückt werden.

Gegeben im Schlosse Loo am 10. Sept., im Jahre des Heils 1826. Unserer Regierung im dreyzehnten.

Wilhelm.

33.

Dänemark und Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Konvention zwischen beyden Staaten. Washington, den 26. April 1826.

Da Se. Majestät der König von Dänemark und die Vereinigten Staaten von Nordamerika den Frieden und die Freundschaft, die so glücklich zwischen beyden Nationen bestehen, zu befestigen und zu erhalten, und die Handelsverbindungen, die zwischen ihren respektiven Territorien und Völkern bestehen, zu erweitern gewünscht, so sind sie übereingekommen, mittelst einer allgemeinen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Konvention die Regeln deutlich und bestimmt festzusetzen, die hinführo von dem einen wie von dem andern Theile beobachtet werden sollen. Zu diesem Ende

haben Se. Majestät der König von Dänemark den Hrn. Peter Pedersen, ihren Geheimen Legationsrath und Minister Residenten bey oben benannten Staaten, und der Präsident der Vereinigten nordamerikanischen Freystaaten, den Staats-Sekretär derselben, Hrn. Henry Clay, ermächtigt, und diese sind, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Da die kontrahirenden Partheyen mit allen andern Nationen der Welt, mittelst einer offenen und gegen alle gleich freundschaftlichen Politik, in Frieden und gutem Vernehmen zu leben wünschen, so verpflichten sie sich gegenseitig, anderen Nationen keine besondere Begünstigungen hinsichtlich des Handels und der Schifffahrt zuzugestehen, deren nicht auch die andere Parthey sogleich theilhaftig wird, und zwar ohne Gegenersatz, wenn eine solche Begünstigung ohne Ersatz zugestanden worden ist, oder gegen den nämlichen Ersatz, wenn die Begünstigung unter Bedingungen gewährt wird.

Art. 2. Da die kontrahirenden Partheyen gleichfalls wünschen, Handel und Schifffahrt ihrer respektiven Lande auf die liberale Basis vollkommener Gleichheit und Gegenseitigkeit zu gründen, so sind sie gegenseitig übereingekommen, daß ihre Bürger und Unterthanen alle Küsten und Lande des andern Staates (mit den im 6ten Art. bestimmten Ausnahmen) besuchen, dort wohnen und mit allen Arten von Produkten, Manufakturen und andern Waaren handeln dürfen; auch alle Rechte, Privilegien und Freyheiheiten in Betreff des Handels und der Schifffahrt genießen sollen, die die eingebornen Bürger oder Unterthanen besitzen oder noch erhalten dürften; wogegen sie den eingeführten Gesetzen, Verordnungen und Gebräuchen, denen die eingebornen Bürger oder Unterthanen unterworfen sind, Folge zu leisten haben. Doch ist hier nicht gemeint, daß in diesem Artikel

auch der Küstenhandel in beyden Ländern einbegriffen sey; denn beyde Partheyen behalten sich gegenseitig, in Uebereinstimmung mit ihren eigenen besonderen Gesetzen, die deßfallsigen Bestimmungen vor.

Art. 3. Ferner sind sie übereingekommen, daß alle Produkte, Manufakturen oder andere Waaren jedes fremden Landes, die von Zeit zu Zeit gesetzlich in Schiffen, die ganz den Bürgern dieser Staaten zugehören, in die Vereinigten Staaten eingeführt werden, auch in Schiffen eingebracht werden dürfen, die dänischen Unterthanen gehören, und keine höhere und andere Abgaben von der Trächtigkeit des Schiffes oder dessen Ladung erhoben werden soll, die Einfuhr mag in Schiffen des einen oder des andern Staats geschehen; und daß eben so alle Produkte, Manufakturen oder andere Waaren jedes fremden Landes, die von Zeit zu Zeit gesetzlich in dänischen Schiffen in die Lande Sr. Majestät des Königs von Dänemark eingeführt werden (mit der im 6ten Artikel gedachten Ausnahme) auch in Schiffen der Vereinigten Staaten eingeführt werden können, und keine höhern oder andern Abgaben von der Trächtigkeit des Schiffes und dessen Ladung erhoben werden sollen. Ferner sind sie übereingekommen, daß Alles, was gesetzlich von dem einen Lande in dessen eigenen Schiffen nach fremden Ländern ausgeführt oder wieder ausgeführt werden darf, ebenfalls in den Schiffen des andern Landes ausgeführt werden kann, und dieselben Prämien, Abgaben und Rückzölle zugestanden und erhoben werden sollen, die Ausfuhr oder Wiederausfuhr mag auch in Schiffen der Vereinigten Staaten oder des Königreichs Dänemark geschehen. Auch sollen in den Häfen der einen Parthey keine höhern oder andern Abgaben irgend einer Art auf die Schiffe der andern gelegt werden, als die hinführo in diesen Häfen von den inländischen Schiffen erlegt werden.

Art. 4. Es sollen von sämmtlichen Artikeln, die in

den Staaten Sr. Majestät des Königs von Dänemark erzeugt oder fabrizirt sind, bey der Einfuhr in die Vereinigten Staaten, so wie umgekehrt von sämmtlichen Erzeugnissen und Manufakturen der Vereinigten Staaten bey der Einfuhr in die königl. dänischen Staaten keine höhern oder andern Abgaben bezahlt werden, als die, welche von denselben Artikeln erlegt werden, wenn sie Erzeugnisse oder Fabrikate irgend eines fremden Landes sind. Auch sollen keine höhern oder andern Abgaben in irgend einem der beyden Länder auf die Ausfuhr aller Artikel, respektive der Vereinigten Staaten und der Länder Sr. Majestät des Königs von Dänemark, gelegt werden, als solche, welche jezt bey der Ausfuhr derselben Artikel nach andern fremden Ländern bezahlt werden, oder künftig bezahlt werden dürften. Ferner soll kein Verbot gegen die Aus- oder Einfuhr irgend eines Artikels, der in den Vereinigten Staaten oder den königl. dänischen Landen erzeugt oder fabrizirt ist, nach oder aus dem Gebiete der Vereinigten Staaten, oder nach und aus den dänischen Landen, erlassen werden, ohne daß dieß Verbot sich nicht auf alle andere Nationen erstrecke.

Art. 5. Weder die Schiffe der Vereinigten Staaten, noch deren Ladungen sollen, wenn sie den Sund oder die Belte passiren, höhere oder andere Abgaben erlegen, als die, welche von der begünstigtsten Nation bezahlt werden oder bezahlt werden dürften.

Art. 6. Gegenwärtige Konvention ist nicht auf die nördlichen Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Dänemark, das heißt: Island, die Färöer und Grönland, noch auf die Plätze anzuwenden, welche jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung belegen sind, aber die Partheyen behalten sich gegenseitig das Recht vor, den direkten Verkehr mit diesen Besitzungen und Plätzen zu bestimmen. Auch ist man übereingekommen, daß diese Konvention sich nicht auf den direkten Handel zwischen Dänemark und Sr. dänischen Majestät westindischen Kolonien erstrecken soll; doch ist man hinsichtlich

lich des gemeinschaftlichen Verkehrs mit diesen Kolonien übereingekommen, daß Alles, was gesetzlich in die genannten Kolonien eingeführt oder von dort ausgeführt werden darf in den Schiffen der einen Parthey von oder nach den Häfen der Vereinigten Staaten, oder von oder nach den Häfen jedes andern fremden Landes, auf dieselbe Weise und mit denselben Abgaben und Auflagen, sowohl von Schiff als Ladung, in den Schiffen der andern Parthey von benannten Kolonien ausgeführt und dort eingeführt werden darf.

Art. 7. Die Vereinigten Staaten und Se. königl. dänische Majestät sind gegenseitig übereingekommen, daß keine höhere oder andere Abgaben, Lasten oder Auflagen von irgend einer Art in den Territorien oder Besitzungen beyder Partheyen von persönlichem Eigenthum, Geldern oder Effekten, die ihren respektiven Bürgern oder Unterthanen gehören, erlegt werden sollen, (Falls soches Eigenthum, Gelder oder Effekten entweder durch Erbschaft oder auf andre Weise gegenseitig aus den Territorien beyder kontrahirenden Partheyen weggeschafft worden) als die, welche in jedem der Staaten bezahlt werden, aus welchem das Vermögen gezogen wird.

Art. 8. Um den Schutz, den die Vereinigten Staaten und Se. dänische Majestät hinführo Handel und Schifffahrt ihrer respektiven Bürger und Unterthanen angedeihen lassen wollen, wirksamer zu machen, sind sie gegenseitig einig geworden, in allen Häfen, welche dem fremden Handel offen stehen, Konsuln und Vize-Konsuln zu empfangen und zu dulden, welche dort alle Rechte, Privilegien und Freyheiten genießen sollen, welche den Konsuln und Vize-Konsuln der meist begünstigten Nation gewährt sind; doch bleibt es beyden kontrahirenden Partheyen vorbehalten, die Häfen und Plätze auszunehmen, in welchen es nicht passend scheinen möchte, die Annahme und den Aufenthalt gedachter Konsuln zu gestatten.

Art. 9. Damit die Konsuln und Vizekonsuln der kontra-

hirenden Partheyen die Rechte, Privilegien und Freyheiten genießen können, welche ihnen, ihrem öffentlichen Charakter zufolge, zukommen, sollen sie, bevor sie ihre Funktionen antreten, der Regierung, bey der sie accreditirt sind, ihre Bestallung oder ihr Patent in gehöriger Form vorlegen, und nachdem sie das Exequatur derselben, und zwar gratis, erhalten haben, von allen Autoritäten, obrigkeitlichen Personen und Einwohnern in dem Konsular-Distrikt, wo sie sich aufhalten, als solche angesehen und anerkannt werden.

Art. 10. Ferner ist man übereingekommen, daß die Konsuln und diejenigen Personen, die sie für ihren Dienst gebrauchen, und nicht in dem Lande geboren sind, wo die Konsuln sich aufhalten, von allen öffentlichen Diensten, so wie von allen Arten Steuern, Auflagen und Kontributionen befreyt seyn sollen, diejenigen ausgenommen, welche sie wegen Handelsunternehmungen oder Eigenthum bezahlen müssen, und denen die Unterthanen des Landes, wo die Konsuln sich aufhalten, Eingeborne wie Fremde, Folge leisten müssen, da sie sich in jeder Hinsicht den Gesetzen der respektiven Staaten zu unterwerfen haben. Die Konsulats-Archive und Papiere sollen als unverletzlich angesehen werden, und keine obrigkeitliche Person, unter keinerley Vorwand, sie antasten dürfen.

Art. 11. Gegenwärtige Konvention soll, vom Tage des untenstehenden Datums an, 10 Jahre lang in Kraft bleiben, und noch ein Jahr, von der Zeit an, wenn eine der kontrahirenden Partheyen die andere von ihrer Absicht benachrichtigt, dieselbe aufzuheben, da jede der kontrahirenden Partheyen sich das Recht vorbehält, der andern nach Verlauf des oben erwähnten Termins von 10 Jahren eine solche Anzeige zu machen; und es soll dann, ein Jahr, nachdem die eine Parthey von der andern eine solche Anzeige erhalten, diese Konvention in allen ihren Bestimmungen aufhören und zu Ende seyn.

Art. 12. Diese Konvention soll von Sr. Majestät dem

Könige von Dänemark und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, nach und mit dem Rathe und der Zustimmung des Senats, genehmigt und ratifizirt werden, und die Ratifikations-Akten sollen in Kopenhagen acht Monate nach dem unten angegebenen Datum gegenwärtiger Konvention, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Bekräftigung dessen haben Wir Sr. dänischen Majestät und der Vereinigten Staaten Bevollmächtigte Gegenwärtiges unterzeichnet, und mit unsern Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Triplikat in der Stadt Washington, am 26. April im Jahre des Herrn 1826, und im 50sten der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

P. Pedersen. H. Clay.

34.

Rußland und Persien. — Aktenstücke den Krieg zwischen diesen zwey Reichen betreffend.

(Ergänzung u. Forts. der im VI. Bd. S. 47 abgebrochenen Aktenstücke.)

6. Proklamation des Generals Yermolow an die Bewohner von Georgien. Tiflis 22. Aug. (a. St.) 1826.

Die Perser, oder besser gesagt, die Kisilbaschen, längst schon den Bewohnern Georgiens durch ihre feindselige Gesinnung und niederträchtige Schamlosigkeit bekannt, haben sich unerwartet mit ihren aufgerafften Heereshaufen in unser Gebiet gedrängt. Fest überzeugt, daß unser großer Monarch, gleich uns, seinen treu gesinnten Unterthanen, immer heilig die Rechte des vor 13 Jahren mit ihnen abgeschlossenen Friedens aufrecht erhält, hielten wir die von ihrer Seite so niederträchtig angefangenen Feindseligkeiten in dem Zeitpunkte nicht für möglich, wo unser Gesandter sich noch bis jezt bey ihnen befindet. Ich halte es für unnöthig euch hier die Perser ausführlich zu schildern. Ihr Georgier kennt sie ja voll-

kommen. Aber ich darf hier nicht das verschweigen, daß es ihnen schon gelang, einen Theil ihrer tartarischen Glaubensgenossen in den uns gehörenden Provinzen auf ihre Seite zu bringen; daß sie ihren Truppen alles Eigenthum der Georgier als Beute zusichern, welches sie in frühern Zeiten auf eine so barbarische Weise zu benutzen verstanden; sie haben aber bereits vergessen, daß die Georgier aus Liebe für ihre rechtgläubige Religion, aus Ergebenheit für ihr Vaterland, mit einer Handvoll Landmiliz sie schon in frühern Epochen, sogar bis in die Gränzen von Persien selbst, zurückschlugen, wo die starke Hand des Kaisers aller Reußen sie noch nicht schüzte.

Von den Thaten der Georgier und ihrer Unerschrockenheit unter dem tapfern Wochtang Gorgaslaw, unter der berühmten Fürstin Tamara und unter einem David, (der Umbilder seines Volks genannt), erzählt uns die Geschichte dieses Landes; es ist aber noch bey euch in frischem Andenken wie der kühne Czaar Heraclius mit einem kleinen Truppenkorps über den persischen Herrscher Ascadawnes siegte, sich den Chan von Erivan tributbar machte. Jezt, wo die Perser eine gerechte Rache von unserm Kaiser für ihr räuberisches Eindringen in unser Gebiet erwartet, werdet ihr gewiß eilen, euch wider Rußlands Feinde, wider die nach eurem Blute lechzenden Feinde zu bewaffnen. Wer von euch erinnert sich oder kennt nicht den Einfall des Asimagmed-Chans, eines Oheims des gegenwärtigen Schachs von Persien, der Tiflis einäscherte? — Sind es nicht die Perser, diese Unmenschen, welche sich überall mit den Opfern brüsten, die ihren zügellosen Leidenschaften dargebracht werden, mit denen sie ihre Harems oder Serails füllen? Eine große Anzahl Christen, eure Landsleute, werden durch sie gezwungen zum muhamedanischen Glauben gebracht. Wenn es schon die den Persern gleichgesinnten Tartaren, ihre treulosen Glaubensgenossen, wagten, ihre gesetzliche Regierung zu verrathen, so kömmt es mir ja zu, von euch Christen, Bewohner der mir Allerhöchst anvertrauten

Provinz, einmüthige Festigkeit zu fordern. Ich rufe also alle Bewohnerklassen unter euch, Fürsten — Edelleute — Landmänner auf — bewaffnet euch, laßt blos die nothwendigen Wachen für die Sicherheit eurer Häuser und Haabe zurück, und eilt, mit einem 20tägigen Proviant versehen, zu unserm bestimmten Waffenplatz nach Tiflis. Eure Landmiliz soll aus jedem Kanton der Adelsmarschall oder sein stellvertretender Gehülfe, anführen; zu dieser lasse ich dann einen Theil des von mir befehligten siegreichen russischen Heeres stoßen. Wir gehn vereint auf die Feinde unserer Ruhe los und schlagen mit Gottes Hülfe die ehr= und treulosen Perser. Laßt uns sie aus dem Lande vertreiben; bald wird das aus Rußland erwartete Heer eintreffen, dann tragen wir den Krieg in das Herz von Persien selbst über, und rächen doppelt im Innern Persiens alle Drangsale, die Georgien von den Persern erlitt; rächen doppelt das Elend, das sie so frecherweise euch jezt aufs Neue anthun. Gebt mir nun also Gelegenheit, zur Kunde unsers allergnädigsten Kaisers den ausgezeichneten Eifer zu bringen, den ihr beharrlich während meiner zehnjährigen Administration dieser Provinz bezeugt habt, damit ich euch dafür die Beweise der landesherrlichen Gnade erbitten kann, deren sich allein die verrätherischen Tartaren unwürdig gemacht haben. Nach dieser Proklamation ist niemand mehr von euch zu der Entschuldigung berechtigt, daß es ihm an Gelegenheit fehle, sich seinem eigenen Vaterlande und dem Staatsdienste nützlich zu machen. Indem ich euch dergestalt zur Laufbahn der Ehre, des Ruhmes, zur Wiederherstellung der Sicherheit unserer Familien aufrufe, bleibe ich überzeugt, daß ihr solches auch nach christlicher Pflicht, nach der Pflicht eures Eides und der eurem Kaiser geleisteten Treue thun werdet. Bey diesen Gesinnungen werdet ihr solche Vortheile über die Perser erringen, deren sich die Kisilbaschen schon lange nicht von den Georgiern selbst gewärtigten. Ich hoffe, daß der Adel den Kriegern und Landleuten das erste Beyspiel der Tapferkeit und einer allgemeinen Bewaffnung gegen unsre Feinde geben werde.

An die Aglaren.

Ihr wißt es, daß die Perser mitten im tiefen Frieden und der Ruhe unsre Truppen angegriffen, das platte Land von Schuragav verwüstet, und die friedlichen Bewohner gefangen fortgeschleppt haben, die auf das obwaltende Freundschafts-Verhältniß beyder Monarchen trauend, immer sorglos dicht an den persischen Gränzen lebten. Um dieselbe Zeit rückten persische Truppen in die Provinz Karabach. Die sich verbreiteten einfältigen Gerüchte, als wenn die russischen Armeen zur Dämpfung der innern Unruhen gebraucht würden, und ein gewisser Seid, ein durch die Geschenke der vornehmen persischen Großen erkaufter Mulla, haben diesen Krieg angestiftet, ungeachtet der des besondern Vertrauens Sr. kaiserlichen Majestät gewürdigte General (Fürst Mentschikow) sich für die Unterhandlung der Gränzberichtigung in Persien befindet, und dieser Zwecke wegen vom Schach selbst nach Sultanieh geladen ward. Ich weiß es, daß die Perser schamlos alle Mittel der Verführung und Lüge gebrauchen; seyd vorsichtig, laßt euch nicht verführen. Man wird euch zum Verrath, zur Flucht auffordern; sodann wird man euch in die innern persischen Provinzen versetzen, an Orte fern von eurer Heimath. Befragt die Demurtschesalzen, sie werden euch sagen, daß viele von ihnen aus Chorogan zurückgekehrt sind, wohin man sie fortschleppte. Welche Vortheile könnten euch die Perser antragen? Werden sie euch bessere Ländereyen als die hiesigen einräumen, da sie selbst an vielen Orten in unfruchtbarem Erdreich, in Betteley und Armuth leben? Ein trauriges Loos erwartet die Verräther und Ueberläufer, denn wohin werden sie noch flüchten können, sobald die russischen Truppen in das Gebiet ihrer Feinde rücken? Bleibt eurem großen Kaiser getreu, und steht fest gegen eure Feinde, schüzt eure Familien und euer Vermögen, und ihr werdet über die Leichtgläubigen spotten, die der verführerischen Lüge der Perser trauten.

General Yermolow.

7. Bericht über die Operationen der russischen Armee in Georgien gegen die Perser; bekannt gemacht in Petersburg 19. Okt. (n. St.) 1826.

Die Strafgerichte Gottes geben sich sichtbar gegen die Perser kund. Ihre Züchtigung kömmt eben so rasch, als ihre Politik schändlich gewesen, und Abbas Mirza selbst hat, mit Streitkräften, die viermal stärker sind, als die, welche er bisher zu bekämpfen hatte, eine Niederlage erlitten, welche über das Schicksal des Feldzugs und des Krieges zu entscheiden scheint. An der Spitze von 15,000 Mann regulärer Infanterie, von 20,000 Mann Kavallerie, und irregulärer Truppen, mit 25 Kanonen, (unter ihm kommandirten zwey seiner Söhne, und sein Schwager Alajar-Chan) hat er am 13. (25.) September sieben Werste von Elisabethpol den General-Adjutanten Paskewitsch angegriffen. Das Gefecht dauerte nicht lange; die Perser, von unseren Truppen angegriffen, leisteten nur kurzen Widerstand, und wurden bald, mit allen ihren Anführern, in die Flucht geschlagen. Ihre Niederlage war vollständig; 1100 Gefangene, 9 Offiziere, zwey Lager, 4 Fahnen, 3 Kanonen, 1 Feldschlange, 80 Munitionskärren, sind die Trophäen dieses denkwürdigen Tages, wovon wir die näheren Umstände, und weiteren Resultate bekannt machen werden. Unserer Seits haben wir den Verlust des tapfern Oberstlieutenants Grekoff, zweyer Offiziere vom Infanterie-Regiment Schivansky, und 43 Gemeiner zu beklagen. Verwundet wurden 1 Ober-Offizier, 8 Offiziere und 240 Gemeine. Die Perser fliehen in der größten Unordnung, und lassen Waffen und Gepäck im Stiche. Sie werden von dem General Paskewitsch lebhaft verfolgt, und es läßt sich mit Grund glauben, daß die Provinz Karabagh bereits gänzlich von Feinde gereiniget ist.

8. Bericht des Generals der Infanterie Yermolow vom 10. (22.) Oktober 1826.

Nachdem die Perser sich (wie früher gemeldet) hinter den Araxes zurückgezogen hatten, giengen sie von dort in das Karabachsche Chanat über, wagten jedoch nichts Weiteres mehr zu unternehmen. Von der Seite von Erivan durch den Generalmajor Dawidow verjagt, hat sich der Feind nicht mehr gezeigt. Der Schach von Persien befindet sich in der Stadt Agar; zu ihm hat sich auch dahin Abbas-Mirza begeben. Das Armeekorps dieses Leztern, welches sich in der größten Unordnung befindet, hat sich völlig zerstreut, fast aufgelöst. Der Schach ist bemüht, überall neue Truppen aufzubringen, jedoch nicht in der Absicht, künftig offensiv, sondern defensiv zu verfahren. Die Perser leiden außerordentlichen Mangel an Lebensmitteln. In der vom Feinde nun völlig geräumten russischen Provinz Karabach herrscht Ruhe; in Daghestan verhalten sich die Hauptvölkerschaften ruhig, und verbleiben ihren Unterthanenpflichten gegen Se. Majestät den Kaiser getreu. Der Sohn des Schachs, Aly-Naschi-Mirza, der zur Zeit der ersten so unerwartet geschehenen persischen Invasion, mit der Absicht in unser Gränzgebiet einfiel, die an das caspische Meer stoßenden Provinzen in Aufruhr zu bringen, befindet sich noch in den Gebirgen, welche die Provinz Schirwan von Daghestan scheiden. Nachdem der Gerneral Yermolow die frühere Ordnung der Dinge im südlichen Theile der Provinz Georgien wieder hergestellt hatte, beabsichtigte er von hier aus seine ferneren Operationen gegen den Feind zu richten, sammelte ein Truppenkorps am Arpatschy um sich, und wollte sich mit demselben durch Kacheti, Tschary und Nucha in die Provinz Schirwan begeben, um auch diese völlig von den darin noch zurückgebliebenen schwachen Ueberresten des persischen Heeres zu reinigen, und ihnen alle Möglichkeit zum Rückzuge abzuschneiden, wenn sie sich nicht durch schnelle Flucht retteten. Man will behaupten, daß Abbas-Mirza, um den ihm untergeordneten Chans Schrecken einzujagen, und sie künftig von der Desertion abzuhalten, befohlen habe, vier Kriegs-Oberhäupter deswegen aufzuhängen, weil sie nach der ersten Affaire am Schamhora, mit einer Besatzung von 5000 Mann in Elisabethpol zurückgelassen wurden, hier aber keinen Widerstand leisteten, sondern bey dem ersten Anblick unserer Truppen die Flucht ergriffen.

35.

Sachsen. Herzogliche Häuser. — Gemeinschaftliches Patent der Herren Herzoge von Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Koburg und Sachsen-Meiningen; betreffend die Vollziehung ihres zu Hildburghausen am 12. November 1826 geschlossenen Vergleichs über die Sachsen-Gotha-Altenburgische Staats-Succession, datirt Hildburghausen, Coburg und Meiningen den 15. November 1826.

Wir Friedrich, Wir Ernst, Wir Bernhard Erich Freund, von Gottes Gnaden, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen zu Thüringen, Markgrafen zu Meissen, gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein u. s. w. Fügen hiermit zu wissen: Bekanntlich haben Wir, nachdem durch das am 11. Februar v. J. erfolgte Ableben des weiland durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Friedrich IV., Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, dieses herzogliche Haus in seinem Mannsstamme erloschen ist, die dadurch Uns angefallenen Gotha- und Altenburgischen Lande, bis zu einer endlichen Vereinigung darüber, in gemeinschaftlichen Besitz nehmen, und bisher gemeinschaftlich verwalten lassen. Auf Unser gemeinschaftliches Ersuchen, haben Se. königl. Majestät von Sachsen die Leitung und Vermittelung bey den Unterhandlungen über die beabsichtigte Auseinandersetzung übernommen. Sehr bald hat sich Uns dabey die Ueberzeugung aufgedrängt, daß eine dem Wohl Unserer gesammten Lande entsprechende Theilung nur in so fern möglich seyn würde, als zu gleicher Zeit einige gegenseitige Abtretungen Uns angestammter Länder und Landestheile Statt fänden. So schmerzlich dergleichen Opfer Unsern landesväterlichen Herzen immer fallen mochten, so haben Wir dennoch den sie heischenden höheren Rücksichten nachgegeben, wodurch endlich zu Hildburghausen am 12. November d. J., unter königlich sächsischer Vermittelung ein von Uns nachmals unterm heutigen Tage ratifizirter Vertrag, über die ganze Successions-Angelegenheit, zu Stande gekommen ist; nach

welchem A) Wir Herzog Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen; Unsere gesammten bisherigen Lande; Wir Herzog Ernst zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, das Fürstenthum Saalfeld, das Amt Themar und die auf dem linken Ufer des Steinach gelegenen coburgischen Herrschaften; Wir Herzog Bernhard Erich Freund zu Sachsen-Meiningen, die Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt abtreten, und diese gegenseitig abzutretenden und die Uns neuerlich angefallenen Gotha-Altenburgischen Lande von nun an folgendermaßen vertheilt besitzen werden. Es gelangt nämlich B) an Uns, Herzog Friedrich das Fürstenthum Altenburg, mit Ausschluß der nach den weiter unten (unter D) vorkommenden Bestimmungen, an Sachsen-Meiningen fallenden Landestheile, der mit der bisher von Sachsen-Hildburghausen ausgeübten Lehensherrlichkeit an dem Rittergute Schwanditz im Altenburgischen, insbesondere aber auch mit den eilf Dorfschaften Ammelstädt, Bucha, Dienstädt, Etzelbach, Grafendorf, Oberhasel, Kolkwitz, Langenosla, Mötzelbach, Saalthal und Schweinitz. C) An Uns Herzog Ernst, das Herzogthum Gotha, ohne das Amt Kranichfeld und ohne den bisher Gothaischen Antheil an Römhild, die bisher Hildburghausen'schen Aemter Königsberg und Sonnenfeld, lezteres jedoch ohne die dazu gehörig gewesenen Lehnschaften im Meininger Oberland, und die in dem Fürstenthum Coburg gelegenen, bisher Meining'schen Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt, mit welchen neuerworbenen Ländern und Landestheilen Wir von nun an noch ferner das Fürstenthum Coburg, ohne die auf dem linken Ufer des Steinach gelegenen Ortschaften, jedoch mit den Fluren und Zubehörungen solcher Ortschaften besitzen werden, welche auf dem rechten Ufer des Steinach liegen, dergestalt, daß Uns namentlich auch die Ortschaften Fürth am Berg und Horb mit ihren ganzen Fluren verbleiben. D) An Uns, Herzog Bernhard Erich Freund, das Herzogthum Hildburghausen, mit alleiniger Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnenfeld und der Lehensherrlichkeit an dem Altenburgischen Rittergute Schwanditz; das Fürstenthum Saalfeld; die bisher zum Fürstenthum Coburg gehörig gewesenen, auf dem linken Ufer des Steinach gelegenen Ortschaften Mupperg, Mogger, Liebau, Oerlsdorf, Rotheul, Lindenberg, Langenmuß und die sämmtlichen sogenannten Wüstungen, und zwar diese Ortschaften mit

allen ihren, auch mit den auf dem rechten Steinach=Ufer gelegenen Zubehörungen; das Amt Themar; das bisher zu Gotha gehörig gewesene Drittheil des Amtes Römhild; das bisher Altenburgische Amt Camburg mit der Saline und mit der von Weimarischem Gebiet umgebenen Parcelle Vierzehnheiligen; der an das Amt Camburg grenzende Theil des Amtes Eisenberg, namentlich die Dorfschaften Thierschneck, Molau, Kasekirchen, Kauerwitz, Ultenbach, Seuselitz, Seidewitz, Neidschütz, Priesnitz, Janisroda, Aue, Boblas, Heiligenkreuz, Köckenitsch und Greitzschen; das Amt Kranichfeld, die bisher von Sachsen=Hildburghausen wegen Sonnenfeld besessenen Lehenschaften in verschiedenen Ortschaften des Meininger Oberlandes, mit welchen neu erworbenen Ländern und Landestheilen, Wir künftig alle Unsere bisherige Lande, jedoch mit Wegfall der Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt besitzen werden. Daher entbieten Wir, insgesammt, allen Behörden, Dienern, Vasallen und Unterthanen, in nur genannten, von der Theilung und gegenseitigen Abtretung betroffenen Ländern und Landestheilen, Unsere Gnade und eröffnen ihnen hiemit, daß Wir andurch nicht nur den bisher gemeinschaftlichen Besitz der Gotha=Altenburgischen Lande, sondern auch, an eines Jeden Theile, den bisherigen Besitz der zur gegenseitigen Abtretung bestimmten, oben (unter A) genannten Länder und Landestheile, zu Gunsten der neuen Erwerber aufgeben, und dagegen von diesen Ländern und Landestheilen, so wie oben (unter B, C und D) denen neue Landesherren bestimmt sind, hiermit Besitz nehmen. Zugleich entlassen Wir diejenigen Unserer Vasallen und Unterthanen, welche vermöge dieser Veränderung ein Wechsel der Landes= und Lehensherren trifft, der gegen dieselben und die betreffenden herzoglichen Häuser bisher aufgehabten Pflichten, und verweisen sie damit an ihre neuen Landes= und Lehensherren, als an ihre von Gott eingesezte Obrigkeit. Wir scheiden von diesen Unsern geliebten Unterthanen, die Uns, zum Theil unter schwierigen Zeitverhältnissen, unvergeßliche Beweise treuer Anhänglichkeit gegeben haben, unter Anwünschung des göttlichen Segens mit der tröstenden Beruhigung, daß Wir hauptsächlich nur ihrer eigenen Wohlfahrt das schmerzliche Opfer der Trennung bringen, und daß sie in ihren Landesherren nur sich nah befreundete Mitglieder einer und derselben, ihre unter sich stamm=

verwandten Unterthanen mit gleicher Liebe umfassenden, Regentenfamilie wechseln, welche in diesem Wechsel ein nothwendiges Mittel erblickt, ihre Länder desto sicherer zu beglücken. Von Unsern sonach heute von Uns überwiesenen, und von Uns übernommenen neuen Unterthanen aber erwarten Wir, daß sie in Uns und in Unsern fürstlichen Erben und Nachfolgern ihre Landesherren erkennen, und Uns die schuldige Unterthänigkeit und Treue beweisen werden, wogegen Wir ihnen Unsern landesherrlichen Schutz und Unsere landesväterliche Sorge für ihr Wohl hiermit zusagen. Zu dessen Beurkundigung haben Wir dieses gemeinschaftliche Ueberweisungs- und Besitznahme-Patent eigenhändig vollzogen und mit Unsern fürstlichen Siegeln bedrucken lassen.

Gegeben Hildburghausen, Coburg zur Ehrenburg, und Meiningen zur Elisabethenburg, den 15. November 1826.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Sachsen.
(L. S.) Ernst, Herzog zu Sachsen.
(L. S.) Bernhard Erich Freund, Herzog zu Sachsen.

36.

Großbritannien. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Gibraltar die Beobachtung der Neutralität betreffend. 12. Oktober 1826.

Da in Folge des glücklich bestehenden Friedenszustandes zwischen Großbritannien und den Mächten Europa's und Amerika's, Se. Majestät sich entschlossen haben, die strengste Neutralität rücksichtlich aller kriegführenden Mächte, deren Unterthanen und Schiffe die Häfen Ihrer Staaten besuchen können, zu beobachten und beobachten zu lassen, so hat der Gouverneur von dem Staats-Sekretariat im Departement der Kolonien den Auftrag erhalten, die Gesinnungen Sr. Majestät in dem von ihm abhängenden Gebiete bekannt zu machen. Es ist daher allen Unterthanen der erwähnten kriegführenden Mächte untersagt, aus dem Hafen von Gibraltar einen Versammlungs-Ort zu einer Kriegsunternehmung, von welcher Art sie auch sey, oder zur Erleichterung und Vorbereitung ihrer Ausrüstungen zu machen, und sogar dort mit irgend einem genommenen Schiff (außer im Nothfalle) oder

einem Theil der dem Handel ihrer Gegner abgenommenen Schiffsladung einzulaufen. Es wird jedem Bewohner von Gibraltar geboten, sich bey Strafe der Ungnade Sr. Majestät zu enthalten, den bewaffneten Schiffen besagter kriegführenden Partheyen in ihren feindlichen Unternehmungen wider ihre Gegner Hülfe zu leisten, wenn diese Schiffe versuchen sollten, sich in diesem Hafen zu versammeln.

37.

Schweiz und päbstlicher Stuhl. — Note des Auditors der päbstlichen Nunciatur in der Schweiz, Hrn. Gizzi, an den regierenden Amtsschultheiß Herrn v. Rüttimann, Anschuldigungen gegen die päbstliche Nunciatur in dem durch die angebliche Ermordung des Schultheiß Keller entstandenen Prozeß betreffend. Luzern am 18. Oktober 1826.

Der Unterzeichnete sieht sich genöthigt, dem eidgenössischen Vororte die nachstehende Mittheilung zu machen. In der ganzen Schweiz und vielleicht in einem großen Theile von ganz Europa ist kaum ein Dorf, worin nicht die verläumderischen Anschuldigungen gehört wurden, welche hinsichtlich auf die angebliche Ermordung des verstorbenen Hrn. Schultheiß Keller von Luzern, und auf eine angebliche Vergiftung, wovon in der Urkundensammlung des durch dieß klägliche Geschäft veranlaßten Prozesses auf Seite 198 die Rede ist, gegen die apostolische Nunciatur zu verbreiten versucht wurden. Der heilige Stuhl, welcher, im Vorbeygehen gesagt, gewiß nicht zugeben würde, daß in seinen Staaten ungestraft Verläumdungen, und zumal Verläumdungen von so gräßlicher Art, gegen eine bey ihm beglaubigte Gesandtschaft verbreitet würden, — überließ sich der Hoffnung, daß ohne ein Begehren von seiner Seite abzuwarten, man beeilt seyn würde, ihm eine ziemende Ehrenerklärung zu geben. Da diese Hoffnung bis dahin unerfüllt geblieben ist, so glaubt der heilige Stuhl, es könne seine Würde ihm länger zu schweigen nicht erlauben; und da ihm das unverjährbare Recht zusteht, für den Ehrenangriff seiner Nunciatur bey der Eidgenossenschaft einen vol-

len Ersatz zu verlangen, so hat er den Unterzeichneten beauftragt, das Begehren zu stellen, die Regierung möge durch eine öffentliche Urkunde, auf klare und bestimmte Weise erklären, es seyen die Anschuldigungen, von denen die Rede ist, nur Verläumdungen gewesen, somit werde dann auch die Unschuld der Nunciatur uud das unbestreitbare Recht des heiligen Stuhls eine feyerliche Genugthuung zu erhalten, von ihr anerkannt. Der Unterzeichnete würde die Einsicht der Regierung zu beleidigen glauben, wenn er auch nur den Gedanken hegen könnte, daß ein solches Begehren näher zu begründen erforderlich wäre; da ja selbst einem Menschen aus der untersten Volksklasse, wenn er in seiner Ehre angegriffen und vor einer ganzen Nation verläumdet ward, in jedem civilisirten Lande, ein Gleiches zu begehren, das Recht zustehen muß. In Luzern, wie in der ganzen Schweiz, wird man die Gerechtigkeit des Begehrens einsehen, und dem heiligen Stuhle für die Mäßigung, die seinen Schritt leitet, Dank wissen. Der Unterzeichnete, nachdem er hiemit den Auftrag Sr. Heiligkeit erfüllt, und in der Ueberzeugung steht, es werde der Gegenstand dieser Eröffnung bald möglichst seine Erledigung erhalten, benuzt begierig diesen Anlaß, um dem eidgenössischen Vorort den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Luzern, am 18. Oktober 1826.

Der Auditor der Nunciatur, Geschäftsträger des heil. Stuhls bey der Eidgenossenschaft.

(Unterz.) Gizzi.

Antwort des eidgenössischen Vororts auf die voranstehende Note. Luzern, 19. Okt. 1826.

Der Staatsrath der Stadt und Republik Luzern, gegenwärtig Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, hat die Ehre, den Empfang der offiziellen Note des Hrn. Uditore Gizzi vom 18. d. M., zu bestätigen. — Der eidgenössische Vorort würde wahrlich, was ihn selbst betrifft, keiner weitern Untersuchung oder nähern Erkundigung bedürfen, um seine innige Ueberzeugung in Betreff der gänzlichen Falschheit und eben so großen Abgeschmacktheit solcher Beschuldigungen auszusprechen, wie die sind, deren in der Note des Herrn Uditore Erwähnung gemacht wird; da jedoch der unglückliche Prozeß, auf welchen sich jene Verläumdungen zu beziehen scheinen, der

eidgenössischen Behörde durchaus fremd geblieben ist, und der Vorort nicht einmal eine offizielle Kenntniß davon hat, so hat sich der unterzeichnete Staatsrath, seiner Amtspflicht gemäß, beeilt, die Reclamationen des Hrn. Uditore der Regierung des Kantons Luzern mitzutheilen, und selbe aufzufordern, dieser wichtigen Mittheilung die ernsthafte Aufmerksamkeit, welche sie verdient, zu schenken, und den eidgenössischen Vorort in den Stand zu setzen, weitere Antwort darauf zu ertheilen. In Erwartung, sich dieser Obliegenheit bald entledigen zu können, hat der eidgenössische Staatsrath die Ehre, dem Hrn. Uditore die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Luzern, den 19. Oktober 1826.

Der Schultheiß und der Staatsrath der Stadt und Republik Luzern, als eidgenössischen Vororts, und in ihrem Namen, der regierende Amtsschultheiß:

Vincenz v. Rüttimann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Mousson.

Zuschrift der Regierung von Luzern an den eidgenössischen Vorort Luzern, 3. Nov. 1826. (Von dieser sogleich an den päbstlichen Auditor Gizzi übermacht.)

Der Schultheiß und kleine Rath der Stadt und Republik Luzern, an den Staatsrath als eidgenössische Behörde.

Excellenzen! Der Rath hat der Note des Hrn. Gizzi, Uditore der Nunciatur, und Geschäftsträger des heiligen Stuhles, vom 18. Oktober d. J., welche Ew. Excellenzen, mit Einbegleitungsschreiben vom 19ten gedachten Monats uns mitgetheilt haben, volle Aufmerksamkeit und reifliche Berathung gewidmet; die Wichtigkeit ihres Inhalts, die Rücksichten, welche der Stand Luzern gegen die Regierung einer befreundeten Macht stets genau beobachtet, vor Allem aber seine tiefe und aufrichtige Verehrung gegen den heiligen Stuhl, in dessen Namen hier reklamirt wird — alle diese Gründe haben bey den Mitgliedern des Rathes das lebhafte Verlangen und den eben so entschiedenen Entschluß erzeugt, dieser Reklamation, wie es Wahrheit und Gerechtigkeit erheischen, und in dem von der Natur der Dinge und der Lage der Regierung selbst gegebenen Maße, vollkommen Genüge zu leisten. — Wenn der Prozeß in Betreff eines angeblich an der Person

des verstorbenen Hrn. Schultheißen Keller verübten Mordes, zu verläumderischen Anschuldigungen gegen die apostolische Nunciatur Anlaß gegeben hat, so gibt der Stand Luzern sein tiefes Leidwesen hierüber aufrichtig zu erkennen. — In keinem Falle lastet jedoch hinsichtlich jener Anschuldigungen eine Verantwortlichkeit auf der Regierung; sie selbst hat nie darauf geachtet, ihre hochachtungs- und vertrauensvollen Gesinnungen gegen den Abgesandten Sr. Heiligkeit sind unerschütterlich geblieben. — Was eine Verbrecherinn (Clara Wendel) in dieser Hinsicht behauptet hatte, diese isolirte Angabe wird durch das Resultat der amtlichen Untersuchung, durch das Urtheil des Gerichtshofes selbst, vollständig niedergeschlagen. Der Rath hält dafür, daß sich in diesen Umständen allein schon die vollständigste Genugthuung für die Nunciatur findet. — Um die Note vom 18. Okt. vollkommen befriedigend zu erledigen, genügt es übrigens dem Rathe, hier seine Ueberzeugung auszusprechen, daß alle Anschuldigungen, welche entweder früher auf öffentliche, durchaus ungegründete Gerüchte, oder später auf die für falsch und unglaubwürdig erkannten Aussagen von Vagabunden gegen die Nunciatur, in Betreff der angeblichen Ermordung des Hrn. Schultheißen, oder anderer eingebildeter Verbrechen dieser Art ausgestreut worden sind, von der Regierung des Standes Luzern, als durchaus lügenhaft und verläumderisch betrachtet werden, und daß die Regierung sonach nicht begreifen könnte, wenn der heilige Stuhl fernerhin noch das mindeste Gewicht auf derley Gerücht legen wollte, die jezt schon, und ohne Zweifel für immer, in verdiente Vergessenheit gefallen sind. — Der eidgenössiche Vorort wird gebeten, gegenwärtige Erklärung dem Hrn. Geschäftsträger des heiligen Stuhls zur Kenntniß zu bringen.

Luzern, den 3. November 1826.

Der Amtsschultheiß: Vincenz Rüttimann.

Im Namen des kleinen Raths, der Staatssekretär

C. M. Kopp.

38.

Portugal. — Briefwechsel des Infanten Don Miguel mit der Infantin Donna Isabella und dem Kaiser von Brasilien.

(Ergänzung und Forts. der im IV. Bd. S. 33. 34. 36., dann im V. Bd. S. 257 enthaltenen Aktenstücke.)

8. Schreiben der Infantin Donna Isabella Maria in Beantwortung des Briefes ihres Bruders des Infanten Don Miguel den 11. May 1826.

Geliebter Bruder!

Ich habe Ihre meinem Herzen so theure Briefe vom 2. und 6. April empfangen, welche Gesinnungen von Ehrfurcht, Achtung und Liebe enthalten, die mein Bruder für das gesegnete Andenken unseres erlauchten Vaters ausdrückt, dessen Tod ich, unsere Familie und die ganze Nation beweinen, und so lange beklagen werden als die Gefühle der Ehre, Religion und kindlichen Pflicht unter uns bestehen.

Aber es ist nicht in dieser Betrachtung allein, daß mir Ihre Briefe so werth sind, sondern auch wegen des angenehmen Eindrucks, den sie auf alle guten Portugiesen — und diese machen die Mehrzahl aus — hervorbringen, und wegen der Verachtung, welche den Gottlosen zu Theil wird, die, unter dem falschen und betrüglichen Schein der Freundschaft für meinen Bruder, Auftritte von Blutvergießen und Greuel wünschen, um im Stande zu seyn, während der Revolution und Unordnung ihre Wuth an den Unschuldigen zu sättigen, und ihre eigenen Glücksumstände zu verbessern. Ich habe befohlen, Ihren Brief vom 6. April sogleich bekannt zu ma-

chen, damit die ganze Nation wissen möge, daß mein theurer Bruder ein guter Sohn und ein guter Unterthan ist, welcher durch die Ausübung der in seinen Briefen ausgedrückten Gesinnungen einstens ein guter Vater und vielleicht ein guter Regent seyn wird.

Mein Bruder kennt mich vollkommen, und weiß, daß ich kein Verlangen zu herrschen habe, obgleich ich mittlerweile nichts anders thun kann, als dem lezten Willen unsers erlauchten Vaters gemäß an der Spitze der Regierung so lange zu bleiben, bis der rechtmäßige Thronfolger, unser geliebter Bruder, der Kaiser von Brasilien, seine Befehle ertheilen, und seinen Willen erklären wird.

Einer der Gegenstände, worauf alsbald die Aufmerksamkeit zu richten nöthig war, sind die Appanage-Güter des Infanten (casa do infantado) gewesen. Einverständlich mit den Staatsministern und Sekretären bewilligte ich, daß deren Verwaltung unserer erhabenen Mutter angetragen werden sollte. Ich drang zweymal in Ihre Majestät sie anzunehmen, aber sie verweigerte es eben so oft. Ich hielt sohin für nöthig, die Verwaltung gemeinschaftlich mit den Verwesern auf mich zu nehmen, bis mein theurer Bruder weitere Weisungen sendet, welche getreulich befolgt werden sollen.

Aus dem Briefe und den weitern Papieren, welche der Visconte von Villa nova de Rainha mir übergeben hat, und ich Ihnen beyschließe, werden Sie, mein theurer Bruder, den Zustand der Appanage-Güter ersehen. Die Wahrheit erheischt von mir zu sagen, daß seitdem der Visconte dieses Geschäft auf sich genommen hat, diese Güter großentheils verbessert sind, und daß es nicht möglich ist, den Eifer, die Rechtlichkeit und die Thätigkeit zu übertreffen, womit er seine Pflichten erfüllt.

Das Inventarium über jede Sache, welche unserem erhabenen Vater und der Krone gehört, ist vollendet; aber es ist nöthig, daß Sie, mein theurer Bruder, eine Vollmacht

schicken, damit die Erbvertheilung vorgenommen werden könne. Es wird dann alles in der besten Ordnung geschehen.

Ich bitte Gott, mein lieber Bruder, daß es ihm gefallen möge, Sie eine lange Reihe von Jahren zu erhalten, welches der Wunsch Ihrer geneigtesten und Sie innig liebenden Schwester ist.

Pallast von Ajuda, den 11. May 1826.

Isabella.

9. Schreiben des Infanten Don Miguel an den Kaiser von Brasilien. Wien, 12. May 1826.

Sire, die Reise, welche der Minister Ew. kaiserl. und königl. Majestät an diesem Hofe nach London zu machen im Sinne hat, bietet mir eine Gelegenheit dar, die ich mit Eifer ergreife, um Ew. Majestät die unverletzlichen und aufrichtigen Versicherungen des Gehorsams, der Anhänglichkeit und Liebe zu bestätigen, die ich bereits in dem Schreiben vom 6ten des vorigen Monats auszudrücken die Ehre gehabt. Ich beziehe mich auf das leztere, und erneuere in diesem Augenblick die reinen Empfindungen der Treue, die mich in Rücksicht auf die Person Ew. Majestät beseelen, in der ich allein den legitimen Souverain erblicke, welchen die Vorsehung, nachdem sie uns Beyden den Vater entzogen hat, dessen Verlust wir mit vollem Rechte beweinen, mir in ihrer Güte bewahren, und dadurch den Schmerz, unter dem ich leide, mildern wollte. Ich setze meinen hiesigen Aufenthalt fort, wende meine Zeit so nützlich als möglich an, und erfreue mich der wahrhaft väterlichen Zuneigung, die mir II. kk. MM. vergönnen, und deren Ich mich, so wie des Beyfalls Ew. kk. Majestät, der Mir über Alles geht, beständig würdig zu machen suchen werde. Ich bitte Ew. Majestät mein hochachtungsvolles Andenken I. Majestät der Kaiserin, meiner Schwägerin und Souverainin, darzubringen, und meinem lieben Neffen meine innige Liebe auszudrücken. Möge der Himmel das kostbare Leben Ew. kaiserl. k. Majestät verlängern, und es mit den Wohlthaten über-

häufen, die ihm so innig wünscht Ew. kais. und k. Majestät treuester Unterthan, zärtlichster und dankbarster Bruder,

Wien, den 12. May 1826.

Infant Don Miguel.

10. Brief des Infanten Don Miguel an seine Schwester die Prinzessin Regentin. Wien den 14. Junius 1826.

Theure Schwester!

Die Ungeduld, womit ich Nachrichten von Ihnen erwartete, kann nur mit der unaussprechlichen Freude verglichen werden, welche ich bey Empfang Ihres Briefs vom 11ten leztverflossenen May fühlte. Da ich seit dem Tode unseres Vaters und souverainen Herrn ganz ohne direkte Nachrichten von Ihnen und unserer geliebten Familie bin, so können Sie, meine theure Schwester, das Vergnügen beurtheilen, welches mir Ihr Brief gewährte. Der süße Lohn der Gefühle, wovon ich beseelt bin, und welche ich Ihnen durch meinen Brief vom 6. April mittheilte, ist zweifelsohne die Gerechtigkeit, die Sie ihnen widerfahren lassen; und ich schätze mich wahrhaft glücklich, wenn die aufrichtige und feyerliche Bekanntmachung dieser Gesinnungen zur Erhaltung der guten Ordnung und Ruhe in Portugal beygetragen hat. Dieses war der Hauptzweck, den ich bey Absendung meines Briefes vom 6. April beabsichtete; und ich danke Ihnen, theure Schwester, für Ihren Entschluß denselben öffentlich unverzüglich bekannt machen zu lassen. Ich wünsche vor allem der Nation zu zeigen, daß die Eigenschaften, worauf ich am meisten stolz bin, jene eines gehorsamen Sohnes, eines getreuen Unterthans, und eines guten Portugiesen sind.

Niemand kann besser, als ich selbst Ihre persönlichen Gesinnungen schätzen, und da ich Sie frey von Ehrgeiz weiß, so begreife ich, welche Ueberwindung es Ihnen gekostet haben mag, die schwere Last zu übernehmen, welche die

lezte Vorsorge unseres erhabenen Königs Ihnen in so lange aufzulegen geruht hat, bis der rechtmäßige Erbe des Königreichs, welchem wir alle Unterwerfung schuldig sind, seinen Willen erklärt haben wird.

Nun muß ich Ihnen, theure Schwester, für die Güte danken, womit Sie auf meine Appanage-Güter Ihre durch meine Abwesenheit aus dem Reiche recht nothwendig gewordene Aufmerksamkeit gewendet haben.

Ich bedaure, daß unsere erhabene Mutter durch ihre schwächliche Gesundheit verhindert ist, die ihr vorgeschlagene Verwaltung zu übernehmen, und ich danke Ihnen, daß Sie solche auf sich genommen haben, bis ich meine Absicht hinsichtlich derselben erklärt haben werde, welches ich nun thue, indem ich Sie bitte diese Verwaltung fortzuführen, zu welchem Ende ich Ihnen hiemit die nöthigen Vollmachten übersende. In der vollen Ueberzeugung Ihrer Freundschaft und Aufmerksamkeit für mich, füge ich Ihnen ferners eine Vollmacht bey, um zur Theilung des uns durch den Tod unseres erlauchten Vaters und Herrn angefallenen Privateigenthums zu schreiten. Ich erwarte von Ihrer schwesterlichen Neigung, daß Sie dieses Geschäft auf sich zu nehmen die Güte haben werden.

Ich bitte Gott, daß er Sie, meine theure Schwester, bewahre, wie es wünscht Ihr ehrfurchtsvoller und dankbarer Bruder

Unterzeichnet: Miguel.

39.

Portugal. — Aktenstücke, die Beschwörung der Konstitution durch den Infanten Don Miguel betreffend.

1. Offizieller Artikel der Lissaboner Zeitung vom 4. September 1826, die Beschwörung der Konstitution von dem Infanten Don Miguel betreffend.

Um die abgeschmackten Gerüchte Lügen zu strafen, die einige schlecht unterrichtete Personen auszustreuen belieben, sind wir folgendes zu erklären autorisirt. Man darf in Kurzem der offiziellen Nachricht entgegensehen, daß der durchlauchtigste Infant Don Miguel die konstitutionelle Charte beschworen und die den Befehlen seines erhabenen Bruders schuldige Unterwerfung erwiesen hat. Kein Mensch zweifelt und hat je daran gezweifelt, daß der durchlauchtigste Infant nach geschehener Beschwörung der Charte und Vollstreckung der Befehle des rechtmäßigen Königs dieser Reiche, Don Pedro IV., alle ihm durch Portugals gegenwärtige Verfassung eingeräumte Rechte zu genießen beginnt und der Reihe nach fortfährt zu genießen. Sollte sich über die Absichten des Sennor Don Pedro IV. einige Ungewißheit erheben, so kann nicht bezweifelt werden, wem deren Lösung zusteht.

2. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten die Beschwörung der konstitutionellen Charte durch den Infanten Don Miguel betreffend. Lissabon 30. Oktober 1826.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Mit dem größten Vergnügen theilen wir die Depesche des königlichen Gesandten am Wiener Hofe mit, welche die wichtige Nachricht enthält, daß Se. königl. Hoheit der Infant Don

Miguel am 4. d. M. die konstitutionelle Charte der portugiesischen Monarchie beschworen hat.

P. P.

Nach Zurückkunft Sr. Majestät des Kaisers von Schönbrunn dahier, wurde dieser Monarch nicht nur durch rückständige Geschäfte, sondern auch durch die Anwesenheit Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Toscana und andern Prinzen der kaiserlichen Familie, welche sich zu gleicher Zeit hier befanden, gehindert mit dem Infanten Don Miguel, wegen des von Sr. Hoheit abzulegenden Eides, eine entsprechende Unterredung zu haben.

Diese hat endlich statt gefunden, und Se. königl. Hoheit haben den Trost gehabt durch die Rathschläge, welche Ihnen der Monarch über diesen Gegenstand ertheilt hat, Ihre eigene Absicht sich in allen nach dem unumschränkten Willen unsers Königs und Herrn zu richten, bestärkt zu sehen.

Diesem zufolge hat der Infant Don Miguel am 4. d. M. den Eid, der konstitutionellen, der portugiesischen Nation durch unsern König und Herrn am 29. April d. J. dekretirten und gegebenen Charte unbedingt und ohne Vorbehalt abgelegt.

Dieser von der Hand Sr. königl. Hoheit selbst geschriebene und unterzeichnete Eid wurde in Gegenwart des Vicomte von Rezenda, Minister Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien, welchen Se. königl. Hoheit zum Zeugen dieser feyerlichen Handlung haben wollten, und unter dem Vorbehalt abgelegt, die Urkunde der erwähnten Eidesleistung seinem erlauchten Bruder unmittelbar zu übersenden, weil unser König und Herr solche von Ihm verlangt hat.

Sogleich darauf haben sich Se. königl. Hoheit für sich, und ich in der Eigenschaft als Bevollmächtigter der Königin unserer Monarchin D. Maria II. an Se. Heiligkeit gewendet, um die Dispense wegen der zwischen dieser erlauchten Prin=

zessin und dem Infanten Don Miguel bestehenden Verwandtschaft zu erlangen, damit man zur feyerlichen Verlobung schreiten könne, welche sogleich als die nachgesuchte Dispens eingelangt ist, statt finden wird. Gott erhalte Euer rc.

Wien, am 6. Okt. 1826.

Baron de Villa-seca.

40.

Portugal. — Innere Unruhen im Julius und August 1826 betreffend.

1. Proklamation des Militärgouverneurs der Provinz Tra-os-montes. 22. Jul. 1826.

Bewohner von Chaves, tapfere und gehorsame Soldaten der Besatzung dieser Stadt! In dem Augenblicke, wo treulose Feinde der Ordnung, Verbindungen zu offener Widersetzlichkeit gegen die souverainen Befehle des Königs zu bilden wagen, beeile ich mich Euch zu benachrichtigen, daß mehrere Häupter dieser strafbaren Verbindungen in vergangener Nacht verhaftet und außer Stand gesezt worden sind, die Ruhe ferner zu stören. Alle Maßregeln sind getroffen, damit dergleichen Attentate sich nicht mehr erneuern. Die Urheber der Unordnung wurden so schnell und so geheim ergriffen, daß Ihr es erst nach ihrer Verhaftung erfahren konntet. Dieses glückliche Ergebniß, Soldaten! verdankt man Eurer Festigkeit, Eurer Ergebenheit gegen Eure Vorgesezten und der Treue, die Euch stets auszeichnete; ich rechne auf Euch bey Vollziehung meines wichtigen Auftrags!

Hauptquartier Chaves, 22. Juli 1826.

Correa de Mello.

2. Bericht des Generals Oliveira-Daun an den Militärgouverneur der Provinz Tra-os-montes. 22. Juli 1826.

Excellenz! Um die Entwürfe gewisser Personen, welche als Ruhestörer wohl bekannt sind, obgleich sie den Namen ei-

nes Royalisten zum Schilde nehmen, zu vereiteln, und unterrichtet, daß sie in verschiedenen Städten und Ortschaften das Volk aufzuwiegeln suchten, sich der Beschwörung der Charte zu widersetzen, habe ich schnelle und entscheidende Maßregeln ergriffen, und bereits den größten Theil derselben verhaftet. Die Verhaftung hatte diese Nacht, in dem Augenblicke statt, als sie sich versammeln wollten. Ich beeile mich demnach Ew. Excellenz davon in Kenntniß zu setzen, und Sie zu versichern, daß bis gegenwärtig (2 Uhr des Morgens) die öffentliche Ruhe nicht gestört wurde, weil alles bey Nacht und ohne Geräusch abgethan worden ist, und, so viel ich erfahren, in den andern Bezirken der Provinz keine ähnlichen Unordnungen ausgebrochen zu seyn scheinen. Gott erhalte Ew. Excellenz!

Chaves 22. Juli 1826.

Oliveira-Daun.

An Se. Excellenz den Militärgouverneur 2c.
H. Correa de Mello.

3. Umlaufsschreiben des Kriegsministers an alle Armeekorps. 10. August 1826.

Die mißlichen Umstände, unter welchen ich von der Prinzessin Regentin zum Kriegsministerium berufen wurde, nöthigen mich der Armee die gebieterischen Pflichten kennen zu lehren, die mir eben sowohl die Treue und der Gehorsam, welche ich dem König Don Peter IV., unserm Herren, und der Prinzessin, welche in seinem Namen regiert, schuldig bin, als die Liebe für mein Vaterland und für die Ehre der Armee auferlegen.

Der Ruhm der portugiesischen Armee, welche ihre Mannszucht und ihr Muth den besten Truppen Europa's gleichgestellt hatte, ist nun verdunkelt, und das Verbrechen einiger Wenigen wird bey den benachbarten Nationen, wie das Verbrechen der ganzen Armee wiederhallen. Einige niederträch-

tige Verräther, unwürdig der Ehren, womit sie die Gnade des Herrschers überhäuft, haben junge und unerfahrne Soldaten zum Aufstand, zum Ausreißen, zum Verbrechen verleitet. Was würde aus uns, was würde aus dem Vaterland geworden seyn, wenn die Armeen, welche es ehemals wider die Legionen Bonapartes vertheidigten, den vatermörderischen Anschlag gefaßt hätten, sogar ins Ausland zu entweichen?

Der Ruhm der Armee fordert, daß man die Aufführung aller Korps, aus denen sie zusammengesezt ist, bekannt mache, damit die Nation und ganz Europa wisse, daß nur 80 Mann vom Reiter-Regiment Nro. 2; 211 vom 24sten Linien-Regiment, und eine gleiche Anzahl vom 17ten der nämlichen Waffengattung sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben. Verführung und Ränke haben dasselbe in diesem Korps genährt, ein Geist, welcher durch die Anführer des 2ten Reiter- und des 17ten Linie-Regiments entwickelt wurde, wovon das erste nie den Krieg mitgemacht, und das zweyte ohne Ruf ist. Aber wenn der Aufruhr sich in diesen Korps hat einschleichen können, so sieht die ganze Armee mit Unwillen so schändliche und ehrlose Beyspiele.

Der König, unser Gebieter Don Peter IV., ist König von Portugal durch die unstreitigen Rechte der Legitimität, durch jene der Abstammung und der Erstgeburt, durch jene, welche ihm die von ganz Europa anerkannten und auf dessen Kongressen sanktionirten Grundgesetze der Monarchie geben. Seine Majestät werden auf's Genaueste von dem Aufstand und von der strengen nach den Kriegsgesetzen verhängten Bestrafung unterrichtet werden; aber Sie werden auch zugleich die Rechtlichkeit, die Ehre und den Gehorsam der Armee vernehmem, welche ganz im Geiste der Nation die Verfassungs-Urkunde, welche Se. Majestät uns zu geben geruhet haben, verehret, schäzt und werth hält.

Ihre königl. Hoheit die Infantin Regentin des König-

reichs wird, kraft der ihr durch den Artikel 92 der Verfassungs-Urkunde übertragenen Rechte und ihrer Verantwortlichkeit gegen ihren erlauchten Bruder wegen der innern Ruhe des Staats, strenge die Gesetze des Reichs vollziehen lassen, welche, wie alle militärischen Gesetzbücher Europa's, die entehrendsten Strafen gegen jeden Soldaten aussprechen, der gegen sein Vaterland die ihm zu dessen Vertheidigung anvertraute Waffen gebraucht.

Den Generälen und Befehlshabern in den Provinzen liegt ob, ihr ganzes Bestreben dahin zu richten, daß die Gesetze Sr. Majestät und die Anordnungen Ihrer königl. Hoheit treu vollzogen werden, und sie müssen auf der Stelle von jener Macht Gebrauch machen, die ihnen gegen jede Handlung des Ungehorsams und der Insubordination anvertraut ist. Ihre königl. Hoheit werden nicht die mindeste Nachlässigkeit in so wichtigen Gegenständen entschuldigen.

Aehnliche Verpflichtung ist allen Militärkommandanten, welchen Rang oder Posten sie bekleiden, auferlegt; sie sind verantwortlich für Aufrechthaltung der Mannszucht, für den Unterricht der Korps, und für die klare und bestimmte Auslegung der Befehle; sie müssen solche unmittelbar auf dem hergebrachten Weg bekannt machen, und deren genaue und strenge Vollziehung fordern.

Die Korps-Kommandanten werden sehr strenge über die Korporalschaften, die Abtheilungen und Kompagnien wachen, und die Wahl der Unteroffiziere wird für sie von nun an ein Gegenstand der reiflichsten Ueberlegung seyn; denn es ist die Klasse der Unteroffiziere, die in allen aufrührerischen Korps sich am sträflichsten benommen hat.

Das Heer wird mir Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn es glaubt, daß ich, so lange es seinen Pflichten getreu bleibt, und, während ich diesem Ministerium vorstehe, nie unterlassen werde, bey Sr. Majestät die einem guten Benehmen gebührenden Belohnungen nachzusuchen; aber ich werde auch

nicht säumen, das Verbrechen mit der im Gesetz ausgesprochenen Strafe zu verfolgen.

J. Carlos de Saldanha Oliveira e Daun.

4. Offizieller Artikel aus der Lissaboner Hofzeitung, den Aufstand in der Nacht vom 21. August 1826 betreffend.

Der außerordentliche Auftritt, welcher heute Nacht die Hauptstadt bewegt, und dem vortrefflichen Geiste, von welchem die würdigen Einwohner derselben beseelt sind, eine neue Gelegenheit sich zu äußern gewährt hat, muß nothwendigerweise die öffentliche Besorgniß erregt haben, und trotz der glücklichen Resultate, welche man durch die ergriffenen nachdrücklichen und kräftigen Maßregeln erlangte, haben die Stunde, die Umstände, die vagen Gerüchte, die unrichtigen Deutungen, welche in dergleichen Fällen in Umlauf zu kommen pflegen, allen Freunden der gesetzlichen Ordnung und allen biedern Portugiesen gegründete Besorgnisse verursacht.

Wir eilen daher, sie durch eine gedrängte aber genaue Darstellung der Umtriebe, welche diese denkwürdige Nacht zu einer unheilvollen Epoche der Rebellion und Ruchlosigkeit ausersehen hatten, zu beruhigen, und ihnen die Ereignisse zur Kenntniß zu bringen, welche dieselbe in eine Nacht oder vielmehr in einen Tag des Triumphs und des Ruhmes für die heilige Sache des Königs und der Nation umgewandelt haben, einer Sache, welche sowohl durch ihre eigene Natur als durch unsere Anhänglichkeit an den Edelmuth und die Gerechtigkeit eines Monarchen, welcher sie durch so starke Bande für immer verknüpft hat, eins und untheilbar ist.

Eine unsinnige Verschwörung war von einer Handvoll verruchter, wegen ihrer Sittenlosigkeit berüchtigter Intriganten angesponnen worden, von Leuten, denen es an Urtheilskraft fehlt, um so große Wohlthaten begreifen zu können, und deren verderbtem Charakter der Gedanke, Theil an diesen Wohlthaten zu nehmen, ein Gräuel ist; als schlechte Bürger und

noch schlechtere Unterthanen, entwarfen sie in ihrem Aberwitz den thörichten Anschlag, sich gegen ihren rechtmäßigen König und natürlichen Monarchen zu empören, die geheiligten Institutionen zu vernichten, welche, da sie vom Thron ausgegangen, die Natur und die Gerechtigkeit zur Grundlage haben, und durch die Bürgschaft, die sie den wechselseitigen Rechten des Monarchen und seines Volkes gewähren, die allgemeine Erhaltung und Wohlfahrt verbürgen.

Diese sowohl hinsichtlich ihrer Zwecke als ihrer Häupter verruchte Verschwörung, mußte nothwendigerweise Werkzeuge ihres Schlages suchen; wirklich wünschten sie mittelst der Empörung des Pöbels und der Revolte der bewaffneten Macht noch andere Umwälzungen zu bewirken. Diese Verschwörung stüzte sich auf ein Korps, das ausdrücklich zum Schutze der Bürger und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung errichtet worden, und das sich schon aus diesem Grunde mehr als jedes andere hätte in Acht nehmen sollen, an der geringsten Bewegung, welche Ursache derselben immer zum Grunde liegen mochte, Theil zu nehmen. Das Korps der reitenden Polizey, welches durch Offiziere, die nicht zu ihr gehörten, zum Aufruhr verführt worden war, sollte sich nebst einer Abtheilung Infanterie Nachts um Ein Uhr nach dem Campo Pequeno begeben, und dort warten, bis noch Truppen von andern Korps in der Hauptstadt zu ihm stoßen würden, welche man verführt zu haben hoffte.

Wenn ihre thörichten Erwartungen in Erfüllung gegangen wären, und sich wirklich eine bedeutende Anzahl Truppen angeschlossen hätte, sollten sie das unglaubliche Attentat begehren, einen neuen König und eine neue Regentschaft zu proklamiren; die Legitimität des gegenwärtigen Monarchen nebst den Institutionen, die uns seine hohe Weisheit ertheilt hat, zu zerstören; das abgeschmackte System des Absolutismus einzuführen, das in Portugal erst dann regiert und gewaltet hat, als Portugal aufgehört hatte, jene heldenmüthige und

ruhmgekrönte Nation zu seyn, welche Europa durch ihren Reichthum und ihre Großthaten in Erstaunen sezte; als wir auf denselben Stufen, auf denen die Willkühr emporgestiegen, allmählig bis zu dem äußersten Elend hinunter stürzten, worin wir seit so langer Zeit geschmachtet haben, und noch zur Stunde ohne den mächtigen Arm unsers großmüthigen Wiederherstellers schimpflich schmachten würden.

In dem Falle, daß sie keine hinlänglich starke Macht zur Ausführung ihres Hochverraths zusammengebracht hätten, gieng ihre Absicht dahin, sich nach Villa-Franca zu begeben, wo sie die Bewegungen der Hauptstadt und ihrer Besatzung beobachtet, und wenn diese Bewegungen sich ihnen nicht günstig gezeigt hätten, von dort den Fußstapfen des zweiten Kavallerie-, und siebzehnten Infanterie-Regiments gefolgt und nach Spanien gegangen wären. Die Vorsehung aber, welche über die portugiesische Nation und deren erlauchte Dynastie wachte, die Hand Gottes, welche über die Stirne guter Könige ausgestreckt ist, hat diese schimärischen Anschläge der Ruchlosen vereitelt. Die Regierung, welche in schwierigen Verhältnissen des Vaterlandes nicht schläft noch schlummert, welche alle Schritte derjenigen, welche ihr Mißtrauen einflößen, unablässig beobachtet, hat dieser scheußlichen Verschwörung Einhalt gethan.

Ihre Maßregeln waren so treffend genommen, so wohlberechnet, so kräftig, daß das Komplott gänzlich scheiterte. Die vier Kompagnien reitender Polizey, welche das Hauptwerkzeug der Rebellion waren, wurden entwaffnet, und die gesammte von dem besten Geiste beseelte Besatzung der Hauptstadt erwies sich als eine treue Stütze des Thrones und der öffentlichen Freyheiten. Die Korps von der ersten und zweyten Linie wetteiferten an Mannszucht und Diensteifer, und das achtbare Korps vom Handelsstande zeichnete sich vorzüglich aus; eine außerordentliche Anzahl von Bürgern begleitete die treuen Vertheidiger des Gesetzes und des Königs

mit ihrem Jubel. So verfloß die zur Anarchie und Revolution auserkorne Stunde ruhig.

Es ist überflüssig hinzuzufügen, daß der gemeine Mann bey dieser Revolte, so wie dieß bey allen Revolten der Fall ist, ein ganz passives Werkzeug war; daß ihn die Offiziere bereits lange vorher und mit verruchter Arglist demoralisirt hatten, indem sie bey ihm Haß gegen den friedlichen Bürger erregten, ihm Abneigung gegen den König und die von ihm gegebenen Gesetze einflößten, — ihm falsche und verderbliche Begriffe über das Regenerationssystem beybrachten, welches Se. Majestät in Ihrem Königreiche einzuführen für gut befunden haben, und das trotz seiner verruchten Feinde dennoch so lange, als die Nation, währen wird, deren Wohlfahrt es begründen und ausmachen soll.

Es sind alle Maßregeln, alle Vorkehrungen zur gänzlichen Ausrottung des Komplotts und zur exemplarischen Züchtigung der Verbrecher getroffen. Seyd daher ohne Sorgen, wackere Portugiesen, und dankt der Vorsehung, die euch an diesem für immer denkwürdigen Tage einen so glänzenden Beweis ihres Schutzes gewährt hat.

5. Proklamation des Kriegsministers, den Aufstand in der Nacht vom 21. August betreffend. Lissabon, 23. August 1826.

Ihre königl. Hoheit die Infantin Regentin sind tief betrübt über die strafbare Verwegenheit und die verbrecherischen Entwürfe einiger Reiter-Kompagnien der königlichen Polizey-Garde welche, bestimmt zur Vertheidigung und Sicherheit ihrer Mitbürger, den schändlichen Gedanken faßten, zu entfliehen, auszureißen, die Hauptstadt zu verlassen, die sie zahlt und ernährt, und durch den Ehrgeiz einiger Offiziere und Unteroffiziere verführt wurden, die so schlecht gesittet und so niedrigdenkend sind, daß sie die Meuterey und den Aufruhr als ein sicheres Mittel zum Vorrücken ansehen, wenn sie es auch durch das Blut

ihrer Brüder, durch die Unehre des Heeres, und durch die Unruhe im Staate erhalten sollten.

Ihre Hoheit fühlen bey diesen für ihr großmüthiges Herz so schmerzhaften Betrachtungen ein süßes Vergnügen, indem sie den Gehorsam, die Treue und die Vaterlandsliebe wahrnehmen, welche die Garnison von Lissabon in der gestrigen Nacht gezeigt hat. Die Truppen der Hauptstadt verdienen die größten Lobeserhebungen wegen des pünktlichen und schnellen Vollzugs des ihnen ertheilten Befehls zur Entwaffnung dieser ausgearteten Portugiesen, welche in dem Lande der Treue und militärischen Ehre die Fahne der stets aufrührerischen, aber stets mit dem Tode bestraften Janitscharen erheben wollten.

Die Gerechtigkeit erlaubt keine persönlichen Bezeichnungen. Die Korps der ersten und zweyten Linie haben die nämlichen Gesinnungen gezeigt, und die nämlichen Dienste geleistet. Die Schnelligkeit und der Gehorsam waren gleich. Die Lobsprüche Ihrer königl. Hoheit sind an alle Korps und alle Waffengattungen gerichtet. Ihre königl. Hoheit sind von dem Eifer unterrichtet worden, welchen der mit dem Gouvernement der Provinz einstweilen beauftragte General, die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, von welchen ein besonderer Dienst gefordert wurde, bewiesen haben. Die Abtheilungen der Regimenter, welche aus ihren Kasernen giengen, um die Aufrührer zu entwaffnen, haben eine über alles Lob erhabene Mannszucht, Festigkeit und Entschlossenheit gezeigt.

Ihre königl. Hoheit sehen mit Leidwesen, daß die Unruhen die beweinenswürdige Folge der geheimen Umtriebe verkehrter Menschen sind, welche leidenschaftlich für die Fortdauer der Mißbräuche kämpfen, wodurch ihr Stolz genährt, und ihre Verbrechen geduldet werden.

Ihrer königl. Hoheit ist nicht unbewußt, daß diese Gleißner alle Mittel anwenden, um das Volk irre zu führen, und die Soldaten zu bestechen. Ihrer königl. Hoheit ist wohlbekannt

kannt, daß, unter andern von den Koryphäen der Anarchie wiederholten Abgeschmacktheiten, sie nie unterlassen zu sagen „ein abwesender König seye nicht König.“ Sie haben also vergessen, daß Don Alphons V. der Afrikaner genannt wurde, weil er immer in Afrika Krieg führte; daß Don Sebastian in Afrika einen frühzeitigen, aber glorreichen Tod fand. Sie haben also vergessen, daß viele unserer Könige lange Zeit von Portugal abwesend waren, und daß die damaligen Portugiesen ihnen folgten, und an ihrer Seite kämpften und starben, aber nie in ihrer Abwesenheit Aufruhr erregten; ein Verbrechen, welches gegenwärtig treulose zum Aufstand reizende Menschen anrathen.

Das Heer soll (dieses befehlen mir Ihre königl. Hoheit zu wiederholen) die zwey verschiedenen der Treue und dem Aufruhr vorbehaltenen Behandlungen betrachten. Die erste erwirbt das Lob, die Belohnung der Regenten, die Segnungen der Familien, und die Dankbarkeit des Vaterlandes; der Aufruhr erhält nur Unehre, Verachtung und Bestrafung. Wenn der gehorsame Soldat die Zierde und die Stütze des Königs, des Vaterlandes, des Thrones und des Altars ist; so ist der aufrührerische Soldat ein wilder Prätorianer, dem Meistbietenden verkauft, würdig des allgemeinen Abscheues und des Todes.

Ihre königl. Hoheit tragen mir im Namen des Königs Don Peter IV., ihres erlauchten Bruders und Königs, auf, neuerdings zu verkünden, daß die der Treue oder dem Verrath schuldige Belohnung oder Bestrafung ohne Verzug mit unpartheyischer Hand vertheilt werden sollen. Das nämliche Schicksal, die nämliche Entehrung erwartet jedes Korps, jeden Einzelnen, über welchen die Stimme des Verbrechens, des Aufruhrs mehr Macht haben würde, als jene der Tugend und der Treue, welche die Portugiesen immer für ihre rechtmäßigen Herrscher hegen werden.

Joao Carlos de Saldanha Oliveira e Daun.

41.

Portugal. — Umlaufschreiben des Polizey-Intendanten an alle Corregidor's des Königreichs. Lissabon 23. August 1826.

Die Polizey besteht aus zwey Abtheilungen: als administrative Behörde, hat sie den Verbrechen vorzubeugen, und als Justizbehörde jene Verbrechen zu entdecken, welchen die administrative Polizey nicht hat vorbeugen können, deren Urheber aufzugreifen, und sie den einschlägigen Behörden zu überliefen.

Da der Aufruhr das größte Verbrechen ist, so muß auch die Polizey die größte Aufmerksamkeit anwenden, um ihn zu verhindern.

Aber es ist daran gelegen, die Begriffe des Publikums über die einschlägigen Mittel zu berichtigen; aus Mangel darüber unterrichtet zu seyn, könnte es aufhören die neue Ordnung der Dinge zu lieben, die ihm in Vergleichung mit dem Vergangenen, für die Zukunft so viele Vortheile darbietet.

Die von dem König und Herrn Don Peter IV. den Portugiesen verliehene Verfassungs-Urkunde ist ein ewig dauerndes Denkmal von Weisheit und Großmuth, welches die lebhafteste Dankbarkeit erregen muß; die politischen Gewalten sind in derselben durch Vernunft und Erfahrung so geordnet, daß sie sowohl für die Rechte der Einzelnen als für die Wohlfahrt der Nationen die vollständigste Bürgschaft gewähren.

Unmittelbar von der legitimen Gewalt entsprossen, kann sie keine Hindernisse von außen erfahren; und wie sollte im Innern ein Widerstand zu befürchten seyn, da ein solcher nur von der größten Verkehrtheit oder von einer gänzlichen Verblendung herrühren könnte?

Die durchlauchtigste Infantin, indem sie ihre Ruhe und selbst ihre Gesundheit aufopfert, entzieht sich keiner Mühe,

wovon das Glück der Portugiesen abhängen kann. Würde es nicht beklagenswerth seyn, wenn einige unter ihnen dieses Glück durch Verschulden der öffentlichen Beamten nicht genießen könnten?

Es ist daher von Wichtigkeit, daß ich fortwährend von Allem was vorgeht, unterrichtet werde. In erheblichen Fällen muß man nicht unterlassen mir außerordentliche Eilboten zuzusenden. Die Nachlässigkeit Ihrer Untergebenen wird keine Entschuldigung seyn. Sie sind allein gegen mich verantwortlich. Gott beschütze Sie!

42.

Portugal. — Wahlgesetz für die Abgeordneten zu den Kortes. Lissabon 7. Aug. 1826. *)

Allgemeine Anordnungen.

Art. 1. Die Abgeordneten zu den allgemeinen Kortes werden durch indirekte Wahlen ernannt werden: die Versammlungen der Kirchspiele ernennen die Wahlmänner der Provinz und diese die Repräsentanten der Nation.

Art. 2. Die portugiesischen Bürger bestehen: 1) aus den in Portugal oder in den dazu gehörigen Inseln gebornen Söhnen eines Portugiesen. 2) Aus den in Portugal gebornen Söhnen von Ausländern, deren Väter sich hier nicht im Dienste ihrer Regierungen aufhalten. 3) Aus den im Ausland gebornen Söhnen eines Portugiesen, und den unehlichen Söhnen einer Portugiesin, wenn sie sich in Portugal nieder-

*) Anmerk. Wir geben von diesem umfassenden in fünfzig Artikeln bekannt gemachten Gesetze, nur diejenigen, welche von einem allgemeinen Interesse sind, und lassen jene aus, welche blos die Vorschriften über den Vollzug und Formalitäten betreffen.

lassen. 4) Aus den Söhnen der dem Staat im Ausland dienenden Portugiesen, selbst wenn sie kein Domicilium in Portugal haben sollten. 5) Aus den naturalisirten Ausländern.

Art. 3. Die Rechte eines portugiesischen Bürgers verlieren auf immer oder zeitlich 1) die Portugiesen, die gegenwärtig Bürger in Brasilien sind; 2) jene die im Auslande naturalisirt sind; 3) jene, welche Aemter, Pensionen oder Ehrenzeichen ohne die Erlaubniß ihrer Könige von einer fremden Regierung angenommen haben. 4) Die durch Rechtsspruch Verbannten. 5) Die zum Gefängniß, oder zur Degradation Verurtheilten, während der Dauer ihrer Verdammung; 6) jene, welchen ein physisches oder moralisches Hinderniß entgegenstehet, so lange dieses Hinderniß fortwährt.

Art. 4. Unter den portugiesischen Bürgern sind jene aktive Bürger, welche ihre politischen Rechte genießen, und unter den aktiven Bürgern sind jene, welchen das Recht zusteht, in den Pfarrversammlungen ihre Stimme zu geben: 1) diejenigen, welche über 25 Jahre alt sind, durch den Tod des Vaters, durch Heurath, öffentliche Bedienstung, oder Aufenthalt außer der väterlichen Gewalt emanzipirt sind; 2) diejenigen, welche weniger als 25 Jahre und mehr als 21 Jahre haben, Militär-Offiziere, Baccalaurei, oder in die höheren geistlichen Weihen eingetreten sind. Um vom Stimmrecht Gebrauch zu machen, muß man zur Zeit der Wahl in dem Wahlbezirk residiren, und ein reines Einkommen von wenigstens 625 Franken besitzen, welches aus liegenden Gründen, Industrie-Kapitalien, Handlung, Bedienstung oder einem öffentlichen Amt fließt. Man wird dem Mann die Einkünfte der Frau, und dem Vater jene des minderjährigen Sohnes anrechnen. Unter Industrie versteht man die freyen und mechanischen Künste.

Art. 5. Die im Familienverband befindlichen Söhne so wie die Individuen, welche im Lohn stehen, haben kein Stimmenrecht; man muß jedoch von dieser leztern Klasse aus-

nehmen die Buchhalter, die Kassier von Handlungshäusern, und die Bediensteten der königlichen Familie, die keine Livreen tragen. Die Ordens- oder andere in klösterlicher oder auch in nicht klösterlicher Gemeinschaft lebenden Geistlichen haben kein Stimmrecht; hievon sind ausgenommen die nicht in klösterlicher Gemeinschaft lebenden Mitglieder der drey militärischen Orden, welche nicht zu den Klostergemeinden gehören. Jene, welche durch diesen Artikel nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, müssen, um stimmen zu können, die Art. 4 erforderten Eigenschaften haben.

Art. 6. Um zum Wahlmann der Provinz ernannt zu werden, ist wenigstens ein reines Einkommen von 1250 Franken, und das Doppelte dieser Summe um Abgeordneter zu seyn, erforderlich; die eine wie die andere dieser Summen sind nach dem, was Art. 4 gesagt wurde, auszuweisen, und man muß übrigens noch in Gemäßheit dessen, was im besagten Artikel vorgeschrieben ist, stimmfähig seyn.

Art. 7. Die befreyten Galeeren-Sklaven und die durch Urtheil anerkannten Verbrecher können weder Wahlmänner noch wahlfähig seyn, selbst wenn sie die Art. 4 und 6 vorgeschriebenen Eigenschaften vereinigen sollten.

Art. 8. Die portugiesischen, als Abgeordnete wahlfähigen Bürger können, von welchem Wahlbezirke es sey, ernannt werden, selbst wenn sie dort nicht geboren seyn, und dort nicht ihren Aufenthalt und ihren gesetzlichen Wohnort haben sollten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

43.

Portugal. — Verfügungen in Ansehung der Preßfreyheit und des Verkaufs von Flugschriften und Zeitungen.

1. Vorläufige Verfügung der Regentschaft in Ansehung der Preßfreyheit. August 1826.

1. Für Schriften über Dogmen uud Kirchenzucht der römisch-katholischen Kirche muß eine Erlaubniß des souverainen Gerichtshofes ausgewirkt und diese zugleich mit dem Manuscript vorgelegt werden. 2. Der Druck wird verweigert allen Schriften, welche, auf was immer für eine Art, die Unverletzlichkeit der Person des Königs oder der Infantin-Regentin antasten, ebenso 3. welche zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder die bestehenden politischen oder bürgerlichen Behörden auffordern. 4. Die Prüfung aller Artikel der politischen, bürgerlichen, staatswirthschaftlichen oder Straf-Gesetzgebung ist gestattet. 5. Die Prüfung der Amts-Handlungen der Staatsbeamten so wie jede Anklage über die Verbrechen, deren sie sich in Verwaltung ihres Amtes schuldig gemacht haben könnten, wird geduldet. 6. Es ist verboten, Anklagen, Beschuldigungen oder Beleidigungen drucken zu lassen, welche Bezug auf das Privatleben der Bürger haben, selbst wenn sie Staatsbeamte wären. 7. Der Druck wird jeder Schrift verweigert, welche die Tendenz hätte, die freundschaftlichen Verhältnisse mit den auswärtigen Nationen zu stören, sey es durch Verletzung der den Personen der Souveraine schuldigen Ehrfurcht, sey es durch Angriffe auf die Unverletzlichkeit ihrer Agenten an diesem Hofe. 8. Eben so bleibt der Druck jeder Schrift untersagt, welche der Moral und dem öffentlichen Anstand zuwiderläuft. 9. In jedem Falle ist der Druck einer Schrift nur erlaubt, wenn sie vom Verfasser und Herausgeber unterzeichnet ist.

2. Verordnung der Regentschaft, die Censur betreffend. Aus der Lissaboner Hofzeitung vom 2. Sept. 1826.

Da der Infantin Regentin in Betreff der wünschenswerthen Fortdauer der Censur mehrere Vorstellungen gemacht worden sind, so haben Ihre königl. Hoheit Folgendes verordnet: 1) Daß das Tribunal zwölf Censoren ernennen solle, welche zusammen alle Werke, namentlich die Zeitungen und Flugblätter censiren sollen; das einem dieser Tage- oder Flugblätter ertheilte Imprimatur, soll für den ferneren Druck derselben (vermuthlich des censirten Blattes) genügen; 2) daß Ihre königliche Hoheit den Eifer und die Pünktlichkeit, womit sich diese Censoren ihres Amtes entledigen werden, als ersprießliche Dienste und hingegen das Uebel, das sie veranlassen dürften, als schlechte Dienste ansehen werde; 3) wenn die zu Censoren ernannten Bürger sich weigern sollten, sich diesen Funktionen zu unterziehen, so soll darüber an die Infantin durch den Minister des Innern berichtet werden. 4) Wenn die Anzahl der Censoren nicht hinreicht, so sollen noch mehrere vorgeschlagen werden.

3. Dekret den öffentlichen Verkauf von Flugschriften und Zeitungen betreffend. 22. September 1826.

In Betracht, daß übelgesinnte Leute neuerlich die Ruhe der Hauptstadt zu stören, und unwissende und unüberlegte Menschen durch falsche und aufrührerische Nachrichten, welche sie durch Blinde und Kinder, die in den Straßen Flugschriften und Zeitungen verkaufen, unter dem Publikum verbreiten lassen, gröblich zu hintergehen versucht haben, indem sie dergleichen Blätter unter einem Titel, der ihren ruchlosen Absichten am meisten zusagt, feilbieten, und angeblich darin enthaltene beunruhigende Lügengerüchte ausschreyen, die sich in gedachten Druckschriften gar nicht vorfinden; daß sie ferner ihre verbrecherische Frechheit so weit treiben, solchergestalt

die gräulichsten Verläumdungen gegen Personen vom höchsten Range zu verbreiten, denen sie Handlungen und Documente beymessen, welche die Treue, die wir sämmtlich unserm rechtmäßigen Könige, Meinem erlauchten Bruder Don Pedro IV. schuldig sind, und noch mehr, dem reinen Ehr- und Rechtlichkeits-Gefühl, von welchem alle Mitglieder der königlich portugiesischen Familie stets erfüllt gewesen sind, zuwiderlaufen; — um so bedenklichen Uebeln sogleich zu steuern, und zu verhindern, daß die Verantwortlichkeit der Verleger, Verfasser, Drucker und Verkäufer dieser Druckschriften nicht solchergestalt umgangen werden könne, verordne ich vorläufig im Namen des Königs Folgendes: 1) Niemand darf hinführo Zeitungsblätter oder andere Druckschriften in den Straßen, auf den Plätzen und andern öffentlichen Orten öffentlich feilbieten, ohne eine Erlaubniß hiezu zu besitzen, die zu Lissabon von dem General-Polizey-Intendanten, und in den Provinzen von seinen Delegirten ausgefertigt seyn muß. 2) Diese Erlaubniß darf nur Leuten von erprobter Rechtschaffenheit ertheilt werden, welche sich über den Besitz eines liegenden Eigenthums oder eines ihnen gehörigen Handels- oder Fabrik-Etablissements ausweisen können. 3) Diejenigen, welche bey der Feilbietung von Druckschriften u. s. f. in den Straßen u. s. f. ohne die im Artikel 1 vorgeschriebene Erlaubniß betroffen werden, sollen eingezogen, vor Gericht gestellt, und als Störer der öffentlichen Ruhe bestraft werden. 4. Diejenigen, welche diese Erlaubniß erhalten haben, die aber solche dazu mißbrauchen sollten, um beunruhigende Nachrichten zu verkünden, aufrührerische Schriften ausrufen oder strafbare Verabredungen und Anzeigen bekannt zu machen, sollen eingezogen und so lange in Haft gehalten werden, bis man die Gewißheit erhalten hat, daß dasjenige, was sie ausrufen, mit dem Inhalt der von ihnen feilgebotenen Schriften oder Blätter übereinstimmt, und bis sie den Namen des Verfassers oder des Verlegers angegeben haben. Die Polizey-Kommissäre und

die Militär-Patrouillen haben den Auftrag, alle diejenigen zu verhaften, welche sie auf offener Verletzung der in gegenwärtigem Dekret ertheilten Verfügungen treffen werden. Vorstehende Verfügungen sollen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets an in Kraft treten, und soll selbes an allen öffentlichen Orten angeschlagen und allen betreffenden Behörden zugefertigt werden.

Ajuda, den 22. September 1826.

(Unterz.) Von der Infantin Regentin.
Jose Antonio Guerreiro.

44.

Portugal. — Dekret der Infantin Regentin, die Untersuchung und Abschaffung der Mißbräuche bey den Gerichtshöfen betreffend. 13. September 1826.

Da die neue Organisation der gerichtlichen Gewalt, so wie die Regulirung der Art und Weise der Urtheile in Civil- wie in Kriminalsachen, die künftig den in der Konstitution aufgestellten Grundsätzen gemäß ertheilt werden sollen, es erforderlich macht, vorher die bisherigen Nachtheile in der Organisation unserer Gerichtshöfe, der Vertheilung der Richter, der bisherigen Art das Urtheil zu sprechen, und die Mißbräuche zu kennen, die gegen den Geist der Gesetze sind, und sich mit der Zeit bey Vollziehung derselben eingeschlichen haben; so habe Ich Folgendes zu verordnen für gut befunden und verordne 1) A meza do desembargo do Pazo, casa da supplicao, und relacao da Casa do Porto (die oberen Gerichtshöfe) sollen sich unverzüglich mit Untersuchung dieser Unstatthaftigkeiten und Mißbräuche beschäftigen, und Mir sobald als möglich durch den Minister der geistlichen und Justiz-Angelegenheiten das Resultat ihrer Arbeiten vorlegen.

2) Der Finanzrath und die Handelsjunta sollen sich mit einer ähnlichen Untersuchung desjenigen, was die Handels- und Finanz-Angelegenheiten betrifft, beschäftigen, und Ich empfehle besonders beyden Stellen, die Vortheile zu untersuchen, welche die Bildung besonderer Gerichte, durch gute und schnelle Gerechtigkeitspflege, für die Entscheidung der Handels- und Finanz-Sachen haben würde. 3) Alle diese verschiedenen Arbeiten sollen Mir, so wie sie zu Stande kommen, vorgelegt werden. Die Präsidenten aller oben genannten Gerichtshöfe und Tribunale, oder diejenigen, die in Abwesenheit derselben ihre Stelle vertreten, können, im Fall sie es für die schnelle Abmachung dieser wichtigen Angelegenheiten, die Ich ihrem Eifer in dem Dienste Gottes und Sr. Majestät empfehle, für zweckmäßig halten, sämmliche nicht abwesende Mitglieder der genannten Gerichtshöfe und Tribunale versammeln. 5) Die Büreaus des ersten Minister-Staatssekretärs sollen von allen Bürgern Denkschriften, Noten oder Bemerkungen, die man etwa über die in den Art. 1 und 2 angegebenen Gegenstände einreichen will, annehmen.

Joseph Antonio Guerreiro, Minister des Konseils Sr. Majestät und interimistisch Minister der geistlichen und Justiz-Angelegenheiten ist mit Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Gegeben im Pallast von Cintra, den 18. Sept. 1826.

Die Infantin Regentin.

45.

Portugal. — Vortrag des Justiz-Ministers und Dekret der Infantin Regentin, die Auswanderungen betreffend. 23. Sept. 1826.

Als die konstitutionelle Charte, welche D. Pedro IV. seinen Königreichen Portugal und Algarbien zu ertheilen geruhte, in Portugal ankam, bildete sich eine abgeschmackte,

in den Jahrbüchern unserer Geschichte beyspiellose Opposition. Einige entartete Portugiesen, von dem Elend des Staats und der Unterdrückung der Völker zu leben gewohnt, schauderten bey dem Gedanken, daß Gerechtigkeit und Ordnung hergestellt werden sollten, und sahen die nahe Reform der Mißbräuche, die so gewaltig dazu beygetragen, die Nation in den Zustand des Verfalls zu versetzen, worin sie sich gegenwärtig befindet, als das größte Unglück an. Diese Menschen ohne nützliche Talente, ohne Tugenden, unfähig zu rechtlicher Thätigkeit und auf Anderer Kosten lebend, sezten sich sogleich in Bewegung, um durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel die Reichthümer und Ehrenauszeichnungen, die sie usurpirt hatten, zu vertheidigen. Die seit 1820 eingetretenen politischen Bewegungen machten alle Ehrgeizige und Verbrecher, deren Gewissen mit jedem Augenblicke begangene Verbrechen und Veruntreuungen bestraft zu sehen fürchtete, glauben, daß die Revolution das beste Mittel wäre, um die Ungestraftheit jener Verbrechen zu erlangen und sich für die Zukunft Ruhm, Ehre und Reichthum zu verschaffen. Die Hoffnung einer Amnestie, im Fall es nicht gelänge, gab ihnen neuen Muth, und stets von eben so verbrecherischen Wünschen beseelt, machten sie den Plan, dem Willen des Souverains zu widerstehen, sich der Vollziehung des wichtigsten Gesetzes zu widersetzen, alle socialen Bande zu Gunsten ihres Egoismus zu zerreißen, und die Nationen allen Gräueln der Anarchie und des Bürgerkrieges bloßzustellen. Sie begannen damit, daß sie friedliche Bürger zu verführen suchten, scheiterten jedoch bey diesem Unternehmen. Das Volk blieb unerschüttert in der Treue gegen seinen König, und die Uebelgesinnten waren genöthigt, einen Zufluchtsort in einem benachbarten Königreiche zu suchen, von wo aus sie ununterbrochen fortgefahren haben, die schändlichsten Mittel in Anwendung zu bringen, um die öffentliche Meynung irre zu führen. Diese Ausreißer, Verräther, Rebellen, Be-

stehler von Staatskassen, wollen ihre Verbrechen zum Theil durch das noch schreyendere Verbrechen verdecken, daß sie die legitimen Ansprüche des Königs unsers Herrn, Don Pedro IV., auf den Thron von Portugal läugnen und bekämpfen, und zu dem Ende die größten Sophismen anwenden, die Grundgesetze des Staats zu verdrehen, so wie die bekanntesten Thatsachen der portugiesischen Geschichte zu entstellen. Emissaire und Ueberläufer durchstreifen das Reich nach allen Richtungen, verbreiten Lügen, Verläumdungen und aufrührerische Proklamationen, um zum Bürgerkriege aufzureizen, und die Zufluchtsstätte, welche diese schlechten Portugiesen in einem benachbarten Königreiche gefunden, ist durch sie zu einem Herde von Komplotten geworden. Die schändliche Flucht des Brigadier D. Manuel Pinto da Silveira, Gouverneurs des Platzes Almeida, mit dem 11ten Linien Infanterie-Regimente, welches die Besatzung desselben bildete, hat uns bewiesen, daß Mäßigung von Seiten der Regierung fortan schmähliche Schwäche seyn würde, und das größte Unglück über unser Vaterland bringen könnte. Ich habe deshalb die Ehre, Ew. königl. Hoheit um wirksamere Maßregeln hinsichtlich dieser wichtigen Angelegenheit zu bitten. Gott erhalte Ew. königliche Hoheit lange Jahre, wie wir es bedürfen.

Lissabon, den 23. Sept. 1826.

(Unterz.) Jose Antonio Guerreiro.

Dekret.

In Erwägung desjenigen, was mir von Jose Antonio Guerreiro, Mitglied des Staatsrathes, Minister Staats-Sekretair im Departement der Justiz vorgetragen wurde, habe ich zweckmäßig erachtet, im Namen des Königs zu beschließen was folgt:

Art. 1. Man wird neuerdings mit gegenwärtigem die

Dekrete vom 6. Dezember 1660, vom 9. Jänner 1792, und vom 10. Oktober 1811 kund machen, wodurch die Strafen für diejenigen bestimmt sind, welche das Reich verlassen, ohne dazu gesetzlich berechtiget zu seyn.

Art. 2. Die Behörden der Städte und Dörfer des ganzen Reichs werden durch Untersuchung die Auswanderung eines jeden Individuums, sey es vom Militär, geistlichen oder einem andern Stande rechtsbeständig erheben, und alsogleich ihre Güter jeder Art mit Beschlag belegen.

Art. 3. Diese nämlichen Magistrate werden binnen zehn Tagen, von Ausfertigung des gegenwärtigen Dekrets an gerechnet, namentliche Verzeichnisse der Ausgewanderten aus ihrem Bezirke einsenden, und dabey Aemter, Würden und Ehrenzeichen, so wie den Tag, wo ihre Untersuchung angefangen und beendiget wurde, anzeigen.

Art. 4. Die Richter werden die größte Genauigkeit bey Vornehmung dieser Untersuchungen anwenden, wovon die Verantwortlichkeit unmittelbar auf den Landes-Behörden ruht.

Art. 5. Alle Magistrate oder Richter, welche die Vollstreckung einiger Verfügungen dieses Dekrets unterlassen sollten, werden entlassen, und können nie wieder in ihrem Dienst eingesezt werden.

Jose Antonio Guerreiro, Minister Staats-Sekretär im Departement der Justiz, ist mit der Vollstreckung dieses gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Im Pallaste Ajuda den 23. Sept. 1826.

Die Infantin Regentin.

46.

Portugal. — Dekret der Infantin Regentin die Zusammenberufung der Kortes betreffend. 4. Oktober 1826.

Nachdem ich durch das von meinem erlauchten Bruder zu Rio Janeiro am 29. August d. J. erlassene Dekret ermächtiget bin, die erste Zusammenberufung und Einsetzung der Kortes anzuordnen, ohne dasjenige zu befolgen, was deshalb durch den IV. Titel, 1stes Kapitel, 18ten Artikel der konstitutionellen Charte vorgeschrieben wird; so berufe ich im Namen des Königs die Kortes auf den 30. Oktober dieses Jahrs zusammen, an welchem Tag die Eröffnungssitzung statt finden wird.

Die Minister Staatssekretärs und die andern Personen, welche es angehet, werden dieses befolgen und vollziehen.

Gegeben im Pallast von Ajuda am 4. Oktober 1826.

Die Infantin Regentin.

Gegengezeichnet: Franz Emanuel Trigozo de Aragao Morato.

47.

Portugal. — Rede der Prinzessin Regentin bey Eröffnung der Sitzungen der Kortes. 30. Okt. 1826.

Würdige Pairs des Königreichs, und Herren Deputirten der portugiesischen Nation! Indem ich Sie an diesem denkwürdigen Tage um den Thron meines erlauchten Bruders und Königs des Hrn. Don Pedro IV. versammelt sehe, freue ich mich mit Ihnen und der ganzen Nation darüber, daß es der göttlichen Vorsehung gefällt, jene weisen Institutionen, welche zu verschiedenen Epochen das Glück einer großen Zahl von Völkern gemacht haben, und

bald auch das unseres geliebten Vaterlandes machen werden, auf eine so offenkundige und feyerliche Art zu befestigen.

Sie wissen, daß das Land, das sich gegenwärtig Portugal nennt, niemals in den entferntesten Jahrhunderten eine andere Regierung als die repräsentative Monarchie gekannt hat. Die Prälaten und die Großen des Königreichs bildeten allein diese Repräsentation. Das Volk hatte keine Stimme dabey, und nahm an dieser beynahe feudalen Regierungsart keinen Theil. Die Könige von Portugal bewilligten, bald nach Entstehung der Monarchie, dem dritten Stande die Rechte und die Würde, welche Jahrhunderte der Barbarey ihm verweigert hatten.

Portugal blühte hierauf unter dem Schatten einer vollkommen repräsentativen Regierung. Da inzwischen keine Gesetze vorhanden waren, welche auf eine unveränderliche Weise die durch den Gebrauch angenommenen und durch die Vorfahren überlieferten Institutionen festsetellten, so kamen sie bald wieder aus der Gewohnheit, und die Kortes wurden von der Nation vergessen.

Es war unsern Tagen vorbehalten, sie durch weise und feste Bestimmungen wieder zu erneuern. Diesen Vorsatz hatte schon mein erlauchter Vater, dessen Andenken den Portugiesen immer theuer bleiben wird, in seinem königlichen Gemüthe gefaßt, und diesen führt nun mit unsterblichem Ruhme mein erlauchter Bruder dadurch aus, daß er diese Nation mit einer konstitutionellen Charte beglückt.

Wir sind zu der erhabensten Bestimmung, mit Einem Worte, dazu berufen, das Glück des Vaterlandes zu gründen. Dieser Gedanke muß uns auf der Bahn der Hoffnung leiten, und die Schwierigkeiten der Wege ebenen, an deren edlem Ziele die Ehre und der Ruhm stehen.

Die Meynung der großen Zahl von Individuen, welche eine Nation ausmachen, kann in Rücksicht auf die Grundsätze, auf welchen die Kunst, die Staaten zu regieren, beruhet,

nie vollkommen übereinstimmen, und eben so wenig in der Wahl der Mittel, ihr Glück zu Stande zu bringen. Man bemerkt dieß vorzüglich, wenn nach einander politische Revolutionen bey einer Nation vorgefallen sind. Da inzwischen die portugiesische Nation von Natur sanft, gemäßigt und von großer Liebe für ihre rechtmäßigen Könige beseelt ist; so kann diese Uneinigkeit der Ansichten hier nicht beständig dauern, noch viel weniger aber unselige Resultate herbeyführen.

Allerdings haben sich unter uns verkehrte und verrätherische Menschen, ihr Inneres entehrend, und im Widerspruch mit ihrer anererbten Tapferkeit und Rechtlichkeit, erhoben; es ist ihnen aber kaum gelungen, einige schwache oder unvorsichtige Individuen von der Bahn der Ehre und Pflicht, durch Ausstreuung grober Irrthümer und verbrecherischer Verläumdungen, abzulenken. Glücklicherweise hat die Zahl der Einen und der Andern nicht zugenommen, und die große Mehrheit der Portugiesen beharrt fest in dem, dem rechtmäßigen Monarchen gebührenden, Gehorsam.

Ich kann von den Gesinnungen der fremden Nationen gegen uns die glücklichsten Folgen hoffen, und die Zeit wird diese günstigen Voraussagungen nicht widerlegen. Durch das Band der Verträge und die auffallendsten Beweise der Freundschaft an eine der großen europäischen Mächte geknüpft, mit allen übrigen aber im Frieden, rechne ich auf den entscheidenden Beystand der erstern, so wie auf das Wohlwollen und gegenseitige brüderliche Benehmen der andern.

Alle werden aus Erfahrung anerkennen, daß die gegenwärtige repräsentative Regierung von Portugal durchaus gerecht und gemäßigt ist; daß sie überdieß keinen andern Staat wegen Verschiedenheit der Institutionen zu beunruhigen sich herausnimmt, und daß sie sich endlich darauf beschränkt, die eigenen mit Energie und Standhaftigkeit zu vertheidigen.

Bereits haben Thatsachen noch mehr als Worte die Klugheit und Redlichkeit der Regierung an den Tag gelegt. Sie ha-

haben großen Theils die Besorgnisse einer benachbarten Nation gemindert. Die Regierung derselben hat sich schon überzeugt, daß Verschiedenheit der politischen Institutionen Freundschaft und gegenseitiges Vertrauen nicht ändern darf, die durch die feyerlichsten Verträge und durch Bande des Bluts, so wie durch Nachbarschaft schon seit so langer Zeit besiegelt sind.

Was bliebe uns nun noch zu wünschen übrig, um die Hoffnung unserer künftigen Wohlfahrt fest zu begründen? Erst vor wenigen Stunden habe ich von Wien die Nachricht erhalten, daß mein sehr geliebter und sehr geschätzter Bruder, der erlauchteste Herr Infant Don Miguel am 4ten dieses Monats seinen Eid auf die konstitutionelle Charte klar und einfach abgelegt hat. Gleich nach dieser Handlung hat er sich an Se. Heiligkeit gewendet, um von daher die nöthigen Dispense zur Vollziehung seiner Vermählung mit meiner erlauchten Nichte und Souverainin, der Königin Dona Maria II., zu erhalten.

Die legislativen Akten werden vorzugsweise dazu beytragen, die öffentliche Ruhe des Staats aufrecht zu erhalten, und das durch die konstitutionelle Charte aufgestellte politische System zu befestigen. Sie werden das Reich der Gerechtigkeit auf den festen Grundlagen bürgerlicher und peinlicher Gesetzbücher herstellen; sie werden eine ordentliche Einrichtung der Munizipal-Körperschaften, der Provinzial Administrationen vornehmen, und dem Kunstfleiß, Handel und Ackerbau, den Quellen der Wohlfahrt der Nation einen neuen Impuls geben.

Bey Gelegenheit der Erwähnung des Handels kann ich nicht umhin, Ihnen die schmeichelhaften Hoffnungen mitzutheilen, die ich bey dem Anblick einer verdoppelten Thätigkeit desselben zwischen Portugal und Brasilien hege. Die zwischen diesem Reiche und einigen europäischen Mächten abgeschlossenen Verträge steigern diese Hoffnungen, und wir ha-

den dazu noch eine begründetere Bürgschaft in der bekannten großherzigen Gesinnung des Kaisers von Brasilien für das Land, wo er geboren wurde, und wo seine erlauchten Vorfahren regierten.

Ihre Aufmerksamkeit wird sich ohne Zweifel mit besonderem Eifer auf die Erziehung und den öffentlichen Unterricht wenden, die so kräftig dazu beytragen, die durch die Zeiten der Unruhen in Verfall gerathene Moral der Völker zu reinigen, deren Wiederherstellung, auf die Grundsätze der heiligen Religion, die wir bekennen und beständig vertheidigen werden, gegründet, den Bestand der Monarchie nun befestigen, und die vollkommene Uebereinstimmung hervorbringen wird, in der die Mitglieder dieser großen Familie leben sollen.

Würdige Pairs des Königreichs! Sie werden als Gesetzgeber an den so wichtigen Arbeiten Theil nehmen, Sie haben aber noch den Beruf, die edlen Verrichtungen der Magistratur auszuüben. Sie werden durch die Weisheit, Festigkeit und Vaterlandsliebe, durch welche Sie sich auszeichnen müssen, zugleich denen als Beyspiel vorleuchten, die Ihnen in Ihrer erblichen Würde nachfolgen sollen.

Ihnen, Herren Deputirte der portugiesischen Nation, gebührt die Initiative über zwey Gegenstände, welche am kräftigsten zur Befestigung der öffentlichen Wohlfahrt, so wie der Unabhängigkeit und der Sicherheit, von der sie durchaus abhängt, beytragen können, nämlich über die Rekrutirung und die Auflagen. Die Befestigung des Staatskredits nimmt ebenfalls Ihre ernsteste Aufmerksamkeit in Anspruch. Die Staatsminister werden Ihnen alle Aufklärungen, welche die konstitutionelle Charte von ihnen verlangt, überliefern.

Schließlich erwarte Ich von Ihnen Allen, würdige Pairs des Königreichs und Herren Deputirte der portugiesischen Nation, und mit Mir hofft die ganze Nation von Ihnen, die Vollbringung ihrer glänzenden Aussichten. Sie werden die

festeste Stütze des Thrones seyn, und für die größte Belohnung der interessanten Arbeiten, die Sie jezt beginnen sollen, werden Sie die schöne Beruhigung ansehen, eines Tags Ihren Landsleuten sagen zu können: „Wir haben Portugal schwach und hinschmachtend angetroffen, und es kräftig und blühend hinterlassen!"

48.

Portugal. — Eidesformel der Cortes. 1826.

Ich schwöre auf das heilige Evangelium die Verpflichtungen eines Pairs des Königreichs zu erfüllen; die katholische apostolische und römische Religion, und die Integrität des Königreichs zu bewahren, die konstitutionelle Charte vom 29. April 1826, so viel in meinen Kräften seyn wird, zu beobachten und beobachten zu machen; dem Könige und dem Vaterlande treu zu seyn, und für die allgemeine Wohlfahrt der Nation zu arbeiten.

49.

Spanien. — Amtliches Schreiben des Präsidenten des Raths von Kastilien an den Präsidenten des peinlichen Gerichtshofes. (Sala de alcaldes de cosa y corte.) 26. Juli 1826.

Die lezten Ereignisse in Portugal haben vorzüglich die Aufmerksamkeit der Regierung über die nöthigen Maßregeln auf sich gezogen, um die großen Uebel zu vermeiden, welche das Reich in dem Fall bedrohen könnten, wenn die Uebelgesinnten unglücklicherweise, die in Lissabon verkündeten Lehren hier zu verbreiten und denselben Beyfall zu verschaffen versuchen sollten.

Diese Lehren sind eben so gefährlich, als der Ordnung

zuwider, welche man erhalten muß, um die unumschränkte Gewalt des Königs, unseres Herrn, immer mehr und mehr zu befestigen, welche uns allein glücklich machen kann, nicht aber die in Portugal eingeführten Neuerungen, welche man zweifelsohne auch hier einzuführen sich bemühen wird.

Obgleich alle zu diesem Zwecke nöthigen Maßregeln genommen sind, und insbesondere jene, um allen aus Portugal kommenden Revolutionären, oder jenen, welche als solche verdächtig sind, den Eintritt in Spanien zu verwehren, und jene, die sich eingeschlichen haben könnten, zu verhaften, so wird man doch noch andere Maßregeln ergreifen müssen, welche zur Erhaltung der Ordnung und öffentlichen Ruhe beytragen können; denn wir würden vergebens den Eintritt der Revolutionäre verhindern, wenn wir bey uns Individuen haben, die fähig sind, diese Ordnung und diese Ruhe zu gefährden.

Da nun in einer so wichtigen Angelegenheit keine Vorsichts- und Klugheitsmaßregel schädlich seyn kann, trage ich Eurer Herrlichkeit auf zu verfügen, daß der Gerichtshof diesen Gegenstand in Betrachtung ziehe, und allen Gerichten der Städte und Dörfer seines Bezirkes die bestimmtesten Befehle ertheile, daß sie ein scharfes wachsames Auge auf die Personen ihres Bezirkes richten, welche die öffentliche Meynung als der Regierung des Königs abhold bezeichnet, damit wider sie unnachsichtlich nach der ganzen Strenge der Gesetze verfahren, und sie als Störer der öffentlichen Ruhe bestraft werden können, so wie sie hiezu Veranlassung geben sollten, indem sie sich wegen der Ereignisse in Portugal trotzig und hochmüthig zeigen würden.

Unterzeichnet: Ignaz von Villela.

50.

Spanien. — Proklamation des General-Kapitains der Provinzen Valenzia und Murzia, General O'Donnell, die Mitwirkung zu Erhaltung der unumschränkten Gewalt des Königs betreffend. Valenzia 18. August 1826.

Die Neuerungen, welche man in der Form der portugiesischen Regierung einführen will, haben, indem sie die Ruhe Portugals auf eine ernste Weise in Gefahr setzen, alle Aufmerksamkeit des Königs, unseres Herrn, auf sich gezogen, welcher durch die Militär-Behörden mehrere Verordnungen und Beschlüsse an seine Unterthanen erlassen, und dem Gouverneur des Raths von Kastilien aufgetragen hat, davon die Magistrate (Ayuntamientos) in Kenntniß zu setzen.

Diese Instruktionen und Dekrete sind mir als Gouverneur dieser Provinzen mitgetheilt worden; alle bezwecken die Handhabung der Ordnung und der Ruhe, welche die unumschränkte und väterliche Regierung Sr. Majestät hergestellt hat, und wovon der König Ihnen die Erhaltung unter Ihrer persönlichen Verantwortung anempfiehlt. Die Gerichtshöfe des Reichs sind verpflichtet die größte Aufsicht über die Gespräche und Aufführung derjenigen Personen zu führen, welche durch die öffentliche Meynung als dem ungeregelten und verbrecherischen Systeme, welches man das verfassungsmäßige nennt, leidenschaftlich ergeben bezeichnet werden.

Die nämlichen Instruktionen und Dekrete schärfen auch den Gerichten ein, aufmerksam über die Reisenden, und über alle Personen zu wachen, welche ohne einen wohlerwiesenen Grund ihren Wohnort verlassen; diese müssen verhaftet und nach der Strenge der Gesetze behandelt werden.

Die Gerichte müssen ebenfalls mit Strenge nicht nur gegen Jeden, der es versuchen könnte, durch was immer für Mittel, die öffentliche Ordnung zu stören, handeln, sondern auch gegen Jedermann, der in Folge der lezten Ereignisse in Portugal Freude oder Stolz an Tag legen würde, weil er deshalb allein schon als ein Empörer angesehen werden muß, indem durch so ein Benehmen, ein verbrecherisches, obgleich unmächtiges Bestreben an den Tag gelegt wird, Spanien der Zwietracht Preiß gegeben zu sehen, welche Portugal zerfleischt, und vor der wir immer durch die Weisheit unserer Regierung, und durch die kluge und folgsame Rechtlichkeit der Spanier bewahrt seyn werden, denen erinnerlich seyn wird, was sie während der lezten Revolution zu ertragen hatten. Es ist ein richtiger Satz, daß der Eifer der obern Behörden erfolglos ist, wenn nicht die untergeordneten durch ihre Anstrengungen dazu mitwirken, indem sie die größte Energie in dem Gehorsam und in der genauen Befolgung der ihnen zugesandten Befehle entwickeln. Ich, was mich betrifft, bin fest entschlossen, jedes Hinderniß zu überwinden, welches dem Dienste des Königs entgegenstehen könnte, jeden zu zwingen, seine Pflichten zu erfüllen, jeden schnell und scharf zu bestrafen, welcher eine sträfliche Gleichgültigkeit in Vollstreckung der geheiligten ihm auferlegten Pflichten zeigen könnte.

Um Ihnen diese meine Willensmeynung zu erkennen zu geben, richte ich gegenwärtiges Rundschreiben an Sie, indem ich Ihnen zugleich auftrage, das vollkommenste Einverständniß mit den Zivilbehörden beyzubehalten, denselben in allem, was von Ihnen abhängen wird, beyzustehen; so viel Sie können allem abzuhelfen, und mir gleich jeden Fehler oder jede Nachlässigkeit, welche Sie bey andern Behörden bemerkt haben könnten, mitzutheilen, damit ich ohne Verzug die dem königlichen Dienste angemessenen Entschließungen zu fassen im Stande seye. Sie werden allgemein bekannt machen, daß un-

geachtet der Entwürfe, welche etwa die Meuterer haben könnten, die Ruhe, deren wir genießen, nicht im mindesten gestört seyn werde, weil die spanische Nation mit der unumschränkten Regierung ihres vielgeliebten Herrschers zufrieden ist, welcher seine getreuen Unterthanen zu versichern geruhet hat, daß er nie die Einführung der Kammern oder anderer den Sitten und Gesetzen der Spanier zuwiderlaufende Einrichtungen zugeben werde.

Die schönen Provinzen von Murzia haben von jeher das Beyspiel der reinsten Rechtlichkeit gegeben; aber wenn irgend ein Ruhestörer es wagen sollte, sich in einem Orte dieser Provinzen zu zeigen, so habe ich unter meinem Befehl 4 Eskadronen, 8 Bataillone Linien-Truppen, und 26,000 königl. Freywillige, bereit sich für ihren König aufzuopfern, und meiner Stimme zu gehorchen, welche sie immer auf den Weg der Ehre leiten wird.

Gott erhalte Sie in seinem heiligen Schutz.

J. O'Donnell.

51.

Spanien. — Schreiben des Generals Eguia, Gouverneurs von Altkastilien, an den Präsidenten des obersten Gerichtshofs von Spanien. 28. Oktober 1826.

Se. Excellenz der Herr Minister Staatssekretär des Krieges, hat mir unterm 24sten d. auf Befehl des Königs und durch einen eigenen Boten Folgendes geschrieben:

Ich habe dem Könige, unserm Herrn, das amtliche Schreiben Euer Excellenz vom 18. Oktober mitgetheilt, worin Ew. Excellenz von den Beweisen der Freude sprechen, die man

im Allgemeinen über die Einwanderung der Portugiesen nach der Provinz unter Ihrem Befehl bezeugt, auch daß diese Einwanderung besonders durch die Ankunft des Grafen v. Amarante, Marquis von Chaves, befördert worden sey. Der König hat ebenfalls die Abschriften gelesen, welche Ihrem amtlichen Schreiben beygelegt waren, nämlich erstlich den Tagsbefehl, den der Generalkommandant dieser Provinz im Hauptquartier von Chaves erlassen hat, und worin er sich auf die Nachricht des Gouverneurs von Oporto bezieht, daß der König die portugiesische Konstitution anerkannt habe; zweytens den Brief, worin der General der Provinz Tras-os-Montes denselben Tagsbefehl dem Gouverneur von Braganza zuschickt.

Dem zufolge hat mir der König aufgegeben, Ew. Ercellenz zu sagen, Se. Majestät haben besagte konstitutionelle Regierung in Lissabon gar nicht anerkannt, und Se. Majestät haben mit Befremden die amtliche Bekanntmachung einer Anerkennung vernommen, welche doch nie geschehen und mithin ganz falsch sey. Der König hat mir ebenfalls befohlen, Ew. Exzellenz zu wissen zu thun, daß Sie diese souveraine Erklärung auf alle Art, wie Sie es für nöthig finden werden, kund machen dürfen; nur soll es nicht durch Proklamationen oder andere Druckschriften dieser Art geschehen; Euere Excellenz sollen sich bemühen, den Gemeingeist der getreuen Unterthanen Sr. Majestät zu leiten und die falschen Gerüchte, so wie jedes andere hinterlistige Mittel Lügen zu strafen, welche die Freunde seiner rechtmäßigen Regierung und der öffentlichen Ruhe beständig anwenden. Der König genehmigt die Antwort und die Befehle, welche Ew. Excellenz dem Militärkommandanten von Orense gegeben haben, nämlich, daß, da E. E. von Seiten des Königs keine Verhaltungs-Befehle noch sonstige Mittheilungen erhalten haben, er fortfahren soll, wie bisher zu handeln, so wie es ihm vorgeschrieben wurde. Auf Befehl des Königs theile ich Ew.

Excellenz den Willen des Königs durch einen eigenen Boten mit, damit Sie denselben wissen und erfüllen.

Ich übermache Ihnen also hiemit eine Abschrift dieses souverainen Beschlusses, damit Sie solchen kennen und die Sache in der Sitzung des Gerichtshofs vortragen.

Unterzeichnet: Eguia.

52.

Rußland und die Pforte. — Konvention zwischen beyden Mächten zur Erläuterung des Traktats von Bukurest, geschlossen zu Akermann 25. Sept. (17. Okt.) 1826 mit den besondern Akten. *)

Im Namen des Allmächtigen. Der kaiserliche Hof von Rußland und die erhabene Pforte, von dem aufrichtigen Verlangen beseelt, den Diskussionen ein Ende zu machen, welche sich seit dem Abschlusse des Vertrags von Bukurest zwischen ihnen erhoben haben, und gesonnen, die Beziehungen beyder Reiche zu befestigen, indem sie ihnen vollkommene Harmonie und gänzliches wechselseitiges Vertrauen zu Grunde legen, sind dahin übereingekommen, mittelst einer Zusammenkunft von beyderseitigen Bevollmächtigten, eine freundschaftliche Unterhandlung zu eröffnen, in der reinen Absicht, aus ihren Verhältnissen allen Anlaß zu weiteren Zwistigkeiten zu entfernen, und für die Zukunft die völlige Ausführung des Vertrags von Bukurest, so wie auch der Verträge und Akte zu sichern, welche derselbe erneuert oder bestätigt, und deren Beobachtung allein die Aufrechthaltung und Dauer des so glücklich gestif-

---

*) Da diese Uebereinkunft ohne den Traktat, zu dessen Erläuterung sie geschlossen wurde, nicht wohl verständlich ist, so folgt dieser unter Seite 248 als Anhang.

teten Friedens zwischen dem kaiserl. russischen Hofe und der erhabenen ottomannischen Pforte verbürgen kann. Demnach haben Se. Majestät der Kaiser und Padischah aller Reußen und Se. Hoheit der Kaiser und Padischah der Ottomannen zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: Se. Majestät der Kaiser und Padischah aller Reußen, die Herren Graf Michael Woronzoff, General-Adjutanten, General der Infanterie, Mitglied des Reichsraths, General-Gouverneur von Neu-Rußland und bevollmächtigten Kommissär in der Provinz Bessarabien, Ritter des Ordens des heil. Alexander Newsky, Großkreuz des St. Georgen-Ordens zweyter Klasse, des Ordens vom heil. Wladimir erster Klasse, des St. Annen-Ordens erster Klasse mit Diamanten und mehrerer ausländischen Orden, und Alexander von Ribeaupierre, geheimen Rath und wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey der erhabenen Pforte und Ritter des St. Annen-Ordens erster Klasse mit Diamanten, Großkreuz des St. Wladimir-Ordens zweyter Klasse, so wie des österreichischen Leopold-Ordens erster Klasse. — Und Se. Hoheit den Seid-Mehmed-Hadi-Efendi, General-Kontrolleur von Anatolien, als ersten Bevollmächtigten, und Seid-Ibrahim-Iffet-Efendi, provisorischen Kadi von Sophia mit dem Rang als Molla von Skutari, als zweyten Bevollmächtigten; welche, nachdem sie in der Stadt Akermann zusammengekommen, und die beglaubigten Abschriften ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, die nachstehenden Artikel festgesezt, beschlossen und unterzeichnet haben:

Art. 1. Alle Klauseln und Festsetzungen des am 16. (28.) May 1812 (dem 17. Tage des Mondes Dschemasiulewel, im Jahr der Hedschira 1227) zu Bukurest abgeschlossenen Friedensvertrags werden durch gegenwärtige Konvention in ihrer ganzen Kraft und Gültigkeit bestätigt, so als ob der Vertrag von Bukurest Wort für Wort darin eingeschaltet wäre, indem

die Erläuterungen, welche den Gegenstand der vorliegenden Konvention ausmachen, nur dazu dienen sollen, den Sinn des genannten Vertrags genau zu bestimmen, und den Inhalt seiner Artikel zu befestigen.

Art. 2. Da der vierte Artikel des Vertrags von Bukurest in Ansehung der beyden großen, Ismail und Kili gegenüber liegenden Inseln der Donau, welche, obschon sie Eigenthum der ottomannischen Pforte bleiben, zum großen Theil wüste und unbewohnt bleiben müssen, eine Gränzbestimmungsweise festgesezt hat, deren Ausführung wegen der Nachtheile, welche das häufige Austreten des Flusses herbeyführt, für unmöglich erkannt worden, und da überdem die Erfahrung die Nothwendigkeit dargethan hat, einen bestimmten und hinreichend ausgedehnten Zwischenraum zwischen den beyderseitigen Uferbewohnern festzustellen, um ihnen jeden Berührungspunkt zu nehmen, und eben dadurch den hieraus entspringenden fortwährenden Streitigkeiten und Unruhen ein Ende zu machen, und da die erhabene ottomannische Pforte dem kaiserlichen Hofe von Rußland einen unzweydeutigen Beweis ihres aufrichtigen Verlangens geben will, die Verhältnisse der Freundschaft und guten Nachbarschaft zwischen beyden Staaten zu befestigen, so verpflichtet sie sich, die in diesem Bezug in der Konferenz zu Konstantinopel vom 21. August (2. September) 1817 zwischen dem Gesandten Rußlands und den Ministern der erhabenen Pforte erfolgte Uebereinkunft in Gemäßheit der im Protokoll jener Konferenz verzeichneten Bestimmungen auszuführen, und aufrecht zu erhalten. Demnach werden die in jenem Protokoll angegebenen und auf den fraglichen Gegenstand Bezug habenden Bestimmungen so angesehen werden, als ob sie einen integrirenden Theil der gegenwärtigen Konvention ausmachten.

Art. 3. Da die Verträge und Akte in Bezug auf die Privilegien, welche die Moldau und Wallachei genießen, in einer ausdrücklichen Klausel des fünften Artikels des Ver-

trags von Bukurest bestätigt worden sind, so verpflichtet sich die erhabene Pforte feyerlich, die gedachten Privilegien, Verträge und Akte bey jeder Gelegenheit mit der gewissenhaftesten Treue zu beobachten und verspricht binnen sechs Monaten nach der Ratifikation der gegenwärtigen Konvention die Chatti-Scherifs von 1802 zu erneuern, durch welche eben jene Privilegien einzeln angegeben und garantirt worden. Ueberdem, in Betracht der von den wallachischen und moldauischen Boyaren geschehenen Wahl zu Hospodaren der beyden Fürstenthümer, und in Betracht, daß der kaiserlich russische Hof seine Zustimmung zu dieser Maßregel gegeben hat, ist dafür erkannt worden, sowohl von Seiten der erhabenen Pforte, als von Seiten des russischen Hofes, daß die obgedachten Chatti-Scherifs vom Jahre 1802 unerläßlicher Weise mittelst der Klauseln, die in der besonderen, hier beygefügten Akte verzeichnet sind, welche Akte zwischen den beyderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossen worden und als integrirender Theil der gegenwärtigen Konvention anzusehen ist, vervollständigt werden müssen.

Art. 4. Durch den sechsten Artikel des Vertrags von Bukurest ist festgesezt, daß auf der Seite von Asien die Gränze zwischen beyden Reichen, so wie sie vor dem Kriege gewesen, wieder hergestellt werden, und der kaiserlich russische Hof der erhabenen Pforte die Festungen und Schlösser, welche innerhalb jener Gränzen gelegen, und durch seine Waffen erobert worden, zurückgeben sollen. In Gemäßheit dieser Festsetzung und in Betracht, daß der kaiserlich russische Hof unmittelbar nach dem Frieden diejenigen von jenen Festungen zurückgegeben hat, welche nur während des Krieges den Truppen der erhabenen Pforte abgenommen worden waren, so ist man beyderseitig dahin übereingekommen, daß von nun an die asiatischen Gränzen zwischen beyden Reichen so bleiben sollen, wie sie dermalen bestehen, und daß ein Termin von zwey Jahren festgestellt ist, um gegenseitig auf die geeignetsten Mittel zur Er-

haltung der Ruhe und Sicherheit der beyderseitigen Untertha-nen Bedacht zu nehmen.

Art. 5. Die erhabene ottomannische Pforte wird, um dem kaiserlich russischen Hofe einen glänzenden Beweis ihrer freundschaftlichsten Gesinnung und ihrer sorgfältigsten Aufmerksamkeit auf die vollständige Erfüllung der Bedingungen des Vertrags von Bukurest zu geben, unverzüglich alle Klauseln des achten Artikels dieses Vertrags, die sich auf die servische Nation beziehen, welche, als von Alters her der erhabenen Pforte unterworfen und zinsbar, bey jeder Gelegenheit die Wirkungen ihrer Milde und Großmuth empfinden muß, in Ausführung bringen. Demnach wird die erhabene Pforte mit den Deputirten der servischen Nation die Maßregeln feststellen, welche am geeignetsten werden erachtet werden, ihr die zu ihren Gunsten festgesezten Vortheile zu sichern, Vortheile, deren Genuß zugleich die gerechte Belohnung und das beste Pfand der Treue seyn werden, wovon diese Nation dem ottomannischen Reiche Proben gegeben hat. Da ein Termin von 18 Monaten für nöthig erachtet worden, um zu den in dieser Hinsicht erforderlichen Anordnungen, nach Maßgabe der besondern hier beygefügten, zwischen den beyderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossenen Akte, vorzuschreiten, so werden die gedachten Maßregeln in Gemeinschaft mit der servischen Deputation zu Konstantinopel festgesezt und einzeln in einem, in Form eines Chatti-Scherif ausgefertigten Ferman verzeichnet werden, der in möglichst kurzer Frist und spätestens binnen des obgedachten Zeitraums von 18 Monaten in Kraft treten, und überdem dem kaiserlich russischen Hofe mitgetheilt, und von da an als integrirender Theil der gegenwärtigen Konvention betrachtet werden wird.

Art. 6. Da kraft der ausdrücklichen Festsetzungen des Vertrages von Bukurest alle Angelegenheiten und Reklamationen der betreffenden Unterthanen, welche durch den eingetretenen Krieg ausgesezt worden, wieder aufgenommen und

beendigt werden sollen; da auch die etwanigen Forderungen, welche die beyderseitigen Unterthanen gegen einander, so wie an den Fiskus haben, mit aller Gerechtigkeit geprüft und geordnet, und rasch und vollständig liquidirt werden sollen, so ist man dahin übereingekommen, daß alle Angelegenheiten und Reklamationen der russischen Unterthanen in Ansehung der Verluste, die sie durch die Plünderungen der Barbaresken-Korsaren erlitten, ferner die Konfiskationen, welche zur Zeit des Bruchs zwischen den beyden Höfen im Jahre 1806 erfolgt sind, und andere Akte derselben Art, auch die seit dem Jahre 1821 erfolgten, einbegriffen, zu billiger Liquidation und Entschädigung Anlaß geben sollen. Zu dem Ende sollen unverzüglich von beyden Seiten Kommissarien ernannt werden, um die Verlust-Angaben zu bewähren, und den Entschädigungsbetrag festzustellen. Binnen 18 Monaten, von Ratifikation der gegenwärtigen Konvention gerechnet, sollen alle Arbeiten dieser Kommissarien beendigt und die Summe, auf die sich die obgedachte Entschädigung belaufen wird, der kaiserlich russischen Gesandtschaft zu Konstantinopel im Ganzen zugestellt werden. Ein gleiches Verfahren soll auch gegen die Unterthanen der erhabenen Pforte beobachtet werden.

Art. 7. Da der Ersatz des Schadens, der den Unterthanen und Kaufleuten des kaiserlich russischen Hofes von den Korsaren der Regierungen von Algier, Tunis und Tripolis verursacht worden, und die völlige, gänzliche Ausführung der Festsetzungen des Handelsvertrags und des siebenten Artikels des Vertrags von Jassy, *) in Folge der ausdrück-

*) Dieser lautet wie folgt: Da die Handlung das wahre und beständigste Band der gegenseitigen Harmonie ausmacht, so wird von der hohen ottomannischen Pforte, bey der Erneuerung des Friedens und der Freundschaft mit dem russischen Kaiserthume, zum Beweise der Aufrichtigkeit, womit sie wünscht, daß eine sichere und vortheilhafte Handlung zwischen den Unterthanen der beyden Reiche auf das Möglichste blühen möge, hiermit

lichen Bestimmungen des zwölften Artikels des Vertrages von Bukurest, welcher in Verbindung mit dem dritten Artikel, alle früheren Uebereinkommen erneuert und bestätigt, für die ottomannische Pforte eine strenge Verbindlichkeit ist, so wiederholt dieselbe feyerlich das Versprechen, hinführo mit der gewissenhaftesten Treue alle ihre Verpflichtungen in dieser Hinsicht zu erfüllen.

Demnach wird die erhabene Pforte 1) alle ihre Sorgfalt darauf richten, zu verhindern, daß die Korsaren der Barbaresken-Regierungen unter keinerley Vorwand den russischen Handel oder die Schifffahrt beunruhigen können, und im Fall von deren Seite eine Beraubung erfolgt, verpflichtet sie sich, sobald sie davon Nachricht erhalten, wiederholentlich, alle von den genannten Korsaren gemachten Prisen herausgeben, die

---

die Aufrechthaltung und Erfüllung des sechsten Artikels des Kommerztraktats mit dem russischen Reiche, in Betreff der Kaper von Algier, Tunis und Tripolis, und namentlich stipulirt, daß, wenn ein russischer Unterthan den Kapers von Algier, Tunis und Tripolis begegnen und von ihnen gefangen werden, oder die Seeräuber sich eines Schiffes oder einer Waare, sie mag Namen haben, welchen sie will, die russischen Kaufleuten gehören, bemächtigen sollten, die Pforte sich in diesem Fall verpflichtet, bey erwähnten Staaten ihr Ansehn zu verwenden, um die russischen Unterthanen, die auf solche Weise in Sklaverey gerathen, zu befreyen, ihnen das Schiff, die Waaren und Güter, die ihnen geraubt worden, wieder zu verschaffen, und den Benachtheilten allen daraus entsprungenen Schaden zu ersetzen. Und wenn man durch Berichte sicher erfährt, daß die Fermans durch besagte Staaten von Algier, Tunis und Tripolis nicht in Ausführung gebracht werden; so verbindet sich die hohe Pforte, auf Reklamation des kaiserlich russischen Ministers oder charge d'affaires, binnen zwey Monaten, oder wo möglich noch eher, vom Tage der Unterzeichnung der Reklamation angerechnet, aus ihrem kaiserlichen Schatze den Schaden zu bezahlen und zu ersetzen.

russischen Unterthanen für den erlittenen Verlust entschädigen, zu dem Ende einen strengen Ferman an die Barbaresken-Regierungen ergehen zu lassen, so daß es einer Wiederholung desselben nicht bedürfe, und im Falle dieser Ferman nicht befolgt würde, den Entschädigungs-Betrag binnen der im siebenten Artikel des Vertrags von Jassy festgesezten zweymonatlichen Frist vom Tage der, von Seiten des russischen Gesandten erfolgten Uebergabe der von ihm bewährten Reklamation an gerechnet, aus ihrem kaiserlichen Schatze zu zahlen; 2) verspricht die erhabene Pforte, alle Bedingungen des besagten Handelsvertrags streng zu beobachten, alle dem ausdrücklichen Inhalte seiner Bestimmungen zuwiderlaufenden Verbote aufzuheben, der freyen Schifffahrt der Handelsfahrzeuge unter russischer Flagge in allen Meeren und Gewässern des ottomannischen Reichs, ohne irgend eine Ausnahme, kein Hemmniß entgegenzustellen, mit einem Worte, die Kaufleute, die Kapitäne und alle russischen Unterthanen überhaupt die Vortheile und Vorrechte, so wie die völlige Handelsfreyheit genießen zu lassen, welche durch die zwischen beyden Reichen bestehenden Verträge förmlich festgesezt sind; 3) in Gemäßheit des ersten Artikels des Handels-Vertrags, durch den zu Gunsten aller kaiserlich russischen Unterthanen überhaupt freye Schifffahrt und Handel in allen Staaten der erhabenen Pforte, sowohl zu Lande als zur See, und überall, wo die Schifffahrt und der Handel den russischen Unterthanen anstehen möge; und kraft der Bestimmungen der Artikel 31 und 35 des besagten Vertrags, welche die freye Durchfuhr durch den Kanal von Konstantinopel für die russischen Kauffahrer, welche mit Lebensmitteln oder anderen Waaren und Erzeugnissen Rußlands oder anderer dem ottomannischen Reiche nicht unterworfenen Staaten beladen sind, sichern, verspricht die ottomannische Pforte kein Hemmniß oder Hinderniß dem entgegenzustellen, daß die mit Getreide und andern Lebensmitteln beladenen russischen Fahrzeuge, bey ihrer Ankunft im Kanal von Konstantinopel, erfor-

erforderlichen Falls ihre Ladung auf andere, es seyen russische oder sonstige Fahrzeuge einer fremden Nation, schaffen können, um selbige außerhalb den Staaten der erhabenen Pforte zu bringen; 4) die erhabene Pforte wird die guten Dienste des kaiserl. russischen Hofes annehmen, um, nach den vorgängigen Beyspielen, den Eingang ins schwarze Meer den Schiffen der, mit der ottomannischen Regierung befreundeten Mächte, welche dieses Vorrecht noch nicht erlangt haben, zu bewilligen, dergestalt, daß der Einfuhrhandel nach Rußland mittelst jener Schiffe und die Ausfuhr der russischen Produkte an Bord derselben, keiner Hemmniß unterliegen.

Art. 8. Vorstehende Konvention, welche dem Traktat von Bukurest als Erläuterung und Ergänzung dient, wird von Sr. Majestät dem Kaiser und Padischah aller Reußen und von Sr. Hoheit dem Kaiser und Padischah der Ottomannen, mittelst feyerlicher, mit ihrer eigenen Unterschrift in gebräuchlicher Weise versehenen Ratifikationen, welche von den beyderseitigen Bevollmächtigten ausgewechselt werden sollen, binnen vier Wochen vom Tage des Abschlusses dieser Konvention an, oder wo möglich noch früher, genehmigt werden.

Geschehen zu Ackermann, den 25. September (7. Oktober) 1826.

Gegenwärtige Konvention ist am 14. (26.) Oktober 1826 von Sr. kaiserlichen Majestät ratificirt worden.

Besondere Akte in Bezug auf die Fürstenthümer Moldau und Wallachei.

Im Namen des allmächtigen Gottes. Da die Hospodare der Moldau und Wallachei unter den einheimischen Bojaren gewählt werden, so soll deren Wahl künftig in einer jeden dieser Provinzen nach der Zustimmung und dem Willen der erhabenen Pforte durch die allgemeine Versammlung des Divans, nach dem allgemeinen Landesgebrauche erfolgen.

Die Bojaren des Divans einer jeden Provinz sollen, als

Korporation des Landes und mit allgemeiner Bewilligung der Einwohner, zu der Hospodarenwürde einen der ältesten und zur gehörigen Erfüllung derselben fähigsten Bojaren wählen, und der hohen Pforte mittelst Bittschreibens (Arz-Mahsar) den gewählten Kanditaten präsentiren, welcher, wenn er von der erhabenen Pforte angenommen worden, zum Hospodar ernannt werden, und seine Investitur erlangen wird. Wenn aus gewichtigen Gründen die Ernennung des erwählten Kandidaten dem Wunsche der erhabenen Pforte nicht gemäß wäre, so soll in diesem Falle, nachdem jene gewichtigen Gründe von den beyden Höfen bewährt worden, verstattet seyn, den genannten Bojaren anzuempfehlen, zur Wahl einer anderen geeigneten Person zu schreiten.

Die Dauer der Verwaltung der Hospodare bleibt fortdauernd, so wie früherhin, auf sieben volle Jahre, vom Tage ihrer Ernennung an gerechnet, festgesezt, und sie können nicht vor diesem Zeitpunkte abgesezt werden. Wenn sie während der Dauer ihrer Verwaltung ein Verbrechen begehen, so wird die erhabene Pforte den russischen Gesandten davon in Kenntniß setzen, und wenn, nach beyderseitig erfolgter Untersuchung, es feststeht, daß der Hospodar in der That sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, so soll in diesem Falle allein seine Absetzung statt finden.

Die Hospodare, die ihren Zeitraum von sieben Jahren beendet haben, ohne den beyden Höfen oder dem Lande irgend einen gesetzlichen oder gewichtigen Anlaß zur Klage gegeben zu haben, werden abermals auf sieben Jahre ernannt werden, wenn die Divans der Provinzen bey der erhabenen Pforte dahin antragen und die allgemeine Zustimmung der Bewohner hinsichtlich derselben sich kund giebt.

Geschieht es, daß einer der Hospodare, vor Ablauf der sieben Jahre, wegen Alters, Krankheit oder irgend eines andern Grundes halber, abdankt, so wird die erhabene Pforte

den russischen Hof davon in Kenntniß setzen, und die Abdankung kann, nach vorgängiger Bewilligung beyder Höfe, statt finden.

Ein jeder Hospodar, der nach Ablauf seines Zeitraums abgesezt wird oder abdankt, verliert seinen Titel, und kann in die Klasse der Bojaren zurücktreten, unter der Bedingung, friedlich und ruhig zu bleiben, jedoch kann derselbe nicht wieder Mitglied des Divans werden, noch ein öffentliches Amt bekleiden, noch auch wieder zum Hospodar erwählt werden. Die Söhne der abgesezten oder abgedankthabenden Hospodaren behalten die Eigenschaft der Bojaren, können öffentliche Würden bekleiden, nnd zu Hospodaren erwählt werden. Im Falle der Absetzung, Abdankung oder des Ablebens eines Hospodars, und bis ihm ein Nachfolger gegeben worden, wird die Verwaltung des erledigten Fürstenthums Kaimakams anvertraut, welche der Divan des besagten Fürstenthums ernennt. Da der Chatti-Scherif von 1802 die Abschaffung der seit dem Jahre 1198 (1783) eingeführten Auflagen, Zinsen und Requisitionen angeordnet hat, so werden die Hospodare nebst den Bojaren der betreffenden Divans die jährlichen Auflagen und Lasten der Moldau und Wallachei bestimmen, wobey sie die in Folge des Chatti-Scherif von 1802 aufgestellten Reglements zur Grundlage nehmen. Die Hospodare dürfen in keinem Falle von der strengen Erfüllung dieser Bestimmung abgehen. Sie werden die Vorstellungen des Gesandten Sr. kaiserlichen Majestät beachten, so wie auch diejenigen, welche die russischen Konsuln auf dessen Befehl an sie richten, sowohl in Betreff dieses Gegenstandes, als über die Aufrechthaltung der Privilegien des Landes, und insbesondere über die Beobachtung der in gegenwärtige Akte aufgenommenen Klauseln und Artikel.

Die Hospodare werden im Einverständniß mit den betreffenden Divans in jeder Provinz die Zahl der Beschlis nach derjenigen, welche vor den Unruhen von 1821 bestand, festsetzen. Wenn diese Zahl einmal festgesezt ist, so kann sie un-

ter keinerley Vorwande vermehrt werden, es sey denn, daß von beyden Seiten die dringende Nothwendigkeit erkannt worden; auch versteht es sich, daß die Beschlis fortwährend so gebildet und organisirt werden, wie solches vor den Unruhen von 1821 geschehen; daß auch ihre Aga's fortwährend in der, vor der gedachten Periode beobachteten Weise gewählt und ernannt werden, und daß endlich die Beschlis und ihre Aga's jederzeit nur diejenigen Funktionen erfüllen, für welche sie urspünglich eingesezt worden, ohne sich in die Angelegenheiten des Landes mischen, noch auch sich irgend eine andere Handlung erlauben zu dürfen. Die Usurpationen, welche auf dem Gebiete der Wallachei bey Ibrail, Giurgewo und Kule und jenseits Olta geschehen sind, werden den Eigenthümern zurückgegeben, und es wird in den darauf bezüglichen, an diejenigen, die es angeht, gerichteten Fermans, eine Frist für die besagte Rückgabe festgesezt werden.

Diejenigen von den moldauischen und wallachischen Bojaren, welche einzig in Folge der lezten Unruhen sich gezwungen gesehen haben, ihr Vaterland zu verlassen, können frey dahin zurückkehren, ohne von irgend jemand beunruhigt zu werden, und treten wieder in den vollständigen Genuß ihrer Rechte, Vorrechte, Güter und Eigenthums, wie vordem. Die erhabene Pforte wird, aus Rücksicht auf die Drangsale, welche auf den Fürstenthümern Moldau und Wallachei gelastet haben, ihnen eine zweyjährige Befreyung von den Zinsen und Abgaben, die sie ihr zu zahlen verbunden sind, bewilligen; nach Ablauf der vorbesagten Befreyungsfrist, sollen die Zinsen und Abgaben nach dem durch die Chatti-Scherifs von 1802 festgesezten Fuße entrichtet, und in keinem Falle vermehrt werden. Die erhabene Pforte wird ebenmäßig den Bewohnern der beyden Fürstenthümer Handelsfreyheit für sämmtliche Erzeugnisse ihres Bodens und ihrer Industrie bewilligen, und sie werden hierüber nach ihrem Gutdünken verfügen können, jedoch unbeschadet der Beschränkungen, die einerseits durch die jährlich der hohen Pferte, welcher diese Provinzen als Korn-

kammern dienen, zu leistende Lieferungen und andererseits durch die Versorgung des Landes erheischt werden. Alle Bestimmungen der Chatti-Scherifs von 1802, die sich auf jene Lieferung und deren regelmäßige Bezahlung nach den jedesmaligen Preisen, nach welchen sie zu berechnen sind, und deren Feststellung, im streitigen Falle, den betreffenden Divans zusteht, sollen wieder in Kraft treten, und in Zukunft mit gewissenhafter Genauigkeit beobachtet werden. Die Bojaren sollen gehalten seyn, die Befehle der Hospodare auszuführen und gegen sie in den Gränzen vollkommener Unterwürfigkeit zu bleiben. Die Hospodare dürfen ihrerseits nicht grausam gegen die Bojaren verfahren, noch ihnen unverdiente Strafen auferlegen, und ohne daß sie ein erwiesenes Vergehen begangen haben; die Bojaren sollen nur nach vorgängiger, den Gesetzen und Gebräuchen des Landes gemäßer Verurtheilung bestraft werden. Da die in den lezten Jahren in der Moldau und Wallachei vorgefallenen Unruhen die Ordnung in den verschiedenen Zweigen der innern Verwaltung aufs Schwerste betroffen haben, so sollen die Hospodare gehalten seyn, ohne den mindesten Aufschub nebst den Divans sich mit den nöthigen Maßregeln zur Verbesserung des Zustandes der ihrer Fürsorge anvertrauten Fürstenthümer zu beschäftigen, und diese Maßregeln sollen der Gegenstand eines allgemeinen Reglements für jede Provinz werden, welches unverzüglich zur Ausführung gebracht werden soll. Alle anderen Rechte und Privilegien der Fürstenthümer Moldau und Wallachei und alle dieselben betreffenden Chatti-Scherifs sollen aufrecht erhalten und beobachtet werden, sofern sie nicht etwa durch gegenwärtige Akte modifizirt worden. — Zu dem Ende haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Majestät des Kaisers und Padischahs aller Reußen, mit den höchsten Vollmachten versehen, in Uebereinstimmung mit den Bevollmächtigten der erhabenen ottomannischen Pforte, die obigen Punkte in Hinsicht der Moldau und Wallachei, festgestellt und geordnet, in

Folge des dritten Artikels der Konvention zur Erläuterung und Bestätigung des Vertrags von Bukurest, die in acht Artikeln in den Konferenzen von Ackerman, zwischen uns und den ottomannischen Bevollmächtigten abgeschlossen worden. Demnach ist gegenwärtige besondere Akte abgefaßt, mit unserm Siegel und unserer Unterschrift versehen, und den Bevollmächtigten der hohen Pforte ausgehändigt worden.

Geschehen zu Ackermann, den 25. September (7. Oktober) 1826.

(Gez.) Graf M. Woronzoff. Ribeaupierre.

Gegenwärtige besondere Akte ist von Sr. kaiserlichen Majestät am 14. (26.) Oktober 1826 ratifizirt worden.

Besondere Akte wegen Servien.

Im Namen des Allmächtigen! Nachdem die erhabene Pforte, in der ausschließlichen Absicht, die Bestimmungen des achten Artikels des Bukurester Vertrages treu zu erfüllen, den servischen Deputirten zu Konstantinopel erlaubt hat, ihr die Anträge ihrer Nation, rücksichtlich der Gegenstände, vorzulegen, welche am geeignetsten sind, um die Sicherheit und Wohlfahrt ihres Landes zu befestigen, hatten gedachte Deputirte in einer Vorstellung die Wünsche ihrer Nation, rücksichtlich einiger dieser Gegenstände, ausgesprochen, namentlich der Freyheit der Gottesverehrung, der Wahl ihrer Oberhäupter, der Unabhängigkeit der innern Verwaltung, der Wiedervereinigung der von Servien abgesonderten Distrikte, der Umwandelung der verschiedenartigen Steuern in eine einzige, der den Serviern zu überlassenden Regie der den Muselmännern gehörenden Grundstücke gegen die Verpflichtung, deren Einkünfte zugleich mit dem Tribut zu bezahlen, der Handelsfreyheit, der Befugniß für servische Handelsleute mit ihren eigenen Pässen in den ottomannischen Ländern zu reisen, der Stiftung von Hospitälern, Schulen und Druckereyen, endlich des Verbots, für alle andern Muselmänner, als die, welche

zu den Garnisonen gehören, sich in Servien niederzulassen. Während man damit beschäftigt war, obige Artikel zu prüfen, traten einige Hindernisse ein, wodurch deren Abschluß aufgeschoben wurde. Da aber die erhabene Pforte noch jezt in dem Vorsatze beharrt, der servischen Nation alle durch den achten Artikel des Bukurester Vertrags bedungenen Vorzüge zu gewähren, so wird sie, im Einverständniß mit den servischen Deputirten zu Konstantinopel, nicht blos die oben gedachten Forderungen dieser treuen und ergebenen Nation, sondern auch alle andere reguliren, welche ihr von der servischen Deputation vorgelegt werden, und mit der Eigenschaft als Unterthanen des ottomannischen Reichs nicht im Widerspruch seyn dürften.

Die erhabene Pforte wird den kaiserlich russischen Hof von der Ausführung, welche der achte Artikel des Bukurester Vertrags erhalten wird, unterichten, und ihr den in Form eines Chatti-Cherifs ausgefertigten Fermian mittheilen, wodurch die obigen Vorzüge gewährt worden seyn werden.

Dieserhalb haben wir, die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers und Padischah aller Reußen, im Einverständniß mit den Bevollmächtigten der erhabenen ottomannischen Pforte, hinsichtlich der Servier, obige Punkte festgestellt, welche eine Folge des fünften Artikels der in den Konferenzen zu Ackermann zwischen uns und den ottomannischen Bevollmächtigten in acht Artikeln abgeschlossenen, den Bukurester Vertrag erklärenden und bestätigenden, Konvention sind.

In Folge dessen ist gegenwärtige besondere Akte ausgefertigt, mit unsern Siegeln und Unterschriften versehen, und zu Handen der Bevollmächtigten der erhabenen Pforte ausgeliefert worden.

Geschehen zu Ackermann, den 25. Sept. (7. Okt.) 1826.

(Gez.) C. M. Woronzoff. Ribeaupierre.

Gegenwärtige besondere Akte ist von Sr. Majestät den 14. (26.) Oktober 1826 ratificirt worden.

Anhang.

Traktat zwischen Rußland und der Pforte, unterzeichnet zu Bukurest am 28. May 1812.

Im Namen des Allerhöchsten.

Se. Majestät der erhabene und großmächtigste Kaiser aller Reußen und Se. Hoheit der Mächtige und Selbstherrscher der Ottomannen, von gleichem Verlangen beseelt, den zwischen Ihnen geraume Zeit hindurch bestandenen Krieg zu beendigen, und einen dauerhaften Frieden, Freundschaft und gute Harmonie herzustellen, haben geruht dieses gute und heilsame Geschäft der Obsorge und den Gefühlen Ihrer Bevollmächtigten anzuvertrauen, und zwar von Seiten Sr. russischen Majestät, Sr. Excellenz dem Herrn Michael Grafen Golenitschef Kutusow, General der Infanterie, Oberbefehlshaber der Armee, Ritter aller russischen Orden, des kaiserlichen Maria-Theresiens-Ordens Großkreuz, und jenes des heil. Johannes von Jerusalem; von Seiten Sr. Hoheit des ottomannischen Kaisers hingegen, dem erlauchten Achmet Pascha, Großvessier und Generalissimus der hohen ottomannischen Pforte, damit das heilsame Friedensgeschäft durch die, von beyden Bevollmächtigten gewählten Personen regulirt, der Traktat abgeschlossen und unterzeichnet werden möge. Diesem zu Folge ist, von Seiten des kaiserl. russischen Hofs, gewählt und mit Vollmachten versehen worden, Herr Andreas Italinsky, geheimer Rath des russischen Hofes, Sr. Majestät Kämmerer und Ritter der Orden des heil. Wladimir und der heil. Anne zweyter Klasse; dann Herr Sabanief, Generalmajor in der Armee Sr. kaiserl. Majestät, Chef eines Regiments bey der großen Armee an der Donau, Ritter des Ordens des heil. Wladimir zweyter, der heil. Anne erster, des heil. Georgs zweyter Klasse; und endlich Herr Joseph Fonton, Hofrath Sr. kaiserl. Majestät und Ritter der Orden des heil. Wladimir dritter, und der heil. Anna zweyter Klasse. Von Sei-

ten der hohen ottomannischen Pforte aber, Ihre Excellenzen der Sait Machmet Galip Effendi, Kichaja Bay der hohen ottomannischen Pforte, dann der Mastar Zade Ibraim Ali Effendi, Kazarkir und Oberrichter der ottomannischen Armee im Orient, und endlich der Abdul Halip Effendi, Kanzler der Janitscharen; welche nach erfolgter Zusammenkunft und Auswechslung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Feindseligkeiten und der Zwist, der bisher zwischen den beyden Monarchien obwaltete, hat, kraft dieses Traktats, von jezt an, auf immer, sowohl zu Wasser als zu Lande, aufzuhören; es soll auf ewige Zeiten Friede, Freundschaft und gutes Einverständniß zwischen Sr. kaiserl. Majestät, dem Selbstherrscher und Padyschah aller Reußen, und Sr. Majestät dem ottomannischen Kaiser und Padyschah, zwischen Ihren Nachkommen und Thronfolgern und Ihren beyderseitigen Reichen bestehen. Beyde hohe kontrahirende Theile sind von dem aufrichtigen Vorlangen beseelt, alles zu entfernen, was zu Uneinigkeiten zwischen ihren beyderseitigen Unterthanen Anlaß geben könnte, werden alles auf das Genaueste erfüllen, was in gegenwärtigem Vertrage festgesezt ist, und auf das Eifrigste verhüten, daß in der Folge weder von der einen noch von der andern Seite, weder öffentlich noch im Geheim, etwas, diesem Vertrage Zuwiderlaufendes, unternommen werde.

Art. 2. Die sonach ausgesöhnten hohen Kontrahirenden versichern, nach der Herstellung des Friedens und der Freundschaft, eine vollkommene Amnestie und allgemeine Verzeihung allen ihren Unterthanen, welche im Verlaufe des Kriegs an militärischen Handlungen Theil genommen, oder auf was immer für eine Art dem Interesse ihres Landesherren oder ihres Landes entgegen gehandelt haben. Es wird daher in Folge dieser Amnestie, niemand zu irgend einer Verantwortung gezogen werden, sondern jeder, der in seine Heimath zurückge-

kehrt ist, die vormals gehabten Rechte, unter dem Schutze der Gesetze, gleich den übrigen genießen.

Art. 3. Alle Traktate und Uebereinkünfte, die bey mehrern vorigen Friedensnegoziationen geschlossen, und sowohl von dem kaiserlich russischen Hofe als der ottomannischen Pforte anerkannt worden sind, werden hiermit bestättigt, und bleiben in ihrer Wirksamkeit, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in der Folge der Zeit einige Abänderung erlitten haben. Es versprechen daher beyde ausgesöhnten hohen kontrahirenden Theile sowohl den gegenwärtigen, als die vorbesagten Traktate wechselseitig aufs Heiligste und unverlezt zu halten.

Art. 4. Mittelst des ersten Artikels der Präliminarien ist festgesezt worden, daß der Pruthfluß, von da, wo er in die Moldau eintritt, bis zu seiner Einmündung in die Donau, von da aber das linke Ufer des leztgedachten Stroms bis Kilia und dessen Einmündung ins schwarze Meer, die Gränze zwischen beyden Mächten bilden soll. Die Schifffahrt bleibt indessen beyden Theilen gemeinschaftlich. Die kleinen, und vor dem Ausbruch des Kriegs unbewohnt gewesenen, Donau-Inseln, die jenseits Ismail anfangen und bis Kilia anzutreffen sind, sollen zwar, insofern sie dem linken Ufer näher liegen, unter russische Botmäßigkeit kommen, werden jedoch von keiner dieser Mächte beherrscht, auch darf auf selben von nun an keine Befestigung oder sonstiges festes Bollwerk aufgeführt werden, sondern sollen dieselben öde bleiben, doch ist es beyderseitigen Unterthanen freygelassen worden, daselbst zu fischen oder Holz zu fällen. Die ganz großen, Ismail und Kilia gegenüber stehenden Inseln bleiben, ebenfalls eine Stunde Wegs vom nächsten linken Donau-Ufer an gerechnet, öde; welches jedoch erst bezeichnet werden wird. Die Etablissements, die vor dem Ausbruch des Kriegs bestanden, so wie Alt-Kilia, sind in dieser Gränzlinie nicht eingeschlossen. Im Ueberreste eben dieses Artikels leistet die hohe ottomannische Pforte Verzicht, und übergiebt dem kaiserl. russischen Hofe das Land, welches

am linken Pruthufer gelegen ist, mit allen Festungen, mit allen Städten und Wohnungen, die sich in diesem Theile befinden, nebst der Hälfte des Pruthflußes, der die Gränze zwischen den beyden Monarchien bildet. Beyder Höfe Handelsschiffe können auf dem Arm bey Kilia ein- und auslaufen, und den ganzen Donaustrom befahren. Was aber die russischen Kriegsschiffe betrifft, so können selbige nur bis zur Einmündung des Pruthflusses auf der Donau hinauf fahren.

Art. 5. Se. Majestät der Kaiser aller Reußen überläßt und stellt zurück, an die hohe ottomannische Pforte, denjenigen Theil der Moldau, welcher auf dem rechten Ufer des Pruthflusses liegt, so wie die große und kleine Wallachey, nebst allen Festungen, im gegenwärtigen Zustande, Städte, Marktflecken, Dörfer, sonstige Niederlassungen, und alles, was sich immer in diesen Provinzen befindet, zugleich mit den Donau-Inseln, jedoch mit Ausnahme des, oben im 4ten Artikel des gegenwärtigen Traktats, Aufgeführten.

Die Kontrakte und Konventionen, welche unter die Privilegien der Moldau gezählt worden sind, werden nach der Grundlage des fünften Artikels der Präliminarien bestättigt. Die besonderen Konventionen, und jene die in dem vierten Artikel des Jassyer Traktats stipulirt sind, bleiben ebenfalls in ihrer vollen Wirkung, welche festsetzen, daß keine Entschädigung für die entgangenen Revenüen verlangt, und keine Steuer für die Dauer der ganzen Kriegszeit begehrt werden soll, und daß die Einwohner beyder dieser Provinzen, in Zeit von zwey Jahren (von der Auswechslung des Traktats an gerechnet) von jeder Steuer frey bleiben, und zu allenfallsiger Auswanderung in andere Staaten einen angemessenen Termin erhalten sollen; zu welch lezterem Endzwecke ihnen ein vier monatlicher Termin bewilligt, und die hohe Pforte gewähren wird, die Steuern der Moldau, nach Maß ihrer gegenwärtigen Größe anzulegen.

Art. 6. Außer der Gränze des Flusses Pruth, werden

gegen Asien und andere Gegenden die nämlichen Gränzen verbleiben, wie sie vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges waren, und der kaiserl. russische Hof giebt Kraft des dritten Artikels der Präliminarien, an die hohe ottomannische Pforte zurück: alle eroberten Festungen und Schlösser, innerhalb dieser Gränzen, in dem nämlichen Zustande, in dem sie sich dermalen befinden, mit allen Städten, Marktflecken, Dörfern und Häusern und allen dem, was diese Landstrecken in sich begreifen.

Art. 7. Diejenigen ottomannischen Unterthanen, die nach Beginnen des Kriegs, in dem, nun an Rußland abgetretenen Theil geblieben, oder während des Krieges dahin gekommen sind, können in die Länder der hohen Pforte, sammt ihrer Familie und Habe ziehen, und daselbst für immer verbleiben, ohne daß sie Jemand daran, auch nur im Geringsten, hindere. Es wird ihnen auch frey gelassen, ihr Vermögen an wen immer von den Ortseinwohnern zu veräußern, und mit dem, was sie mitnehmen wollen, nach den ottomannischen Staaten auszuwandern. Diese Erlaubniß wird selbst auf die Eingebornen des abgetretenen Strich Landes, die daselbst einiges Vermögen besitzen, sich aber gegenwärtig in den Staaten der ottomannischen Pforte aufhalten, ausgedehnt, und sowohl diesen als den erstgedachten zur Regulirung ihrer Angelegenheiten, ein achtzehn monatlicher Termin, vom Tage der Auswechslung des gegenwärtigen Traktats gerechnet, bewilligt. Ingleichen können die Tartaren, die während dieses Krieges aus Bessarabien nach Rußland gewandert, wenn sie wollen, nach den ottomannischen Staaten zurückkehren; jedoch unter der Bedingung, daß die hohe Pforte verpflichtet sey, die, bey der Uebersiedlung und Etablierung dieser Tartaren, gehabten Kosten dem russischen Hofe zu ersetzen. Nicht weniger können die Christen, die in dem, an Rußland abgetretenen Lande Vermögen besitzen, daselbst gebürtig sind, nun aber sich in andern Theilen der ottomannischen Staaten aufhalten, wenn sie wol-

len, nach dem abgetretenen Lande zurückkehren, und sich daselbst sammt ihren Familien und ihrer Habe, ohne daß dieselben daran verhindert werden sollen, niederlassen. Auch ist ihnen erlaubt, ihr was immer für Namen habendes Vermögen, das sie in den Staaten der hohen ottomannischen Pforte besitzen, an die ottomannischen Unterthanen zu veräußern, und das gelöste Geld nach den russischen Staaten mitzunehmen. Auch für diese wird auf die nämliche Weise der achtzehn monatliche Termin vom Tage der Friedensratifikation an gerechnet, gegeben.

Art. 8. In Folge des 4ten Artikels der Präliminarien, obschon nicht gezweifelt werden darf, daß die hohe Pforte, nach ihren Grundsätzen, gegen die Servier, als ein ihr, seit langer Zeit unterwürfiges und tributäres Volk Milde und Großmuth ausüben werde, hat man, in Betracht des Antheils, welchen die Servier an diesem Kriege hatten, für billig erachtet, in Ansehung ihrer Sicherheit feyerlich Verabredung zu pflegen. In Folge derselben gewährt die hohe Pforte den Serviern volle Amnestie, und daher kann, wegen der vergangenen Vorfälle, ihre Ruhe auf keine Weise gestört werden. Die Festungen, so dieselben aus Anlaß des Krieges, in ihrem Lande baueten, und die vorher nicht angelegt waren, werden, in soweit sie für die Zukunft nicht nöthig sind, geschleift; und die hohe Pforte wird, wie vorher, in den schon bestandenen Festungen, Schlössern und andern befestigten Ortschaften, die Herrschaft übernehmen, sie mit Artillerie, Kriegsmunition und mit andern Kriegsvorräthen versehen, auch die Garnison nach ihrem Gutbefinden einlegen. Damit aber diese Garnisonen gegen die Servier keine ungerechten Bedrückungen ausüben, so wird die hohe Pforte, im Gefühle der Barmherzigkeit gegen die Servier, die zu ihrer Sicherheit erforderliche Mäßigung ausüben. Ueberdieß wird die hohe Pforte den Serviern, auf ihre Bitte, die nämlichen Vortheile zugestehen, welche ihre andern Unterthanen, in den Inseln des Archipels und in an-

dern Gegenden, haben; und ihnen auch ein Merkmal ihrer Großmuth dadurch geben, daß sie die Verwaltung der innern Angelegenheiten ihnen selbst überläßt, ihnen mäßige Steuern auferlegt, diese nur unmittelbar von ihnen empfängt, und die zu diesem Ende erforderliche Verfügung im Einverständnisse mit der servischen Nation, treffen wird.

Art. 9. Alle in beyden Reichen befindliche Gefangenen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, von was immer für einer Nation oder Stande, sollen sogleich nach Auswechslung der Ratifikation des gegenwärtigen Traktats, ohne das mindeste Lösegeld ausgewechselt werden, ausgenommen die Christen, welche aus eigenem Antriebe in den Ländern der hohen Pforte die mohamedanische Religion, oder die Mohamedaner, welche gleichfalls auf ihr freyes Verlangen in den Ländern der russischen Monarchie, die christliche Religion angenommen haben. Ein Gleiches hat in Ansehung aller jener russischen Unterthanen zu gelten, welche nach der Unterzeichnung dieses Friedenstraktats, bey was immer für einer Gelegenheit, in Gefangenschaft gerathen sind, und sich in den Ländern der hohen Pforte befinden. Der russische Hof verbindet sich auch seiner Seits, auf gleiche Art, gegen alle Unterthanen der hohen Pforte zu verfahren. Für die, von beyden hohen kontrahirenden Theilen zum Unterhalt der Gefangenen verwendeten Summen, kann keinerley Ersatz in Anspruch genommen werden. Ueberdieß werden von beyden Seiten die Gefangenen mit allem Nöthigen bis zur Gränze versehen, und dort durch beyderseitige Kommissaire ausgewechselt werden.

Art. 10. Alle Rechtshändel der beyderseitigen Unterthanen, die wegen der Kriegsumstände nicht haben beendigt werden können, sind nicht als aufgehoben anzusehen, sondern müssen erst nach erfolgtem Frieden, im Wege Rechtens, entschieden werden.

Alle Schulden, wenn solche von beyderseitigen Untertha-

nen gemacht wurden, so wie auch die Forderungen des Schatzes, sollen unverweilt und gänzlich befriedigt werden.

Art. 11. In Folge dieses, zwischen den beyden höchsten Monarchen geschlossenen Friedenstraktats, und dessen Auswechslung, nach der von beyden Monarchen vorhergehenden Ratifikation, müssen die Landarmeen und die Flotten des kaiserl. russischen Hofes zur Räumung der ottomannischen Staaten und Gewässer schreiten; es kann aber dieses, wegen der großen Entfernung und sonstigen Hindernisse nicht so leicht bewirkt werden. Daher haben beyde ausgesöhnten hohen Theile sich einverstanden, zur gänzlichen Räumung der europäischen und asiatischen Provinzen einen dreymonatlichen Termin, vom Tage der Auswechslung des Traktats, festzusetzen; welcher Termin, vom obbezeichneten Tage ausgeht, und während dessen die kaiserlich russischen Landarmeen alle, der hohen Pforte mittelst dieses Traktats zurückgegebenen, europäischen und asiatischen Länder gänzlich räumen, die Flotten und sonstige Kriegsfahrzeuge aber die ottomannischen Gewässer verlassen werden. Diejenigen ottomannischen Oerter und Festungen, in denen die russische Armee bis zum Anfang dieses Termins verweilen wird, bleiben bis zur Räumung, wie bisher, unter der Administration des russischen Hofes, ohne daß sich die hohe ottomannische Pforte in dieselbe, bis Ausgang des Termins und Räumung von allen Truppen, die sich mit allen Lebensmitteln und den übrigen Bedürfnissen, bis zum Tage ihres Abmarsches daselbst zu versorgen haben, auch nur im Geringsten mische.

Art. 12. Im Falle der, in Konstantinopel residirende Minister oder Bevollmächtigte, des kaiserl. russischen Hofes, schriftlich, in Folge des 7ten Artikels des Traktats von Jassy, Entschädigung für das, Unterthanen und Kaufleuten des kaiserl. russischen Hofes, durch Korsaren der Reiche Algier, Tunis und Tripolis zugefügte Unrecht verlangen, oder in Angelegenheiten, die auf den bestehenden Handelstraktat Bezug

haben, und woraus Streit und Klagen entstehen können, protestiren sollte, wird die hohe Pforte jedesmal sich angelegen seyn lassen, daß alles, was die Traktaten vorschreiben, erfüllt, und die bemerkten Anstände gehoben und beseitigt werden; jedoch gänzlich unbeschadet der in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Der kaiserl. russische Hof wird, in dieser Hinsicht, in Gemäßheit der bestehenden Handelsgesetze, gegen die hohe Pforte das Nämliche beobachten.

Art. 13. Nach Abschluß dieses Traktats willigt der kaiserl. russische Hof ein, daß die hohe ottomannische Pforte, als mit den Persern eines Glaubens, ihre freundschaftlichen Dienste anbiete, damit zwischen dem kaiserl. russischen Hofe und dem persischen Reiche, der Krieg beendigt, und zur Abschließung eines Friedens ein wechselseitiges Einverständniß gepflogen werde.

Art. 14. Nach Auswechslung der Ratifikation des gegenwärtigen Friedenstraktats, werden die Oberbefehlshaber der Armeen beyder Reiche, sogleich zur Einstellung der Feindseligkeiten, sowohl zu Lande als zu Wasser, an die Korpskommandanten Befehl erlassen; sollten aber solche Feindseligkeiten, nach Unterzeichnung dieses Traktats, vorfallen, so sind sie als nicht vorgefallen anzusehen, und können zu irgend einer Abänderung in den Bestimmungen des gegenwärtigen Traktats, keinen Anlaß geben. Ferner soll alles, was während dieser Zeit, von einem oder dem andern Theile der hohen Kontrahirenden erobert worden wäre, sogleich wieder zurück gestellt werden.

Art. 15. Nach Unterzeichnung dieses Friedenstraktats, durch die beyderseitigen Bevollmächtigten, werden der erste Bevollmächtigte Sr. kaiserl. russischen Majestät und der Großvessier der hohen ottomannischen Pforte ihn bestättigen und zehn Tage nach der Unterzeichnung, oder wo möglich noch frü-

früher, sollen die Instrumente, durch eben diese Bevollmächtigte, ausgewechselt werden.

Art. 16. Gegenwärtiger Traktat eines ewigen Friedens soll, von Seiten Sr. Majestät des Kaisers und Padyschah aller Reußen, und von Seiten des Großsultans und Padyschah der Ottomannen, bestätigt, feyerlich durch eigenhändige Unterschrift beyder Monarchen ratifizirt, und von den beyderseitigen Bevollmächtigten, in der Stadt, in welcher der Traktat abgeschlossen wurde, binnen vier Wochen, vom Tage des gegenwärtigen Traktats, und wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Gegenwärtiges Friedens-Instrument in sechszehn Artikeln, welches nach erfolgter Auswechslung gegenseitiger Ratifikation in Gültigkeit tritt, haben Wir Kraft Unserer Vollmachten unterzeichnet, mit Unserm Insiegel bekräftigt und gegen ein anderes gleichlautendes, durch die oben erwähnten Bevollmächtigten der hohen ottomannischen Pforte unterzeichnetes, mit ihrem Siegel bekräftigtes Instrument ausgewechselt.

Geschehen zu Bukurest, am 16. (28.) May 1812.

Unterzeichnet: Andreas Halinsky, m. p.
Johann Sabanejew, m. p.
Joseph Fonton, m. p.

53.

Niederlande. — Königliche Rede vom Throne zur Eröffnung der Sitzungen der Generalstaaten zu Brüssel, am 16. Oktober 1826.

Hoch- und Edelmögende Herren!

Ich empfinde eine große Beruhigung, Ihnen abermals eröffnen zu können, daß Ich fortwährend von allen Mächten Beweise wohlwollender Freundschaft erhalte.

Der Abschluß von Verträgen im Interesse des Handels

und der Fabriken, so wie Alles, was die Verbindungen Meiner Unterthanen in allen Theilen der Welt erleichtern oder ausbreiten könnte, ist beständig Meine angelegentliche Sorge.

Ich hoffe, daß bald eine, die Angelegenheiten des römisch-katholischen Kultus ordnende Uebereinkunft mit dem heil. Stuhle abgeschlossen werden kann. Einem von beyden Partheyen geäußerten Wunsche zu Folge, eröffnen sich in diesem Augenblicke neue Unterhandlungen zu Rom.

Ungeachtet einzelner sehr betrübender Ereignisse giebt die innere Lage des Landes doch im Ganzen vielfältigen Anlaß zur Zufriedenheit. Das grausame Uebel, das seit einiger Zeit einen Theil unserer Provinzen verheert, scheint seinen höchsten Grad erreicht zu haben; es steht zu hoffen, daß es nun abnehmen werde. Nichts ist versäumt worden, was Menschlichkeit und Kunst vermochten, die Krankheit, wo sie jezt herrscht, zu mildern und ihren Verheerungen für die Zukunft Gränzen zu setzen.

Eine schreckliche Katastrophe hat die Stadt Ostende betroffen. Man ist damit beschäftigt, deren Ursache und Wirkungen genau auszumitteln. Angemessene Unterstützungen werden dahin gewendet werden, wo Art und Größe des Verlustes Ansprüche darauf geben.

Die größeren Verbindungswege verbessern und vermehren sich. Neue und wichtige Strecken erhielten in diesem Jahre ihre Vollendung, und werden Gegenden, die, obgleich reich an Erzeugnissen der Landwirthschaft und des Bergbaues, bisher leichterer Verbindungen bedurften, Wege zur Ausfuhr ihrer wichtigen Erzeugnisse öffnen. Die Entwickelung eines thätigen und fruchtbringenden Gewerbfleißes wird bald die glücklichen Folgen davon wahrnehmen lassen.

Die Kommission, die Ich mit einer bessern Begränzung der Strombetten beauftragt hatte, hat sich ihrer schwierigen Aufgabe ehrenvoll entledigt, und Mir ihren Bericht erstattet. Er wird bekannt gemacht, und der Prüfung und dem Urtheile

der öffentlichen Meynung unterstellt werden. Ein Theil der von der Kommission vorgeschlagenen Maßregeln, von unverkennbarer Nützlichkeit, ist sogleich genehmigt, und es sind Anstalten zu deren Ausführung getroffen worden. Aber bevor Ich über das Ganze dieser Vorschläge einen Beschluß fasse, wollte Ich erst die wissenschaftlichen Erörterungen benutzen, welche die Oeffentlichkeit dieses Berichts hervorrufen wird.

Die Kommission zur Vertheilung der wohlthätigen Gaben unter die Opfer der lezten Ueberschwemmungen hat ihre Pflicht würdig erfüllt. Die Vertheilung hat nach einem ziemlich hohen Maßstabe geschehen können — Dank dem edelmüthigen Mitgefühle Meiner Landsleute, wie auch dem Ordnungs- und Gerechtigkeitssinne der Kommission! Die lezten Monate des abgelaufenen Jahres erschienen als eine der schwierigsten Epochen für alle Quellen des öffentlichen Wohlstandes. Mehr der Mangel an Vertrauen als wirklicher Geldmangel hatte einen nachtheiligen Einfluß auf die Handelsverbindungen der verschiedenen Nationen. Mehrere der ersten Handelsplätze Europa's haben die Erschütterung gespürt. Auch dieses Königreich hat dabey gelitten; aber die Krisis ist ehrenvoll überstanden, und die Folgen sind bey uns weit weniger als in andern Ländern fühlbar geworden.

Ackerbau, Fabriken, Fischfang, Handel und Schifffahrt sind dieses Jahr auf keiner niedrigern Stufe als im vorhergehenden gestanden.

Der öffentliche Unterricht entspricht mehr und mehr den verschiedenartigen Bedürfnissen der Staatsgesellschaft. Fast allenthalben kann jezt auch die ärmere Klasse unentgeldlich daran Theil nehmen. In einigen Städten hat man mit Erfolg angefangen, dem Handwerksstande besonderen, Vermehrung seiner praktischen Kenntnisse bezweckenden, Unterricht zu ertheilen. Die im verflossenen Jahre in Bezug auf den Unterricht in den alten Sprachen und einigen andern Zweigen der höheren Studien getroffenen Maßregeln haben der Erwartung voll-

kommen entsprochen; sie werden unabänderlich beybehalten und fortgeführt werden.

Die Einrichtung der Bürgerbewaffnung wird in gegenwärtiger Sitzung von EE. HH. geordnet werden können. Der wesentlichere Gesichtspunkt hierbey war, das höhere Interesse der Landesvertheidigung mit den häuslichen Pflichten und Zuträglichkeiten der Einwohner zu vereinbaren.

Unsere Besitzungen jenseits des Meeres sind ein Gegenstand Meiner besonderen Sorge. Mein General-Kommissär in Ostindien ist mit den Maßregeln zu Erreichung des Zwecks seiner wichtigen Sendung eifrig beschäftigt. Die Ruhe ist dort noch nicht gänzlich wieder hergestellt, aber die Zahl der zur Verstärkung der indischen Armee bereits abgegangenen oder noch abzusendenden Truppen wird, wenn diese mit Geschicklichkeit und Klugheit angeführt werden, bald den Aufruhr bezwingen, und die Entwickelung so bedeutender Streitmacht zweifelsohne den Geist der Mäßigung und Ueberredung wirksamer machen, der, wie es Mein fester Wille ist, in Zukunft die Herrschaft der Niederlande über jene Gegenden bezeichnen soll. Hinsichtlich unserer andere Besitzungen jenseits der Meere sind Maßregeln zur Erhöhung ihrer Wohlfahrt und Sicherheit ihres Wohlstandes getroffen worden; der Hafen von Curaçao wird in Zukunft allen Nationen offen stehen. Handel, Schifffahrt, Ackerbau und Fabriken werden in dieser Maßregel die großen Vortheile finden, welche die geographische Lage dieser Insel darbietet. Die Finanzen des Staats sind in einem günstigen Zustande.

Das Ergebniß der Auflagen ist im Allgemeinen in jeder Beziehung befriedigend. Die wohlthätigen Folgen der Stätigkeit des angenommenen Systems werden bereits bemerkbar. In allen Zweigen des Staatseinkommens vervollkommnet sich seine Durchführung mit der zunehmenden Erfahrung der Steuerbeamten, während Gewohnheit dem Steuerpflichtigen die Beobachtung desselben erleichtert. Die Einnahme des verflos-

senen Jahrs giebt einen Ueberschuß, der zum Theil die Bedürfnisse des folgenden decken kann. Gleich günstige Ergebnisse darf man von dem laufenden Jahre erwarten. Mehrere Provinzen haben über ungleiche Vertheilung der Grundsteuer geklagt, und ihre Beschwerden Meine besondere Aufmerksamkeit in Anspruch genommen.

Die Arbeiten an dem Steuerkataster sind mit verdoppeltem Fleiße und Thätigkeit fortgesezt worden, und haben es möglich gemacht, EE. HH. noch im Laufe dieser Session einen Plan zu Veränderungen vorlegen zu können. Diese schon an sich schwierige und vielfach verzweigte Arbeit wird noch eine genaue Prüfung erfordern. Sollte auch dießmal der Erfolg noch unvollkommen seyn, so darf uns dieß nicht abhalten, in der Folge zu einer noch gleichern Vertheilung Hand anzulegen. Allmählig werden so die Mängel verschwinden, welche bey so komplizirten Geschäften unvermeidlich sind.

Die Abänderungen in dem Eingangs- und Ausfuhrzoll-Tarife werden EE. HH. vorgelegt werden.

Das von EE. HH. genehmigte Staatsanlehen zu Gunsten unserer Besitzungen jenseits des Meeres ist auf eine den Staat wenig belästigende Weise zu Stande gekommen, und es hat sich dabey die Nützlichkeit des Schuldentilgungs-Syndikats bewährt. Seine dritte Jahresrechnung ist so eben abgeschlossen worden; die allgemeine Versammlung hat neuerdings den Unternehmungen des permanenten Ausschusses nur ihre volle Zustimmung geben können. Sie hat zu gleicher Zeit ihr Gutachten dahin abgegeben, daß in dem laufenden Jahre die zur Tilgung der Staatsschuld bestimmte Summe vermehrt werden könne. Ich hoffe, EE. HH. desfalls einen Antrag machen zu können.

Der Abschluß der Rechnungen für 1823 hat eine Vermehrung der Summe erlaubt, welche zur Deckung der Ausgaben des laufenden Jahres ausgesezt war, und abermals ge-

stattet es zu meiner großen Freude der blühende Zustand der Finanzen, EE. HH. eine Verminderung der Zusatz-Centimen bey einigen Steuern vorzuschlagen, ohne daß darum wahrhaft nützliche Ausgaben verkürzt würden.

Ich schmeichle mir, EE. HH., noch im Laufe dieser Sitzung ein Gesetz über die Gerichtsverfassung vorlegen zu können, in welchem alle gegen einen früher in Antrag gebrachten Gesetzentwurf gemachten Bemerkungen beachtet worden sind. Die Kommission zur Entwerfung eines National-Gesetzbuches hat die Redaktion der bürgerlichen Gerichts-Ordnung vollendet. Sie ist dermalen Gegenstand einer gründlichen Untersuchung, während zugleich an der Redaktion des Strafgesetzbuches mit beharrlichem Eifer fortgearbeitet wird.

Ich erkläre die gegenwärtige Sitzung EE. HH. hiemit für geöffnet. Eine glückliche wohlbegründete Erfahrung liefert uns den Beweis, daß erhöhte Wohlfahrt des Vaterlandes das einzige Ziel unserer übereinstimmenden Bemühungen ist; mit Vertrauen dürfen wir des Himmels Schutz auf sie herabflehen und unsere Hoffnung auch ferner darauf gründen.

54.

Niederlande. — Addresse der zweyten Kammer der General-Staaten auf die königl. Eröffnungsrede. 30. Oktober 1826.

Sire! die General-Staaten sehen immer mit dem größten Vergnügen den alljährlichen Zeitpunkt wieder erscheinen, welchen die Verfassungs-Urkunde zur Eröffnung ihrer Versammlung bestimmt hat; sie erlaubt ihnen Eurer Majestät die Versicherung ihrer tiefen Ehrfurcht, und den Ausdruck der Liebe und der National-Erkenntlichkeit zu erneuern.

Wir danken insbesondere Ew. Majestät für die fort-

währende Aufmerksamkeit, mit welcher Sie sich über jede Mittel, um unsere Handels-Verhältnisse in allen Theilen der Welt zu erleichtern und auszudehnen beschäftigt haben, und fortwährend beschäftigen. Die Verhältnisse eines Staates, wovon ein großer Theil seines National-Wohlstandes von dem verhältnißmäßigen Wohlergehen der andern Nationen abhängt, müssen immer mehr und mehr die Aufrechthaltung des guten Einvernehmens zwischen ihm und allen Regierungen sichern.

Mit Vergnügen vernehmen wir, daß eine neue Unterhandlung über die Angelegenheiten des römisch-katholischen Kultus mit dem heiligen Stuhle eröffnet werden wird. Wir hoffen, daß deren Erfolg im Einklang mit dem Grundsatze, den Wünschen Ew. Majestät und jenen der Nation entsprechen werde.

Eine verhängnißvolle Krankheit verwüstete und verwüstet noch einen Theil unseres nördlichen Gebietes. Das Auffliegen eines — dem Staate gehörigen — Pulver-Magazins hat die Trauer und Bestürzung in einem im Süden gelegenen Platz verbreitet, welcher bestimmt ist eine der ersten Vormauern des Reichs zu seyn; es hat einen Theil seiner Bevölkerung zu Grunde gerichtet. Die General-Staaten hoffen, daß diese Unglücksfälle durch die uns von Ew. Majestät eröffnete Vertheilung der erhaltenen Unterstützung erleichtert werden sollen, und wir überlassen uns der Erwartung, daß wirksame Mittel in der Folge ähnliche Ereignisse, wie jenes zu Ostende, verhüten werden.

Die Verbesserung und Vermehrung der großen Verbindungen tragen nicht nur zum Wohlstande der Provinzen, welche sie durchschneiden, sondern zu jenem des ganzen Reiches bey.

Es ist eine erhabene und schöne Idee, Ew. Majestät den Vortrag, den die mit Untersuchung der bessern Leitung unserer Flüsse beauftragte Kommission erstattet hat, vorläufig der Beurtheilung der öffentlichen Meynung zu überlassen. Wenn es ein Mittel giebt, die Arbeiten der Menschen vor Unvollkom-

menheiten und Irrthümern zu bewahren, so ist es gewiß jenes, welches die Weisheit Ew. Majestät ergriffen hat.

Alle Provinzen werden mit Vergnügen vernehmen, daß ein verhältnißmäßig sehr großer Theil des — in einigen derselben durch die lezten Ueberschwemmungen — der Bevölkerung zugefügten Schadens, durch gerechte und geordnete Vertheilung der von der allgemeinen Wohlthätigkeit erhaltenen Geschenke vergütet werden könnte. Das Beyspiel und die Großmuth Ew. Majestät haben in dieser Rücksicht die Vaterlandsliebe unserer Mitbürger angeeifert.

Was immer für Ursachen man auch den Erschütterungen verschiedener Märkte Europa's in den ersten Monaten des Jahres 1825 zuschreiben mag, so muß man es als ein Glück ansehen, daß ein größeres Zutrauen bey uns als in andern Ländern, diese Erschütterungen uns weniger empfindlich machte, und sie ehrenvoller ertragen ließ.

Der Ackerbau, die Fabriken, die Fischerey, der Handel und die Schifffahrt sind von dem Grade des Wohlstandes, den sie das vorige Jahr hatten, nicht gesunken. Mögen jede Zweige des öffentlichen Wohlstandes bey uns und in allen Ländern sich durch die allgemeine Annahme einer freysinnigern und besser verstandenen Gesetzgebung verbessern, wovon unsere Regierung oft den Wunsch ausgedrückt, und in so weit es von ihr abhing, das Beyspiel gegeben hat.

Der öffentliche Unterricht ist der besondern Sorge Ew. Majestät durch das Grundgesetz anvertrauet. Die General-Staaten danken Ihnen, Sire, für alles, was Sie bereits gethan, um den Unterricht zu verbreiten, zu vervollkommnen, zu erleichtern. Der eigends für die arbeitenden Klassen eingerichtete Unterricht, wird, indem er ihre praktischen Kenntnisse vermehrt, zur Vervollkommnung alles dessen, was zur National-Industrie gehört, beytragen können. Ew. Majestät wird man die glücklichen Erfolge der in den vergangenen Jahren in Ansehung der Lehre der alten Sprachen und einiger beson-

dern Zweige des höhern Unterrichts genommenen Maßregeln zu verdanken haben.

Die General-Staaten haben schon den Vorschlag des Gesetzes über die Organisation der Bürger-Bewaffnung erhalten; sie werden diese Maßregel der verfassungsmäßigen Anordnung mit dem Eifer und der Aufmerksamkeit prüfen, welche ihre Wichtigkeit fordert.

Die oberste Leitung unserer Kolonien ist durch das Grundgesetz Ew. Majestät übertragen. Die General-Staaten setzen volles Vertrauen und volle Hoffnung in die von Ew. Majestät getroffenen Maßregeln, um die Ruhe in jenen Kolonien, wo sie gestört worden ist, wieder herzustellen, und die Verwaltung aller zu verbessern. Wir wünschen, daß die Eröffnung des Hafen von Curaçao für alle Nationen, unserm Handel, unserer Schifffahrt, unserm Ackerbau und unsern Fabriken die glücklichen Vortheile verschaffe, welche man davon erwarten kann.

Die General-Staaten haben von Ew. Majestät mit dem größten Vergnügen die Versicherung erhalten, daß die Lage der Finanzen günstig sey, und daß die Ausgaben des vorigen Jahres erlauben, einen Ueberschuß zum Theil zur Deckung der Bedürfnisse des folgenden Jahres zu verwenden.

Die Ungleichheit der Vertheilung der Grundsteuern ist der Gegenstand der Beschwerden mehrerer Provinzen. Eure Majestät sind des Vorhabens uns ein Gesetz vorzulegen, um diese Ungleichheit von nun an, und noch vor Beendigung der Arbeiten an dem Steuer-Kataster zu vermeiden. Diese Abhülfe ist der Wunsch der General-Staaten. Sie werden sich mit Eifer der Prüfung des ihnen über diesen Gegenstand zukommenden Gesetzes-Entwurfes unterziehen.

Mit dem nämlichen Eifer werden sie sich mit den Abänderungen, welche die Ein- und Ausfuhrszölle erheischen könnten, beschäftigen.

Die General-Staaten haben gleichfalls mit Vergnügen

vernommen, daß das zum Vortheil unserer überseelschen Besitzungen bewilligte Anlehen auf eine wenig lästige Art zu Stande kam, und daß Ew. Majestät bey dieser Gelegenheit von neuem die Nützlichkeit des Tilgungs-Syndikats anerkannt haben.

Es war ihnen nicht weniger angenehm einer Seits zu vernehmen, daß die Lage des Tilgungs-Syndikats dieses Jahr gestattete, die zur Tilgung der Schuld bestimmten Summen zu vermehren, und anderer Seits, daß die günstige Lage der Staatsfinanzen Ew. Majestät erlaube, den General-Staaten eine Verminderung der Zusatz-Centimes bey einigen Abgaben vorzuschlagen.

Die General-Staaten überlassen sich mit dem größten Zutrauen der ihnen von Ew. Majestät gegebenen Hoffnung wegen Organisirung der Gerichtsordnung; sie ist immer der dringendste ihrer Wünsche gewesen, die Nation verlangt solche sehnlich, und würde sie nur mit Leid und Bedauern verzögern sehen. Die Rechtspflege ist wirklich der Hauptgrund der gesellschaftlichen Ordnung, und das erste ihrer Bedürfnisse. Möge uns erlaubt seyn, Sire, mit Eurer Majestät zu hoffen, daß ein nach unsern Bemerkungen über einen frühern Vorschlag gestalteter Gesezes-Entwurf, geeignet, die von einem provisorischen Zustand unzertrennlichen Mißbräuche zu heben, uns in gegenwärtiger Sitzung vorgelegt werde! Er wird der Gegenstand unseres ernstesten Nachsinnens und unsers Bestrebens seyn.

Wir werden mit dem nämlichen Eifer die Entwürfe der bürgerlichen Gerichtsordnung und des peinlichen Verfahrens prüfen, deren Mittheilung Ew. Majestät uns nächstens erwarten zu dürfen erlaubt. Diese Gesetzbücher mit jenem über Verbrechen und Strafen werden das System der durch das Grundgesetz garantirten Institutionen vollständig machen. Diese Vollendung ist der erste Gegenstand der Sorgfalt Ew. Majestät; es ist auch jener unseres heißesten und ehrfurchtvollsten

Begehrens. Unser einmüthiges Bestreben wird immer, wie jenes Ew. Majestät, unter dem göttlichen Schutz, der Beförderung des National-Wohlstandes geweiht seyn.

55.

Großbritannien. — Rede des Königs bey Eröffnung des Parlaments. 21. Nov. 1826.

Mylords und meine Herren! Ich habe Sie für dießmal wegen des besondern Zwecks versammelt, um Ihnen die Maßregeln mitzutheilen, welche im Monate September wegen der Zulassung gewisser ausländischen Getreide-Arten, die bisher durch das Gesetz ausgeschlossen waren, für nöthig erachtet worden sind. Mein Wille ist, daß man Ihnen den Befehl, den der Rath bey dieser Gelegenheit ertheilte, mittheile, und Ich schmeichle Mir, daß Sie hinlängliche Gründe finden werden, den darin enthaltenen Maßregeln Ihre Bestätigung zu ertheilen und dieselben vollziehen zu lassen.

Es ist für Mich ein wahres Vergnügen, Ihnen sagen zu können, daß die am Ende der lezten Sitzung des Parlaments gehegten Hoffnungen wegen des Kriegs auf dem birmanischen Boden erfüllt, und ein ehrenvoller, vortheilhafter Friede geschlossen worden ist.

Ich erhalte beständig von allen fremden Mächten die Versicherung ihres lebhaftesten Wunsches, mit Mir in friedlichen, freundschaftlichen und wohlwollenden Verhältnissen zu bleiben.

Ich bin unaufhörlich, theils ganz allein, theils im Verein mit Meinen Alliirten, ängstlich besorgt, nicht nur den vorhandenen Feindseligkeiten ein Ende zu machen, sondern auch den Bruch des Friedens in den verschiedenen Theilen der Welt zu verhindern.

Mylords von der Kammer der Gemeinden!

Ich habe den Befehl gegeben, daß der Anschlag der Ausgaben für den laufenden Dienst gefertigt und Ihnen seiner

Zeit vorgelegt werden solle. Ich werde dafür sorgen, daß die Ausgaben mit aller Sparsamkeit, welche die Bedürfnisse des Staatsdienstes erlauben, angesezt werden.

Durch die Unfälle, welche den Handlungs- und Manufaktur-Klassen unter Meinen Unterthanen widerfahren sind, haben einige wichtige Zweige der Staats-Einnahme gelitten, aber Ich habe die Beruhigung, Ihnen anzeigen zu können, daß in dem inneren Verbrauch des Landes keine Verminderung von der Art statt gefunden hat, daß man besorgt werden müßte, die großen Hülfsquellen unsers Reichthums und unsers Wohlstands möchten dadurch eine Aenderung erleiden.

Mylords und Meine Herren! Ich habe die Leiden tief mitgefühlt, welche die Manufakturbezirke des Landes so hart drückten. Zugleich bemerkte ich aber, zu meiner großen Befriedigung, die musterhafte Geduld, womit man das Elend ertragen hat. Die Verlegenheiten des Handels und der Manufakturen haben ihr Ende erreicht. Der Druck, der auf dem Handel und den Manufakturen lastet, hat sich langsamer vermindert, als ich selbst erwarten zu dürfen geglaubt hatte. Aber ich bin vollkommen überzeugt, daß dieses Nachlassen nun immer fortschreiten wird, und daß der Tag nicht entfernt ist, wo, mit Hülfe der göttlichen Vorsehung, der Handel und Kunstfleiß des vereinigten Königreichs ihre gewöhnliche Thätigkeit wieder erreicht haben werden.

56.

Großbritannien. — Addresse des Erzbischofs, der Bischöfe und der Geistlichkeit der Provinz Canterbury an den König. 27. Nov. 1826.

Wir, Ew. Majestät pflichtergebene Unterthanen, der Erzbischof, die Bischöfe und die Geistlichkeit der Provinz Canterbury, als Konvokation (Synode) versammelt, bringen Ew. Majestät unterthänig die Versicherungen unserer Anhäng-

lichkeit und unverbrüchlichen Treue gegen Ew. Majestät Person und Regierung dar.

Der Schutz, den Ew. Majestät zu allen Zeiten der vereinigten Kirche von England und Irland angedeihen ließen, erheischt unsere aufrichtigste und wärmste Anerkennung.

Dankbar für die Vergangenheit, flehen wir unterthänig um Fortdauer derselben schützenden Macht; denn, Sire, es hat sicherlich keine Periode in der Geschichte unserer reformirten Kirche gegeben, in welcher sie dringender nöthig gewesen wäre: wir mögen unsere Aufmerksamkeit auf die offenbaren Feinde des Christenthums, oder auf diejenigen richten, welche sich zum christlichen Glauben bekennend, emsig daran arbeiten, die Kirche zu schmälern und herabzusetzen, deren Haupt Ew. Majestät, nach Gott, sind, und welche, wie wir zuversichtlich behaupten, nach dem Muster der ersten und reinsten Zeiten des Christenthumes eingerichtet ist.

Es ist unsere Pflicht, Sire, unsere Kirche in dem Geiste, in dem sie regiert werden will, mit Milde, Mäßigung und Festigkeit zu vertheidigen, indem wir unsere Gegner zu versöhnen, nicht zu erbittern, sie zu überzeugen, nicht hochmüthig über sie zu triumphiren suchen. Allein Sire, bey dieser Erkenntniß unserer Pflicht, können wir Ew. Majestät die gerechten Besorgnisse nicht verhehlen, welche wir wegen der Anstrengungen hegen, die gegenwärtig aufgeboten werden, zur Macht und Gewalt im Staate zu gelangen — Anstrengungen, welche dem Bestande der protestantischen Verfassung des Landes Gefahr drohen, und unmittelbar zu Störung, Erbitterung und Streit in Religions-Sachen führen.

Allein, Sire, welcher Gefahr auch immer die herrschende Kirche ausgesezt seyn mag, setzen wir volles Vertrauen in den Schutz Ew. Majestät, und in die Weisheit, Umsicht und Festigkeit Ihres Parlaments.

Wir bitten Gott, daß er Ew. Majestät segnen und beschützen möge.

Se. Majestät der König ertheilte hierauf folgende Antwort:

„Ich empfange mit großer Freude diese loyale und pflicht-„ergebene Addresse."

„Die erneuerten Versicherungen Ihrer liebevollen An-„hänglichkeit an Meine Person und Regierung, sind Mir äu-„ßerst angenehm."

„Ich vertraue mit unbedingter Zuversicht auf Ihre eifri-„gen Bemühungen, echte Frömmigkeit und Tugend zu be-„fördern, diejenigen, welche im Irrthum sind, durch die „Kraft der göttlichen Wahrheit, zurückzuführen, und unter „Meinem Volke den Vorrang, welcher der reinen Lehre und „dem Dienste unserer herrschenden Kirche mit so vielem Rechte „gebührt, aufrecht zu erhalten und auszudehnen."

„Diese Kirche hat allen Anspruch auf Meinen fortwäh-„renden Beystand und Schutz."

„Ich werde über Ihre Interessen mit unerschütterlicher „Sorgfalt wachen, und hege die feste Zuversicht, daß Ich, un-„ter dem Beystand der göttlichen Vorsehung, im Stande seyn „werde, sie in vollem Besitze jedes rechtmäßigen Privilegiums „zu schützen.

57.

Frankreich.

1. Rede des Königs bey Eröffnung der Kammern; 12. Dezember 1826 mit den Addressen beyder Kammern und den Antworten des Königs.

Meine Herren! Wichtige Arbeiten sind für diese Sitzung vorbereitet worden. Ueberzeugt von Ihrem Eifer, habe ich keinen Anstand genommen, Sie früher als gewöhnlich zusammen zu berufen.

Zwey Gesetzbücher werden Ihrer Prüfung unterzogen werden; ihr Zweck ist, die Forst-Gesetzgebung zu vervoll-

kommnen, und die Regeln der Militär-Jurisdiktion festzustellen. Ich habe wenig Neuerungen bey dieser Arbeit gestattet; die Grundlagen derselben sind aus der gegenwärtigen Verwaltung der Armee, und aus der Ordonnanz Meines erlauchten Ahnherrn über das Forstwesen entnommen.

Ich hätte gewünscht, daß es möglich gewesen wäre, sich nicht mit der Presse zu beschäftigen; allein in dem Maße, als sich die Befugniß, Schriften drucken zu lassen, entwickelte, hat selbe neue Mißbräuche erzeugt, welche ausgedehntere und wirksamere Repressions-Mittel erheischen. Es war Zeit, betrübenden Skandalen ein Ende zu machen, und die Preßfreyheit selbst vor der Gefahr ihrer eignen Ausschweifungen zu bewahren. Um dieses Ziel zu erreichen, wird Ihnen ein Entwurf vorgelegt werden.

In der Organisation der Jury waren Unvollkommenheiten bemerkt worden. Ich werde Ihnen einen Gesetz-Entwurf vorlegen lassen, um diese Institution zu verbessern, und ihr dem Wesen derselben angemessenere Vorschriften zu geben.

Die gegen den Negerhandel verhängten Strafen waren nicht wirksam genug, und die Anwendung derselben konnte umgangen werden. Ein vollständigeres Gesetz war nothwendig; Ich habe befohlen, meine Herren, daß Ihnen der Entwurf davon vorgelegt werde.

Ich erhalte fortwährend von allen auswärtigen Regierungen die Versicherung der freundschaftlichsten und mit Meinen eigenen Gefühlen für die Aufrechthaltung des Friedens übereinstimmendsten Gesinnungen.

In einem Theile der Halbinsel sind neuerlich Unruhen ausgebrochen; Ich werde Meine Bemühungen mit denen Meiner Bundesgenossen vereinigen, um denselben ein Ziel zu setzen, und den Folgen davon vorzubeugen.

Der fortschreitende Zuwachs des Ertrages der indirekten Auflagen gestattet uns in diesem Jahre, die den Staats-Aus-

gaben gewidmeten Fonds um die gleiche Summe zu vermehren, die zur Erleichterung der Steuerpflichtigen durch das lezte Finanz-Gesetz nachgelassen worden ist.

Diese Vermehrung wird eine wahrhafte Erleichterung für Meine Völker seyn. Sie wird die Gemeinden von den Zuschüssen befreyen, die sie ihren Hülfspriestern bisher bewilligen mußten, und die dürftigen Klassen werden reichliche Hülfsquellen in der neuen Thätigkeit finden, welche die Arbeiten auf unsern Heerstraßen, in unsern Festungen und in unsern See-Arsenalen erhalten werden.

Ich habe Grund zu hoffen, daß die für die Staats-Ausgaben festzusetzenden Bewilligungen, während mehreren Jahren, für allen ihren Bedarf hinreichen werden, und daß Ich hinführo die Ueberschüsse der Erträgnisse zur Verminderung der lästigsten Auflagen werde verwenden können.

Danken wir der göttlichen Vorsehung, meine Herren, für eine so günstige Lage, und arbeiten wir vereint an ihrem Zuwachs und an ihrer Befestigung, damit Meine Völker die Früchte derselben lange genießen können. Frankreich, betriebsam und ruhig, wird eine neue Größe erwerben, und seine Erfolge im Frieden werden nicht minderen Glanz verbreiten, als seine kriegerischen Eigenschaften noch verbreiten würden, wenn die Ehre fordern sollte, sie zu entwickeln.

2. Addresse der Pairskammer, überreicht am 21. Dezember 1826.

Sire! Die Pairs Ihres Königreichs bringen stets mit neuem Eifer die Huldigung ihrer Liebe, und ihrer ehrfurchtsvollen Treue an den Stufen des Thrones dar. Sie werden sich mit jenem Eifer und jener Aufmerksamkeit, welche so wichtige Interessen fordern, der Prüfung der Gesetz-Entwürfe widmen, die Ew. Majestät zum Wohl Ihrer Völker ausgedacht haben.

Die Nothwendigkeit der beyden Gesetzbücher, welche Ew. Maje-

Majestät vorbereiten ließen, ist allgemein anerkannt. Heute vorzüglich, wo der Seehandel einen neuen Aufschwung genommen hat, erlangen die Waldungen, dieser beträchtliche Theil des Staats-Reichthums, noch mehr Wichtigkeit. Die Gesetzgebung, nach welcher sie verwaltet werden, muß daher verbessert werden. Die Grundlagen hiezu sind bereits von Ihrem unsterblichen Ahnherrn in einer von jenen Ordonnanzen gelegt worden, deren hohe Weisheit nicht minder als seine übrigen Ansprüche auf Ruhm, dazu beygetragen haben, ihm den Namen: des Großen, zu erwerben.

Ein Militär-Koder wird eben so von den Bürgern, wie von der Armee als eine Wohlthat betrachtet werden. Es ist allen daran gelegen, daß die Militär-Jurisdiktion feste und bestimmte Gränzen erhalte.

Sire! Auch wir hätten gewünscht, daß es möglich gewesen wäre, sich nicht mit der Presse zu beschäftigen; allein Ew. Majestät glaubten, daß es Zeit sey, bedauernswürdigen Aergernissen ein Ende zu machen. Wenn der König die Absicht zu erkennen giebt, die Preßfreyheit vor ihren eignen Ausschweifungen zu bewahren, so ist diese Sorgfalt ein neuer Beweis von dem Werthe, den sein großmüthiges Herz auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Freyheiten legt. Von gleichen Gesinnungen beseelt werden die Pairs Ihres Königreichs mit Eifer ihre Bemühungen mit denen Ew. Majestät vereinigen.

Mit nicht minder gewissenhafter Aufmerksamkeit werden wir den uns angekündigten Gesetz-Entwurf über die Organisation der Jury prüfen. Diese von der Verfassungs-Urkunde sanktionirte Institution muß alle zur Handhabung der Gerechtigkeit, — des ersten Bedürfnisses der Völker — erforderlichen Bürgschaften darbieten.

Die Menschheit freute sich über die Abschaffung eines Handels-Zweiges, der den natürlichen Gefühlen widerstreitet; allein da die Habsucht Mittel findet, die Verbote des Ge-

tzes zu umgehen, so wird es unerläßlich, wirksamere Maßregeln zu ergreifen, um dem Gesetze Achtung zu verschaffen.

Die freundschaftlichen Gesinnungen der auswärtigen Regierungen, die mit den persönlichen Gefühlen Ew. Majestät so sehr übereinstimmen, geben gegründete Hoffnung, daß ein durch so viel Opfer errungner Friede von langer Dauer seyn werde. Und wenn in einem Theile jener Halbinsel, die noch vor Kurzem der Schauplatz des Ruhmes Ihres erlauchten Sohnes und seines tapfern Heeres gewesen ist, Unruhen ausgebrochen sind, so erwartet Frankreich mit Vertrauen das Resultat der Bemühungen Ew. Majestät, die, in Verbindung mit Ihren Bundesgenossen, selben ein Ziel setzen und den Folgen davon vorbeugen werden.

Der fortschreitende Zuwachs des Ertrags der indirekten Steuern, den Ew. Majestät uns anzukündigen geruhen, ist ein sicheres Zeichen des allgemeinen Wohlstandes. Dieser Ueberschuß von Einnahme wird gestatten, den verschiedenen Zweigen der Staats-Ausgaben Fonds anzuweisen, die selben bisher, mit Leidwesen, verweigert wurden. Diese Verwaltungs-Maßregel befriedigt nicht blos dringende Bedürfnisse; sie wird auch den dürftigen Klassen reiche Hülfsquellen in den Arbeiten darbieten, welche der Zustand der Heerstraßen, die Marine-Bauten, und die Ausbesserung der festen Plätze erheischen. Und wenn, wie Ew. Majestät uns Hoffnung machen, der Staatsschatz hinführo den Zuschuß übernehmen kann, welchen die Gemeinden den Dienern der Religion geben, so wird dieß unter einem andern Namen, eine wahre Erleichterung für die Steuerpflichtigen seyn; wir wünschen aber auch sehnlichst, daß der Zeitpunkt bald kommen möge, wo die fortschreitende Vermehrung des Einkommens gestatten wird, die als die lästigsten anerkannten Taxen zu vermindern.

Sire! Nach so vielen Jahren der Prüfungen und des Unglücks ist es tröstlich, seine Blicke auf die Lage Frankreichs zu

heften. Welcher Franzose wird sich nicht beym Anblicke einer so glücklichen Veränderung, mit seinem Könige vereinigen, um dem Himmel zu danken, der uns so vielen Wohlstand verliehen hat? Ja, unter den Auspicien Ew. Majestät, werden wir uns bestreben, durch die Künste des Friedens, die Größe und die Macht jenes Volkes noch zu vermehren, welches mit Begierde nach jeder Art von Erfolg und Ruhm trachtet. Wir können mit voller Sicherheit die uns eröffnete Laufbahn durchschreiten, überzeugt, daß auch der längste Friede die kriegerischen Eigenschaften, die dem National-Charakter zum Ruhme gereichen, nicht verändern wird; sie haben sich bey allem Wechsel der Schicksale nie verläugnet. Wer kann daran zweifeln? Auf den Ruf der Ehre, auf die Aufforderung seines erlauchten Oberhauptes würde sich ganz Frankreich, mit allem seinem Stolze, mit aller seiner Energie, in Waffen erheben.

Der König antwortete: „Ich empfange stets mit gleichem „Vergnügen die Ausdrücke der Gesinnungen der Pairskammer."

„Gleiches Wohlgefallen, meine Herren, empfinde Ich, „indem Ich sehe, wie geneigt Sie sind, mit redlicher und „ernster Aufmerksamkeit die wichtigen Gesetze zu prüfen, die „Ihnen vorgelegt werden sollen. Ihre Mitwirkung, auf die „Ich rechne, wird ein neuer Beweis Ihres Eifers für das „Glück Frankreichs seyn."

„Ich habe stets die Gewißheit gehabt, daß, wenn die „Ehre Meiner Krone neue Opfer fordern sollte, Meine ge„treuen Unterthanen Meine Stimme hören, und ihr mit Ei„fer folgen werden, und es freut Mich, zu sehen, daß die „Pairs des Königreichs Meine Ueberzeugung theilen."

„Diese Freude ist um so reiner, Meine Herren, als „Meine Bundesgenossen ihre Bemühungen mit den meinigen „vereinigen, um zu vermeiden, daß die Ereignisse auf der „Halbinsel die Ruhe Europa's stören, und als Ich die gegrün„dete Hoffnung hege, daß Meine Völker lange Zeit alle Wohl„thaten des Friedens, ohne Unterbrechung, genießen werden."

3. Addresse der Deputirten-Kammer, überreicht am 28. Dezember.

Sire! Ihre getreuen Unterthanen, die Deputirten der Departemente, legen am Fuße des Thrones Ew. Majestät den Tribut ihrer Ehrfurcht und die Huldigung ihrer Ergebenheit nieder.

Ew. Majestät haben wichtige Arbeiten für diese Sitzung vorbereiten lassen, und auf unsern Eifer gerechnet. Wir werden Ihr Vertrauen rechtfertigen. Sire, die Ordonnanz Ihres erlauchten Ahnherrn hatte die Gesetzgebung über die Waldungen auf Grundlagen gestützt, deren Weisheit allen Jahrhunderten angehört, jedoch zeigt sich jeden Tag die Nothwendigkeit, die Verfügungen dieser Ordonnanz mit unsern jetzigen Institutionen und mit dem jetzigen Interesse des Eigenthums in Uebereinstimmung zu bringen.

Das Bedürfniß des Heeres und die Verbindungen, worin es mit der Gesellschaft steht, erforderten Verbesserungen der Militär-Justiz. Wir werden, Sire, mit Eifer einen Entwurf aufnehmen, welcher dieser Gerichtsbarkeit bestimmtere Gränzen und genügendere Sicherheit gewährt.

Sire, die erste Handlung Ihrer Macht war ein glänzendes Zeugniß Ihrer Zuneigung für die öffentlichen Freyheiten. Es geschieht um eine dieser Freyheiten vor ihren eigenen Ausschweifungen zu bewahren, und um bedauernswürdigen Aergernissen ein Ziel zu setzen, daß uns Ew. Majestät heute ein Gesetz ankündigen, welches zum Zweck hat, mit mehr Kraft den Mißbräuchen der Presse zu steuern. Frankreich liebt jene Freyheit, deren Fülle es Ew. Majestät verdankt: allein es sieht und bedauert die Zügellosigkeit, die ihre unversöhnliche Feindin ist. Die Deputirten der Departemente werden nicht vergessen, daß es eine ihrer ersten Pflichten ist, für die Bewahrung der Freyheit der Presse zu wachen, indem sie für eine kräftige Unterdrückung der Zügellosigkeit sorgen.

Die Charte hat uns das Institut der Geschwor-

nen zugesichert. Nützliche Heilmittel gegen die Mängel zu ergreifen, welche die Erfahrung in seiner Organisation hat entdecken können, heißt sich Rechte auf die öffentliche Erkenntlichkeit erwerben.

Ew. Majestät haben sich von der Unzulänglichkeit unserer Gesetze über den Sklavenhandel überzeugt. Wir werden, Sire, alles thun, was nöthig seyn kann, um die sträflichen Berechnungen einer gehässigen Geldgier zu hemmen, und wir wünschen, daß die Aufrichtigkeit in Erfüllung der Verpflichtungen, verbunden mit der Stimme der Menschheit, überall eine eben so aufrichtige Beachtung finden mögen.

Eine Vermehrung des Kredits war durch die Arbeiten an unsern Heerstraßen, Festungen und See-Arsenalen nöthig geworden. Das Schicksal unserer frommen und thätigen Hülfspfarrer erwartete eine gesetzliche Verbesserung, deren Gerechtigkeit und Schicklichkeit niemand mißkannte. Ew. Majestät eröffnen uns, daß die Vermehrung des Ertrags der indirekten Abgaben es erlaubt, zu der Dotation dieser wichtigen Dienste eine Summe zu verwenden, die dem leztern Steuernachlaß gleich kommt.

Sire, nützliche Ausgaben sind auch Ersparnisse. Wir werden mit Aufmerksamkeit die uns von Ew. Majestät angekündigten, prüfen, welche den kostbaren Vorzug zu haben scheinen, die Gemeinden von einer unregelmäßigen Last zu befreyen, und Hülfsquellen für die ärmeren Klassen zu eröffnen, auf die das Herz Ew. Majestäten unaufhörlich sein Augenmerk gerichtet hat. Wir hoffen, diese Bewilligungen werden für die Zukunft hinreichen, und der Ueberschuß des Ertrags wird künftig zur Verminderung der lästigsten Abgaben verwendet werden. Diese Verminderung, Sire, ist einer der Wünsche Frankreichs. Ew. Majestät vernehmen solche gerne; unsere Pflicht ist es, sie auszusprechen.

Eben so wie Ew. Majestät danken wir der göttlichen Vorsehung für eine Lage, die Ihren Völkern eine stets zunehmende

Wohlfahrt verspricht. Wir finden eine feste Gewähr dieses Zustandes in der freundschaftlichen Denkungsart, wovon die auswärtigen Regierungen Ew. Majestät fortwährend die Versicherung geben, und in der Uebereinstimmung der Gesinnungen derselben mit den Ihrigen für die Beybehaltung des Friedens.

Die Ereignisse, welche kürzlich Unruhen in einem Theil der Halbinsel verursachten, haben bey allen Freunden der Ordnung eine unangenehme Ueberraschung erregt. Wir wünschen, Sire, daß Ihre Bemühungen, verbunden mit denen Ihrer Verbündeten, diesem Zustand der Gährung und des Zwistes ein Ziel setzen, und daß der Friede, dessen wir geniessen, keine Störung erleiden möge. Frankreich kann, ohne zu fürchten, daß es übel verstanden werde, sagen, es wünsche den Frieden. Man weiß, um welchen Preis es denselben nicht beybehalten wollte.

Nach blutigen Kriegen, die für dasselbe nicht ohne einigen Ruhm waren, wünscht das betriebsame und ruhige Frankreich eine andere Größe im Handel, in den Künsten und in allen Wunderwirkungen der Civilisation zu finden, die der Friede beschüzt und befruchtet. Allein Sire, Ew. Majestät haben das Herz der Franzosen richtig beurtheilt: die kriegerischen Tugenden leben darin immer; unser erstes Interesse ist die Ehre; wenn jemals dieses Interesse verlezt wird, so kann der Enkel Ludwigs XIV. auf Frankreich zählen, wie Frankreich auf ihn zählt.

Der König antwortete: „Ich empfange stets mit demselben Vergnügen den Ausdruck der Gesinnungen der Deputirtenkammer. Ich sehe mit großem Vergnügen, daß sie meinen Ansichten beytritt, und daß sie die wichtigen Gesetze, welche ich für Frankreichs Wohl entwerfen ließ, eben so sorgfältig als aufmerksam prüfen will. Sie wünschen den Frieden, meine Herren. Niemand wünscht ihn mehr als ich. Meine Bemühungen ihn zu erhalten, werden durch mein Herz geleitet.

Ich zeige Ihnen mit Freuden an, daß meine dießfälligen Hoffnungen täglich gegründeter werden. Sollte die göttliche Vorsehung es je anders verfügen, so zählen Sie auf mich, meine Herren, wie ich auf Sie zähle, wie ich auf alle meine treuen Unterthanen zähle, und seyen Sie versichert, daß Frankreichs Ehre rein und unangetastet bleiben wird, wie sie es immer war.

58.

Osmanisches Reich. — Wesentlicher Inhalt des großherrlichen Fermans hinsichtlich der Erbschaften der mahomedanischen und nicht mahomedanischen Unterthanen der Pforte, und der Abschaffung der Vermögens-Konfiskationen. 1826.

Die Janitscharen hätten sich durch ihre Kühnheit und Insubordination zu allen möglichen Ausschweifungen verleiten lassen, und durch ihre überspannten Forderungen den Staatsschatz erschöpft; sie seyen dadurch ein Hinderniß gewesen, daß bis jezt nicht Alles nach einem angemessenen Gange habe geordnet werden können. Unter den Unordnungen, die daraus entsprangen, sey das Uebel der fiskalischen Konfiskation und der Erbschafts-Inventarien, als nothwendige Folge zur Deckung des, durch die an die Janitscharen verschwendeten Summen, im Staatsschatz entstandenen Defizits, hervorgegangen; jezt aber, nachdem durch Abschaffung der Janitscharen und gänzliche Vertilgung ihres Namens die Möglichkeit eingetreten, die Regierung Sr. Hoheit von jenem Flecken rein zu waschen, lauteten die Befehle und Weisungen des Großherrn dahin: „daß, „weil, dem Himmel sey Dank, die hohe Pforte und alle Muselmänner von nun an gegen die Gewaltthätigkeiten besagter „Miliz (der Janitscharen) geschüzt sind, auch die Vergeudung „des öffentlichen Schatzes aufhören solle; — daß man sich „hinführo, unter dem Beystande Gottes, in allen Dingen an „die Beobachtung des unbefleckten Gesetzes halte; — daß man „sich in allen Fällen nicht im Geringsten von dem Buche Gottes und den von seinem Propheten beobachteten Gebräuchen „entferne, und daß vor Allem, von diesem Tage an, das verderbliche System der Konfiskationen aufgegeben werde, „so daß beym Tode eines Wesirs, Pascha's mit zwey Roß-

„schweifen, Ministers und anderer Beamten der hohen Pforte
„oder jeder andern bedeutenden Person zu Konstantinopel, oder
„anderwärts als eines Ayan, Woiwoden, Mutesselim, Han=
„delsmannes, mit Einem Worte, jedes Muselmannes oder
„Raajas, wer sie immer seyn mögen, die Gesammt=Erbschaft
„derselben, sie sey groß oder klein, all ihr Vermögen und Eigen=
„thum unter ihren hinterlassenen Waisen und Erben, wie Gott
„uns die Verpflichtung auferlegt hat, getheilt werde, und daß
„sich weder der Fiskus, noch sonst Jemand hinein mische; —
„daß die Justizbeamten nicht mit Gewalt Inventarien über
„das, denjenigen Personen beyderley Geschlechts, welche nicht
„minderjährig sind, zufallende Vermögen aufnehmen — daß
„bey den Minderjährigen, zu deren Gunsten das Gesetz die
„Aufnahme von Inventarien befiehlt, nach Vorschrift des Ge=
„setzes nicht mehr als Einen Para pr. Piaster, als Erbschafts=
„Abgabe erhoben werde. Gott behüte, daß, unter dem Na=
„men von Kiatibie, Khondamie, Tschokadarie, Kalinie, Ri=
„kedie oder irgend einer andern Benennung auch nur *Ein* As=
„per mehr erhoben werde, obbesagte Abgabe ist Alles, was
„für Aufnahme der Inventarien gefordert werden darf; die
„durch das Gesetz verordneten Erbschafts=Inventarien sollen
„einzig und allein von den Orts=Obrigkeiten aufgenommen
„werden; die Wesire, Pascha's mit zwey Roßschweifen, Mu=
„tesselime, Woiwoden, Ayans, Militärs und andere Behör=
„den sollen keinen Asper fordern, und sich bey derley Erbschafts=
„Angelegenheiten in nichts mischen. Es sind demzufolge be=
„sondere Fermans an jede der drey Militär=Divisionen in Ru=
„melien sowohl als Anatolien erlassen worden, um selbe von
„dieser unwiderruflichen Willensmeynung Sr. Hoheit, welcher
„man sich genau zu fügen hat, in Kenntniß zu setzen; zu
„gleichem Zwecke sind Bujuruldi's (Wesirs Befehle) an die Ka=
„diaskere (Landes= und Heeres=Richter) von Rumelien und
„Anatolien, an den Kadi von Konstantinopel und Scutari, an
„die Mufettische (Aufseher der frommen Stiftungen) der bey=
„den heiligen Städte und der Privat=Gärten Sr. Hoheit
„ergangen, Alle diejenigen, welche es angeht, haben sich da=
„her genau nach diesem, auf die Gerechtigkeit gestüzten, groß=
„herrlichen Willen zu richten, und darauf zu sehen, daß der=
„selbe streng vollzogen, und jede Uebertretung desselben ver=
„hindert werde."

59.

Portugal. — Verlobungs-Akt zwischen Ihrer Majestät der Königin Dona Maria von Portugal, und dem Infanten Don Miguel. Wien, 29. Oktober 1826, nebst dem offiziellen Artikel darüber in der Wiener Zeitung vom 31. Oktober 1826.

Ihre Majestät Dona Maria, allergetreueste Königin von Portugal und Algarbien rc. nachdem Sie das Alter erreicht haben, wo vermöge des bekannten und bürgerlichen Rechts Sie eine Verlobung eingehen können *) und nachdem Sie in Gemäßheit des einen wie des andern, so wie der Landesgesetze die königliche ausdrückliche und gesetzliche Ermächtigung Ihres erlauchten Vaters und natürlichen Vormunds des allergetreuesten Königs, unsers Herrn, erhalten haben, ihre Verlobung mit ihrem erlauchten Oheim, dem durchlauchtigsten Infanten Don Miguel einzugehen, haben für gut gefunden zu dem Ende den Baron von Villa-Seca außerordentlichen Gesandten Sr. allergetreuesten Majestät bey Sr. kaiserl. königl. und apostolischen Majestät, als Ihren Bevollmächtigten zu ernennen; und da sich Se. Hoheit der Infant Don Miguel ebenfalls in dem Alter befinden, und alle Erfordernisse besitzen, um Ihre Verlobung mit Ihrer erlauchten Nichte Dona Maria II. Königin von Portugal einzugehen, so ist man von beyden Theilen über die nachfolgenden Artikel übereingekommen.

*) Die Prinzessin ist geboren am 4. April 1819.

1. Die erlauchten kontrahirenden Theile verpflichten sich durch gegenseitiges Versprechen, ihre künftige Verbindung zu bewerkstelligen, indem Sie erklären, daß Sie Ihre Verlobung als ein Versprechen ansehen, die nachfolgende Vermählung per verba futuri, gemäß der Lehre der katholisch-apostolischen und römischen Kirche zu schließen, nachdem sie vorher von dem heiligen apostolischen Stuhl die Dispens von dem kanonischen Hinderniß der zwischen beyden erlauchten Kontrahirenden bestehenden Blutsverwandtschaft erhalten haben.

2. Die erlauchten Kontrahirenden erklären, daß sie ihre Vermählung vollziehen werden, sobald als die erlauchte Kontrahirende das erforderliche Alter erreicht, oder von dem heiligen Stuhl ein besonderes das ermangelnde Alter ersetzendes Indult wird erhalten haben; in beyden diesen Fällen soll die Vollmacht, welche der erlauchte Kontrahirende an den kaiserlichen Hof zu Rio-Janeiro zu dem Ende zu übersenden hat, um sich dort bey dem feyerlichen Verlobungs-Akt durch denjenigen vertreten zu lassen, den sein erlauchter Bruder hiezu zu ernennen für gut finden wird, ihre volle Wirkung haben, damit diese glückliche Verbindung sogleich vollzogen werden kann, als Se. Majestät der allergetreueste König, unser Herr, solches für gut erachten wird.

3. Die hohen Kontrahirenden hoffen, daß die nämliche unbeschränkte Macht, welche sie befähiget frey ihr Verlöbniß einzugehen, geruhen werde, jede Nullität, welche aus Abgang gewisser, bey derley Arten von Kontrakten üblichen Formalitäten entstehen könnte, zu beseitigen, da solche im gegenwärtigen Fall wegen den Umständen und der Entfernung nicht vollständig beobachtet werden konnten.

Doppelt ausgefertiget zu Wien am 29. Okt. 1826.

Der Baron von Villa-Seca, Bevollmächtigter Ihrer Maj. Dona Maria II. von Portugal.

Der Infant Don Miguel.

Offizieller Artikel.

Am 29. Oktober, Abends 6 Uhr, fand hier in der Allerhöchsten Gegenwart Sr. Majestät des Kaisers die Feyerlichkeit des Eheversprechens der Infantin Dona Maria da Gloria, Königin von Portugal und Algarbien, mit Sr. königlichen Hoheit dem Infanten Don Michael statt. Die Stelle Ihrer Majestät der Königin Maria II. vertrat der eigens hierzu mit Procura versehene königlich portugiesische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bey Sr. königl. kaiserl. apostol. Majestät, Baron von Villa Seca. Als erbetene Zeugen unterfertigten die Verlobungs-Akte II. KK. HH. die Erzherzoge Kronprinz, Franz Karl, Karl und Joseph, der Haus-, Hof- und Staatskanzler, Fürst von Metternich, und der Vicomte de Rezende, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien am königl. kaiserl. Hofe. Gegenwärtig bey der Ceremonie waren: Der Fürst von Trautmannsdorf, erster Obersthofmeister; der Graf v. Czernin, Oberstkämmerer, und der päbstliche Internuntius, Monsignor Ostini. Die Stelle des königl. portugiesischen Sekretärs versah der Legations-Sekretär der königl. portugiesischen Gesandtschaft, Ritter von Camara, jene des Protokollführers der königl. kaiserl. wirkliche Hofrath und geheime Staats-Offizial, Freyherr von Wacken.

60.

Portugal. — Aktenstücke, den bewaffneten Einfall der in Spanien versammelten portugiesischen Insurgenten in Portugal und die inneren Unruhen in diesem Königreich im Oktober, November und Dezember 1826 betreffend.

1. Tagsbefehl des Oberbefehlshabers der brittischen Escadre auf dem Tajo das von der Prinzessin Regentin von Portugal zur Wache ihrer Residenz, dem Pallaste von Ajuda, verlangte Detachement englischer Seesoldaten betreffend. 13. Oktober 1826.

An Bord des Ocean auf dem Tajo den 13. Okt. 1826.

Da Ich Ihnen heute Morgens den Befehl ertheilt habe, 150 Mann Gemeine (nebst 4 Unteroffizieren) von dem Bataillon königlicher Seetruppen zum Landen bereit zu halten, so werden Sie dem zum Kommando derselben bestimmten Offiziere die Weisung ertheilen, daß er sich, wo es die Nothwendigkeit erheischt, streng nach folgender Instruktion zu richten habe: Das zum Ausschiffen bestimmte Seetruppen-Detachement hat die Bestimmung, eine Leibwache zu bilden, und im Fall der Noth alles dasjenige zu thun, was zum Schutz und zur Sicherheit Ihrer königl. Hoheit der Infantin-Regentin und ihrer Familie erforderlich seyn dürfte. Der kommandirende Offizier hat von Niemand anderem als unmittelbar von Ihrer königl. Hoheit Befehle anzunehmen, und wird daher zu diesem Behufe der Wache ein portugiesischer Offizier zugetheilt werden, der die Befehle Ihrer königl. Hoheit mitzutheilen haben wird. — Die Wache darf nichts thun, was sie in Berührung mit den andern Truppen bringen könnte, und sich nicht unter sie mischen. Sie darf keinen Theil an etwanigen Zwistigkeiten oder Händeln nehmen, wofern nicht die persönliche Sicherheit der königlichen Familie durch dergleichen Zwistigkeiten oder

Händel gefährdet wird. — Eine Wachtschaluppe wird stets auf Stimmweite von Belem liegen; und wenn in oder bey dem Pallaste, es sey bey Tag oder bey Nacht, Unruhen entstehen, oder wenn der wachthabende Offizier von Ihrer königl. Hoheit zu agiren aufgefordert wird, so befehle ich ausdrücklich, daß er mich alsogleich durch besagte Wachtschaluppe davon unterrichte.

An den Major Adair, Kommandanten des Seetruppen-Battaillons auf dem Tajo.

Unterzeichnet: Amelius Beauclerk, Vice-Admiral.

2. Bekanntmachung, die von Spanien verfügte Zurückgabe der von den portugiesischen Flüchtlingen nach Spanien mitgenommenen Waffen, Pferde u. dergl. betreffend. 23. Oktober 1826.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Man hat bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die offizielle Nachricht erhalten, daß Se. katholische Majestät den General-Kapitainen der Provinzen Estramadura, Alt-Castilien und Galizien den Befehl ertheilen liessen, daß sie alsogleich den portugiesischen Behörden der Gränzfestungen, die Waffen, Pferde u. s. w. zurückgeben, welche die portugiesischen Deserteurs bey ihrer treulosen Flucht nach Spanien mitgenommen haben. Sobald Ihre königl. Hoheit von den guten Verfügungen Sr. katholischen Majestät Kenntniß hatten, haben sie Ihrer Seits den unten beygefügten Befehl an die Gubernien der an Spanien angränzenden Provinzen erlassen, damit sie auf der Stelle jene Waffen und Pferde, welche die spanischen Deserteurs mit sich nach Portugal brachten, zurückstellen. Die Prinzessin Regentin hofft, daß diese Nachrichten die Vorläufer noch angenehmerer Nachrichten seyn werden.

Beylage.

Die Prinzessin Regentin befiehlt im Namen des Königs dem in der Provinz Alentejo kommandirenden Gene-

rale, daß er auf der Stelle demjenigen, den ihm der in der Provinz Estramadura kommandirende spanische General bezeichnen wird, die Waffen und Pferde zurückstelle, welche die Deserteurs dieser Nation mit sich genommen haben; und daß er die nöthigen Anordnungen treffe, daß diese Zurückgabe ohne den mindesten Verzug geschehe, sobald der General-Inspektor des Fuhrwesens die erwähnten Waffen und Pferde dem General wird haben zuführen lassen. Der General wird Ihrer Hoheit durch das Kriegs-Ministerium den Vollzug des gegenwärtigen Befehls anzeigen, und seinem Bericht die von den spanischen Behörden über die abgelieferten Pferde und Waffen erhaltene Empfangs-Bescheinigung beylegen.

Im Pallast von Ajuda 23. Okt. 1826.

Unterzeichnet. Ignaz da Costa Quintella.

3. Proklamation des Marquis von Chaves an die portugiesischen Royalisten. Lugo 29. Oktober 1826.

Portugiesische Royalisten, der Tag naht sich, der euren Ruhm leuchten sehen, und eure Wohlfahrt sichern wird. Euer, durch die Dazwischenkunft gehässiger Emissäre bloßgestelltes Loos ist endlich entschieden; sie stellten euer großmüthiges Unternehmen als eine Handlung der Empörung dar; aber Europa kennt jezt den wahren Geist unserer Grundgesetze: es weiß, daß die Herrschaft von Brasilien mit dem Throne von Portugal unverträglich ist; es weiß, daß die von verrätherischen Räthen eingegebene konstitutionelle Charte, welche die Verbreitung des Republikanismus unter uns zum Zwecke hat, Sr. Majestät Don Pedro mit Gewalt entrissen worden ist. Nie konnte es seinem königlichen Willen einfallen, einem Staate Gesetze zu geben, an welchen er schon bey Lebzeiten des Don Johann VI. alle Rechte abgetreten hatte. Ja, loyale Portugiesen, edle Vertheidiger der Religion und der Legitimität, ihr werdet den Ueberlieferungen eurer berühmten Vorfahren folgen; euer Ruhm wird dem der gepriesensten Helden

gleichkommen, oder ihn gar übertreffen. Nichts möge euren Entschluß erschüttern. Die Anarchisten wollten zu verstehen geben, daß der beste der Könige eure Entwaffnung befohlen habe, daß man euch gefangen nach Portugal abführen würde! Stoßt solche Verläumdungen zurück. Nein, ihr sollt nicht entwaffnet werden; ihr sollt mit dem Degen in der einen, und mit dem Oelzweig in der andern Hand vorrücken; ihr sollt den Verräthern Krieg, den Getreuen Frieden bringen. Ich gebe euch diese Versicherung, und ihr dürft mir glauben, mir, der euch noch nie betrogen, der euch immer auf der Bahn der Ehre und der Pflicht geführt hat. Ich habe von dem Könige Ferdinand VII. einen Brief erhalten, in dem er unsere Wünsche für die Wohlfahrt des spanischen Throns genehmigt, und den Eid billigt, den wir zur Vertheidigung der Rechte unseres legitimen und vielgeliebten Souverains und Herrn Don Miguel I. geschworen haben. Faßt daher neuen Muth, und vertraut mir: ich schwöre nicht zu ruhen, bis ihr siegreich in den Schooß eurer Familien zurückgekehrt seyd. Der Tag ist nicht mehr entfernt. Preisen wir unsern erlauchten Beschützer, den katholischen König, und wiederholen unaufhörlich aus dem Grunde unserer Herzen: Es lebe unsere heilige Religion! Es lebe Don Ferdinand VII.! Es lebe unser legitimer König und Herr Don Miguel I.! Tod den Freymaurern!

4. Eidesformel der portugiesischen Insurgenten. November 1826.

Ich schwöre, die Rechte der Legitimität unsers Herrn und Königs von Portugal und Algarbien, Don Miguels, zu handhaben und zu vertheidigen, ihn sogar mit Gefahr meines Lebens zu vertheidigen, meinen lezten Blutstropfen zu vergießen, um seine Ausrufung zum König, und die seiner erlauchten Mutter, der Kaiserin, zur Regentin, so wie sie am 31. Jul. geschah, ins Werk zu setzen, und wenn der durchlauchtigste Herr Don Miguel, ohne Erben mit Tod abgehen sollte,

so erkenne ich als seinen Nachfolger J. k. H. die durchlauchtigste Prinzessin, Donna Maria Theresia, und im Fall ihres Absterbens Se. Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Infanten von Braganza Bourbon, Sohn besagter Prinzessin, Portugiesen von Geblüt und Geburt, vermöge Heiraths-Kontrakts. Endlich schwöre ich auch, alle diese geheiligten Rechte bis auf den Tod zu vertheidigen, und nie andere mit Gewalt und ganz gegen die Staatsgrundgesetze eingeführte Landstände anzuerkennen, indem jene Gesetze das Band zwischen Herrn und Unterthan ausmachen. Wo nicht, Nein.

5. Verordnung, die der Regierung während der dermaligen Unruhen eingeräumte größere Gewalt betreffend. Lissabon, den 6. Dezember 1826.

Art. 1. Die persönliche Freyheit ist auf drey Monate aufgehoben, und es wird der Weisheit der Regierung überlassen, von dieser Aufhebung in Gemäßheit des 84sten §. der Charte Gebrauch zu machen.

Art. 2. Die vollziehende Gewalt kann ohne die in den Artikeln 121 und 123 der Charte vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten die Magistrate und Richter ihrer Stellen entsetzen.

6. Verordnung wegen Aufstellung einer bewaffneten zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestimmten Macht. Lissabon 6. Dezember 1826. *)

Art. 1. In allen Städten und Gemeinden des Königreichs wird eine Garde der öffentlichen Sicherheit errichtet werden, welche aus freywillig angeworbenen Bürgern besteht, und bestimmt ist, die innere Sicherheit zu erhalten, und zur Vertheidigung der Königs und der Charte mitzuwirken. — Die Militärpersonen, welche in der Miliz dienen, und die Geistlichen werden nicht darin aufgenommen werden.

*) Angenommen in der zweyten aber verworfen in der ersten Kammer.

Art. 2. In jenen Orten, wo zehen bis zwanzig Freywillige sich haben anwerben lassen, wird man eine Korporalschaft, befehligt von einem Sergeanten, von zwanzig bis vierzig; eine Sektion, kommandirt von einem Unterlieutenant, von vierzig bis achtzig; eine Kompagnie kommandirt von einem Hauptmann, und allenthalben, wo mehr als einhundert zwanzig Freywillige vorhanden sind, zwey oder mehrere Kompagnien, bilden.

Art. 3. Die Gemeinden, deren Bevölkerung stärker ist, werden für diese Organisation in Distrikte abgetheilt.

Art. 4. Die Generale oder Befehlshaber der bewaffneten Macht in den Provinzen werden die zu den Anwerbungen nöthigen Offiziere benennen, und man wird die Liste der Angeworbenen öffentlich anheften.

Art. 5. Die erwähnten Offiziere werden die Freywilligen in Korporalschaften, Sektionen oder Kompagnien nach dem, was durch den 1sten und 2ten Artikel vorgeschrieben ist, bilden.

Art. 6. So wie diese Organisation vollendet ist, werden sich die Freywilligen vereinigen, um zur Wahl der Offiziere, welche sie zu befehligen haben, zu schreiten, und sie werden für jeden dieser Offiziere der Regierung drey Kandidaten in Vorschlag bringen; es ist jedoch zu bemerken, daß kein Freywilliger zum Offizier vorgeschlagen werden kann, wenn er nicht wenigst 625 Livres Einkommen hat, Bacalaureus der Rechte, oder der Sohn einer reichen Familie ist.

Art. 7. Die den Anwerbungen vorstehenden Offiziere werden den General-Kommandanten der Provinzen Rechenschaft ablegen über die Zahl der Angeworbenen, ihre Division und der zu Offizieren vorgeschlagenen Personen, welche von der Regierung genehmiget oder zurückgewiesen werden können; im lezten Fall werden die Freywilligen zu neuen Wahlen schreiten.

Art. 8. Nachdem die Offiziere ihre Patente erhalten haben, werden die Militär-Gouverneurs in Uebereinstim-

mung mit denselben die Unteroffiziere und Korporale ernennen, welche immer aus den Freywilligen genommen werden müssen, welche in Distrikten wohnen, zu denen die Korporalschaften, Sektionen oder Kompagnien gehören.

7. Bekanntmachung des Polizey-Intendanten zu Lissabon vom 12. Dezember 1826.

In Erwägung des Mißbrauches, welcher neuerlich mit den Volksversammlungen getrieben wurde, und der Nothwendigkeit, die alten Reglements zur Aufrechthalung der durch die Ueberspannung der Partheyen unaufhörlich bedrohten öffentlichen Ruhe zu erneuern, wird Folgendes verordnet: Alle und jede Versammlung des Volks in den Straßen oder auf den Plätzen der Hauptstadt und jeder andern Stadt des Königreichs, die nicht des Marktes oder einer religiösen Ceremonie halber geschieht, ist sowohl bey Nacht wie bey Tage strenge verboten. — Die Runden der Bürgergarden und die Militär-Patrouillen sollen dergleichen Zusammenrottungen zerstreuen, und jedes Individuum, das sich hierbey widersezt, soll verhaftet und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. — Jedes Individuum, das sowohl bey solchen Zusammenrottungen oder sonst wo andere Personen wegen Meynungs-Verschiedenheit beschimpft oder verunglimpft, soll eingezogen und den Gerichten überliefert werden.

Die konstitutionelle Regierung ist eine Regierung von Ordnung, Mäßigung und Billigkeit, ihre Feinde sind nicht allein diejenigen, welche sie mit den Waffen in der Hand angreifen, sondern auch alle jene, welche, indem sie sich als deren wahnsinnige Tadler oder als deren eifrigste Vertheidiger erklären, Mißtrauen und Mißvergnügen erregen, und dadurch die in dieser großen Krise so wünschenswerthe Vereinigung zerstören.

61.

Portugal. — Aktenstücke, welche die Verhältnisse Großbritanniens, Frankreichs und Spaniens zu Portugal überhaupt, und in Bezug auf die gegen die portugiesische Konstitution erregte Insurrektion insbesondere, betreffen. November und Dezember 1826.

I. Parlamentarische Verhandlungen, insoweit dieselbe als offizielle Aufschlüsse über diesen Gegenstand anzusehen sind.

A. In Portugal.

1. Rede des Grafen von Villa-Real, vormaligen Botschafters der Prinzessin Regentin von Portugal am Madrider Hof, gehalten in der portugiesischen Pairskammer am 4. Dezember 1826. *)

Würdige Pairs!

Der Zweck meiner Rede ist, Ihnen über meine Unterhandlungen mit der spanischen Regierung, vom Augenblick meiner Ankunft in Madrid an, Rechenschaft abzulegen. Sie werden Sich erinnern, daß die unvermuthete Weigerung unsers Abgesandten Severino Gomes, den Eid auf die Verfassung Don Pedros zu leisten, allen Verkehr zwischen Portugal und Spanien unterbrach. Als diese Nachricht in Lissabon eintraf, hatte ich schon gegründete Veranlassung zu glauben, daß die Desertion unserer Truppen hauptsächlich von den Intriguen Spaniens herrühre. Aber noch ahnete ich nicht alles, was die mir übertragene Mission Schwieriges hatte. Ich sah sogleich, daß die spanische Regierung die Regentschaft der

---

*) Wir geben von dieser 14 Folio Seiten starken Rede einen getreuen Auszug desjenigen Theils, welcher die neuesten Thatsachen enthält.

Infantin Isabella nicht als rechtmäßig anerkannte. Jene Regierung benachrichtigte mich, daß sie in dieser Hinsicht keinen Beschluß fassen könnte, ehe sie sich deßwegen mit ihren Bundesgenossen berathen habe. Die Minister der auswärtigen Höfe verhehlten nicht, daß sie in den portugiesischen Angelegenheiten nicht klar sähen, daß ihrer Meynung nach, Spanien vor uns auf der Hut seyn müsse, und endlich, daß unsere Charte den Grundgesetzen der Monarchie zuwiderlaufe.

Sollte man in einer solchen Lage unmittelbar mit Spanien brechen? Ich war nicht dieser Meynung, und bin es, der Begebenheiten ungeachtet, noch nicht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wenn, im Fall eines Bruches, die portugiesische Regierung den Unzufriedenen in Spanien Unterstützung anbieten wollte, man nicht in diesem Königreiche theilweise Bewegungen ausbrechen sähe. Wer aber würde dieselben erregen? Bloß die exaltirtesten Liberalen, weil die Gemäßigten, welche sie mit Recht für die Urheber alles Unglücks in Spanien ansehen, sich weigern würden, ihre Anstrengungen mit den ihrigen zu vereinigen.

Wie könnte übrigens eine Insurrektion in Spanien, in Gegenwart einer französischen Armee, von welcher ein Paar Regimenter hinreichend sind, alle Zusammenläufe der Unzufriedenen zu zerstreuen, irgend einen ernsthaften Charakter annehmen? — Sollten die spanischen Liberalen einige Hoffnung haben, von uns unterstüzt zu werden? Hierin würden sie sich seltsam täuschen. Wir müssen einen großen Werth darein setzen, vor ganz Europa darzuthun, daß man uns verläumde, wenn man behauptet, unsere Charte sey blos die von den eingedrungenen Cortes (Cortes intrusas) fabrizirte Konstitution, und wir wollten nichts, als Spanien revolutioniren, wie es uns 1820 revolutionirte.

Wenn es zu einem offenen Bruche mit Spanien käme, wie viele Portugiesen und sogar Ausländer würden sich nicht darin gefallen, die Charte Don Pedro's mit jener der Libera-

len zu verwechseln, indem sie gewisse Thatsachen mit einander verglichen! Ihre erste Sorge würde dahin gerichtet seyn, wieder an die nach der Ankunft Sir Charles Stuarts erfolgten Begebenheiten zu erinnern. Sie würden uns sogar die Unterdrückung der, dem König Don Juan VI. geweihten Hymne nicht verzeihen, die allen Armee-Korps zum Marsche diente. Diese Bemerkung ist nicht frivol; Sie wissen, daß dieß eines der Lieblingsargumente der Unzufriedenen ist.

Unter die Gründe, die uns die größte Mäßigung in Hinsicht Spaniens zur Pflicht machten, muß man vornehmlich die von den verbündeten Mächten angenommene Stellung rechnen. Vom Augenblicke an, wo die Charte Don Pedros promulgirt worden, beeilte sich der Madrider Hof diesen Mächten die ihm drohende Gefahr auseinander zu setzen. Alle kamen dahin überein, daß sie ihm auf den Fall eines Angriffs ihren Schutz versprachen, und unser alter und getreuer Bundesgenosse (England) erklärte seiner Seits, Portugal würde so lange nichts gegen Spanien unternehmen, als Spanien nichts gegen Portugal unternehmen würde.

Einen andern Grund könnte ich noch anführen, welcher uns Mäßigung zur Nothwendigkeit machte, nämlich die Unwissenheit, worin wir uns hinsichtlich des Entschlusses des Infanten Don Michael befanden.

Diese Ungewißheit war in den Augen der Exaltirten ein überzeugender Beweis, daß Se. königl. Hoheit den Befehlen Ihres erlauchten Bruders Widerstand leisten, und sich an die Spitze der Parthey stellen würden, die Seinen Namen so sehr mißbraucht hat. Bis zum Augenblicke, wo die Nachricht von der Verlobung dieses Prinzen bekannt geworden, sagte man laut, er werde nach Spanien kommen, und dieses Gerücht reichte hin, die Täuschung der Flüchtlinge zu unterhalten.

Ich schließe meine Darstellung unserer Gründe für den Frieden mit einer wichtigen Bemerkung: daß nämlich der Krieg der gemeinschaftliche Wunsch der beyden entgegengesez-

ten Partheyen war. Die in Spanien herrschende Parthey hielt sich ihres Sieges auch in Portugal gewiß, und unsere exaltirtesten Liberalen bildeten sich ein, sie dürften nur ihr Panier den Spaniern zeigen, so würden sie sich unter demselben sammeln. Der Irrthum dieser leztern Parthey liegt klar am Tage. Wenn sie es wagen sollte, ihre Fahne in Lissabon aufzustecken, so würde sie in Portugal selbst einen Widerstand finden, der sie vollständig aufriebe, ehe sie die spanische Gränze erreicht hätte.

Ich setze aber den Fall, sie sey im ersten Augenblicke siegreich; so würde sie doch bald ganz Europa gegen sich gerüstet sehen, und dann vergebens um die Hülfe unseres treuen Bundesgenossen flehen, der sich in diesem Falle von uns entfernen würde. Nach diesen Erwägungen sah ich keinen andern Weg vor mir, als den ich eingeschlagen habe.

Vom Tage meiner Ankunft in Madrid an überzeugt, daß ich weder die Anerkennung der Regentschaft der Prinzessin, noch die Bestrafung der Kommandanten, die unsere Deserteure offenbar begünstigten, noch die Ausweisung des Vicomte Canellas würde erhalten können, machte ich dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Don Manuel Salmon, folgende Erklärung:

Daß, wenn der Madrider Hof sich ferner weigere, unsre Regierung anzuerkennen und unsern Reklamationen in Bezug auf die Flüchtlinge Recht widerfahren zu lassen, ich mich alsogleich zurückziehen, und es sonach Portugal freystehen würde, alle zu seiner Vertheidigung geeigneten Mittel zu ergreifen.

Ich drang in die fremden Minister, meine Erklärung zu unterstützen, selbst wenn ihnen noch keine förmlichen Instruktionen über diesen Gegenstand zugekommen wären, um wenigstens die Entwaffnung der Flüchtlinge zu erzielen, und solchergestalt an Erhaltung des Friedens auf der Halbinsel zu arbeiten.

Der französische Gesandte säumte nicht durch einen

außerordentlichen Kourier eine Antwort auf die vom Madrider Hofe erhobene Schwierigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Regentschaft der Infantin zu erhalten; diese Antwort war ein neuer Beweis, daß Sr. allerchristl. Majestät unsere gegenwärtige Regierung anerkannte. Einige Tage früher hatte der russische Gesandte von Seiten seines erlauchten Souverains diese Anerkennung gleichfalls notifizirt, und der preußische Gesandte gab gleich darauf eine ähnliche Erklärung ab. Aber nichts vermochte den Entschluß der spanischen Regierung wankend zu machen.

Während ich diese Schritte that, erhielt ich Kunde von einem Plane, den die Rebellen schon lange ausgesponnen hatten; diese Menschen, welche im Namen der Legitimität und der alten Gesetze des Königreichs, die verrätherischen Absichten durchblicken lassen, uns einen fremden Herrscher aufzudringen. Ich bin beynahe gewiß, daß die Formel des Eides, den sie geleistet haben, dem Vicomte von Canellas von Madrid aus überschickt worden ist. Lassen wir aber die Vermuthungen, und halten wir uns an Thatsachen.

Ich wendete mich neuerdings an die fremden Gesandten, aber ich konnte aus ihren Reden wohl ersehen, daß sie auf die in Spanien dominirende Parthey Rücksicht nahmen, und es bedauerten, bestimmterer Instruktionen zu ermangeln. Ich entschloß mich daher Kouriere nach Lissabon und Paris abzuschicken, indem ich mündlich jedem der oben erwähnten Botschafter erklärte, daß, im Falle in Portugal einige Unruhen ausbrechen sollten, weder auf meine Regierung noch auf mich die Verantwortlichkeit zurückfallen könnte, als hätte ich es an nöthigem Fleiße fehlen lassen. Sie versprachen mir, neuerdings an ihre Höfe zu berichten, doch fand sich einer unter ihnen, der mir alle Gründe deduzirte, welche Spanien Furcht vor der Nachbarschaft unserer Revolutionärs einflößen, und es selbst zu Klagen über den Empfang veranlassen könnten, den man den spanischen Ueberläufern habe angedeihen lassen. Ich

wandte mich sodann an den englischen Minister, der sich am 1. Okt. beym Handkusse gegenwärtig zu seyn weigerte, indem er die Ungewißheit anführte, worin man ihn hinsichtlich der Auslieferung der Waffen unserer Flüchtlinge ließ. Dieser Entschluß wirkte: Don Manuel Salmon zeigte mir am 3ten an, daß Se. katholische Majestät die Auslieferung der Waffen anbefohlen und dem Vicomte di Canellas eingeschärft habe, Madrid in drey Tagen und Spanien in einem Monat zu verlassen.

Ich unterließ daher meine Päſſe zu fordern und unsere Regierung stellte ihre Vertheidigungs-Anstalten gegen den Einfall, womit sie bedroht war, ein.

Wer aber hätte glauben sollen, daß die spanische Regierung, während wir ruhig auf ihre Versprechungen bauten, in ihren geheimen Machinationen beharrte? Der Beweis wurde bald durch die Empörung des Marquis de Chaves und durch die Insurrektionen der Regimenter Algarbiens klar. Nichts destoweniger ertheilte mir gerade damals das Madrider Kabinet die Versicherung, daß es dem Grafen von Casa-Flores, seinem Gesandten an unserm Hofe, befohlen, sich mit dem Minister des Aeußern zu vernehmen, um die Herausgabe der Waffen zu bewirken.

Inzwischen waren mehreren fremden Ministern und namentlich dem französischen Gesandten bestimmte Instruktionen zugekommen, um das spanische Kabinet zu der versprochenen Waffen-Auslieferung zu bewegen. Die französische Regierung, welche in dieser ganzen Angelegenheit mit der Offenheit und Redlichkeit handelte, die dem großen Souverain, der sie leitet, und dem erhabenen Charakter der Personen eigen ist, woraus dessen Ministerium besteht, begnügte sich nicht blos mit der Absendung dieser Instruktionen, sondern sie ließ durch den Herzog von Villa-Hermosa dieselben Rathschläge auch dem Madrider Hof insinuiren.

Dessen unerachtet gieng keine der Versprechungen der spanischen Minister in Erfüllung. Kann man zweifeln, daß

daß die Gränzkommandanten geheime Befehle hatten? Man versicherte mich, Don Taddeo Calomarde hätte deren gegeben, aber ich weiß nur so viel, daß sich dieser Minister gegen unsere neuen Einrichtungen sehr angeneigt zeigte. Der englische Gesandte, Hr. Lamb, unterstüzte meine Reklamationen kräftig, und verhehlte nicht, daß er Madrid verlassen müßte, wenn man ihnen nicht bald Recht widerfahren ließe.

Wir standen auf diesem Punkte, als die Prinzessin Regentin in ihrer Eröffnungsrede den Kammern anzeigte, daß ihr erlauchter Bruder Don Miguel seinen Eid auf die Charte ohne allen Vorbehalt abgelegt habe. Ich gründete darauf neue und noch dringendere Reklamationen, aber Don Manuel Salmon erwiderte mir darauf wie früher, daß nämlich die Regierung Sr. katholischen Majestät erst wissen müßte, was ihre Verbündeten dächten. Sollten Sie glauben, würdige Pairs, daß man die Wirklichkeit der Eidesleistung des Don Miguel in Zweifel ziehen konnte? Doch ist es nur zu gewiß, daß viele Personen vom höchsten Range am Madrider Hofe sich weigerten, daran zu glauben, indem sie vorgaben, der spanische Gesandte zu Wien hätte in seinen Depeschen mit keiner Sylbe davon erwähnt. — Ich wendete mich schriftlich an die Gesandten Frankreichs und Oesterreichs. Ersterer erhielt, als ich ihm eben meine Note überreichen ließ (10. Nov.), eine Depesche aus Paris, worin sich eine Abschrift der Erklärung befand, die Hr. Baron v. Damas dem spanischen Gesandten gemacht hatte. Er antwortete mir am darauf folgenden Tage (11. Nov.), daß ihm die Lösung dieser Schwierigkeiten nicht zustehe, und daß er darüber an seinen Hof berichten würde. Der österreichische Gesandte meldete mir, daß er keine Instruktionen erhalten, und daß es übrigens keines neuen Schrittes bedürfe, um unsere Regierung anzuerkennen. Ich versuchte von den fremden Ministern mündliche Erklärungen zu erhalten. Weit entfernt aber den Vorstellungen, die ich geltend zu machen suchte, beyzustimmen, antworteten sie mir, da das portu-

giesische Gouvernement Spaniens Versprechungen nicht trauen wolle, so könne man nicht umhin, es als den angreifenden Theil zu betrachten.

Ich erfuhr, daß der Madrider Hof offiziel von der Verlobung des Infanten Don Miguel in Kenntniß gesezt worden. Ich stüzte mich auf diese Thatsache, um eine kategorische Antwort zu verlangen; auch diese war wieder ausweichend, daher ich mich zur Abreise entschloß. Ich wußte bestimmt, daß der englische Minister in demselben Sinne, wie ich, seine Reklamationen fortsezte. — Die Rebellen überzogen am 13ten unser Gebiet, das Madrider Kabinet erfuhr es am 26sten, und erst jezt gab es die Erklärung von sich, daß man weiter keine portugiesischen Ueberläufer mehr in Spanien aufnehmen werde. Der Einfall in Portugal ist eine Beleidigung Frankreichs und Englands; Frankreichs: weil er in Gegenwart der französischen Armee geschah; Englands: weil man dadurch offenbar zeigte, wie sehr man dessen Rathschläge und Drohungen verachte. Warum rief die spanische Regierung, da sie sich nicht stark genug fühlte, die portugiesischen Ueberläufer zu entwaffnen, nicht die französischen Truppen zu Hülfe? Es steht mir nicht zu, zu untersuchen, in wie weit die fremden Gesandten ihre Aufträge erfüllten, doch kann ich nicht umhin zu bemerken, daß ihr Stillschweigen in einem gewissen Falle und ihre Bemerkungen bey andern Gelegenheiten ungünstige Erfolge gehabt. — Wie dem auch sey: unsere Regierung that, was sie thun zu müssen glaubte. Sie wird sich in dem Vertrauen nicht irren, das sie in Portugals getreue Freunde und in die verbündeten Mächte gesezt hat. Uebrigens will ich der Regierung keineswegs rathen, daß sie gänzlich fremdem Beystand vertraue; diese Hülfe kann offenbar nicht zeitig genug eintreffen, um den in diesem Augenblicke gegen uns gerichteten Angriff zurück zu treiben. Bey der Gewißheit aber, die ich hege, daß die Mehrzahl der Truppen dem König Don Pedro und dem Vaterlande treu ist, und unsere Feldherrn die Rebellen nach

Spanien zurückjagen werden, betrachte ich Englands Hülfe nur als nöthig, um unsere Ruhe von Außen für die Zukunft zu beschützen. Wir werden von Spanien Bürgschaften fordern, damit sich ähnliche Handlungen nicht mehr erneuern. Die großen Mächte sind bey Europa's Ruhe interessirt; Portugals Sache muß ihnen daher eine gemeinschaftliche seyn.

2. Rede des portugiesischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Don Franzisko D'Almeida, in der Deputirtenkammer am 4. Dezember 1826.

Meine Herren und Deputirte der Nation! Ich habe bereits zweymal die Ehre gehabt, dieser Kammer in geheimen Ausschüssen einige Aufschlüsse über den Stand unserer Verhältnisse mit den Hauptmächten von Europa vorzulegen. Ich werde nun in gegenwärtiger öffentlichen Sitzung, nicht blos meine, bey beyden frühern Anlässen gemachten Mittheilungen wiederholen, sondern diesen eben so wichtigen als zarten Gegenstand so ausführlich, als ich im Stande bin, entwickeln. — Meine Herren! Wenn die meiner Sorgfalt anvertrauten Geschäfte, um des gemeinen Besten willen, einige Zeit hindurch geheim gehalten werden mußten, so ist nun der Zeitpunkt eingetreten, wo die Beobachtung des Geheimnisses nicht nur unnöthig, sondern selbst strafbar seyn würde. Ich that was in meinen Kräften stand, um das Geheimniß so lange zu bewahren, als ich es für nöthig hielt, aber ich glaube, daß wir nun den Zeitpunkt erreicht haben, wo dasselbe aufhören muß.

Als mich die Infantin-Regentin am 3. August in Ihren Rath zu berufen, und das auswärtige Departement meiner Leitung anzuvertrauen geruhte, befand sich Portugal in äußerst schwierigen Umständen. Die Konstitution war eben beschworen worden; aber dieses Denkmal der Weisheit, diese Quelle der Wohlfahrt, die wir unlängst von unserm unsterblichen Monarchen Don Pedro IV. erhalten hatten, wurde von einer benachbarten Nation verabscheuet, und von

beynahe allen übrigen mißverstanden, mit Ausnahme Großbritanniens, welches seit Jahrhunderten freudigen Antheil an unserm Wohlergehen nahm, und stets unsere festeste Stütze im Mißgeschick gewesen ist.

Wenn jedoch die großen Mächte einige Zeit hindurch in Betreff unser unschlüssig waren, so währte ihre Unschlüssigkeit nicht lange. Die französische Regierung erkannte bald die Rechtmäßigkeit und die weise Politik unserer Institutionen; und wir haben durch den würdigen Repräsentanten Sr. allerchristlichsten Majestät am hiesigen Hofe wiederholte Versicherungen der freundschaftlichen Gesinnungen gedachter Regierung erhalten. Der Kaiser von Rußland, dessen Tugenden und Weisheit in ganz Europa bekannt sind, geruhte in einer Audienz, die er dem portugiesischen Minister ertheilte, gegen denselben zu äußern, daß er die Rechtmäßigkeit unserer Institutionen jederzeit anerkannt habe, und daß er das größte Interesse an der Wohlfahrt von Portugal nehme. Die Instruktionen, welche die russische Regierung ihrem Geschäftsträger am hiesigen Hofe ertheilte, und die aufs treueste beobachtet worden sind, lassen nichts zu wünschen übrig.

Was konnte von Oesterreich mehr gewünscht werden, nach den Rathschlägen, welche Se. Majestät der Kaiser jenem Prinzen ertheilte, dem der erhabene Stifter unserer Verfassungs-Urkunde die Hand Seiner Tochter, unserer erlauchten Königin, zugedacht hat? — Preußen befolgt genau denselben Gang, wie seine Bundesgenossen.

Bevor ich den Zustand unserer Verhältnisse mit Spanien auseinandersetze, habe ich es für nothwendig erachtet, vorstehende flüchtige Schilderung unserer Lage in Beziehung zu den großen Mächten von Europa zu entwerfen. Wenn ich von Großbritannien nicht umständlicher gesprochen habe, so geschah es, weil diese große und hochherzige Nation dermaßen mit uns verbunden ist, daß ich jeden Augenblick verbunden seyn werde, zu erwähnen, was sie für uns gethan hat, und was

sie noch thun will. Wenn wir auch keinen andern Bundesgenossen hätten, so würden wir nichts zu befürchten haben.

Im Monate Juli, sobald Anstalten getroffen wurden, die Konstitution zu beschwören, nahmen die Intriguen von Seite Spaniens schnell überhand, und die Desertion aus Portugal ihren Anfang. Die portugiesischen Ueberläufer, welche in Spanien nicht nur gut aufgenommen, sondern wohl gepflegt wurden, forderten ihre zurückgebliebenen Kameraden auf, dasselbe Verbrechen zu begehen. Mehrere Portugiesen, welche zu Würden und ausgezeichneten Stellen erhoben worden waren, dienten Spanien als Emissäre, indem sie die Soldaten zur Desertion verleiteten, die Rechtmäßigkeiten Don Pedro IV. bestritten, und sich bestrebten, dem unwissenden Volke weiß zu machen, daß die Konstitution feindselig gegen Thron und Altar sey. Wie entartet sind diese Portugiesen!

Es war also, beym Antritt meines Postens, meine erste Pflicht unserm Geschäftsträger am Madrider Hofe bestimmte Befehle zu ertheilen, von Sr. katholischen Majestät die Erfüllung der zwischen Portugal und Spanien bestehenden Verträge zu verlangen. Als jedoch die Befehle, die ich im Namen der Infantin-Regentin nach Madrid abgefertigt hatte, dort ankamen, hatte der Geschäftsträger (Don Severino Gomez) bereits erklärt, daß er die Konstitution nicht beschwören wolle. Diese Befehle wurden daher nicht so schleunig vollzogen, als sie es hätten werden sollen. Ich kann mich der Bemerkung nicht enthalten, daß das verbrecherische Benehmen dieses Geschäftsträgers vielen Einfluß auf die leidige Wendung gehabt hat, welche unsere Verhältnisse mit Spanien genommen haben. Unter so bewandten Umständen beschloß die Infantin-Regentin den Grafen von Villa-Real als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister nach Madrid zu senden, um die Befehle, welche der vorige Geschäftsträger unerfüllt gelassen hatte, zu vollziehen.

Wie erstaunte aber die Regierung, als sie erfuhr, daß

der Graf von Villa-Real von dem Madrider Hof nicht angenommen wurde! Dieser Umstand allein würde hinreichen, einen Bruch mit diesem Hofe zu rechtfertigen. Da jedoch die Regierung wußte, daß das Madrider Kabinet von einer Faktion beherrscht wird, und überdieß einen Beweis von ihren gemäßigten Grundsätzen, so wie von ihrem ernstlichen Verlangen zu geben wünschte, im Einklang mit ihren Bundesgenossen zu handeln, und ihren Rath, mit der größten Behutsamkeit zu Werke zu gehen, zu befolgen; so wurde dem erwähnten bevollmächtigten Minister der Befehl zugefertigt, daß er lediglich sein Augenmerk auf die Erfüllung der Verträge, oder wenigstens auf die Auslieferung der Effekten, welche von den portugiesischen Ueberläufern geraubt und nach Spanien hinüber gebracht worden waren, so wie auf die Entfernung besagter Ueberläufer von der Grenze und deren Verlegung in entfernte Kantonnements richten solle. Wir waren, vermöge der Verträge, nicht nur berechtigt, dieß zu fordern, sondern hätten auch auf der Auslieferung der Leute, als Ausreißer und Hochverräther, bestehen können.

Man sollte glauben, daß die spanische Regierung nicht einen Augenblick habe Bedenken tragen können, unsern Reklamationen zu willfahren; dieß war jedoch nicht der Fall, trotz der eifrigen Mitwirkung, die uns von Seite der brittischen Regierung zu Theil wurde, die sich unserer Interessen so angelegentlich annahm, als ob es die ihrigen wären. Hier dürfte es mir, als Portugiesen, erlaubt seyn, dem erlauchten Monarchen, der das Schicksal Großbritanniens leitet, Seinen erfahrnen Ministern, dem großbritannischen Botschafter am Madrider Hofe, und insbesondere Sr. Exc. Sir W. A'Court, meinem hochachtbaren Freunde, dem die Interessen Portugals so theuer sind, als wenn es die seines Vaterlandes wären, meine Dankbarkeit auszudrücken.

Unerachtet der dem Grafen von Villa-Real, welcher in Madrid ohne einen anerkannten Charakter zu verweilen fort-

fuhr, wiederholt ertheilten Versprechungen verfloß eine geraume Zeit, ohne daß die spanische Regierung dem brittischen Minister und den andern Repräsentanten der großen Mächte, die der portugiesischen Regierung unablässig Vorsicht anempfahlen, irgend ein Zugeständniß machte; mit der größten Pünktlichkeit wurde dieser Rath aus Ueberzeugung von seiner Zweckmäßigkeit bisher befolgt.

Endlich, in Folge dringender Vorstellungen, erklärte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. kathol. Majestät, daß die nöthigen Weisungen zur Auslieferung der von den Ueberläufern mitgebrachten Effekten abgegangen seyen; daß diese Ueberläufer ehestens in entfernte Kantonnements verlegt, daß der schändliche Vicomte von Canellas aus Spanien fortgewiesen werden sollte. Wurden aber diese Befehle erlassen? Ich weiß es nicht. Wurden sie vollzogen? Gewiß nicht. Die General-Kapitäne, welche diese Befehle vollziehen sollten, haben solche nie erhalten! Sollte man glauben, daß die Treulosigkeit und Unmoralität einer Regierung diesen Grad erreichen könnten?

Wir wollen nun sehen, was die portugiesischen Rebellen mittlerweile mit Zustimmung der spanischen Behörden thaten. Ein Theil davon versuchte, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, das Volk an unsern Grenzen zu necken und zu verführen; einige verabredeten Plane zum Angriff gegen Portugal; andere versammelten sich in großer Anzahl, und leisteten Eidschwüre gegen ihren rechtmäßigen Souverain und gegen die Grundgesetze der portugiesischen Monarchie; ja sie giengen so weit, auswärtige Fürsten als rechtmäßige Prätendenten auf die Krone von Portugal zu proklamiren. So entartet waren diese Ungeheuer! Und doch wurde allem diesem von den spanischen Behörden Vorschub geleistet! Alles von der spanischen Regierung an die Hand gegeben!

Der Augenblick zur Abwerfung der Maske war endlich her-

angekommen. Während die spanische Regierung fortwährend versprach, daß die Waffen der Ueberläufer ausgeliefert werden sollten, wurden eben diese Waffen und überdieß noch andere den portugiesischen Rebellen in die Hand gegeben, welche Portugal auf verschiedenen Punkten angriffen. Ich kann ein so schändliches Verfahren nicht schildern, ohne von Betrübniß niedergebeugt und mit Entrüstung erfüllt zu werden. Möge dieß das einzige Beyspiel portugiesischer Treulosigkeit seyn, und möge die Geschichte unsern Nachkommen eine so schmachvolle That verbergen können!

Sobald Ihre königl. Hoheit die Infantin-Regentin von dem Einfall der portugiesischen Rebellen unterrichtet wurde, ertheilte sie mir sogleich den Befehl, dem spanischen Gesandten eine Note zu übermachen, und ihm darin anzuzeigen, daß seine Funktionen so lange suspendirt seyen, bis das Madrider Kabinet eine deutliche und befriedigende Erklärung in Betreff des verübten Angriffs gegeben haben würde. Es wurden unverzüglich zwey Kuriere nach Madrid abgefertigt, und unserm dort befindlichen Geschäftsträger befohlen, nicht nur auf der Stelle Genugthuung, sondern die Anerkennung der gegenwärtigen Regierung von Portugal binnen 48 Stunden zu verlangen.

Wenn nicht die spanische Regierung uns die verlangte Genugthuung nicht etwa nur durch Worte, sondern durch Handlungen leistet, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie die Absicht hat fortzufahren Krieg mit uns zu führen. Ich sage fortzufahren, weil das, was bereits geschehen ist, ein wirklicher Anfang von Krieg ist; wenn aber der Krieg fortgesezt werden sollte, und wir Hülfe begehren, so haben wir einen getreuen und mächtigen Bundesgenossen, der uns mit der größten Schnelligkeit zu Hülfe eilen wird. England wird keinen Augenblick säumen, uns zu unterstützen. Die Regierung, welche bereits von den beyden Kammern ermächtigt worden ist, fremde Truppen auf das portugiesische Gebiet zuzu-

lassen, wird sich dieser Erlaubniß mit Vorsicht bedienen, sie wird aber keinen Augenblick zaudern, wenn diese Maßregel zur Rettung des Staats nöthig scheinen wird.

Ich habe nun noch der Kammer anzuzeigen, daß ich mich, da Portugal von bedeutenden Streitkräften angegriffen worden, und noch fernern Angriffen ausgesezt ist, kraft der Stipulationen in unsern Verträgen an die englische Regierung gewendet, und dieselbe um die nöthigen Streitkräfte zum Beystande gegen unsere Feinde ersucht habe. Ich wiederhole abermals, daß wir in unsern getreuen und alten Bundesgenossen das vollste Vertrauen setzen dürfen und müssen.

Ich besorge die Geduld der Kammer schon zu sehr mißbraucht zu haben; ich glaube aber dennoch nicht schließen zu dürfen, ohne zuvor die Ursachen dargestellt zu haben, denen ich hauptsächlich das Benehmen der spanischen Regierung beymesse: 1) Den Anstiftungen der portugiesischen Rebellen, hauptsächlich des Vicomte von Canellas, des Marquis von Chaves, des Vicomte von Monte Alegre, des Magessi u. s. f. u. s. f. 2) Der apostolischen Junta, welche das spanische Kabinet seit lange beherrscht hat. Diese apostolische Junta, deren Verzweigungen sich bis nach Portugal erstrecken, besteht aus Leuten, welche unter der Maske der Religion und des Royalismus die scheußlichsten Unthaten verstecken. Diese schändliche Junta ist ohne Zweifel die größte Pest der neuern Gesellschaft, und muß als die fürchterlichste Feindin des Thrones, des Altars und der Civilisation betrachtet werden. 3) Dem Marquis de Moustiers, französischen Botschafter zu Madrid, dessen Benehmen unsere Unterhandlungen sehr erschwerte. Man darf jedoch diesen Diplomaten nicht mit der Regierung, die er repräsentirt, verwechseln, von der wir, wie ich bereits geäußert habe, die bündigsten Versicherungen von Freundschaft erhalten haben; und ich setze, wie es meine Pflicht ist, festes Vertrauen in ihre Aufrichtigkeit. Ich muß jedoch wiederholen, daß der Marquis de Moustiers, durch seine Wi-

dersetzlichkeit, den von seiner Regierung erhaltenen Instruktionen Folge zu leisten, der Sache Portugals über die Maßen geschadet, und alle die guten Absichten Sr. allerchristlichsten Majestät gegen uns vereitelt hat. — Ich darf nicht länger die Aufmerksamkeit der Kammer in Anspruch nehmen, da aber die Kammer von dem Zustande unserer Verhältnisse mit Spanien genau unterrichtet zu werden wünscht, so werde ich ihr die gesammte Korrespondenz mit der Mission zu Madrid und alle andern Aktenstücke vorlegen, welche in irgend einer Hinsicht zur Aufklärung der Frage dienen können. Mögen meine Bemühungen dem Lande ersprießlich seyn, und möge ich stets den Namen eines Portugiesen verdienen — der einzige Ruhm nach dem ich geize.

3. Rede beym Schlusse der Sitzungen der allgemeinen Cortes, gehalten von dem Bischof von Viseu, Pair des Königreichs, als Stellvertreter der Prinzessin Regentin. 23. Dezember 1826.

Edle Pairs des Reichs und Herren Deputirte der portugiesischen Nation! Bey Eröffnung der Sitzung der Cortes des gegenwärtigen Jahres haben Ihre königl. Hoheit die Infantin Ihnen Glück gewünscht, als sie Sie um den Thron ihres erlauchten Bruders und Königs Don Pedro IV. versammelt und bereit sah, durch eine gewissenhafte Vollziehung des Grundgesetzes, das uns von einem großherzigen Monarchen gegeben wurde, die Aufstellung weiser Institutionen zu begründen, denen andere Nationen ihre Wohlfahrt und ihren Ruhm verdanken, und die bereits großen Theils unsern Vorfahren bekannt und von ihnen gehegt worden sind, so sehr sie auch später außer Acht, und durch die Folge der Zeit und der Ereignisse in Vergessenheit gesezt worden sind. Bey dem Schlusse derselben Sitzung wünscht sie Ihnen von Neuem Glück, daß Sie, bey der beständigen Anerkennung der Großmuth unsers erlauchten Monarchen, bey Ihrer Achtung für die konstitutio-

nelle Charte, bey Ihrem edlen Eifer, das Ungemach des Landes zu heben, und die Tage seiner Wohlfahrt und seines glänzenden Rufs zurückzuführen, auf die unzweydeutigste Art die Hoffnungen bekräftigten, welche die Portugiesen von der Klugheit des gesetzgebenden Körpers, der Weisheit der Gesetze, und Ihrem bekannten Patriotismus gefaßt hatten. In dieser kurzen Periode haben Sie ohne Zweifel mit Kummer den Zustand unseres Ackerbau's, die geringen Fortschritte unsers Handels, die große Erschöpfung unserer Finanzen, und die Abnahme der Mannszucht und des militärischen Muths erkannt, und werden sich auch beständig bestreben, diesen Uebeln durch rasche und angemessene Maßregeln abzuhelfen; aber da es schon hinreichend ist, das Uebel zu kennen, und schnell das Gegenmittel anzuwenden, um einen glücklichen Erfolg zu erhalten, so dürfen wir hoffen, daß sich bey weitern legislativen Sitzungen mit der Zeit Portugal zu jenem Grade der Wohlfahrt und der öffentlichen Achtung erheben wird, zu dem es durch seine Lage, die Zahl und die Zuverlässigkeit seiner Allianzen, durch den lebendigen Geist und die Charakterstärke seiner Einwohner berufen ist. Eine so glückliche Aussicht kann nicht durch den Abfall einiger Feigen und den Trug zerstört werden, mittelst dessen einige hinterlistige Personen einen schwachen Theil der Bevölkerung hingerissen haben. Einige übelgesinnte Individuen haben durch ihre Umtriebe an der Gränze einer benachbarten Nation, bey welcher sie aufgenommen worden waren, unverständige Menschen irre geführt und in ihre Plane gezogen. Die eiteln Fantome, deren sie sich zu Anstiftung von Besorgnissen und zur Zerstörung jenes Zustandes der Einigkeit, den die Portugiesen Allem vorziehen sollten, bedient haben, bestanden nach ihnen darin, daß die Religion bedroht, die Grundgesetze verlezt seyen. Die Regierung hat inzwischen nicht ermangelt, einen Aufruf an den durch falsche Ansichten zwar fortgerissenen, aber in den Herzen doch noch nicht ganz erloschenen Patriotismus ergehen zu lassen; sie hat eben so wenig unter-

lassen, sich der weitern Ansteckung durch Vorsichtsmaßregeln und Hindernisse entgegen zu stellen. Treue Soldaten rücken tapfer und standhaft vor, die Plane zu zerstören und die Fortschritte der Treulosigkeit und der Empörung zu hemmen. Wir sind dabey durch England, unsern alten und treuen Verbündeten, unterstüzt, der uns mit einer so großmüthigen Schnelligkeit zu Hülfe gekommen ist. Wir können uns mit allem Vertrauen der Hoffnung überlassen, die größten Hindernisse zu übersteigen. Die Handlung der Verlöbnißfeyer zwischen Ihrer allergetreuesten Majestät, Dona Maria II., und dem erlauchten Infanten Don Miguel, hebt allen Vorwand zur Verführung und alle Beweggründe des Mißtrauens bey irre geleiteten Menschen, und muß sich als ein wirksames Mittel gegen die Zwietracht bewähren, die mehr aus Irrthum als aus schlechten Absichten bey einem Volke entstanden ist, das durch ehrgeizige Menschen getäuscht wurde. Würdige Pairs des Königreichs und Herren Deputirte der portugiesischen Nation, Sie können überzeugt seyn, daß Ihre königl. Hoheit die Prinzessin Regentin in der nächsten Sitzung fortfahren wird, denselben Eifer für das Wohl des Landes, dieselben Anstrengungen und Weisheit zur Beförderung desselben an den Tag zu legen. Bey dieser Handlungsweise hofft Ihre königl. Hoheit, daß Portugal, das durch so außergewöhnliche Ursachen in Verfall gerathen ist, zu neuem Glanz und neuer Kraft erstehen wird, die alsdann den Stolz der Zeitgenossen ausmachen, und uns den Segen der Nachkommen verschaffen werden. — Der Minister wandte sich hierauf an die Mitglieder beyder Kammern und sprach: „Dem Dekrete Ihrer königl. Hoheit zufolge, ist die Sitzung der Kammern für das Jahr 1826 geschlossen.“

B. In Großbritannien.

1. Botschaft des Königs von England an das Haus der Gemeinen, die feindliche Agression Spaniens gegen Portugal betreffend. 11. Dezember 1826.

Georg König. Se. Majestät benachrichtigt die Kammer der Lords und die Kammer der Gemeinen, daß Se. Majestät ein dringendes Gesuch (earnest application) von der Prinzessin Regentin von Portugal erhalten haben, wodurch im Namen der alten Bundes- und Freundschaftsverhältnisse, welche zwischen Sr. Majestät und der Krone Portugal bestehen, der Beystand Sr. Majestät gegen einen feindlichen Angriff von Seite Spaniens gefordert wird. Se. Majestät haben sich seit einiger Zeit, in Gemeinschaft mit Ihrem Bundesgenossen, dem Könige von Frankreich, aufs Aeußerste bemüht, einen solchen Angriff zu verhindern, und der Madrider Hof hat wiederholte Versicherungen gegeben, daß Se. katholische Majestät entschlossen wären, von Seite des spanischen Gebiets keinen Angriff auf Portugal vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Allein Se. Majestät haben mit tiefem Bedauern erfahren, daß, ungeachtet dieser Versicherungen, feindliche Einfälle in das portugiesische Gebiet in Spanien vorbereitet, und unter den Augen der spanischen Autoritäten, durch portugiesische, nach Spanien desertirte Regimenter ausgeführt worden sind, obgleich die spanische Regierung feyerlich und zu wiederholtenmalen versprochen hatte, diese Regimenter zu entwaffnen und zu zerstreuen. Se. Majestät spart keine Bemühung, um die spanische Regierung von den gefährlichen Folgen dieser offenen Konnivenz zu überzeugen. Se. Majestät machen den Kammern diese Mittheilung in dem vollen und gänzlichen Vertrauen, daß sie von Herzen mitwirken und Sie unterstützen werden, um Treue und Glauben der Verträge aufrecht zu halten, und die Sicherheit und Unabhängigkeit des Königreichs Portugal, des ältesten Bundesgenossen Großbritanniens, gegen fremde Feindseligkeiten zu schützen.

2. Rede des Grafen v. Bathurst in der Sitzung des Oberhauses vom 12. Dezember 1826 über die königliche Botschaft vom vorhergehenden Tage.

Graf Bathurst erhob sich, und sagte: daß es nöthig seyn dürfte, bey Erwägung der Botschaft Sr. Majestät die Gründe derselben näher zu entwickeln, und er zweifle nicht, daß sie Ihre Herrlichkeiten bewegen werden, mit aller Herzlichkeit die Addresse anzunehmen, die er die Ehre haben werde vorzuschlagen. Es wird — fährt er nun fort — bey dieser Gelegenheit schicklich seyn, auf jenen Zeitpunkt seine Aufmerksamkeit zu richten, wo Sir Karl Stuart aus Auftrag des Kaisers von Brasilien von Rio de Janeiro mit verschiedenen Urkunden nach Lissabon kam, wodurch er dem Königreiche Portugal zu Gunsten seines Bruders Don Miguel unter der Bedingung entsagte, daß er die Tochter des Kaisers heurathen sollte, und dem Königreiche Portugal eine auf die Charte gegründete Verfassung gab. Es ist von der größten Wichtigkeit, daß Ihre Herrlichkeiten die Lage kennen, worin sich Sir Karl Stuart in dem Augenblicke, als er diese Mission übernahm, befand. Sie wissen, daß dieses Land damals in einer Unterhandlung zwischen dem Kaiser von Brasilien und der Republik von Buenos-Ayres, um den Feindseligkeiten ein Ende zu machen, verwickelt war. Diese Unterhandlung war zur Zeit als Sir Karl Stuart zur Mission nach Portugal verwendet wurde, beendigt.

Sir Karl Stuart kam nach Lissabon, und trug dem Könige von Portugal den Gegenstand seiner Sendung vor. Die Auswechslung war im Begriff von einer aus Portugiesen bestehenden Kommission vollzogen zu werden, oder Sir Karl Stuart selbst war auf dem Punkt Antheil an dieser Kommission zu nehmen. Der König von Portugal beauftragte den Sir Karl Stuart sich der Sache zu unterziehen, und er vollzog gehörig seinen Auftrag. Sir Karl Stuart brachte diese

Angelegenheit zum Abschluß, und zwar nicht als Bevollmächtigter Englands, sondern als Bevollmächtigter des Kaisers von Brasilien.

Auf die Nachricht vom Tode des Königs von Portugal beschloß der Kaiser von Brasilien das Königreich seiner Tochter zu geben, und Sir Karl Stuart war wieder der Ueberbringer des königlichen Vorhabens. Ungerne übernahm er die ganze Verantwortlichkeit dieser Sendung; aber der Kaiser drang so sehr in ihn, daß er nicht länger widerstehen konnte. Er unterzog sich demzufolge der Mission, aber ohne einige Verhaltungsbefehle von Seite der brittischen Regierung. Dieses wird deßwegen bemerkt, weil es wünschenswerth ist, daß Ihre Herrlichkeiten sich überzeugen, die brittische Regierung habe weder einen Antheil an dem Entschlusse des Kaisers von Brasilien genommen, noch wünsche sie sich darein zu mischen.

Bey seiner Ankunft in Portugal übergab Sir Karl Stuart die Urkunden, wodurch die Regentschaft bestellt wurde. Die Schwester des Kaisers wurde als Regentin ernannt. Ihre königl. Hoheit sah, daß die neue Konstitution verschieden von jener der Cortes, und daß sie berechnet war, die frühere Erbitterung aufhören zu machen. Sie war indessen an öffentliche Verhandlungen nicht gewohnt, ausgenommen was sie unter ihrem Vater gelernt haben mochte, dieses aber benahm ihr nicht den Muth das zu thun, was sie für ihre Pflicht hielt. Sie wurde mit Geschicklichkeit unterstüzt, und in der That war der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, einer ihrer besten Rathgeber. Sie ergriff die nöthigen Maßregeln um die neue Konstitution zu begründen; als unglücklicherweise durch ihren Bruder eine Proklamation erlassen wurde, welche den Anschein hatte, ihrer Regentschaft eine längere Dauer zu geben, und die Festsetzung der Konstitution zu verschieben. Sie wendete alles, was in ihrer Gewalt stand, an, um die Folgen hievon zu verhindern, aber

sie konnte manchen Veranlassungen zum Aufruhr unter dem Adel in verschiedenen Theilen des Königreichs nicht zuvorkommen. Diese Empörungen wurden unterdrückt, aber verschiedene Regimenter desertirten nach Spanien. Die Art, mit der sie dort aufgenommen wurden, ermuthigte andere Ausreißer; und in kurzer Zeit wurde ihnen bewilligt, sich auf den Gränzen von Portugal zu versammeln und sich einen Anschein von bewaffneter Macht zu geben.

Die portugiesische Regierung hatte die Wahl zweyer Alternativen. Die Eine war: von der spanischen Regierung in Gemäßheit des Traktats zwischen Spanien und Portugal, die Auslieferung der Ausreißer zu begehren; die Andere das Wiedervergeltungs-Recht, durch die Ermuthigung der spanischen Ausreißer. Portugals Regierung handelte mit Schonung und Weisheit, in der Hoffnung, daß die spanische Regierung *ihr* Betragen ändern würde. Es wurde eine Vorstellung an den Madrider Hof erlassen, und von diesem die Versicherung erhalten, daß kein Befehl ergangen sey, diese Truppen an den Gränzen in Bewegung zu setzen.

Unser Botschafter wurde beauftragt der spanischen Regierung bekannt zu machen, daß wenn sie die Ausreißer an der portugiesischen Gränze nicht zerstreuen ließe, England verbunden seyn werde, seinen Alliirten zu unterstützen. Vierzehn Tage hernach erhielt man die Nachricht, daß eine ansehnliche Macht von Alt-Kastilien an die portugiesische Gränze gerückt sey. Die spanische Regierung, als sie deßwegen angegangen wurde, sagte, daß es eine wider ihre Verhaltungsbefehle unternommene Truppenbewegung sey. Die Nachricht dieser feindlichen Bewegungen wurde durch den französischen Botschafter mitgetheilt, und drey oder vier Tage nachher hat der portugiesische Botschafter an die brittische Regierung das Begehren gestellt, seinem Lande die zu Abwehrung des Angriffs nöthige Hülfe zu leisten.

Der portugiesische Botschafter wußte zu dieser Zeit nichts

von

von einem wirklichen Angriff, und in dieser Lage der Dinge glaubte die Regierung, daß es am Besten seye, so lange zu zögern, bis sie von ihrem eigenen Minister Nachricht erhielt. Wenige Tage nachher erhielt man Depeschen von Herrn Lamb, mit der vom französischen Minister mitgetheilten Nachricht. Es wurde berichtet, daß feindliche Bewegungen, den Instruktionen der spanischen Regierung zuwider, statt gehabt haben. Herr Lamb machte nachdrückliche Vorstellungen, und erklärte, daß, wenn nicht Maßregeln genommen würden, die Haufen Ausreißer von den Gränzen Portugals zu entfernen, solches als eine Feindseligkeit betrachtet werden würde.

Die spanische Regierung schien manche Vorschläge der brittischen Regierung zu genehmigen, aber damals war keine Nachricht von dem in Portugal gemachten Einfall eingekommen. Indessen lief bald darauf die Nachricht ein, daß die portugiesischen Ausreißer einen Einfall gemacht haben. Ein Korps aus Estremadura, ausgerüstet durch die spanischen Behörden, ist unter dem Befehle des Gouverneurs von Badajos marschirt. Dieses Korps drang in Portugal ein, und nahm Besitz von Villanova. Neben diesen Umständen wurde eine Verbindungs-Armee von dem einen bis zum andern Endpunkte der Gränzen bemerkt, und während ein Einfall an einem Orte gemacht wurde, geschah ein anderer an einem andern Orte an den Gränzen. Dieses beweist, daß die Truppen nicht blos in Estremadura organisirt worden sind. Es war augenscheinlich, daß es ein durch die spanische Regierung genehmigtes Einverständniß und Unternehmen war. Es mag seyn, daß eine feindselige Handlung begangen worden sey, während die spanische Regierung unterhandelte: aber ein Einfall von der angeführten Ausdehnung konnte nicht ohne Einwilligung und Nachsicht dieser Regierung geschehen.

Es wird ferner auf die zwischen England und Portugal bestehenden Verträge aufmerksam gemacht. Der erste wurde im Jahr 1661, und ein anderer 1703 einregistrirt. Der erste

enthielt die Verpflichtung, vermöge welcher dieses Land zum Beystand von Portugal eine Macht von 3000, der zweyte, daß es eine von 6000 Mann senden solle. Auch in dem Wiener Vertrage von 1815 ward ausdrücklich stipulirt, daß in den Verträgen, welche so lange zwischen Großbritannien und Portugal bestehen, nichts geändert werden solle, im Gegentheil wurden sie alle erneuert. Ihre Herrlichkeiten werden also sehen, daß die nach Portugal bestimmte Unterstützung nicht auf ein planloses und schwärmerisches System gegründet sey. Es war die Folge einer Allianz von dem größten Vortheil für dieses Land. Wir sind nach den Grundsätzen von Politik, Treue und Glauben verbunden, Portugal zu unterstützen. Unter diesen Umständen sind den brittischen Truppen Befehle ertheilt worden, sich bereit zu halten, nach Lissabon überzusetzen, um mit den Portugiesen zu agiren.

Es war die Absicht der Regierung Sr. Majestät, diese Irrungen zu beseitigen, und es sind zu diesem Ende die nöthigen Schritte geschehen. Es wurde Spanien anempfohlen, das von Portugal angenommene System zu befolgen, und die Desertion nicht ferner zu begünstigen, wodurch dieser Streit noch mehr erschwert wird. Hundert Vorstellungen dieser Art sind von der Regierung Sr. Majestät gemacht worden, in der Hoffnung den Feindseligkeiten ein Ende zu machen. Allein es ist eine mächtige Faktion, welche alle Befehle des Königs von Spanien verachtet, wenn solche nicht ihren eigenen Vortheilen und Leidenschaften zusagen. Und wenn diese Faktion bestehet, und den Befehlen ihres Herrschers den Gehorsam verweigert, was kann man erwarten?

Nachdem alle durch die Regierung Sr. Majestät mittelst unseres Ministers in Madrid gemachte Vorstellungen fehlgeschlagen haben, ist es nöthig zu kräftigen Maßregeln zu schreiten, damit Treue und Glauben dieses Landes bewahrt, und friedliche und freundschaftliche Gesinnungen bey Spanien wieder hergestellt werden.

Darauf schlug der edle Graf vor: Sr. Majestät eine unterthänige Addresse zu überreichen, um den Dank des Hauses für diese gnädige Botschaft zu bezeugen, und Sr. Majestät die Versicherung zu geben, daß Sie auf die Mitwirkung des Hauses, in Treue und Glauben die Verträge aufrecht zu halten, rechnen können.

3. Rede des Ministers Canning in der Sitzung des Unterhauses vom 12. Dezember 1826. *)

Herr Sprecher! Ich schlage dem Hause vor, der Botschaft Sr. Majestät in Ausdrücken zu antworten, welche die Erwartungen Sr. Majestät erfüllen, und mit den in jener Botschaft ausgesprochenen Gesinnungen vollkommen übereinstimmen; indessen fühle ich, daß es, wie überzeugt ich auch von der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel bin, einem englischen Minister zukommt, in Ausdrücken des Bedauerns zu reden, wenn er in diesem Hause irgend einen Schritt empfiehlt, der sich auch nur der Gefahr eines Krieges nähert. Es ist in diesen Mauern Niemand mehr als die Minister, Niemand mehr, als derjenige überzeugt, welcher in diesem Augenblick die Ehre hat, zu Ihnen zu sprechen, welche unendlich große und wichtige Folgen, diese Politik für England und für die Welt haben muß. (Hört!) Ich bin zu sehr von dieser Ansicht durchdrungen, (und ich werde im Laufe dieses Vortrags Gelegenheit finden, die Schwierigkeiten darzulegen), als daß ich nicht über alles, was Entsagung, was augenblicklicher Vortheil, was früherer Genuß künftiger Vortheile heißt,

*) Anmerk. Wir geben diese Rede nach den englischen Blättern aus Galignani's Messenger, und sind selbst im Fall, unerachtet solches nicht im Plan dieser Samlung liegt, auch den Hauptinhalt der gegen diese Rede von einigen Parlamentsgliedern gemachten Erinnerungen zu geben, weil dadurch Herr Canning veranlaßt wurde, solche auf eine Art zu widerlegen, die zu mehrerer Aufklärung der Sache dient.

gerne hinaus ginge, mich darüber vertrüge, oder Fragen dieser Art aufschöbe, um nur nicht in diesem Augenblick mit dem Aufruf zum Kriege vor dem Hause aufzutreten. (Hört!) Ich fühle es, und es haben es gefühlt in den besten Zeiten der englischen Geschichte die ersten Staatsmänner dieses Landes und die Parlamente, durch welche jene Staatsmänner unterstüzt worden sind, daß es nur zwey Dinge giebt, welche durchaus und in keinem Augenblick gefährdet werden dürfen. Dieß sind, Herr, die National-Treue, und die Ehre der Nation. (Lärm.) Betrachtete ich nicht die vorliegende Frage von diesen beyden Gesichtspunkten aus, so würde ich nicht zu Ihnen, wie es heute geschieht, mit dem vollen Vertrauen reden, daß die dem Parlament gemachte Mittheilung in dem Sinne aufgenommen werden wird, wie es Se. Majestät zuversichtlich erwarten. Um dem Parlament den Fall mit der möglichsten Klarheit vorzutragen, kann ich nicht umhin, auf die Untersuchung mancher Nebenrücksichten einzugehen, welche damit nothwendig verbunden sind. Ich bitte um Erlaubniß kürzlich auseinander zu setzen, daß ein Fall vorliegt, der gesetzlich und faktisch zu beurtheilen, ein Fall, wo das Nationalgesetz und der notorische Thatbestand zu berücksichtigen ist, und welcher, der Beurtheilung eines brittischen Ministeriums und des Parlaments unterworfen, unmöglich anders als in einem einzigen Lichte betrachtet werden kann, und wobey es unmöglich ist, daß das Parlament sowohl als die Regierung zu einem andern als eben jenem einzigen Entschluß kommen. (Beyfall.) Unter den Bündnissen, wodurch in verschiedenen Zeitpunkten dieses Land mit andern europäischen Staaten verbunden war, giebt es keines, das so alt, so dauernd, so bestimmt in seinen Verpflichtungen, so sehr in die ganze Geschichte Englands und in die glänzendsten Epochen dieser Geschichte verflochten war, wie die Allianz mit Portugal. Sie stammt aus frühern Jahrhunderten her, und hat alle großen Kämpfe überlebt; sie ist älter als die Epoche, deren ich jezt erwähnen

will, indessen erhielt sie ihre größte Stärke, als die jezt regierende königliche Familie den Thron von Portugal bestieg. Das Haus von Braganza wurde durch die Verwendung und durch die Freundschaft von Großbritannien an die Spitze einer unabhängigen Monarchie gestellt. Die Verbindung zwischen beyden Reichen wurde seitdem bey allen Schwierigkeiten fortgesezt, erneuert und aufrecht erhalten; in dieser Allianz wurde beharret in Zeiten, wo die Treue anderer Allianzen erschüttert worden ist; sie wurde verfochten auf jenen Feldern des Blutes und des Ruhms, welche unter die glänzendsten Seiten der Geschichte Englands gezählt werden. (Lärm.) Sir! Wir sind in dieser Allianz immer gewissenhaft treu gewesen. Vielleicht ist sie für England manchmal lästig gewesen, und vielleicht giebt es auch jezt manche, welche wünschen, daß man sich davon lossagen könnte; allein das Gefühl, daß eine Nation ihr Wort halten muß, das Gefühl des gemeinsamen Interesses, die Sympathie zwischen beyden Ländern muß, bey näherer Erwägung, jedermann von den verhältnißmäßigen aus dieser Allianz hervorgehenden Vortheilen und Verpflichtungen überzeugen. Es finden sich jedoch nicht blos in entfernten Zeiträumen die Spuren dieser Verbindung. Unter den neuesten Traktaten des gegenwärtigen Europa, unter denjenigen, welche jezt das Völkerrecht bilden, in der Wiener Kongreßakte, hat England, wohl kennend alle Nachtheile dieser Verbindung, aber eingedenk aller ihrer Vortheile und voll der daraus hervorgehenden Empfindung feyerlich die früher schon vorhandenen Verpflichtungen erneuert, und zwar in so starken Ausdrücken, daß sie nicht ohne die schimpflichste Verletzung der Ehre der Nation hintangesezt werden können. Da es sich um öffentliche Treu und Glauben handelt, so nehme ich mir die Freyheit diese Uebereinkunft anzuführen, bevor ich das Haus zu stimmen auffordere. (Hier bezieht sich der sehr ehrenwerthe Herr auf den Vertrag von Wien.) In dem dritten Artikel des Vertrages von Wien vom 22. Jänner 1815 heißt es von dem Al-

lianz-Traktat von Rio de Janeiro vom 19. Februar 1810:
„Da der am 19. Febr. 1810 zu Rio de Janeiro geschlossene Al-
„lianz-Traktat auf vorübergehenden Zeitverhältnissen begrün-
„det war, welche glücklicherweise jezt nicht mehr vorhanden
„sind, so wird hiermit erklärt, daß dieser Vertrag in allen seinen
„Theilen aufgehoben ist, ohne daß jedoch dadurch die alten Allianz-
„und Freundschafts-Verträge, die so lange zwischen beyden Kro-
„nen zu gemeinschaftlichem Nutzen bestanden haben, beeinträchtigt
„werden sollen, und die deßhalb hiedurch erneuert, und in ihrer gan-
„zen Stärke und in ihren vollen Wirkungen anerkannt werden."

Damit das Haus genau die Wirkungen der durch den Traktat vom 19. Febr. 1810 uns auferlegten Verpflichtungen zu beurtheilen im Stande seyn möge, so erlauben Sie mir, die Umstände etwas näher anzugeben, unter denen dieser Vertrag abgeschlossen wurde. Als im Jahre 1807 Bonaparte erklärte, das Haus Braganza habe aufgehört zu regieren, und die königliche Familie sich in Folge des von England gegebenen Rathes und Vorschubs entschloß, nach Brasilien zu gehen, so wurde im Augenblick der Einschiffung eine geheime Konvention zwischen Portugal und England abgeschlossen, und darin festgesezt, daß, wofern der König und die königliche Familie nach Brasilien auswandern sollten, Großbritannien nie zugeben werde, daß eine andere Dynastie, als das Haus Braganza den Thron von Portugal besteige. Diese geheime Konvention bewirkte die Auswanderung der königlichen Familie, und trug viel zu diesem Entschlusse bey, wodurch sie der Gewalt von Frankreich entzogen wurde. Als der König von Portugal sich wieder auf seinem Throne befestigt sah, blieb jener Artikel nicht länger geheim, und wurde durch den Traktat von 1810 ins Völkerrecht aufgenommen, und von da an, bis zum Traktat von Wien, war es in ganz Europa allgemein genau bekannt, daß wir entschlossen seyen, keinen andern Souverain in Portugal anzuerkennen, als ein Mitglied des Hauses Braganza. Allein dieser Entschluß beruhte blos auf

der Voraussetzung, daß der Souverain zu einem gezwungenen Aufenthalt in Brasilien genöthigt würde. Ueber diesen Punkt hinaus war er für uns nicht bindend, da man fühlte, daß es in dem nämlichen Augenblick, wo der Grund dieser Verpflichtung hinweg fiel, mit dem Traktat ein Ende hatte. In dem erwähnten Traktat von 1810 wurden die Bande des Vertrauens, der Allianz, der Freundschaft und der Garantie erneuert, die so lange und mit so glücklichen Folgen zwischen beyden Thronen bestanden hatten; es wurde dieser Traktat von beyden Mächten ratifizirt, und er war anerkannter Maßen zwischen England und Portugal in vollständiger Wirksamkeit. Wären aber auch jene Traktate gar nicht vorhanden; wären sie durch irgend eine plötzliche Naturerschütterung in die ewige Nacht der Vergessenheit versenkt — so behaupte ich dennoch, daß Großbritannien, vom moralischen Gesichtspunkte aus, eben so sehr, wie jezt, verbunden wäre, Portugal Schutz und Unterstützung zu gewähren. (Geschrey: Hört, hört!) Allein dieß ist nicht der Fall; die Traktaten sind vorhanden; ja, daß sie vorhanden sind, war Spanien, war Europa, war der ganzen civilisirten Welt bekannt. (Beyfall.) Das Vorhandenseyn dieser Traktate war und ist in der That so notorisch, daß ich nur eines oder zwey derselben erwähnen will. Zuerst des Vertrages von 1661 bey dem Abschlusse der Heirath Karls II. mit der Infantin von Portugal. In diesem Traktat wird, nach der Uebertragung von Bombay und Tanger, und andern Plätzen, wovon einige aufgegeben, andere uns aber geblieben sind, gesagt: „Der König von Groß„britannien nehme mit Rath und Zustimmung seines gehei„men Rathes, das Interesse und die Wohlfahrt von Portu„gal sich sehr zu Herzen, und übernehme die Verbindlichkeit, „dieses Land und dessen Besitzungen mit aller Macht, zu See „und zu Lande zu schützen, ganz als wenn es ein Theil von „England selbst wäre." (Hört!) Ferner wurde in diesem Trak„tat versprochen: Se. Majestät wolle zwey Regimenter Rei-

terey, jedes von 500 Mann, und zwey Regimenter Infanterie, jedes von 1000 Mann, auf Kosten Englands hinschicken.“ Das geht also ganz ins Einzelne, und scheint mir so bündig, daß ich es kaum für nöthig halte, noch weiter darauf einzugehen. Ich will indessen das Haus noch auf einen Traktat aufmerksam machen — ich meyne den von 1703. Durch diesen Traktat, von dem ein gleichzeitiger Schriftsteller unter dem Namen des bekannten Methuen-Traktats spricht, und der noch immer für verbindlich gehalten wird, kamen Großbritannien, Portugal und die General-Staaten (in einem Defensiv-Artikel) überein, daß, wenn je der König von Spanien, oder der König von Frankreich, oder beyde zusammen, Portugal mit Krieg überziehen, oder zu der Vermuthung Anlaß geben sollten, als ob sie oder einer von ihnen Portugal oder dessen überseeische Besitzungen beunruhigen wollten, in einem solchen Falle Se. Majestät und die General-Staaten ihre bona officia eintreten lassen würden, um die Feindseligkeiten zu hindern; (hört, hört!) oder, wenn dieß keinen Erfolg hätte, so sollten England und Holland mit Frankreich, oder Spanien oder mit beyden Krieg anfangen; und sollte in einem solchen Falle Holland zwölf tausend Mann stellen und auf eigene Kosten unterhalten. Ich will zugeben, daß man annehmen könnte, es hätte der eine oder der andere von diesen Traktaten durch Zeit oder Umstände an Kraft verloren, oder man könnte fragen, weßhalb, wenn ein kontrahirender Theil die auf ihn gelegte Verbindlichkeit von sich abgewälzt habe, wie es hier mit Holland der Fall ist, dennoch der andere fortwährend als dadurch gebunden betrachtet werden solle? Allein ohne weiter in eine Kontroverse über diese Frage einzugehen, will ich nur bemerken, daß, wenn es gegen diesen Vertrag Einwürfe gegeben hätte, sie bey dem Traktat von Wien hätten erhoben werden müssen. Da erkannten wir im Angesichte der ganzen Welt an, daß wir uns durch diese Traktate gebunden glaubten, und wir erkannten an, daß sie in

voller Rechtskraft seyen. Es beruht somit nicht sowohl auf diesen Traktaten, als auf dem, was in Wien geschah, wenn wir uns jezt gegen Portugal verpflichtet finden, und wenn dieses Land ein Recht hat, uns als einen alten Alliirten und Freund zu betrachten. Dieß ist die große moralische und politische Verpflichtung, wodurch wir, ich schäme mich nicht es zu sagen, gebunden sind, und welche Portugal in der Besorgniß vor dem herannahenden Sturm ein Recht giebt, uns zu Hülfe zu rufen. (Beyfall.) — Ich halte es für angemessen, hier zu erklären, daß von Seiten Sr. Majestät Regierung keine Unschlüssigkeit gezeigt worden ist, auf Portugals Aufforderung zu antworten. Wir warteten nur, wie es unsere Schuldigkeit war, um ganz sicher zu seyn, ob ein Casus Foederis vorhanden sey, ehe wir einen entscheidenden Schritt thaten. (Hört!) Ich habe durch diese Erklärung, zugleich gelegentlich einen Einwurf beantwortet, der, wie ich höre, von einigen Seiten gemacht worden ist, daß von Seiten Sr. Majestät Regierung irgend eine außerordentliche Verzögerung eingetreten sey. Erst am 3. Dezember erhielt ich von dem portugiesischen Botschafter das Ansuchen um Hülfe. Meine Antwort darauf war, daß, obwohl an die Regierung über Frankreich und andere Theile des Kontinents Gerüchte gelangt seyen, wir doch nicht im Besitze hinreichend genauer Nachrichten seyen, um uns darauf zu verlassen oder eine Mittheilung an das Parlament darauf zu begründen. Erst am Freytag (den 8. Dez.) erhielten wir Nachrichten in authentischer Form; am Sonnabend faßten die Minister darüber einen entscheidenden Entschluß; am Sonntag verschafften wir uns die Zustimmung Sr. Majestät; am Montag wurde beyden Häusern des Parlaments die Mittheilung gemacht, und in diesem Augenblicke, wo ich die Ehre habe, zu dem Hause zu sprechen, sind die Truppen auf dem Wege nach Portugal. (Lautes Rufen: Hört, hört! auf beyden Seiten des Hauses.) Ich denke also, daß der Vorwurf unnöthiger Verzögerung nicht mit Grund Sr. Majestät

Regierung gemacht werden könne. (Hört!) Die ersten Nachrichten gelangten über Madrid an uns, wo aber die Thatsachen um politischer Zwecke willen verdreht werden; auch erhielten wir sie durch die französischen Zeitungen, worin aber die Thatsachen so entstellt, und in so sonderbarer Weise dargestellt waren, daß jedermann glauben konnte, man habe die Absicht, die wirkliche Lage der Dinge zu verheimlichen. Mit einem Worte, kein Minister auf der Welt konnte einen ernsthaften und wichtigen Schritt auf Angaben begründen, wie sie in den französischen Zeitungen enthalten waren. Es war aber auch noch ein anderer Grund vorhanden, weßhalb die Mittheilung an das Parlament bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkte verschoben werden mußte. Nahm Portugal bey früherer Gelegenheit unsere Hülfe in Anspruch, so war es hinreichend, wenn dieß im Augenblicke des Widerstandes gegen eine auswärtige Macht, und auf den Grund der vorhandenen Traktaten geschah. Allein gegenwärtig machte die von Portugal ergangene Aufforderung noch eine andere Betrachtung nothwendig; wir mußten, ehe ein englischer Soldat seinen Fuß auf portugiesischen Boden sezte, ja ehe ein englischer Soldat in Marsch gesezt wurde, um sich nach Portugal einzuschiffen, untersuchen, ob dieselben von allen Seiten die Aufnahme finden würden, worauf sie Anspruch hatten, und ob die Zustimmung aller konstituirten Behörden für ihre Landung vorhanden sey? Ich gebe dem Hause die Versicherung, daß alle Vorsicht beobachtet wurde, um zu verhindern, daß England zu Schritten hingeführt würde, die sich nachher als unnöthig, oder wenn auch dieß nicht, doch wenigstens als unangenehm in Folge von Mißhelligkeiten in jenem Lande ergeben könnten. Erst heute Morgen erhielt ich die Nachricht, daß die sämmtlichen konstituirten Behörden in Portugal sehnlichst der Gegenwart englischer Truppen entgegen sehen, und daß beyde Kammern darüber einstimmig gewesen sind. (Hört!) Sir W. A'Court, von dem uns die Nachricht zugekommen

ist, sagt in seiner Depesche vom 29. November: — „Den „Tag, nachdem die Nachricht von dem Einrücken der Rebel„len in Villa-Seca ankam, sprachen die Minister die „Hülfe von England auf dem Grunde der alten Traktate an. Die „Deputirten gaben insgesammt ihre Zustimmung; die Pairs er„hoben sich von ihren Sitzen, sie waren alle ohne Ausnahme ein„stimmig über den Gegenstand; und der Herzog von Cadaval „schilderte sie alle als bereit, jede in ihrer Macht stehende Hülfe „zu leisten, sey es persönlich oder auf andere Weise." Sir W. A'Courts Bericht behauptete, daß die bey dieser Gelegenheit geäußerten Gesinnungen Portugals schönster Tage würdig seyen. Da nun die Frage wegen der für unsere Truppen zu erwartenden Aufnahme erledigt war, so mußte dann zunächst in Betracht gezogen werden, ob der Casus Foederis wirklich da sey. Nun ist es offenbar, daß Banden von bewaffneten Portugiesen, von Spanien bewaffnet und equipirt, die portugiesischen Gränzen überschritten haben, und das nicht blos an einer Stelle, sondern auf mehreren Punkten. Ein Einfall ist in Tras-os-Montes gemacht worden, und so an andern Punkten; und wenn auf diese Weise ein Angriff auf einer Gränzlinie ausgeführt wird, so kann nicht wohl ein Zweifel über die Natur und den Zweck des Angriffes obwalten. Allerdings würde noch weniger Zweifel obwalten, wenn ein einziger Spanier mit feindseliger Absicht über die Gränze gegangen wäre. Allein die Frage für die englische Regierung ist diese: Liegt weniger Feindseligkeit darin, wenn eine portugiesische Armee über die Gränze geht, die eingestandener Maßen im Sold und Dienste von Spanien ist? Der Einfall, welcher von Leuten geschah, die in Portugal geboren sind, wurde also auf Antrieb und mit Hülfe von Fremden ausgeführt. Es ist daher vergeblich zu behaupten, daß dieß nicht in Wahrheit und in der That ein auswärtiger Angriff ist. Es ist wahr, daß Spanien nicht seine eigenen oder andere Sold-Truppen verwendet hat, allein es hat die Sold-Truppen von Portugal

selbst gebraucht. (Hört, hört!) Ich habe schon bemerkt, daß es nicht Sr. Majestät Absicht war, sich in die innern Angelegenheiten von Portugal zu mischen; das ist eine Frage, die sie unter sich ausmachen müssen. Allein es ist ein großer Unterschied zwischen den innern Einrichtungen des Landes und den auswärtigen Angriffen auf dasselbe. Stören Banden von bewaffneten Flüchtlingen, die eingestandener Maßen von einer auswärtigen Macht unterstüzt werden, die Ruhe Portugals, so würde es Schlaffheit in politischer und ein Verstoß in moralischer Hinsicht seyn, wofür wir mit Recht von diesem Hause getadelt werden müßten, wenn wir uns weigerten, uns in die Sachen zu mischen. (Hört, hört!)

Die Frage ist, wie mir scheint, folgende: Es besteht ein Traktat, zu dem wir uns vor aller Welt bekannt haben; ein Traktat, von dessen Daseyn andere Höfe sehr wohl unterrichtet waren; kann Se. Majestät sich weigern, demselben gemäß zu handeln? oder kann das Haus sich weigern, Se. Majestät dabey zu unterstützen? (Beyfall.) Dieß ist der Punkt, auf dem ich stehe, und ich stelle diesen Satz auf ohne Rücksicht auf alle Nebenumstände, weil ich gern von denjenigen ganz genau verstanden werden möchte, welchen diese meine Erklärung zukommen wird. Indessen muß ich noch etwas hinzusetzen, wofür ich mir die Aufmerksamkeit des Hauses erbitte. Wenn ich den Beystand dieses Hauses und des Landes zu Gunsten Portugals in Anspruch nehme, so muß dieß nicht so verstanden werden, als ob ich zum Kriege gegen Spanien aufforderte. Ich bitte das Haus, dieß vor Augen zu behalten, und ferner auch wohl zu verstehen, daß ich, ob ich gleich das Verfahren Spaniens für unnachbarlich, ja göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwider betrachte, doch keineswegs damit sagen will, es gebe für diese Nation keine Reue, keinen Locus poenitentiae, keine Möglichkeit der Genugthuung, keine Hoffnung, die gethanen Schritte rückgängig zu machen. Das sage ich nicht; aber ich sage, daß es unsere

Pflicht ist, zu der Vertheidigung von Portugal herbey zu eilen, mag der angreifende Theil seyn, wer er will. (Beyfall.) Ich komme nun zu der Frage: Wer der angreifende ist? Sir! Der gegenwärtige Zustand von Portugal ist so ungewöhnlich in der Geschichte der Völker, es drängen sich in dessen Geschichte so außerordentliche Begebenheiten zusammen, daß ich hoffe, man werde es nicht für eine unnöthige Verschwendung der Zeit des Hauses ansehen, wenn ich so kurz, wie möglich, einige nähere Umstände über die wichtigsten Thatsachen und deren Wirkungen für den gegenwärtigen Zustand von Europa mittheile. Es ist allgemein bekannt, daß der König von Portugal es sich angelegen seyn ließ, Brasilien aus einer Kolonie in ein Hauptland umzugestalten; daß, als Se. Majestät nach Portugal zurückkehrte, diese Kolonie sich bestrebte, ihre Unabhängigkeit zu vollenden, und daß man befürchtete, die beyden Kronen würden getrennt werden. Der König von Portugal entschloß sich daher, die Souveränetät von Brasilien auf seinen ältesten Sohn zu übertragen. Dieß war kaum geschehen, die Dinte, womit das Aktenstück geschrieben worden, war kaum trocken, als der zu schnelle Tod des Königs von Portugal die beyden Kronen wieder auf Einem Haupte vereinigte. England und ein anderer mit Brasilien in näherer Verbindung stehender Staat boten bey dieser Gelegenheit ihren Rath an, aber nicht eher als da schon der König von Portugal sich völlig entschlossen hatte der portugiesischen Krone zu Gunsten seiner ältesten Tochter zu entsagen. Diese Entsagung war mit dem Anerbieten einer freyen Konstitutions-Urkunde verbunden. Man hat gesagt, daß dieß nach Englands Rath geschehen sey; allein England hat keinen solchen Rath ertheilt; es gehörte nicht zu den Pflichten eines englischen Ministeriums, sich in die innern Angelegenheiten jenes oder irgend eines andern Landes zu mischen. (Beyfall.) Sir Ch. Stuart war gerade damals in Brasilien, und der König von Portugal ersuchte ihn, die Konstitutions-Urkunde

nach Lissabon mitzunehmen, da er eben im Begriffe stand, seine Rückreise anzutreten. Sir Ch. Stuart brachte sie nach Portugal; allein es fällt auf ihn kein Tadel desfalls zurück, weil er dieß gethan hat. Indessen erhielt er den Befehl, nach England zurückzukommen, um dadurch den Verdacht zu entfernen, als ob diese Konstitutions-Urkunde von England angerathen, oder durch englische Agenten unterstützt worden wäre. Was diese Konstitution selbst betrifft, so halte ich mich nicht für berufen, darüber eine Meynung auszusprechen. — Allerdings habe ich eine Meynung darüber, aber als englischer Minister habe ich weiter nichts darüber zu sagen als: „Möge Gott diesen Versuch zur Ausbreitung konstitutioneller Freyheit segnen, und möge die Nation, auf welche sie sich verbreitet hat, sich eben so tüchtig zeigen, sie zu empfangen und zu pflegen, wie sie es ist, ihren andern Pflichten unter den übrigen europäischen Nationen Genüge zu leisten." (Beyfall auf beyden Seiten des Hauses.) — „Unmöglich können wir unsere alten Alliirten im Stiche lassen; aber zugleich könnten wir unmöglich die Portugiesen unterstützen, wenn zwischen den konstitutionellen Behörden ein Zwiespalt herrschen sollte. Wir gehen indessen nach Portugal in Folge unsers Traktats; sind wir da, so werden wir nichts gewaltsam thun, aber wir werden zu gleicher Zeit Sorge tragen, daß von andern Nationen nichts geschieht, um die freyeste Wirksamkeit der dort eingeführten Konstitution zu hindern. (Beyfall.) Es ist nicht unsere Absicht, uns in die innern Angelegenheiten dieses Landes zu mischen, aber von Außen soll keine Gewalt gegen dasselbe gebraucht werden, so lange Großbritannien im Stande ist, ein Schwert zu dessen Vertheidigung zu schwingen. (Beyfall.) Ob der Angriff, worüber jezt geklagt wird, die Folge eines Fehlers der Regierung war, oder von Umtrieben der Faktionen und des Fanatismus herrührt, gegen die höchste Gewalt in der Hauptstadt auftritt, oder gegen sie an der Gränze ungehorsam ist, das will ich

jezt nicht untersuchen; aber das will ich sagen, daß jedes Land, welches die Ehre und das Glück hat, mit Großbritannien alliirt zu seyn, auf dessen Schutz Anspruch machen darf, und nicht von Renegaten oder von auswärtigen Feinden irgend einer Art angegriffen werden soll. (Hört, hört!) Die Frage ist also: Hat Spanien irgend ein solches Verfahren befolgt? Es wäre vielleicht ungerecht von mir, zu sagen, daß in Spanien ein unbesiegbarer Haß gegen das Daseyn freyer Institutionen vorhanden sey. Wie unglaublich auch das Phänomen in unserem Lande scheinen mag, so bin ich doch überzeugt, daß die Majorität der spanischen Nation, Liebe zur willkührlichen Gewalt hege, und der absoluten Regierung den Vorzug giebt. Die liberaleren Institutionen benachbarter Länder haben ihren Einfluß noch nicht auf Spanien ausgedehnt. Deßhalb können, ohne daß die spanische Regierung getadelt werden darf, aus der natürlichen gegenseitigen Abneigung beyder Nationen, indem die eine ihre Freyheit laut pries, und die andere ihre Sklaverey liebkoste, gegenseitige Einfälle, gegenseitige Herausforderungen und gegenseitige Angriffe entstanden seyn, die vielleicht selbst das thätigste und wachsamste Ministerium nicht ganz hätte hindern können. Ich bin geneigt zu glauben, daß dieß in der That der Ursprung der Streitigkeiten zwischen Spanien und Portugal gewesen ist. Es ist gewiß, daß sie im weitern Verlaufe durch eine enger verbundene und mächtigere Autorität als durch das in der Masse des Volkes verbreitete Gefühl geleitet, zur Reife gebracht, systematisch behandelt, und zu einer vollkommenen Wirksamkeit geführt worden sind; allein ich glaube, daß sie ihren Ursprung eben so sehr in der wirklichen Gesinnung des spanischen Volkes, wie in der Meynung oder in der Macht der Regierung selbst gefunden haben. So steht die Frage zwischen uns und Spanien, rücksichtlich der Botschaft Sr. Majestät, in so weit dieselbe unsere Verhältnisse mit Spanien betrifft. Hat die spanische Regierung, wenn sie auch an den Gesinnungen der spanischen Nation Theil nahm, nie

die Absicht gehabt, sie zur Wirksamkeit zu bringen; ist ihre Wachsamkeit überrascht, ihr Vertrauen hintergangen, sind ihre Befehle vernachlässigt worden; ist die wiederholte und schamlose Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen nicht durch ihren eigenen Willen, sondern gegen ihre Anordnung und gegen ihren Wunsch geschehen: so möge Spanien einige Zeichen des Mißfallens, einige Beweise der Reue geben; es möge durch einige Maßregeln sein Bedauern und seine Aufrichtigkeit an den Tag legen. (Beyfall.) In diesem Falle wird die Botschaft, auf welche ich in diesem Augenblick eine Antwort zu geben vorschlage, nur eine Vertheidigungs-Maßregel für Portugal, und nicht nothwendig eine Maßregel des Krieges gegen Spanien seyn. — Nach diesen Erklärungen und nähern Bestimmungen gehen wir zu den Thatsachen über. Es desertirten sehr viele Individuen von der portugiesischen Armee nach Spanien, und einige von der spanischen nach Portugal. Unsern ernstlichen Aufforderungen und Verlangen gemäß, weigerte sich Portugal, den Leztern Vorschub zu leisten. Anfangs wurden allerdings die portugiesischen Behörden durch einige Wenige dieser Ueberläufer überrascht; als sie aber bald nachher mit Besonnenheit zu handeln im Stande waren, so muß man, um gerecht zu seyn, sagen, daß sie ohne Ausnahme die Desertionen der spanischen Soldaten zu hindern gesucht haben; wo sie dieß thun konnten, ohne die Individuen selbst aufzugeben, und ohne das übel angebrachte Vertrauen zu mißbrauchen, haben sie gegen die Ausführung solcher Desertionen gewarnet. Es bestehen zwischen Spanien und Portugal besondere Verträge, worin die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs stipulirt ist; Portugal hatte folglich das Recht, von Spanien zu verlangen, daß ein jeder solcher Deserteur ohne weiters ausgeliefert werde. Ich weiß nicht recht, ob die portugiesische Regierung aus eigenem Antriebe, oder nach unserm Rath — denn sie trafen ungefähr in dem nämlichen Zeitpunkte zusammen — das ihr nach diesen Verträgen zustehende Recht fallen ließ; sie war so klug, ein-

zusehen

zusehen, daß es mit Inkonvenienzen verknüpft seyn würde, die Auslieferung dieser Deserteurs zu verlangen, und sich dadurch in die schwierige Alternative versezt zu sehen, entweder eine gefährliche Amnestie zu bewilligen, oder viele und exemplarische Exekutionen eintreten zu lassen. Sie schlug deßhalb einen Mittelweg ein, und zeigte Spanien an, daß sie vollkommen zufrieden seyn würde, wenn, anstatt die Deserteurs auszuliefern, nur ihre Waffen, ihre Pferde und ihre ganze Ausrüstung zurückgeschickt würde, wenn man die Soldaten von den Offiziers trennen und beyde von den Gränzen in das Innere verlegen wollte. Es wurde von der spanischen Regierung eine hierauf gerichtete feyerliche Verbindlichkeit übernommen, zuerst gegen Portugal, dann gegen Frankreich und endlich gegen England. Diese Verpflichtung wurde an einem Tage übernommen, und am nächsten wieder aufgegeben — und das nicht blos Einmal, sondern die Verletzung dieser Verbindlichkeit, wurde wenigstens in sechs oder sieben verschiedenen Fällen wiederholt. Anstatt die Deserteurs zu entwaffnen und zu zerstreuen, erlaubte man ihnen, in ihren Depots beysammen zu bleiben. Sie wurden angeworben, eingeübt, disciplinirt, und zum Kriegsdienst vorbereitet. Mit einem Wort, sie wurden zu der Unternehmung in den Stand gesezt, welche sie seitdem ausgeführt haben. Ich behaupte, daß rücksichtlich dieses Verfahrens irgendwo Treulosigkeit obgewaltet hat, und es liegt den spanischen Behörden ob, zu beweisen, daß sie sich derselben nicht schuldig gemacht haben. Ihnen liegt der Beweis ob, daß, wenn ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn ihre Absichten nicht vollzogen, sondern umgangen worden sind, dieß nicht ihre Schuld ist, und daß sie bereit sind, allen Ersatz für den Traktaten-Bruch zu leisten, den der Fall zuläßt. Ich habe erwähnt, daß diese Versprechungen an Portugal und Frankreich, sowohl wie an Großbritannien, gemacht worden sind, und ich würde gegen Frankreich eine Ungerechtigkeit begehen, wenn ich nicht hinzufügte, daß die Vorstellungen dieser Regierung rück-

sichtlich dieses Punktes, eben so dringend, aber leider eben so fruchtlos gewesen sind, wie die des brittischen Ministeriums. (Beyfall). Gleich nach dem Einfall in das portugiesische Gebiet rief die französische Regierung, um ihr Mißfallen zu erkennen zu geben, ihren Botschafter zurück, und befahl ihrem Geschäftsträger, Sr. katholischen Majestät anzuzeigen, daß Spanien auf keine Unterstützung von Seiten Frankreichs gegen die Folgen dieses Einfalls rechnen dürfe, und zugleich wiederholt den Rath zu geben, die spanische Regierung möge die gethanen Schritte zurücknehmen. Ich bin, um gegen die französische Regierung gerecht zu seyn, verpflichtet zu sagen, daß sie bey dieser Sache das Aeußerste aufgeboten hat. Ich bin auf keine Weise berechtigt, den Bemühungen Frankreichs, wodurch es Spanien zur Vollziehung seiner Verpflichtungen zwingen wollte, einen Mangel an Aufrichtigkeit oder gutem Willen vorzuwerfen. Es wird die Sache Spaniens seyn, nach Mittheilung des jezt von Sr. Majestät geschehenen Schrittes in Ueberlegung zu ziehen, wie es die an dasselbe gerichtete Aufforderung aufnehmen will. Meine ernstliche Hoffnung und mein Wunsch ist, daß Spanien dieß auf eine Weise aufnehmen möge, wodurch die Folgen der uns vorliegenden Botschaft abgewendet werden. Auf diese Folgen spiele ich nur an, und über diesen Punkt will ich nicht hinausgehen, in der Hoffnung, daß es zu diesen Folgen nicht kommen werde. (Gelächter.) — Wenn ich erkläre, daß ich um jeden Preis — nur nicht um den der Ehre und der Bundes-Treue — den Krieg zu vermeiden wünsche, so bitte ich Sie, nicht zu glauben, daß ich den Krieg in einer gerechten Sache (und in keinen andern möge dieses Land je verwickelt werden!) aus irgend einem Mißtrauen auf unsere Kräfte und Mittel fürchte. Ich fürchte ihn aus einem ganz entgegengesezten Grunde; im Bewußtseyn nämlich der furchtbaren Macht, die Großbritannien besizt, von einmal begonnenen Feindseligkeiten zu Maßregeln fortzuschreiten, die ich mir ohne Entsetzen nicht denken mag. (Hört, hört!)

Vor einigen Jahren, in den bey den Unterhandlungen mit Spanien gepflogenen Erörterungen, nahm ich mir die Freyheit auf einen Punkt dieser Natur aufmerksam zu machen, nämlich, daß die Lage dieses Landes jene der Neutralität sey, nicht nur zwischen streitenden Nationen, sondern zwischen streitenden Grundsätzen, und daß wir nur in dieser Stellung der Neutralität das Gleichgewicht, dessen Erhaltung ich für den Frieden und die Sicherheit der Welt wesentlich glaube, behaupten können. Die Erfahrung von vier Jahren (nun sind mehr denn drey und ein halb Jahr seitdem verflossen) hat diese Meynung mehr bestätigt als verändert. Ich fürchte, daß der nächste in Europa ausbrechende Krieg, wenn er über die engen Gränzen von Portugal und Spanien hinausreicht, ein Krieg der schreckenvollsten Art, nicht blos ein Kampf der Waffen, sondern ein Kampf zwischen aufgebrachten Meynungen seyn wird. (Beyfall.) Ich weiß, daß England, als Theilnehmer an einem solchen Kriege — so geneigt es auch seyn mögte, sich lieber der Waffen, als des verzweifelten Werkzeuges der Volks-Aufstände zu bedienen — alle mißvergnügten und rastlosen Köpfe des Zeitalters, alle mit Recht oder Unrecht der gegenwärtigen Verfassung ihrer Länder Abgeneigte, unter seinen Fahnen versammelt sehen wird. Diese Lage der Dinge ist es, die mich zittern macht; ich sehe, daß England es in seiner Gewalt hat, sich der fürchterlichsten Waffen zu bedienen, die vielleicht jemals in den Streitigkeiten der Staaten gebraucht worden sind. (Beyfall.) So sehr man sich aber Glück wünschen darf, eine Riesenstärke zu besitzen, so sehr muß man sich hüten, von dieser Riesenstärke tyrannischen Gebrauch zu machen. In dem Gefühle, Meister einer solchen Kraft zu seyn, liegt unsere Sicherheit; unser Bestreben aber ist nicht darauf gerichtet, sie zu benützen, sondern blos durch einzelne, halbentwickelte Anwendungen derselben, die Ueberspannten auf beyden Seiten zu belehren, wie sehr sie sich hüten müssen, ihren Schiedsrichter in einen Gegner zu verwandeln. Die Lage,

worin sich England befindet, läßt sich mit der des Königs der Winde vergleichen, wie sie der Dichter beschreibt:

— Celsa sedet Aeolus arce
Sceptra tenens; mollitque animos et temperat iras:
Ni faciat, maria ac terras coelumque profundum
Quippe ferant rapidi secum, verrantque per auras.

Die Entfesselung der jezt noch gebundenen Leidenschaften, würde einen Zustand von Gräueln herbeyführen, dem Niemand ohne Schrecken entgegen sehen kann; und ich würde keine ruhige Stunde mehr genießen, wenn ich mir vorzuwerfen hätte, eine Katastrophe dieser Art beschleuniget zu haben. (Beyfall.) Dieß ist der Grund, weßhalb ich den Krieg scheue; gerade das Gegentheil gewöhnlicher Furcht, gerade das Gegentheil eines Gefühls der Unfähigkeit, ihn zu unternehmen. — Damit diejenigen, welche nach entgegengesezten Grundsätzen handeln, diesen Grund einsehen mögen, ehe die Zeit herankommt, wo wir unsere Macht gebrauchen müssen, wollte ich gern vieles ertragen, und lange nachsichtig seyn; ich wollte mir gern fast alles eher gefallen lassen, was nur nicht die National-Treue und die Ehre der Nation angreift, als die Furien des Krieges loslassen, deren Bande in unsern Händen sind, während wir nicht wissen, wen sie erreichen würden, und wo die Zerstörung enden möchte. (Fortdauerndes Beyfallzurufen.) Dieß ist die Friedensliebe, welche die brittische Regierung anerkennt, und dieß die Pflicht, den Frieden zu erhalten, welche von den gegenwärtigen Verhältnissen der Welt vorgezeichnet wird. (Beyfall von allen Seiten.) Indem ich dieser Ueberzeugung folge, in der Hoffnung das Aeußerste zu vermeiden, will ich nicht weiter auf diesen Theil der Addresse eingehen. Laßt uns Portugal vertheidigen, wer es auch immer angreifen möge, weil das eine Handlung der Pflicht ist; und laßt uns da aufhören, wo diese Pflicht endet. Wir gehen nach Portugal nicht um zu regieren, nicht um zu herrschen, nicht um zu befehlen, nicht um vorzuschreiben, was geschehen soll,

sondern um unsere Fahne aufzupflanzen und seine Unabhängigkeit zu schützen. Wo die Fahne Englands weht, dahin wird keine fremde Herrschaft gelangen." — Das Beyfallrufen hielt noch einige Minuten an, nachdem der sehr ehrenwerthe Herr seinen Sitz bereits wieder eingenommen hatte. Herr Canning zeigte dann dem Hause an, daß die Addresse ein bloßer Wiederhall der königlichen Botschaft sey, und das Haus nur verpflichte Se. Majestät in Aufrechthaltung der Treue der Verträge, und in Beschützung Portugals gegen fremden Angriff zu unterstützen. *)

---

*) Anmerk. Wir haben vorgezogen diese Rede so wie sie Herr Canning im Unterhause hielt, anstatt wie sie unter seiner Aufsicht mit Berichtigungen und Abänderungen wegen des durch solche erregten allgemeinen Aufsehens bey Ridgway gedruckt wurde, hier mitzutheilen. In der leztern werden einige auffallende Stellen am Schlusse, welche am meisten Aufsehen erregten, auf folgende Art abgeändert und gemildert.

Schluß der Rede nach dem unter dem Titel: Corrected Report of Speeches delivered by the R. H. George Canning etc. berichtigten Abdruck.

Ich habe erklärt, daß in der gegenwärtigen Lage der Dinge nichts Geringeres, als ein Ruf der National-Rechtlichkeit oder der National-Ehre uns zu irgend einem freywilligen Schritte berechtigen darf, der uns der Möglichkeit eines Krieges näher brächte. Ich wünsche jedoch keineswegs so verstanden zu werden, als ob ich den Krieg in einer gerechten Sache (und möge dieß Land sich nie in einen andern einlassen!) aus Mißtrauen in unsere Mittel, ihn anzufangen, oder in unsere Fähigkeit, ihn auszuhalten, fürchtete. Ich fürchte ihn allerdings, aber aus ganz verschiedenen Gründen. Ich fürchte ihn in einem Vorgefühl der schreckenvollen Uebel, die heute aus einem Kriege, an welchem wir Theil nehmen müßten, entspringen möchten. Vor einigen Jahren, als die Verhandlungen über den französischen Feldzug gegen Spanien uns beschäftigten, nahm ich mir die Freyheit, jenen Umstand zu berühren. Ich äußerte damals, daß die in der jetzigen Lage der Welt diesem Lande vorgeschriebene Stellung die der Neutralität, und zwar nicht allein zwischen

Nachdem Hr. Canning seine Rede beendigt hatte, erhob sich Sir Robert Wilson; er stimmte im Allgemeinen ganz

---

streitenden Nationen, sondern zwischen streitenden Grundsätzen sey, und daß wir, durch solche Neutralität allein, jenes Gleichgewicht, dessen Aufrechthaltung ich für das Wohl der Menschheit wesentlich glaubte, schützen könnten. Ich sezte hinzu, daß ich besorgte, der nächste in Europa ausbrechende Krieg möchte weniger ein Krieg der Waffen als der Meynungen seyn. Nicht vier Jahre sind verflossen, und schon ist meine Besorgniß gerechtfertigt. Noch ist freylich dieser Meynungskrieg in enge Gränzen eingeschlossen; es ist aber ein Meynungskrieg, was Spanien (sey es die Nation, sey es die Regierung) gegen Portugal unternimmt; ein Krieg, der seinen Ursprung dem Haß gegen die neue portugiesische Verfassung zu danken hat. Darf man vernünftiger Weise hoffen, daß Portugal nicht in kurzer Zeit zu Gegen=Maßregeln schreiten werde? Sollten wir gezwungen werden, an diesem Kriege Theil zu nehmen, so werden wir es mit dem aufrichtigen Wunsche thun, zu besänftigen, nicht zu reizen, den Kampf mit den Waffen zu führen, dem gefährlichern der Meynungen auszuweichen. Ich besorge aber sehr, daß dieses Land (wie ernstlich es auch dagegen streben mag) in einem solchen Falle nicht würde vermeiden können, daß die Mißvergnügten und Rastlosen jeder Nation, mit welcher es in feindliche Berührung käme, sich unter seinen Fahnen versammelten. Die Vorstellung dieser neuen Macht, die uns in jedem künftigen Kriege begleiten wird, ist das, was meine lebhafte Unruhe erregt. Ein anderes ist, die Kraft eines Riesen zu besitzen, ein anderes, sie wie ein Riese zu gebrauchen. Das Bewußtseyn einer solchen Kraft ist ohne Zweifel eine Quelle von Selbstvertrauen und Sicherheit; wir können aber in unserer Lage nicht wünschen, Gebrauch davon zu machen; wir müssen uns begnügen, den Bekennern heftiger und überspannter Lehren auf beyden Seiten die Ueberzeugung zu geben, daß es nicht ihr Interesse ist, einen Schiedsrichter in einen Mitstreiter zu verwandeln. Die Stellung Englands in der Mitte des Kampfes politischer Meynungen, der mehr oder weniger die meisten Nationen ergriffen hat, läßt sich mit der vergleichen, welche der Dichter dem Herrscher der Winde zuschreibt:

den Ansichten des Ministeriums bey, nur sey ihm bange, daß man sie verlasse, bis die Konstitution umgestoßen, bis die Verbannungen und Proscriptionen vervielfältigt und unsere Straßen wieder mit elenden Verwiesenen angefüllt sind; er glaube, daß der sehr ehrenwerthe Herr kaum mit hinlänglicher Stärke die gebieterische Gewalt des Vertrags, welche uns an unsern alten Bundesgenossen bindet, oder die Ausdehnung des spanischen Angriffs geschildert habe. Der sehr ehrenwerthe Herr habe sich bey der von ihm genährten Hoffnung verweilt, daß die spanische Regierung ihre Schritte zurücknehmen würde, als wenn der König von Spanien leicht eine Ungerechtigkeit bereuen würde. Welches Zutrauen kann man in die Erklärung eines Souverains setzen, welcher an demselben Tage, an welchem er einen Akt der Amnestie zu Cadix unterzeichnet, auch einen Akt der blutgierigsten und empörendsten Proscriptionen unterzeichnet, und welcher jüngst zum Pabste geschickt hat,

---

Celsa sedet Aeolus arce
Sceptra tenens, mollitque animos et temperat iras,
Ni faciat, maria ac terras coelumque profundum
Quippe ferant rapidi secum verrantque per auras.

Die Entfesselung der jezt noch gebundenen Leidenschaften würde eine Scene von Gräueln herbeyführen, der Niemand ohne Schrecken entgegensehen kann, und der Schlaf würde meine Augen fliehen, wenn ich mir vorzuwerfen hätte, die Krisis nur um einen Augenblick beschleuniget zu haben.

Dieß also ist der Grund, warum ich den Krieg fürchte, in welchem Theile von Europa er auch ausbrechen mag — ein Grund, der wahrlich mit dem Gefühl eigener Schwäche nichts gemein hat; ein Grund der mich bewegen würde, so lange es nur nicht National-Ehre oder Bundespflicht gilt, lieber das Aeußerste zu ertragen, als die Furien des Krieges, die wir in unserer Hand haben, loszulassen, ohne zu wissen gegen wen, und wie weit sie ihre Verheerungen treiben würden. So verhält es sich mit der Friedensliebe, zu welcher die brittische Regierung sich bekennt; so mit dem Bedürfnisse des Friedens, welches die gegenwärtige Lage der Welt uns einschärft.

um zu wissen, ob, wenn er durch Gewalt gezwungen werden sollte, die portugiesische Konstitution anzuerkennen, eine solche Anerkennung ihn auch im Gewissen binden würde? Der sehr ehrenwerthe Herr hat bewiesen, daß dieses Land unwiderstehlich sey, wenn es nicht durch bloßen persönlichen Ehrgeiz getrieben wird, sondern für die Freyheiten des Menschengeschlechtes streitet.

Als einmal der russische Gesandte und Sir W. A'Court in Ouvrards Hause zu Madrid zusammen kamen, machte Sir W. A'Court, indem er über das Betragen Spaniens sich beschwerte, die Eröffnung, daß Großbritannien die Unabhängigkeit der südamerikanischen Staaten anerkennen werde, worauf der russische Gesandte unmittelbar erwiederte: „Nous verrons." Was war aber, ungeachtet dieser Drohung, die Folge, als dieses Land jene Unabhängigkeit wirklich anerkannte? Nichts als Unterwerfung. Wir dürften nur bey dieser Gelegenheit dasselbe entschiedene Verfahren beobachten, und es würde denselben Erfolg haben. Er könne nicht großes Zutrauen den Versicherungen Frankreichs beymessen, so lange es fortfahre Cadix und Barcellona zu besitzen. Die Minister wären verbunden zu fordern, daß Frankreich seine Armeen aus Spanien zurückziehe. Er dächte, daß das spanische Volk zur Freyheit mehr geneigt seye, als der sehr ehrenwerthe Sekretär vermuthete, und er führt die Insel Leon zum Beweise an. Was immer die Folge seyn soll, wolle er nicht vor der Verantwortlichkeit zurückbeben, die Regierung gedrängt zu haben, eine feindliche Stellung anzunehmen. (Hört!)

Hr. Hume war dagegen mit der Rede des Hrn. Canning und mit dem ganzen Verfahren des Ministeriums keinesweges einverstanden. „Der sehr ehrenwerthe Herr, sagte er, hat die Sache nur von einer Seite dargestellt. Er hat wohl der Verträge zwischen England und Portugal erwähnt, aber er hat auf die Lage, worin England sich befindet, keine Rücksicht genommen. Ich gestehe, daß ich diese Traktate mit Por-

tugal nicht billigen kann. Der sehr ehrenwerthe Herr hat von Treue und Glauben und von der Ehre Englands gesprochen, und darin hat er ganz recht; allein zu gleicher Zeit sollte er wohl in Betracht ziehen, was die Folgen seyn können, wenn England in dem gegenwärtigen politischen Zustande von Europa vorschnell in einen Krieg verwickelt wird. Er hat einen sehr wichtigen Punkt vergessen, nämlich ob dieses Land gegenwärtig im Stande ist, sich auf einen großen Krieg einzulassen. Der sehr ehrenwerthe Herr spricht von der Treue, die man den Traktaten schuldig ist; allein, wenn die Herren davon sprechen, so muß man wohl zugleich in Betracht ziehen, ob wir im Stande sind, andern und ebenfalls unter uns selbst Wort zu halten." Er war auch nicht ganz damit einverstanden, daß der Casus Foederis bewiesen sey. „Soll, fuhr er fort, dieser Krieg geführt werden, so müssen wir neue Steuern ausschreiben, und geschieht dieß, wie kann der Ertrag derselben in dem gegenwärtigen Zustande des Landes erhoben werden? Und wenn beydes auch geschieht, weßhalb soll dem Lande diese Last aufgelegt werden, blos weil einige portugiesische Rebellen über die portugiesische Gränze gegangen sind? Der sehr ehrenwerthe Herr hat zugegeben, daß keine Spanier darunter sind, und ist dieß der Fall, weßhalb haben die Portugiesen nicht selbst diese ihre eigenen Rebellen fortgejagt? Wir sind nun drauf und dran, Feindseligkeiten gegen Spanien anzufangen, und diese werden wahrscheinlicher Weise zu einem Kriege mit Frankreich führen. Der sehr ehrenwerthe Herr hätte lieber die Foreign Enlistment Act (Akte gegen Werbungen für fremden Kriegsdienst) zurücknehmen sollen; dadurch würde er der liberalen Parthey in Spanien und Portugal zugleich geholfen haben. Was Frankreich betrifft, so beurtheile man dessen Regierung nach der Erfahrung; ich glaube, die Politik dieser Regierung wird sich jezt eben so trügerisch zeigen, wie sie es gewesen ist, als der Herzog von Wellington nach Verona zum Kongresse gieng. Der sehr ehrenwerthe

Herr wird sich sehr irren, wenn er glaubt, daß man im ganzen Lande einstimmig für seine kriegerischen Maßregeln sey. Es kann dieß schwerlich seyn, da der Krieg nothwendig neue Taxen veranlassen muß, und das Land diese nicht tragen kann. Befindet sich die portugiesische Regierung in einer solchen Lage, daß sie einigen wenigen portugiesischen Rebellen nicht widerstehen kann, so ist von Seiten Englands der Versuch vergebens, eine solche Regierung zu unterstützen. Jede Unterstützung von unserer Seite würde, unter dem Gesichtspunkte eines vortheilhaften Ausgangs betrachtet, vollends hoffnungslos seyn, während zugleich die Einlassung in einen Krieg zu diesem Ende eine zwecklose Vergeudung der Mittel des Landes wäre. Der sehr ehrenwerthe Herr hat selbst gesagt, daß der Krieg eine Maßregel sey, zu der man unter den gegenwärtigen Umständen des Landes, den Fall einer absoluten Nothwendigkeit ausgenommen, durchaus nicht schreiten dürfe, und daß man ihn dann als Hauptparthey nicht blos hülfsweise führen müßte. Dieß sey die Sprache des sehr ehrenwerthen Herrn selbst gewesen, und dennoch habe der Geheimerath, nach einer eintägigen Berathung, beschlossen, das Land in Feindseligkeiten zu verwickeln, deren verderbliche Folgen von der Art seyn dürften, daß niemand in der Welt sie dermalen schon vorhersehen oder in Anschlag bringen könne. Der eingeschlagene Weg würde wahrscheinlich zu einem äußerst verderblichen Kriege führen, und in dieser Ansicht von den Folgen, welche die Zustimmung zur vorliegenden Addresse haben würde, trage er darauf an: daß das Haus auf heute über acht Tage zur nähern Berathung förmlich zusammen berufen werden möge. — Dieser Vorschlag wurde von Hrn. Wood unterstüzt, welcher behauptete, das Haus sey auf diese ganze Sache durchaus nicht vorbereitet gewesen, und viele Mitglieder desselben hätten sich in die Provinzen zerstreut, weil es Niemanden eingefallen sey, daß ein solcher Vorschlag gemacht werden würde, nachdem man ihn nur ganz kurz vorher angekündigt hätte. „Wer,

sagte er, für diesen Antrag stimmt, möge wohl bedenken, daß er zugleich stimmt: erstlich für eine bedeutende Einkommen-Taxe, zweytens für eine neue Bank-Restriktions-Akte, drittens, daß die Emancipation der Katholiken als ein Recht gefordert, und nicht als eine Gunst erbeten wird. Ich protestire dagegen, daß man sich vorschnell, und Hals über Kopf in einen Krieg stürze. Allerdings ist es Recht, darauf Bedacht zu nehmen, daß man den Traktaten sein Wort halte; allein es ist ebenfalls in der Ordnung, darauf Rücksicht zu nehmen, daß wir uns selbst Wort halten müssen, da Selbsterhaltung das erste Gesetz der menschlichen Natur ist." — Hr. Baring erklärte sich ganz für die Ansicht des Ministeriums; nur war er damit nicht einverstanden, daß Spanien seit so langer Zeit in Händen von Frankreich sey. „Man ist, sagte er, in der ganzen Welt sehr zum Frieden geneigt. Allein ich kann nicht Jahr aus Jahr ein zusehen, wie Frankreich im Besitz von Spanien bleibt, ohne daß mir dieß für außerordentlich gefährlich für England erschiene. Die freundschaftlichen Gesinnungen eines Landes sind eine schlechte Sicherheit für unser National-Interesse. Wir haben die Versicherung Frankreichs, daß es den Frieden nicht stören will; allein damit würde ich nicht zufrieden seyn. Sicherlich hätte der Zustand der Halbinsel durch keinen noch so glücklichen Eroberer für uns gefährlicher gemacht werden können, als er es jezt ist. Ich bestreite nicht die Angabe des sehr ehrenwerthen Herrn, daß es in der spanischen Regierung eine Parthey giebt, die stärker ist, als diese Regierung selbst. Dieß ist immer mehr oder weniger hinsichtlich jeder Regierung wahr gewesen. Es war dieß immer hier im Lande von Lord Chatam's Zeit an bis zu den lezten Zeiten des Partheygeistes der Fall. Daß in diesem Augenblicke in Frankreich eine solche Gewalt vorhanden ist, wird niemand läugnen, der das Land kennt. Ich bin vollkommen überzeugt, daß mehrere bedeutende und wesentliche Punkte der auswärtigen Politik ganz und gar den Händen des

ersten französischen Ministers entzogen sind; und ganz die nämliche Bemerkung dürfte auf die spanische und portugiesische Politik ihre Anwendung finden. Der sehr ehrenwerthe Herr erhielt die bestimmtesten Friedens-Versicherungen von dem Hrn. v. Villele, als dennoch die französischen Truppen über die Gränzen giengen, und ich glaube, daß Hr. von Villele der Okkupation von Spanien entgegen war, daß er aber von einer Parthey mit Gewalt fortgerissen wurde, die stärker war, als er selbst. Es wollen dort so wenig, wie anderswo, die Minister ihre Stellen immer um ihrer Grundsätze willen auf's Spiel setzen. Hr. von Villele trat deshalb nicht aus dem Ministerium, wie er es zur Vertheidigung seiner Ehre hätte thun sollen; aber es ist notorisch, daß die bigotte Parthey die Entscheidung des Krieges troz der damaligen ostensibeln Minister durchsezte. Der Herzog von Wellington kam von Verona wie von Paris mit Versicherungen zurück, daß man keine Okkupation von Spanien beabsichtige, und dennoch hat sie von damals an bis jezt gedauert. Die Minister, das sehe ich wohl ein, können es nicht hindern, wenn das nämliche Spiel noch einmal gespielt wird; so lange sie indessen eine verständige und angemessene Sprache führen, werden sie immer gehörige Unterstützung finden. Der französische Gesandte hat, wie es scheint, Madrid verlassen; alle Formen sind gehörig beobachtet worden; die einzige Frage, die übrig bleibt, ist: die Aufrichtigkeit der französischen „Regierung." (Hört, hört!) Ich habe den Argwohn, es giebt eine Parthey, die, mag sie französisch oder russisch seyn, das weiß ich nicht, der spanischen Parthey hinterrücks sagt: „Macht euch aus dem nichts, was wir sagen, wir sind im Grunde euere Freunde, und wir werden euch halten." Was die Auslagen anbelangt, so glaubt Hr. Baring nicht, daß es der Mühe werth sey, davon zu reden, sobald es sich um die Ehre und Macht der Nation handle. Auch hält er die Verminderung der öffentlichen Hülfsquellen nicht für so bedeutend als sie geschildert

worden, und ob er gleich nicht meint, daß England zum Besten der Freyheit einen Kreuzzug auf dem ganzen Kontinent machen solle, so dünke ihn doch, daß man Portugal um so eher zu Hülfe eilen müsse, weil die Feindseligkeiten um seiner jüngsten freyen Verfassung willen gegen dasselbe erfolgt seyen. Hr. Bankes, Senior, war der Meynung, das Haus müsse der unumgänglichen Nothwendigkeit des Krieges versichert seyn, ehe man sich darauf einlasse; alle Beredsamkeit des sehr ehrenwerthen Staatssekretärs habe ihn aber davon nicht überzeugt. Die Unruhen in Portugal tragen einen politischen Charakter an sich, und betreffen innere Angelegenheiten. Er fürchte sich nicht deshalb vor einem Kriege, weil er an den Hülfsquellen des Landes zweifle, und aus diesem Grunde wolle er Hrn. Hume's Vorschlag nicht unterstützen, aber eben so wenig könne er für Hrn. Cannings Motion stimmen. Hr. Brougham hielt dann eine lange Rede in dem Sinne des Ministerial-Vorschlags, aus welcher wir nur eine Stelle anführen wollen. „Man hat behauptet, sagte er, daß die angreifenden Truppen Portugiesen und nicht Spanier sind; macht dieß aber wohl unter den vorhandenen Umständen einen Unterschied? Es ist dieß nicht ein innerer Kampf zwischen portugiesischen Faktionen. Man nehme nur den Fall, wie er ist, als uns betreffend an, man nehme an, daß eine Anzahl Menschen aus einem Theile des Reiches, eine Masse von unzufriedenen Unterthanen, aufgereizt durch politische Streitigkeiten, an der französischen Küste eine imponirende Stellung angenommen, daß sie dort ihr Hauptquartier errichtet hätten, und daß sich fortwährend Truppen mit ihnen vereinigten, welche auf Kosten der französischen Regierung oder von den Lokal-Behörden in Calais, Boulogne und Dieppe geordnet und equipirt worden wären. Man nehme nun an, daß diese Truppen mit Benutzung des besten Windes und Wetters auf französischen Schiffen über den Kanal giengen, und in England landeten. Wenn unter diesen Umständen unsere Minister eine unterthänige Vorstel-

lung an den König von Frankreich machten, und dabey zu verstehen gäben, daß es ein Angriff von Seiten der Regierung sey, wie würde es uns gefallen, darauf die Antwort zu erhalten? „Ein Angriff! Gott bewahre! Es ist allerdings „wahr, daß ich diese Leute bewaffnet und ausgerüstet habe, „daß ich ihnen auf alle Art und Weise die Mittel, euer Land „anzugreifen, erleichtert habe. Es ist vollkommen wahr, daß „ich dieß alles gethan habe, und es fällt mir nicht ein, es zu „läugnen; aber bedenkt doch nur, daß alle diese Leute Engländer oder Irländer sind, daß sich aber kein Franzose da„bey befindet." — Hr. Brigth behauptete, der Casus Foederis sey nicht vorhanden, England sey keineswegs verpflichtet, sich in diese Sache zu mischen, da kein öffentlicher Akt des spanischen Hofes den Einfall in Portugal autorisirt habe.

Zulezt erhob sich Hr. Canning noch einmal, um einige ihm gemachte Einwürfe zu beantworten, indem er gleich zugab, daß er absichtlich das Unrecht Spaniens möglichst gering angegeben habe, weil er seine Anklage auf nicht mehr habe richten wollen, als hinreichend sey, um den Casus Foederis zu begründen, nicht aber so viel, daß dadurch die Vermeidung des Krieges unmöglich geworden wäre, was der Fall gewesen seyn würde, wenn er eine vollständige Darstellung der Sache hätte geben wollen. „Man hat sich, sagte er, beklagt, daß dem Hause keine Papiere vorgelegt worden sind, damit die Thatsachen, welche unsere Einmischung nöthig machen, so klar und deutlich, wie der helle Tag seyn möchten. Man möge sich aber erinnern, daß, wenn man diesen Weg eingeschlagen hätte, wenn ein Akt unverkennbarer Feindseligkeit von Seiten Spaniens durch Papiere bewiesen worden wäre, die man auf die Tafel des Hauses niedergelegt hätte, Spanien von dem Locus poenitentiae, den ich demselben gern übrig lassen wollte, ausgeschlossen seyn würde. Ich wünschte nicht alle Auskunftsmittel abzuschneiden. Ich wünschte nicht, Spanien in eine Ecke zu drängen, aus der es keinen Ausgang finden könnte. Ich

hoffe, ich habe hinreichend die Gründe auseinander gesezt, weshalb ich die Anklage gegen Spanien geringer stellte, als hätte geschehen können. Es ist schwer, bey den Nachrichten, in deren Besitz in solchen Fällen die Regierung seyn muß, genau zu wissen, wie viel davon abgemessen werden soll, damit daraus die Nothwendigkeit einer Maßregel hervorgehe, ohne daß man sich doch der Gefahr aussetze, zu viele Details mitzutheilen. Ich weiß nicht, in wie fern es mir in dieser Hinsicht gelungen ist; allein ich kann dem Hause die Versicherung geben, daß, sollte unglücklicher Weise die Zeit kommen, wo Details nothwendig würden, sich ergeben wird, wie die jetzige Angabe nicht deßhalb mangelhaft gewesen ist, weil es an Beweisen fehlt. Man hat mir den Vorwurf gemacht, daß eine von mir vor einigen Jahren gegebene Erklärung mit dem jetzigen Vorschlage nicht in Uebereinstimmung zu bringen sey, indem ich damals sagte, daß es für England außerordentlich lästig seyn würde, in einen Krieg verwickelt zu werden. Der Unterschied zwischen beyden Fällen, auf welchen ich die Verschiedenheit meines Verfahrens gründe, liegt darin, daß ich in dem einen Fall behauptete, der Krieg lasse sich vermeiden, da wir keine Verpflichtung dazu hatten, da hingegen ich in dem gegenwärtigen Falle sage, daß der Krieg sich nicht vermeiden läßt, wofern er nicht durch wohlangebrachte Demonstrationen von Seiten dieses Landes beseitiget wird. Ich ändere also meine Meynung nicht rücksichtlich dessen, daß der Friede wünschenswerth ist, und ich protestire auch um nichts weniger gegen die Nothwendigkeit des Krieges. Allein ich sage, daß in dem frühern Falle, obwohl nach der Meynung einiger achtungswerthen Männer in und außer dem Parlament die Politik den Krieg nöthig machte, mein Argument war: „wir sind durch keine Verpflichtungen des Wortes und der Ehre zum Kriege verbunden;" unsere Wahl war mit einem Worte frey, und da dieß der Fall war, so rieth ich den Frieden. Heute ist mein Argument, daß wir keine Wahl haben — unser Wort ist gegeben, unsere Ehre ist verpfändet,

und bey der nämlichen Vorliebe für den Frieden, zu der ich mich damals bekannte, behaupte ich, daß uns nichts anderes übrig bleibt, als den Weg zu betreten, welchen die Ehre und die Politik befiehlt, das heißt, die von der Nation übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Einer von den geehrten Herren auf der andern Seite des Hauses gab uns, dünkt mich, den Rath, daß wir uns des Auskunftmittels bedienen möchten, Mina und dessen Freunde auf dem Kampfplatze auftreten zu lassen, und auf diese Weise den Wirkungen des wider Portugal gerichteten Angriffs zu begegnen. Ich glaube, daß eine solche Maßregel das größte Elend über jenes Land bringen würde, und ich kann deßhalb dazu meine Stimme nicht geben. Zuvörderst wurde die Foreign Enlistment-Bill (ob sie nützlich war oder nicht, will ich jezt nicht untersuchen) hier in diesem Hause auf Antrieb und nach der wiederholten Aufforderung der spanischen Regierung selbst angenommen, und der Zweck derselben war allein zu dessen Gunsten zu wirken. Ferner ist das ganze Verfahren Spaniens bey seinen gegenwärtigen Streitigkeiten mit Portugal geradezu dem Geiste dieser Akte entgegen gewesen, und Spanien hat gerade gegen Portugal bey dessen Kämpfen das gethan, was es aufs Allereifrigste England bat, gegen Spanien bey seinen Streitigkeiten mit seinen Unterthanen nicht zu thun. Ganz in der nämlichen Lage würde Spanien gleich nach dem Jahre 1819 gewesen seyn, wo nämlich die Foreign Enlistment-Bill angenommen wurde, wenn wir damals den Entschluß gefaßt hätten, ihm den Schutz zu entziehen, welcher ihm durch dieses Verbot gewährt wurde, und Spanien hätte dann gegen uns ganz auf die nämliche Weise auftreten können, wie jezt Portugal gegen Spanien steht. Wenn ich aber auch glaube, daß eine solche Wiedervergeltung gegen Spanien vollkommen zu rechtfertigen wäre, so bin ich doch nicht der Meynung, unter den Umständen, worin es sich befindet, daß wir dieß zur Ausführung bringen dürfen; und ich habe in den Bemerkungen, welche ich dem Hause mittheilen mußte, diese

Sei=

Seite der Frage vielmehr zu umgehen oder doch nur ganz von fern zu berühren gesucht, damit ich keine Hoffnung und keine Besorgnisse veranlassen möchte, daß eine solche Maßregel beabsichtiget werde. Ich glaube überdieß, wir würden unsern Beschlüssen dadurch, daß wir einer solchen Anordnung unsere Zustimmung zu geben schienen, den Charakter nehmen, der ihnen sonst eigen seyn wird, und der, wenn jemals unsere Angriffe die Gestalt des Krieges annehmen sollten, ihn zu einem von der furchtbarsten Art machen würden. Ich wiederhole, daß es mir sehr leid seyn würde, zu einem Meynungskriege, wie zu einer solchen Art des Angriffs, die Zuflucht zu nehmen. — Der ehrenwerthe Herr (Hr. Baring) hat in seiner Rede einen andern Punkt berührt, worüber ich einige wenige Worte sagen will. Ich habe gegen diese Rede indessen, wie ich ausdrücklich bemerke, nichts einzuwenden; im Gegentheil glaube ich, daß er dadurch die Regierung auf eine geschickte Weise unterstüzt und sich dabey auf eine so schöne, verständige und zierliche Art ausgedrückt hat, wie es sich nur irgend erwarten ließ. Ich spreche indessen insbesondere nur von dem Punkte, wo er uns auf die gegenwärtige Okkupation Spaniens durch französische Truppen aufmerksam macht, und es für zweckmäßig erklärt, von dieser Macht zu verlangen, daß sie ihre Armee zurückrufe. Möchte aber auch die Entfernung dieser Armee in andern Rücksichten und zu andern Zeiten wünschenswerth seyn, so kann ich doch nicht zugeben, daß sie auf die vorliegende Frage irgend einen Einfluß äußert; im Gegentheil bin ich aufrichtig überzeugt, daß die Bemühungen Frankreichs auf die Erhaltung der vorhandenen Verträge gerichtet sind, und daß, wenn die Armee entfernt würde, dadurch dem jetzigen Zustand der Dinge nicht abgeholfen würde, indem die Partheywuth, in dem Augenblick einer solchen Aufregung, den höchsten Grad der Leidenschaft erreichen, und die Klasse von Leuten, welche, wie jedermann eingesteht, der Zahl nach, die geringste ist, ohne alle Frage das Opfer derselben werden würde. Behauptet man

indessen, daß die Lage Englands in den Augen von Europa verändert ist, sagt man, daß die Okkupation Spaniens die Macht von England verringert und die Stellung Frankreichs gehoben hat, so widerspreche ich dieser Behauptung auf das Allerbestimmteste. Das Haus wird sich erinnern, daß ich zu der Zeit, wo Spanien angegriffen wurde, meinen Entschluß aussprach, mich diesem Angriff auf alle Weise zu widersetzen, mit Ausnahme nur einer Kriegserklärung, — und das habe ich gethan. Es mag damals manche Gründe gegeben haben, um eine Kriegserklärung zu vertheidigen; wie es sich aber auch mit der Zweckmäßigkeit einer Kriegserklärung aus dem Grunde des Einmarsches in Spanien verhalten möge, so wage ich wenigstens, das Eine zu behaupten, daß die Wirkung derselben nicht die Entfernung des französischen Heeres aus Spanien gewesen seyn würde. In einem Kriege mit Frankreich zu jener Zeit, hätte England seinen kriegerischen Ruhm durch neue Siege vielleicht vermehren können; es hätte vielleicht seine Besitzungen durch neue Eroberungen vergrößert; es hätte ehrenvolle Bedingungen bey dem Friedensschlusse erhalten können — was aber die Entfernung der Franzosen aus Spanien betrifft, so würde gerade dieß der einzige Punkt gewesen seyn, den es nicht hätte erreichen können. Denn wer hat wohl je in der europäischen Geschichte von einem Frieden gehört, in welchem, wie lange auch der Krieg gedauert haben mag, gerade die Punkte erreicht wurden, um deren willen man den Krieg angefangen hatte. Die Wirkungen der Okkupation Spaniens durch Frankreich sind ganz außerordentlich übertrieben worden; allein das kommt daher, weil man die Verbindung zwischen beyden Ländern mißverstanden, und weil sich eine Idee hinein gemischt hat, die, wie ich gern zugebe, aus einer der glorreichsten Perioden unserer Geschichte herstammt. Mögen aber diejenigen, welche uns auf die Zeit der Königin Anna zurückweisen, und auf die damaligen Kriege, um diese Verbindung zu hindern, zugleich sich der übertriebenen Besorgniß erinnern, welche man

in jener Zeit hegte; mögen diejenigen, welche uns auf jene Zeit zurückweisen, wo wiederholt in den Beschlüssen dieses Hauses erklärt wurde, es dürfe niemals Friede geschlossen werden, so lange die Krone von Spanien von dem Haupte eines Bourbon getragen werde; so mögen diese auf Spanien zurücksehen, wie es eine Macht besaß, die sich über beyde Hämisphären ausdehnte, England hingegen in einem Winkel von Europa saß, und die Vereinigung jener beyden übermächtigen Staaten mit Besorgniß vor Augen sah. Allein ich glaube nicht, daß jezt Gefahr vorhanden ist; mir scheint nicht, daß dieß das nämliche Spanien ist, worauf unsere Vorfahren mit Recht eifersüchtig waren, das Spanien, von dem man prahlend rühmte, daß die Sonne darin niemals unterginge. Spanien war es nicht, das man fürchtete: Indien war die Ursache der Furcht; und ich gebe zu, daß, wäre Spanien in dem Augenblicke, wo Frankreich es angriff, noch im Besitz der nämlichen Hülfsquellen gewesen, zu einer entscheidenden Einmischung mehr Grund vorhanden gewesen seyn würde. Ich fürchte nicht, daß das Gleichgewicht der Macht in Europa gestört werden dürfte, wenn nicht etwa durch das Eintreten ganz anderer Umstände. Das Gleichgewicht hängt großen Theils von der Civilisation der Völker ab, und veränderte sich nach mancherley Umständen. Vor hundert und zwanzig Jahren beruhte das Gleichgewicht auf Spanien, den Niederlanden, Oesterreich, Frankreich und England. Dreyßig Jahre später kam schon Rußland in Betracht, und wieder dreyßig Jahre später gewann Preußen die Stellung einer großen Macht; und so ist es von der Zeit an fortgegangen, indem sich nur alles mehr geordnet und festgestellt hat, wie man die Rechte eines jeden Einzelnen besser verstand, und wie sich die Zahl der Staaten, unter denen es vertheilt ist, vermehrt hat, wodurch die Ausgleichung vermittelst der kleinern Gewichte leichter geworden ist. Ich will indessen einmal zugeben, daß die Okkupation von Spanien eine Verunglimpfung für England war, ich will ein-

mal zugeben, daß es den Grundsätzen der Politik entgegen war, welche hinsichtlich des politischen Gleichgewichtes beobachtet werden muß. — Was sollte nun aber geschehen? Es gab zwey Mittel, um uns dem zu widersetzen: nämlich die französischen Truppen, welche in Spanien einrückten, anzugreifen, oder diese Eroberung für uns unschädlich, und zugleich für den Besitzer selbst werthlos, oder noch etwas schlimmeres, wirklich nachtheilig zu machen. Ich schlug den leztern Weg ein. Glauben Sie wirklich, daß wir für die uns widerfahrne Verunglimpfung nicht entschädigt worden sind? Glauben Sie nicht, daß England für die Blokade von Cadix vollkommene Entschädigung erhalten hat? Ich betrachtete Spanien unter einem andern Namen, als dem von Spanien allein. Ich betrachtete diese Macht als Spanien und Indien. Ich richtete meinen Blick auf Indien, und rief dort eine neue Welt ins Leben, und stellte so das Gleichgewicht der Macht wieder her. — So beantworte ich die Frage wegen der Okkupation Spaniens durch ein französisches Heer. Diese Okkupation Spaniens ist für Frankreich eine Last. Ich behauptete, Frankreich würde froh seyn, dieser Okkupation los zu werden; es würde froh seyn, wenn England ihm dazu behülflich seyn wollte, sich davon zu befreyen. Ich behaupte, daß das einzige Mittel, der Okkupation von Spanien in den Augen Frankreichs einen Werth zu geben, darin liegen würde, wenn man daraus einen Ehrenpunkt für dasselbe machte." — Er schloß dann mit der wiederholten Erklärung, daß die vorgeschlagenen Maßregeln nicht Krieg; sondern vielmehr die Erhaltung des Friedens beabsichtigten. — Das Amendement des Hrn. Hume wurde von einer sehr großen Majorität verworfen, und Hrn. Canning's Motion zur Antwort-Addresse auf die königliche Botschaft einstimmig angenommen.

Schluß dieser Rede nach der vorangeführten Berichtigung.

„Man hat meiner Meynung nach, die Folgen der französischen Expedition in Spanien viel zu hoch angeschlagen. Ich

tadle diese Uebertreibungen nicht, sie gründen sich auf Erinnerungen an einige der besten Epochen unserer Geschichte; sie sind der Wiederhall der Gesinnungen, die in den Tagen Wilhelms und der Königin Anna die Debatten und Beschlüsse des brittischen Parlamentes beseelten. Damals glaubte man, es gäbe keinen sichern Frieden für England, so lange die spanische Krone auf dem Haupte eines Bourbon blieb. Waren diese Besorgnisse nicht grundlos? Hat die Macht Spaniens die englische Seemacht verschlungen? Oder sizt England, nach Verlauf eines Jahrhunderts, während dessen Bourbons in Spanien regierten, weniger fest in einem Winkel dieses nämlichen Königreichs — in demselben Gibraltar, welches gleichzeitig mit jenen Besorgnissen erobert ward, und sie glücklicher Weise überlebte.

Ferner: Ist das heutige Spanien eben das, welches die Staatsmänner unter Wilhelm und Anna so fürchteten? Das Spanien, dessen Macht die brittische aus ihrer Sphäre verdrängen zu wollen schien? Keineswegs! Jenes war das Reich, in dessen Gränzen die Sonne nicht unterging; Spanien mit beyden Indien war es, was die Einbildungskraft unserer Vorfahren schreckte, und ihre Eifersucht erregte.

Aber das Gleichgewicht der Macht! Der Einfall der französischen Armee, sagt man, hat dieses Gleichgewicht gestört, und wir hätten uns zum Kriege rüsten sollen, um es herzustellen! Allerdings wären wir berechtigt gewesen, dieser Maßregel Frankreichs mit bewaffneter Hand Widerstand zu leisten. Gab es aber kein anderes Mittel zur Herstellung des Gleichgewichts? Ist dieses Gleichgewicht ein fester, ein unbeweglicher Maßstab? Oder wechselt es nicht vielmehr in dem Verhältniß, in welchem die Civilisation fortschreitet, in welchem neue Staaten sich bilden, und ihren Platz unter den früher bestandenen einnehmen? Vor anderthalb hundert Jahren wurde dieses Gleichgewicht durch Frankreich und Spanien, die Niederlande, Oesterreich und England bestimmt. Einige

Jahre später schwang sich Rußland zu seinem hohen Range im politischen System Europa's empor. Nicht lange nachher wurde Preußen eine wichtige, und selbst präponderirende Macht. Der Grundsatz blieb derselbe; die Mittel und Formen vervielfältigten und erweiterten sich. Wer in unsern Tagen die Regulirung des Gleichgewichts nach dem Modell der europäischen Politik zu Wilhelm und Anna's Zeiten verlangen wollte, würde Umstände und Thatsachen verwechseln, die einander nur wechselseitig zur Aufklärung dienen sollen.

Es wäre ungewissenhaft, nicht zu gestehen, daß der Marsch der französischen Armee nach Spanien, etwas für England kränkendes, demüthigendes, empfindliches hatte; und es läßt sich auch nicht läugnen, daß die Regierung mit den Gefühlen der Nation in einem gewissen Grade sympathisirte. Was man aber auch sagen mochte, um das Unternehmen als verwerflich zu schildern, die Frage blieb immer, ob es kein anderes Mittel dagegen gab, als offenen Krieg auf spanischem Boden. Wie? Wenn es uns gelang, den Besitz Spaniens in den Händen eines Nebenbuhlers harmlos, harmlos für uns, für den andern Theil fruchtlos zu machen? Konnten wir uns nicht für die erlittene Kränkung, ohne der Politik unserer Vorfahren untreu zu werden, auf einem den jetzigen Zeitumständen angemessenen Wege schadlos halten? Wenn Frankreich das spanische Gebiet besezte, war es nothwendig, daß wir, um die Folgen dieses Schrittes zu hintertreiben, Cadix blokirten? Nein! Ich richtete meine Blicke auf einen andern Punkt; ich suchte den Stoff zur Entschädigung in einer andern Hemisphäre. Soll Frankreich, so sagte ich mir, Spanien in Besitz nehmen, so sey es wenigstens nicht das Spanien, was unsre ältern Staatsmänner meinten, nicht Spanien mit beyden Indien. Ich rief die neue Welt ins Leben, um das Gleichgewicht der alten herzustellen.

Auf diese Weise beantworte ich den Vorwurf, welcher der Regierung gemacht wird, weil sie die unrechtmäßige Mili-

tär-Okkupationen Spaniens durch eine französische Armee geduldet hat, und noch duldet. Diese Okkupation, ich bin fest davon überzeugt, ist für Frankreich eine reine Last, eine Last, deren es sich von Herzen gern entledigen möchte. Diejenigen aber verstehen sich schlecht auf die Stimmung des französischen Kabinets, und auf den Charakter der französischen Nation, die nicht erwägen wollen, daß ungestüme Beschwerden von unserer Seite erhoben, das sicherste Mittel seyn würden, um die Fortdauer dieser Okkupation, wie zwecklos und lästig sie auch immer seyn mag, für Frankreich zu einem Ehrenpunkt zu machen.

4. Addresse auf die königl. Botschaft vom 11. Dezember 1826.

Das Haus beschließt Sr. Majestät eine unterthänigste Addresse zu überreichen, um Ihnen für die Botschaft zu danken, in welcher Sie Ihnen die Mittheilung kund geben, welche Sie von der Prinzessin Regentin von Portugal erhalten haben, die Kraft der alten Vertäge zwischen England und Portugal den Schutz der englischen Regierung gegen den Angriff von Seite Spaniens aufruft. Das Haus theilt alle Gesinnungen Sr. Majestät, indem es vernimmt, daß ungeachtet aller vom Madrider Hofe gegebenen Versicherungen auf die von Seiten Sr. brittischen Majestät und ihres Bundesgenossen des Königs von Frankreich gemachten Vorstellungen, ungeachtet des Entschlusses Sr. katholischen Majestät, keinen Angriff auf Portugal weder selbst zu machen noch machen zu lassen, dennoch in Spanien Feindseligkeiten mit bewaffneter Hand verabredet und unter den Augen der spanischen Behörden von den nach Spanien übergegangenen portugiesischen Regimentern bewerkstelligt worden sind, welche die spanische Regierung feyerlich und zu wiederholten Malen sich anheischig gemacht hatte, zu entwaffnen.

Das Haus hofft, die Bemühungen Sr. Majestät, die

spanische Regierung auf die Folgen ihres offenbaren Einverständnisses aufmerksam zu machen, werde einen glücklichen Erfolg haben, und es bittet Se. Majestät zu glauben, daß Sie auf den Eifer und die Anhänglichkeit des Hauses in Allem zählen können, was ihr herzliches Zusammenwirken zu Aufrechthaltung der Heiligkeit der Verträge und zu Sicherstellung der Unabhängigkeit des Königreichs Portugal, Großbritanniens ältesten Bundesgenossen, gegen jeden feindlichen Angriff von Außen, erfordern könnte.

C. In Frankreich.

Rede des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Baron Damas, in der Sitzung der Kammer der Pairs, vom 19. Dezember 1826.

Edle Pairs!

Die Eröffnung gegenwärtiger Debatten legt uns die Verpflichtung auf, Ihnen unsere gegenwärtige Verhältnisse mit jenen Staaten vorzulegen, deren Interessen vorzüglich an die neuesten Begebenheiten geknüpft sind. Diese Verpflichtung ist es, die ich nun gegen Sie erfüllen werde.

Bey dem Einmarsch der französischen Armee in Spanien im Jahr 1823 verlangte und erhielt die englische Regierung von Frankreich das Versprechen, daß durchaus keine Feindseligkeit gegen Portugal verübt werde, und sie erklärte zugleich, daß sie sich durch ältere Traktate für verbunden halte, diesem Reiche zu Hülfe zu kommen, wenn es angegriffen werden sollte.

Bey den leztern in Portugal ausgebrochenen Unruhen, erließ England eine ähnliche Erklärung an Spanien, und theilte solche Frankreich so wie auch allen großen Mächten des Festlandes mit; es wurde hierauf die Uebereinkunft getroffen, daß Spanien nichts gegen Portugal unternehme, und daß England seinerseits darüber wache, daß Portugal keine feindselige Handlung gegen Spanien vornehme.

Wir sind es der Wahrheit schuldig zu sagen, daß England die übernommene Verbindlichkeit erfüllt hat, und daß alle Mächte ihrerseits unaufhörlich bey dem spanischen Kabinet darauf drangen, daß es Portugal keinen Anlaß zu irgend einer Beschwerde gebe.

Jedoch gerade in dem Augenblick, wo dieses Kabinet versicherte, die den Ueberläufern weggenommenen Waffen sollten der portugiesischen Regierung zurückgegeben werden, in dem Augenblick, als die Befehle gegeben waren, daß diese Ueberläufer selbst von den Gränzen entfernt werden sollten, brachen die Leztern bewaffnet in Portugal ein, und ihr plötzlicher Angriff war mit Umständen verknüpft, die nicht den geringsten Zweifel über die Mitwirkung einiger spanischen Behörden, welchen die Entwaffnung und Verlegung der Ueberläufer in's Innere übertragen gewesen war, zurücklassen.

Frankreich, das am meisten darauf gedrungen hatte, daß von Seite Spaniens jede Feindseligkeit vermieden werde; Frankreich, das am meisten berechtigt war, zu fordern, daß man seinen Rath anhörte; Frankreich, dessen Dazwischenkunft für Portugal und für England wegen der Erfüllung der durch Spanien übernommenen Verbindlichkeiten die größte Sicherheit gewähren mußte, konnte nicht gleichgültig bey Begebenheiten bleiben, aus welchen sich auf eine so auffallende Art entweder die Verachtung seiner Rathschläge oder die Unmacht solche zu befolgen ergab; und die Regierung des Königs mußte ihr Mißfallen sogleich durch Zurückberufung seines Gesandten aus Madrid bezeugen.

Frankreich kann England das Recht, welches diesem Staat eine lange Reihe von Traktaten giebt, und selbst zur Pflicht macht, nämlich Portugal zu Hülfe zu kommen, nicht streitig machen; und wird in seinem Bestreben, daß die Handlungen, welche zu den Maßregeln des brittischen Kabinets aufforderten, nicht wiederholt werden, fortfahren; es wird alles Mögliche anwenden, um einen Bruch zwischen Spanien und Portugal

zu verhüten; es hofft, dieses werde ihm gelingen. Es hat bereits bey dem Kabinet von Madrid, im Einverständniß mit allen seinen Alliirten die Schritte gethan, die nur irgend dazu geeignet sind, zu diesem Zweck zu führen. Es erhält auch jezt noch vom brittischen Kabinet die bestimmtesten Versicherungen von dessen vollkommener Mitwirkung.

In allem, was bis auf die lezten Ereignisse und seither geschehen ist, lag nicht der mindeste Grund für die französische Regierung, an der Aufrichtigkeit dieser Versicherungen zu zweifeln, auch sind die Minister Sr. Majestät fest entschlossen, dahin ihren Rath zu ertheilen, daß der spanischen Regierung jede Unterstützung verweigert werde, wenn etwa Portugal durch ihre Schuld in die Nothwendigkeit versezt werden sollte, gegen dieselbe eine feindliche Stellung zu nehmen.

Frankreich könnte also nur dann genöthigt werden, auf die Vortheile des Friedens zu verzichten, wenn Umstände eintreten sollten, die wir weit entfernt sind vorherzusehen; seine Redlichkeit und Würde können ihm nicht erlauben, ungerechte und leidenschaftliche Handlungen zu unterstützen, welche nur aus Verachtung seines Rathes und der ihm ertheilten Versprechungen statt hatten.

So wird Frankreich durch Befolgung der Vorschriften der Gerechtigkeit, durch Beachtung der Traktaten und der Rechte der andern Mächte, alle Vortheile behalten, um seine eigenen und sogar die Rechte Spaniens behaupten zu können, wenn sie ungerechter Weise angetastet werden sollten.

England ist durch die Vertheidigung der Grundsätze von Ordnung und Legitimität Sieger in dem langen und blutigen Kampfe gegen die französische Revolution geblieben; wir würden ganz gewiß dieselben Vortheile erreichen, wenn wir je in den Fall kommen sollten, auch unserer Seits jene Grundsätze zu vertheidigen.

II. Diplomatische Noten in chronologischer Ordnung.

1. Schreiben des Grafen von Villa-Real, portugiesischen Botschafter am Madrider Hofe, an den Marquis von Moustier, französischen Botschafter daselbst. Madrid 10. November 1826.

Herr Marquis!

Ihre Hoheit die Infantin Regentin von Portugal hat nicht ohne Erstaunen durch den ersten Bericht, welchen ich Ihr nach meiner am 6ten verflossenen Septembers erfolgten Ankunft dahier, erstattete, vernommen, daß die spanische Regierung das in Portugal im Namen Sr. allergetreuesten Majestät Don Pedro IV. eingeführte System nicht anerkannt habe, und daß sie den Entschluß gefaßt habe, es, ohne zuvor mit ihren Bundesgenossen sich berathschlagt zu haben, nicht anzuerkennen.

In der Hoffnung, daß die verbündeten Mächte nicht säumen werden Spanien zu erklären, daß sie die Gesetzlichkeit der in Portugal festgesezten Regierung anerkennen, und beseelt von dem Wunsche, alle Erörterungen zu beseitigen, welche die zwischen Portugal und Spanien bestehenden Verhältnisse verwickeln könnten, haben Ihre Hoheit eingewilliget, in diesem Augenblick nicht auf dieser Frage zu bestehen, und von der spanischen Regierung blos die unverzügliche Zurückgabe der von den portugiesischen nach Spanien geflüchteten Rebellen dahin gebrachten Pferde, Waffen, Montirungsstücke u. s. w. und die Auseinanderlegung dieser Rebellen zu verlangen; diese Maßregel war aus dem Grunde unerlässig, um den Rebellen zu beweisen, daß ihre Sache von Spanien nicht unterstüzt würde.

Leider hat das Benehmen einiger spanischen Behörden den Häuptlingen der Rebellen die Mittel verschafft, um die in ihre Empörung verwickelten Portugiesen in ihrer Täuschung zu erhalten, und auf diese Weise andere anzulocken.

Das in den öffentlichen Blättern von Cadix und Valenzia über die Begebenheiten Portugals kundgemachten Rundschreiben des General-Kapitäns von Estremadura, die durch die Zeitung der Balearischen Inseln vom 19ten verwichenen Septembers geschehene Bekanntmachung, worin die portugiesische Regierung als revolutionär bezeichnet wird, und die Unwissenheit, in welcher die spanischen Behörden ihre Regierung über den zu Serena unterm 22. September abhin von den portugiesischen Rebellen geleisteten Eid, und über das von den zu Lugo versammelten Aufrührern unterm 1sten verflossenen Oktobers gefeyerte Kirchenfest (denn Herr von Salmon erhielt nur durch mich unterm 20. Oktober Nachricht davon) gelassen haben, — sind eben so viele Beweise meiner Behauptung. So haben die Rebellen ihre Umtriebe fortgesezt, um neue Unruhen in Portugal zu erregen, wie ich die Ehre hatte Ew. Excellenz schon vor dem Aufstand des Regiments Algarbien und jenes des Marquis von Chaves zu benachrichtigen, und selbst nach diesen Ereignissen haben die spanischen Behörden von Agouronte den zu Villa Real de St. Antonio sich aufhaltenden rebellischen Behörden, während den wenigen Tagen, an welchen sie sich dort behaupten konnten, ihre Glückswünsche dargebracht.

Ungeachtet aller dieser Thatsachen hat die portugiesische Regierung und ihre Behörden sich enthalten, den aus Spanien geflüchteten Mißvergnügten mittelbar oder unmittelbar die mindeste Unterstützung zu geben.

Spanische Ausreißer haben sich nach Portugal geflüchtet; Ihre Hoheit die Infantin Regentin hat nicht nur sie entwaffnen und in's Innere schicken lassen, wie dieses in Spanien mit den portugiesischen Ausreißern geschehen ist, sondern sie hat auch der Lissaboner Zeitung die Entschließung Sr. katholischen Majestät wider dieselben einzurücken befohlen, obgleich mir die spanische Regierung nicht erlaubt hat, die zu Gunsten der portugiesischen Ausreißer kundgemachten Amne-

stie=Dekrete weder in der Madrider Zeitung, noch in einem Provinzial=Blatt abdrucken zu lassen. Ueberdieß hat mir die Prinzessin-Regentin den Auftrag gegeben, dem Herrn von Salmon anzuzeigen, daß sie der spanischen Regierung die von den spanischen Ausreißern mitgenommenen Waffen, Pferde ꝛc. zurücksenden wolle, sogar ehe sie versichert war, daß die spanische Regierung eben so in Rücksicht der von den portugiesischen Ausreißern mitgenommenen Waffen und Pferde ꝛc. handeln würde.

Ich muß glauben, daß die spanischen Behörden nun beschäftigt sind, gemäß der von ihrer Regierung erhaltenen Befehle, unsere Waffen und Pferde zurückzuschicken, und unsere Ausreißer zu zerstreuen. Aber bey dem gegenwärtigen Stand der Dinge ist diese Handlung von Gerechtigkeit nicht hinreichend, die Ruhe der Halbinsel zu sichern. Ihre Hoheit, die Infantin hat die von Sr. allergetreuesten Majestät verwilligte Verfassungs=Urkunde beschworen. Die Regierung Sr. katholischen Majestät kann daher nicht mehr den mindesten Grund haben, die in Portugal eingeführte Regierung noch länger nicht anzuerkennen. So lange sie dieses zu thun verweigert, welche Bürgschaft kann sie anbieten, um glauben zu machen, daß die spanischen Behörden uns keinen ferneren Grund zu Beschwerdeführungen geben wollen? Wie kann Portugal den Vollzug der zwischen beyden Ländern bestehenden Verträge verlangen? So lange als die portugiesische Regierung nicht von Spanien förmlich anerkannt ist, muß alles, was die zwischen beyden Staaten bestehenden Verhältnisse betrifft, ungewiß bleiben. Sind bey so einer Lage die versöhnenden Absichten der europäischen Höfe erfüllt? Giebt Spanien der portugiesischen Regierung keine Ursachen zur Beunruhigung? Giebt es nicht Veranlassung, daß Portugal ein ähnliches Betragen annehme, und seine eigene Sicherheit um sein Wohlergehen zu sichern?

Ist es mit dem Interesse der Halbinsel und mit dem Wohl von Europa vereinbarlich, daß Portugal über jenes,

was ihm von außen widerfahren kann, in Unruhen erhalten werde; daß die Aufmerksamkeit seiner Regierung von den Gegenständen der innern Verwaltung abgezogen, daß sie in ihrem Gang durch die Aufmunterung gehemmt werden, welche in Spaniens Stellung die Leidenschaften finden, die von Veränderungen, wie sie neuerlich in diesem Land statt gefunden haben, unzertrennlich sind? Wenn Portugal bisher sich enthalten hat, Maßregeln zu ergreifen, welche die Pflicht seiner Erhaltung ihm vorzuschreiben schien, so geschah es nur im Vertrauen auf die Unterstützung seiner Bundesgenossen; indem es auf diese Art seine Mäßigung bewies, hat es das Recht erworben, sich an dieselben wenden zu können, ohne zu besorgen, daß dieses ohne Erfolg seyn werde.

Daher schmeicheln sich Ihre Hoheit die Prinzessin Regentin von Portugal, daß die Regierung Sr. katholischen Majestät nicht länger Anstand nehmen werde, die Gesetzlichkeit von dem, was auf Befehl Sr. allergetreuesten Majestät in Portugal festgesezt worden ist, anzuerkennen; ich bin beauftragt, mich dafür bey der spanischen Regierung zu verwenden.

Herr von Salmon, an den ich nicht säumte mich zu wenden, versichert mich indessen, daß die Gründe, welche bis jezt seine Regierung abgehalten haben, diese Frage zu behandeln, fortwährend bestehen. Er hat mir die Versicherung ertheilt, daß die Höfe von Rußland und Preußen der spanischen Regierung wirklich zu verstehen gegeben haben, daß sie die in Portugal niedergesezte Regierung als legitim anerkennen; daß ihm aber weder von dem französischen noch von dem österreichischen Hof eine ähnliche Mittheilung zugekommen seye, eben so wenig durch die Gesandten Sr. katholischen Majestät an diesen Höfen, als durch Ew. Excellenz oder durch den Grafen von Brunetti.

Da die Eröffnungen, welche der Graf von Rauzan zu Lissabon gemacht hat, nicht zu zweifeln erlauben, daß Se. allerchristliche Majestät die Gesetzlichkeit der in Portugal ein-

geführten Regierung anerkannt haben, und da Ew. Excellenz nicht unbekannt seyn kann, daß der von Ihrer Hoheit der Infantin Regentin bey ihrer Regierung bestellte Geschäftsträger schon die Ehre hatte Sr. allerchristlichsten Majestät vorgestellt zu werden, — so nehme ich keinen Anstand, Sie von den Einwendungen in Kenntniß zu setzen, welche Herr von Salmon meinem Verlangen entgegengesezt hat, in der Hoffnung, daß Ew. Excellenz geeignet finden werden, solche, insoweit es die Gesinnungen Ihrer Regierung in Ansehung Portugals betrifft, zu heben, und daß es ihnen gefällig seyn möge, dem Herrn von Salmon zu eröffnen, daß die Meynung Sr. Majestät des Königs von Frankreich in Ansehung der in Portugal stattgehabten Veränderungen gänzlich mit jenen der Kabinette von London, St. Petersburg und Berlin übereinstimme.

Ich bin rc.

Madrid 10. November 1826.

Graf von Villa-Real.

Sr. Excellenz dem Marquis von Moustier.

Antwort des französischen Botschafters Marquis von Moustier. Madrid 11. Nov. 1826.

Da ich der Meynung bin, daß die Lösung der wahrhaft schwierigen, in dem Briefe, womit Sie mich gestern Abends beehrten, enthaltenen Frage mich nicht angehen kann, so bitte ich Sie mir nicht zu verübeln, daß ich mich darauf beschränke, Ihnen blos den Empfang Ihres Briefes zu bestätigen, welchen ich nicht ermangeln werde, zur Kenntniß meiner Regierung zu bringen.

Ich habe die Ehre rc.

Moustier.

An den Grafen von Villa-Real.

2. Note des portugiesischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, an den spanischen Botschafter Grafen von Casa-Flores in Lissabon. Pallast von Ajuda. 27. November 1826.

Der Unterzeichnete, Minister-Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, hat die Ehre Sr. Excellenz dem Hrn. Grafen von Casa-Flores anzuzeigen, daß, einer vom gestrigen Tage datirten Meldung des Gouverneurs der Provinz Alemtejo zufolge, ein Korps portugiesischer Rebellen, die sich nach Spanien geflüchtet, und zu dieser Invasion Waffen von den spanischen Behörden erhalten hatten, zu Villa Viçosa eingerückt sey. Aus dem Berichte des besagten Gouverneurs vom Alemtejo erhellt ferner, daß an portugiesische Landleute, die sich an den Gränzen befanden, 500 Stück Gewehre ausgetheilt worden sind, und daß ein Artillerie-Park bereit stand, auf höhern Befehl von Badajoz zu den Insurgenten abzugehen; alles dieß gegen das Völkerrecht, und troß den wiederholten Versicherungen, welche sowohl dem Unterzeichneten von dem Grafen von Casa-Flores, als dem Grafen von Villa-Real und dem königl großbritannischen Minister zu Madrid von Sr. Excellenz Hrn. Salmon ertheilt worden sind.

Der Unterzeichnete sieht sich in Anbetracht einer so sonderbaren und unter civilisirten Völkern durchaus unbekannten Thatsache bemüßiget, Sr. Excellenz dem Hrn. Grafen von Casa-Flores, in Folge der von Seite Ihrer königlichen Hoheit der Prinzessin-Regentin erhaltenen Befehle, anzuzeigen, daß so lange die Regierung Sr. katholischen Majestät keine klaren und befriedigenden Erläuterungen über eine so unerhörte Unbilde gegeben haben wird, Se. Excellenz der Hr. Graf von Casa-Flores als von seinen Funktionen, als Botschafter, suspendirt betrachtet werden wird. Der Unterzeichnete hat die Ehre Sr. Excellenz dem Hrn. Grafen von Casa-

Flo-

Flores zu benachrichtigen, daß alle erforderlichen Maßregeln getroffen worden sind, damit die der Person Sr. Excellenz so wie ihrem Gefolge gebührende Achtung und Rücksichten auf keine Weise hintangesezt werden.

Der Unterzeichnete benüzt diese Gelegenheit, Sr. Excellenz die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Im Pallast von Ajuda am 27. November 1826.

Unterz. D. Francisco d'Almeida.

3. Note des spanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Don Manuel Salmon an die bey dem Madrider Hof beglaubigten Gesandten von Portugal, Rußland und Preußen. Madrid 28. November 1826.

Excellenz! Ich habe die Ehre, Ihnen auf Befehl des Königs, meines erlauchten Gebieters, anzuzeigen, daß Se. Majestät mit dem größten Mißfallen vernommen haben, daß die portugiesischen Ueberläufer, welche sich nach Spanien geflüchtet hatten, sich in ihren Depots empört, und eine Bewegung gegen die Gränze von Portugal unternommen, somit die großmüthige Gastfreundschaft, die ihnen in Spanien zu Theil geworden war, mißbraucht, und die Wachsamkeit, so wie das Zutrauen der Lokalbehörden der verschiedenen Punkte, wo sie sich vereinigt hatten, hintergangen haben. Da Se. Majestät den übeln Eindruck, den ein unvorgesehenes Ereigniß erzeugen kann, wieder gut machen, und dem ferneren Mißbrauch der menschenfreundlichen Hospitalität, welche man Fremden, die in Spanien einen Zufluchtsort suchen, angedeihen läßt, vorbeugen wollen, so haben Höchstdieselben zu beschließen geruht:

1) Daß die General-Kapitäne der Gränzprovinzen von Portugal durch außerordentliche Kouriere den vollkommenen Vollzug der Ablieferung der von den portugiesischen Ueberläufern nach Spanien gebrachten Waffen und Militär-Effekten gegen gleichzeitigen Empfang der von den spanischen

Ueberläufern nach Portugal gebrachten Waffen und Effekten anzuzeigen haben.

2. Daß die gedachten General-Kapitäne alle in Spanien befindlichen portugiesischen Ausgewanderten nach dem Innern und zwar 60 Leguas hinter die Gränze bringen lassen, die Gemeinen von ihren Chefs und Offizieren trennen, und in jedes Depot nicht mehr als höchstens 40 Mann legen sollen, welche dort unter dem Kommando spanischer Offiziere zu verbleiben haben.

3. Se. Majestät haben desgleichen gedachten General-Kapitänen die Weisung zufertigen lassen, daß sie in Zukunft keinem bewaffneten Portugiesen mehr in Spanien Eintritt gestatten, noch einem solchen eine andere Unterstützung als die von der Menschlichkeit erforderte Aufnahme und Zuflucht angedeihen lassen sollen.

In Betreff der Generäle, des Marquis von Chaves und des Vicomte von Canellas (General Silveira) sind die gemessensten Befehle ertheilt worden, daß selbe nicht mehr im Königreiche geduldet, sondern daraus unter Begleitung der Gendarmerie gewiesen werden sollen.

Endlich wurden über den gänzlichen Vollzug der vorstehenden Anordnungen die Kommandirenden in den Gränzprovinzen verantwortlich gemacht.

Die hierauf bezüglichen Befehle sind diese Nacht durch außerordentliche Kouriere den in den Gränzprovinzen kommandirenden General-Kapitänen zugefertigt und zugleich einer dieser Kouriere an den Botschafter Sr. Majestät zu Lissabon mit der Weisung abgefertigt worden, die portugiesische Regierung von allem Vorerwähnten in Kenntniß zu setzen.

Da Se. Majestät von dem politischen Benehmen, das Sie Sich gegen Portugal vorgezeichnet haben, um kein Haarbreit abzuweichen, und alles zu vermeiden wünschen, was einen Vorwand zur Störung der zwischen beyden Ländern bestehenden Verhältnisse geben könnte; so haben Höchstdieselben

dem Unterzeichneten befohlen, Ew. Excellenz gegenwärtige Mittheilung zu machen, damit Sie Ihre Regierung davon unterrichten können, die, wie der König zuversichtlich erwartet, in allem diesem einen neuen Beweis von dem aufrichtigen Wunsche Sr. Majestät wahrnehmen wird, nicht zu dulden, daß die allgemeine Ruhe, deren Europa genießt, unter was immer für einem Vorwande gestört werde, sondern vielmehr alles, was dieselbe gefährden könnte, so viel in Ihren Kräften steht, zu vermeiden.

Aus diesen von dem König, meinem Herrn, getroffenen Verfügungen werden Ew. Excellenz ersehen, daß die Schwierigkeiten vollständig gelöst sind, die Sie in Ihrer lezten Note angeführt, und worüber Sie eine Erklärung von mir begehrt haben.

Ich benüze diesen Anlaß, Ew. Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Madrid den 28. Novemb. 1826.

Unterzeichnet: Salmon.

4. Note des portugiesischen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Marquis von Palmella an den großbritannischen Minister Staatssekretär Hrn. Canning. London 2. Dezember 1826.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. allergetreuesten Majestät kann nach der eben eingetroffenen Nachricht von dem bewaffneten Einfall eines in Spanien versammelten und organisirten Truppenkorps in das portugiesische Gebiet keinen Augenblick zaudern, an Se. Excellenz Herrn Canning, Staatssekretär Sr. brittischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten, im Namen Ihrer Hoheit der Infantin Regentin ein förmliches Gesuch zu richten um den Beystand englischer Truppen, kraft der Verträge, welche während anderthalb Jahrhunderten zwischen beyden Kronen in voller Kraft bestanden haben. Es geschieht

auf ausdrücklichen Befehl seiner Regierung, daß der Unterzeichnete hiemit die Erfüllung der Stipulationen gedachter Verträge begehrt; und er wiederholt gegenwärtig blos schriftlich die Vorstellungen, die er Herrn Canning bereits amtlich in mehreren Konferenzen gemacht hat.

Die Defensiv-Allianz zwischen Portugal und Großbritannien ist so unmittelbar auf die beständigen, politischen und kommerziellen Interessen beyder Länder, so wie auf ihre geographische Lage gegründet, daß man sie als von selbst bestehend ansehen könnte, wenn sie auch nicht durch diplomatische Akte geheiligt und gleichsam herkömmlich geworden wäre zwischen beyden Nationen. Diese Allianz (abgesehen von den älteren Verbindungen) schreibt sich her von der Erhebung des Hauses Braganza auf den portugiesischen und von jener des Hauses Bourbon auf den spanischen Thron. Diese beyden großen Ereignisse haben einerseits die Portugiesen gewöhnt, England als ihren natürlichen Verbündeten zu betrachten, und andererseits die Engländer die Unabhängigkeit Portugals als eine der wesentlichen Bedingungen des politischen Gleichgewichts in Europa zu betrachten. Endlich sind diese durch die gegenseitigen Verhältnisse entstandenen Bande der Gemeinschaft zu oft auf dem Schlachtfelde besiegelt worden, als daß es nöthig seyn sollte, Thatsachen anzuführen, wovon einige nicht nur ganz frisch, sondern auch in ruhmvollem Andenken sind.

Der Unterfertigte beschränkt sich jedoch nicht auf eine einfache Berufung auf den allgemeinen Sinn der zahlreichen, zwischen beyden Kronen bestehenden Verträge, sondern er fügt dieser Note die wörtlichen Abschriften einiger Artikel der Verträge von 1661, 1703, 1810 und 1813, welche Artikel nicht den mindesten Zweifel über die bestimmten Verbindlichkeiten, welche man eingegangen hat, bestehen lassen. Unterfertigter bittet zugleich Herrn Canning um die Erlaubniß, eine kurze Analyse jener Artikel zu entwerfen, in der Ueberzeugung, daß es ihm leicht seyn werde, Sr. Erzellenz nach

dem Geiste und dem Buchstaben besagter Verträge darzuthun, daß der Casus Foederis wirklich eingetreten ist.

Die Art. 15, 16 und 17 und der geheime Artikel des Vertrags von 1661 enthielten die ausdrückliche Stipulation, daß Se. Majestät von Großbritannien sich stets die Interessen Portugals würde angelegen seyn lassen, und dieses Reich und seine Zugehörungen mit aller Macht zu Wasser und zu Lande, gleich wie England selbst, vertheidigen würde; daß, auf was immer für einem Punkte, Portugal angegriffen würde, und sobald der König von Portugal den Beystand seines Alliirten anrufen würde, Se. Majestät von Großbritannien unentgeldlich Truppen absenden würde, um Portugal zu vertheidigen, und daß endlich Se. Majestät von Großbritannien die Eroberungen und Kolonien des Königreichs Portugal gegen alle seine gegenwärtigen und künftigen Feinde vertheidigen würde.

Es wäre vergebens, dagegen anzuführen, daß dieser Vertrag sich nur auf einen speziellen Gegenstand bezogen habe, und daß seine Wirksamkeit aufgehört beym Frieden von 1660 zwischen Portugal und Spanien; denn 1) wurde dieser Vertrag nicht für einen bestimmten Zeitraum, sondern auf immerwährende Zeiten geschlossen; 2) durch den Art. 1 des Vertrags von 1703 zwischen Portugal und Großbritannien sind alle früheren Verträge ausdrücklich gebilligt, bestätigt und ratificirt, in welcher Bestimmung ohne Zweifel der Vertrag von 1661 mit einbegriffen ist; 3) die Garantie und das Versprechen, Portugal beyzustehen, wurde, wie aus den oben erwähnten Artikeln klar hervorgeht, ertheilt in Betracht der ansehnlichen Länderabtretungen, welche Portugal an England machte, d. h. für einen empfangenen Werth, in dessen Besitz England großen Theils noch ist.

Die Artikel 2 und 3 der von 1703 geschlossenen Allianz zwischen dem König von Portugal einerseits und England und den General-Staaten der vereinigten Niederlande andererseits

bestimmen auf eine sehr bündige Weise die Hülfe, welche geleistet werden solle, im Falle, wo die gegenwärtigen und künftigen Könige von Frankreich oder Spanien zusammen oder einzeln Portugal bekriegen würden. Dieser Vertrag ist ein beständiger, und der Einwurf, den man daraus ableiten könnte, daß er die General-Staaten gemeinschaftlich mit Großbritannien umfaßt, wäre ungegründet:

1. Weil nach den Grundsätzen des Völkerrechts der Rücktritt eines oder zweyer der verbündeten Theile die von dem andern eingegangenen Verbindlichkeiten nicht aufhebt.

2. Weil die Verbindungen zwischen den vereinigten Provinzen und England in Folge späterer Kriege aufgehört haben, und insbesondere, weil sie nicht erneuert wurden, seitdem die Regierung der vereinigten Provinzen eine Veränderung in ihrer Form erfahren hat; aber derselbe Fall ist nicht vorhanden rücksichlich der Verbindungen zwischen Portugal und Großbritannien, welche zu keiner Zeit irgend eine Unterbrechung erfahren haben.

3. Vor allem aber, weil besagter Vertrag, wie jeder andere zwischen Portugal und Großbritannien, durch die folgenden Verträge erneuert und bestätigt worden ist; und es wird genügen anzuführen, daß in dem Allianz-Traktat von 1810 eine der Stipulationen der Verträge von 1705 als bestehend angeführt ist. (Siehe Art. 8.)

Die Garante-Akte des Utrechter Vertrags zwischen Portugal und Spanien erklärt förmlich, daß Se. Majestät von Großbritannien sich mit Ihrem königlichen Worte verpflichtet, dafür zu sorgen, daß besagter Vertrag unverletzlich beobachtet werde.

Endlich erklärt der Wiener Vertrag von 1815 zwischen Sr. allergetreuesten Majestät und Sr. Majestät von Großbritannien (Art. 3) daß alle dem Vertrage von 1810 vorhergegangenen Allianz-, Freundschafts- und Garantie-Verträge durch die hohen kontrahirenden Theile erneuert werden, und daß

sie die Existenz dieser Verträge als in voller Kraft und Wirksamkeit bestehend anerkennen.

Es scheint überflüssig, andere Stipulationen anzuführen und andere Gründe noch beyzufügen, um das Bestehen der zwischen beyden Kronen kontrahirten Verbindlichkeiten der Defensiv-Allianz und der Garantie zu beweisen. Der Unterzeichnete fährt demnach fort, den zweyten Theil der Aufgabe, die er sich auferlegt sah, zu erfüllen, namentlich der Erwägung des Kabinets Sr. Majestät von Großbritannien den gegenwärtigen Zustand der Dinge in Portugal zu unterwerfen.

Die brittische Regierung hat den Grundsatz angenommen (und Se. Excellenz Hr. Canning hat ihn bey einer neuerlichen Gelegenheit öffentlich verkündet) sich nicht in die innern Zwiste anderer Länder zu mengen. Dieser Grundsatz könnte in Widerspruch gerathen mit einigen Stipulationen der bereits angeführten alten Verträge; jedoch alle Erörterung dieser Frage für jezt vermeidend, ist der Unterfertigte überzeugt, daß er darthun könne, daß Spanien gegenwärtig Handlungen der Feindseligkeit gegen Portugal begeht, und daß diese Handlungen heftig genug sind, um einen wirklichen Angriff zu begründen. Er muß überdieß versichern, daß, wenn man selbst gar keine Rücksicht nehmen wollte auf diese Herausforderungen, und die Mäßigung so weit treiben wollte, als sie nur getrieben werden kann, (wie die portugiesische Regierung es wirklich thut, aus Liebe zum Frieden und aus Achtung für die Wünsche aller anderen Mächte), dessen ungeachtet noch gar kein Grund vorhanden wäre zu beweisen, warum Se. Majestät von Großbritannien nicht aus Vorsicht, und um einen Krieg zu vermeiden, ein Korps Hülfstruppen nach Portugal schicken sollte: denn im Grunde, wenn der Krieg nicht gegenwärtig schon besteht, so kann man sich doch nicht verbergen, daß die Möglichkeits-Fälle, ihn ausbrechen zu sehen nur zu wahrscheinlich sind. Aber Se. Majestät von Großbritannien wird ohne Zweifel einsehen, daß die Verträglichkeit, die man dem Angriffe und den Beleidigungen entgegengesezt, ihre gerechten Gränzen hat, und daß die Existenz der Staaten und die National-Ehre fordern, daß diese Gränzen nicht überschritten werden. Nun aber mit welchem Rechte könnte irgend eine andre europäische Macht den temporären Aufenthalt eines englischen Truppenkorps in Portugal, dessen anerkannter Zweck wäre, den Frieden daselbst zu erhalten, mißbilligen oder wohl gar sich ihm widersetzen?

Ueberdieß ist es offenbar, daß eine solche Hülfe, da sie durch frühere Verträge stipulirt ist, (nach den Grundsätzen des Völkerrechts) England nicht in Feindseligkeit zu versetzen braucht mit den Feinden Portugals, selbst wenn seine Truppen zur Vertheidigung dieses Reiches mitzuwirken genöthigt wären. Die neuere Geschichte Europa's bietet mehrere Belege dieser Behauptung dar, besonders rücksichtlich der ursprünglich zum deutschen Reiche gehörigen Staaten, die gegen einander als im Friedensstande betrachtet wurden, wenn sie gleich genöthigt waren, ihr Kontingent zur Reichsarmee zu stellen.

Es liegen unzählige Beweise der Feindseligkeit der spanischen Regierung gegen die portugiesische und der feindseligen Handlungen vor, welche von den spanischen Behörden, theils aus eigenem Antriebe, theils mit der Sanktion ihrer Regierung begangen wurden. Der Unterzeichnete will sich darauf beschränken, folgende Thatsachen aufzuzählen:

1. Der spanische Hof weigert sich, Se. Majestät den König von Portugal als Nachfolger seines erlauchten Vaters und Ihre königl. Hoheit Donna Isabella Maria als Regentin des Königreichs anzuerkennen.

2. Die portugiesischen Ueberläufer und Deserteurs wurden gut aufgenommen in Spanien, wo man ihnen erlaubte in Korps vereinigt zu bleiben, ihre Waffen zu behalten, und öffentlich den Eid der Treue einem andern Fürsten zu schwören, und endlich geduldet hat, daß sie bewaffnet nach Portugal kamen.

3. Keine der Versprechungen, wodurch das Kabinet von Madrid sich anheischig machte, obige Verletzungen wieder gut zu machen, ist in Erfüllung gegangen.

4. Das Gouvernement und die andern Behörden der Stadt Ayamonte haben eine offizielle Korrespondenz unterhalten mit den portugiesischen Empörern der Algarven.

5. Spanische Soldaten sind in das portugiesische Gebiet eingedrungen und haben daselbst Handlungen des Angriffs verübt, und unter andern sind Beraubungen englischer Unterthanen aufzuzählen.

6. Von dem spanischen Ufer des Minho, welcher beyde Länder trennt, ist geschossen worden auf Schiffe, welche friedlich diesen Fluß befuhren.

Alle diese Thatsachen sind erwiesen durch authentische Dokumente, welche dem Gesandten Sr. Majestät von Groß-

britannien zu Lissabon mitgetheilt wurden, und der Unterzeichnete beschränkt sich darauf, gegenwärtiger Note Auszüge aus den Depeschen beyzulegen, welche er von Sr. Excellenz dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. allergetreuesten Majestät erhalten hat, und welche in wenig Worten einen Begriff von dem Zustand unserer Verhältnisse mit Spanien geben.

Diese Herausforderungen hat Portugal von Seite der spanischen Regierung erfahren; und welche Vorwürfe könnte ihrerseits diese Regierung der portugiesischen Nation machen? Wird man ihr etwa darüber einen Vorwurf machen, daß sie nach den Wünschen von ganz Europa als ihren legitimen Souverain den ältesten Sohn des verstorbenen Königs anerkannt hat? Wird man ihr daraus einen Vorwurf machen, daß sie mit Dank eine von diesem Souverain ihr frey ertheilte Charte annahm, wodurch lediglich die alten Rechte und Privilegien der Nation wieder hergestellt werden? Wird man es ihr vorwerfen, daß sie es versucht hat, ihre innere Verwaltung zu reformiren, mit gewissenhafter Treue alles beachtet zu haben, was man der Regierung eines benachbarten Staates schuldig ist, und gegen dieselbe nicht die Waffen gebraucht zu haben, deren sie selbst sich gegen andere bedient?

Die Thatsachen sprechen hier laut genug: ganz Europa wird nicht ermangeln, deren Wahrheit zu erkennen, und die brittische Regierung ist es der Treue der Verträge, der Liebe des Friedens, ihrer eigenen Ehre und der Theilnahme, welche Portugals Schicksal nothwendig in England erregen muß, schuldig, rasche und entscheidende Maßregeln zu ergreifen, um von ihrem Alliirten alle Gefahr fremder Angriffe abzuwenden, und einem Zustande der Dinge ein Ende zu machen, der nothwendig eine gewaltige Krisis herbeyführen muß, wenn man nicht zu rechter Zeit ins Mittel tritt.

Der Unterfertigte will noch einige Bemerkungen rücksichtlich des von England angenommenen Grundsatzes der Nichtintervention in die innern Angelegenheiten anderer Länder beyfügen.

Dieser Grundsatz würde, im Falle er buchstäblich befolgt und der Krieg mit Spanien als wirklich vorhanden nur dann erachtet würde, wann die spanische Armee in das portugiesische Gebiet eingedrungen wäre, den Feinden Portugals ein leichtes Mittel anzeigen, ihre Entwürfe auszuführen, indem sie dann ungestraft die portugiesischen Soldaten zur Desertion reizen, auf der Gränze in Korps vereinigen, und endlich al-

lerley Feindseligkeiten begehen könnten, in sofern nur diese Feindseligkeiten nicht eingestanden würden; und Portugal befände sich auf diese Weise zwischen einem Feinde, dem es erlaubt wäre, sich der abscheulichsten Mittel zu bedienen, um ihm alles anzuthun, und einem Alliirten, dem es verboten wäre, ihm Hülfe zu leisten.

Uebrigens kann man nicht annehmen, daß dermalen in Portugal ein wahrer Zwiespalt der Interessen und Meynungen bestehe.

Die portugiesische Nation, durch zwey Kammern repräsentirt, in welchen die Geistlichkeit und der Adel vereinigt sind, handelt in Uebereinstimmung mit dem Souverain und verfolgt mit Mäßigung den durch den freyen Willen des Königs ihr vorgezeichneten Weg.

Die Partheyen, welche dieses Land bewegen, angeführt von Männern, die man als ihr Land entehrend betrachten kann, haben es gewagt zum Könige einen jungen Prinzen auszurufen, welcher gesetzlich berufen, dereinst am Throne Theil zu nehmen, einstweilen durch Eide und feyerliche Akte genügende Bürgschaften seiner Treue und seiner Ergebenheit in die Befehle seines erlauchten Bruders gegeben hat, und auf diese Weise den Gebrauch verläugnet, den man von seinem Namen gemacht hat. Welche Wünsche und Meynungen indessen auch die Mehrheit der portugiesischen Nation an den Tag gelegt haben mag, so ist es doch nicht unmöglich, daß es Fremden durch die Mittel der Verführung und der Intrigue gelingen könnte, die Armee aufzuwiegeln und eine völlige Umwälzung in Portugal zu bewirken.

Der Unterzeichnete beschließt diese Note, wie er sie begonnen, indem er Namens Ihrer königl. Hoheit der Infantin Regentin in Gemäßheit der bestehenden Verträge den Beystand und die Hülfe Sr. Majestät von Großbritannien anruft. Er ergreift diese Gelegenheit, um Sr. Excellenz Hrn. Canning die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern. — London, den 2. Dezember 1826.

Unterz. Der Marquis v. Palmella.

5. Antwort des Herrn Canning auf die Note des Marquis von Palmella. Auswärtiges Departement. 11. Dezember 1826.

Der Unterzeichnete, Sr. Majestät erster Sekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, hat die Ehre als Antwort auf die offizielle Note des Marquis von Palmella inliegend Sr.

Excellenz die Abschrift einer, von Sr. Majestät unterm heutigen an beyde Häuser des Parlaments erlassenen Botschaft zuzuschließen, zu deren Beförderung an Seine Regierung er ihm zugleich eine Gelegenheit anbietet, durch ein brittisches Kriegsschiff, welches nach Lissabon beordert ist.

Der Unterzeichnete benuzt die Gelegenheit, Sr. Excellenz dem Marquis von Palmella die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Unterz. George Canning.

An Se. Excellenz den Marquis von Palmella.

6. Cirkular des großbritannischen Staats-Sekretärs für die auswärtigen Angelegenheiten an die Gesandtschaften der fremden Höfe. 14. Dezember 1826.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, dem Herrn rc. rc. Abschriften der von Sr. Majestät am 11. d. M. an die beyden Parlamentshäuser erlassenen Botschaft und der darauf beschlossenen Antworts-Addresse mitzutheilen, mit der Bitte, diese Aktenstücke zur Kenntniß seiner Regierung gelangen zu lassen. Der Unterzeichnete ist zu gleicher Zeit ausdrücklich befehligt, zu versichern, daß die in Sr. Majestät Botschaft enthaltenen Erklärungen, und die in Folge derselben vorbereiteten Maßregeln, weit entfernt, die Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens zu bedrohen, von Sr. Majestät als unumgänglich nothwendig zur Vermeidung eines Krieges zwischen den beyden Nationen der (pyrenäischen) Halbinsel erkannt worden sind. Wiederholte Einfälle in das portugiesische Gebiet von portugiesischen Ueberläufern, die in Spanien Zuflucht, Unterstützung und Bewaffnungsmittel gefunden haben, beweisen, wo nicht eine förmliche Zustimmung, doch eine geheime Begünstigung von Seite der spanischen Behörden, welche früher oder später gerechte Repressalien von Seite der Regentschaft Portugals zur unvermeidlichen Folge haben würden. Diese Einfälle berechtigen Portugal, den traktatenmäßigen Beystand zu fordern; und Se. Majestät können nicht umhin, der dieserhalb wirklich erfolgten Aufforderung Genüge zu leisten, und zur Vertheidigung des portugiesischen Gebiets gegen einen Angriff, der, obgleich mit portugiesischen Werkzeugen ausgeführt, doch alle Kennzeichen einer fremden Feindseligkeit hat, militärische Hülfe aufzubieten. Blos für den Zweck dieser Vertheidigung ist das brittische Truppen-Korps, welches Befehl erhal-

ten hat, sich nach Lissabon zu begeben, bestimmt. Se. Majestät schreibt sich nicht das Recht zu, und hegt auch keineswegs die Absicht, sich in die innern Angelegenheiten irgend einer fremden Nation zu mischen. Se. Majestät werden aber nicht gestatten, daß fremde Gewalt oder fremde Umtriebe, Verwirrung und bürgerlichen Krieg in einem Lande erregen, mit welchem sich Großbritannien seit Jahrhunderten in den freundschaftlichsten Verhältnissen befindet, und dessen Regierung weder Spanien, noch irgend einer andern Macht eine rechtmäßige Veranlassung zu Feindseligkeiten gegeben hat.

Unterzeichnet: Canning.

7. Note des spanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Don Manuel Salmon an den brittischen Gesandten in Madrid, 18. Dezember 1826.

Mein Herr! Ich habe zur allerhöchsten Kenntniß des Königs, meines erhabenen Herrn, die Note gebracht, welche Ew. Excellenz unterm 16ten dieß an mich zu richten die Gewogenheit hatten, um mich von den verschiedenen Beschlüssen zu unterrichten, welche die Regierung Sr. Majestät des Königs von Großbritannien zu machen beliebte, sobald dieselbe von dem Einfalle der, nach Spanien geflüchteten, portugiesischen Ueberläufer in Portugal unterrichtet war, so wie in Folge des von Sr. katholischen Majestät in dieser Beziehung ergriffenen Entschlusses, wovon ich Ew. Excellenz auf offiziellem Wege gleich den übrigen Repräsentanten der mit Spanien verbündeten und befreundeten Mächte durch meine Note vom 28. Nov. zu unterichten die Ehre hatte. Se. kathol. Majestät haben mit lebhafter Theilnahme und hoher Zufriedenheit wahrgenommen, daß die in meiner erwähnten Note ausgesprochenen Versicherungen und Entschlüsse in dem Kabinet Sr. Majestät von Großbritannien die glückliche Wirkung hervorgebracht haben, die sich davon erwarten ließ.

Indem mein erhabener Herr jene Entschlüsse faßte, hat Hochderselbe mit Eifer die Gelegenheit ergriffen, um zu erkennen zu geben, wie sehr Sein königliches Gemüth von dem Mißbrauche ergriffen worden sey, den sich die Portugiesen rücksichtlich der, in Seinen Staaten ihnen bewilligten Zufluchtsstätte zu Schulden kommen ließen; und es gereicht ihm nicht minder zum Vergnügen, neuerdings die bestimmtesten und unzweydeutigsten Beweise des aufrichtigen Wunsches zu geben,

wovon er beseelt ist, um jeden Grund oder Vorwand zur Störung des guten Einverständnisses, welches mit einem Nachbarstaat, wie Portugal, besteht, zu beseitigen. Um die Absichten Sr. Majestät noch mehr in das hellste Licht zu setzen, habe ich in meiner Note umständlich die von unserem Kabinet zur Sicherung ihrer Erfüllung gefaßten Beschlüsse angegeben, deren augenfälliger Zweck ist, zu verhindern, daß man so unangenehme Ereignisse sich wiederholen sehe, wodurch die zwischen den Regierungen von Spanien und Portugal bestehenden Verhältnisse gefährdet werden könnten.

Se. kathol. Majestät haben, indem Sie die erwähnten Entschlüsse kund gaben, lediglich wiederholt und bestätigt, was Sie bereits früher ausgesprochen hatten. Wenn unglücklicherweise seitdem Vorfälle eingetreten sind, welche mit dem angenommenen System einen Widerspruch zu bilden scheinen mochten, so darf man sich nicht bestreben, den Ursprung derselben in der Stellung zu finden, die Spanien gegen die angränzenden Provinzen von Portugal genommen hat, um alle Ursache zum Streite zu entfernen, und noch weniger darf man Zweifel erheben über sein politisches Betragen.

Dieses Betragen war, und wird in Zukunft kein anderes seyn, als das Bestreben, das gute Einverständniß mit Portugal zu erhalten durch gewissenhafte Vermeidung alles dessen, wodurch dasselbe gefährdet oder verlezt werden könnte, in der schmeichelhaften Hoffnung, daß die Regierung Sr. Allergetreuesten Majestät hingegen ihre Bemühungen zu demselben Zwecke mit denen der Regierung des Königs, meines erhabenen Herrn, vereinigen werde. Ew. Excellenz wird die Aufrichtigkeit und die unzweydeutige Beurkundung der Wünsche Sr. kathol. Majestät für den Frieden in dem längeren Aufenthalte des Grafen von Casa-Flores zu Lissabon erkennen, welchen Allerhöchstdieselben nicht zurückzuberufen geruhten, ungeachtet der durch den voreiligen Entschluß, wodurch er in seinen Funktionen suspendirt wurde, seinem Charakter zugefügten Beleidigung.

Die Rückgabe der Artillerie und des Schiffes der königl. portugiesischen Marine, welches die Ueberläufer der Algarven nach Ayamonte brachte, und der Befehl, das Waffen-Depot von Alcanices, welches unter den damals auf der Gränze obwaltenden Verhältnissen an die portugiesischen Behörden nicht ausgeliefert werden konnte, zu Ew. Excellenz Verfügung zu stellen, sind eben so viele Bestätigungen des von der spani-

schen Regierung zur Erhaltung des Friedens angenommenen Verfahrens.

Die Verbindungen zwischen diesem Reiche und Portugal haben indessen fortwährend, und zwar mit positiven Resultaten, bestanden, ungeachtet des auf Seite Spaniens ganz eigenthümlichen Umstandes, daß dasselbe die Funktionen des von Lissabon am Madrider Hofe beglaubigten Agenten suspendirt sehen mußte, welches Ereigniß man noch beynahe an keinem der europäischen Höfe erfahren hat, bey welchem die Agenten, die sich zur Zeit König Johann's VI. daselbst befanden, als portugiesische Repräsentanten zu residiren fortfuhren. Wenn jüngst diese Verbindungen unterbrochen wurden, so geschah es in Folge des von der portugiesischen Regierung rücksichtlich des spanischen Gesandten zu Lissabon gefaßten Beschlusses. Ungeachtet dieses Vorfalls hat der König, mein erhabener Herr, in ernstliche Erwägung ziehend, was Ew. Excellenz in der Beziehung auf Befehl Ihrer Regierung mir mitgetheilt haben, und in der Absicht, wovon Se. kathol. Majestät beseelt ist, wiederholte Beweise seiner friedfertigen Gesinnungen abzulegen, mir befohlen, Ew. Excellenz zu eröffnen, daß er sich nicht weigern würde, einen öffentlichen Agenten von Seite Sr. Allergetreuesten Majestät des Königs Don Pedro zuzulassen, sobald der Graf v. Casa-Flores, sein Gesandter zu Lissabon, in die Ausübung der in seinem Charakter liegenden Funktionen und Befugnisse wieder eingesezt wäre.

Diese Willfährigkeit Sr. katholischen Majestät gegen die Wünsche Sr. Majestät von Großbritannien, wie dieselbe von Ew. Excellenz in deren Note vom 16ten ausgesprochen wurden, verbunden mit den neuen Versicherungen der Vollziehung der in meinem Cirkular vom 28. November bezeichneten Maßregeln, ist als eine abermalige Beurkundung des aufrichtigen Antheils zu betrachten, welchen der König, mein erhabener Herr, an der Ruhe nimmt, deren Europa glücklicherweise genießt.

Nach dieser Versicherung schmeichelt sich Se. Majestät, daß durchaus nichts Widerliches aus irgend einem Vorfalle, der sich ereignen könnte, und mit den eben aufgestellten Grundsätzen im Widerspruch wäre, erfolgen werde. Se. Majestät hofft gleichfalls, daß diese aufrichtige und offene Erklärung jeden Argwohn und alles Mißtrauen werde verschwinden machen. Ein anderer nicht minder wichtiger Gegenstand darf aber nicht

übersehen werden, daß nämlich der gegenwärtige militärische Zustand der Halbinsel sich in keiner Beziehung verändert hat.

Ich ergreife mit Eifer diese Gelegenheit 2c.

Im Schlosse, am 18. Dezember 1826.

Unterz. Manuel Gonsalvo Salmon.

8. Note des portugiesischen Ministers Staatssekretärs der auswärtigen Angelegenheiten, Don F. Almeida, an den spanischen Gesandten in Lissabon, Grafen von Casa-Flores. Pallast von Ajuda 25. Dezember 1826.

Der Unterzeichnete, Minister Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, hat von anliegender, unterm 18ten d. M. an den Minister Sr. brittischen Majestät gerichteten Note Einsicht genommen, worin Se. Excellenz Don Salmon die Handlungen der portugiesischen Rebellen förmlich mißbilligt und dabey anzeigt, daß die Regierung Sr. katholischen Majestät bereit sey, den von der durchlauchtigsten Prinzessin Regentin ernannten diplomatischen Agenten zu empfangen, sobald Se. Excellenz der Graf von Casa-Flores in seine Verrichtungen als Botschafter Sr. katholischen Majestät wieder eingesezt wäre.

Der Unterzeichnete hat besagte Note der durchlauchtigsten Prinzessin Regentin vorgelegt, und Ihre Hoheit haben, in der Absicht, einen Beweis zu geben, wie sehr Sie die Aufrechthaltung des Friedens und die Wiederherstellung des guten Einvernehmens zwischen Portugal und Spanischen wünschen, dem Unterzeichneten befohlen, Sr. Excellenz dem Grafen von Casa-Flores die Nachricht zu ertheilen, daß Ihre Hoheit zu der vorgeschlagenen Ausgleichung die Hand bieten, und noch überdieß den Herrn Botschafter morgen um halb ein Uhr im Pallaste de Nuestra Sennora d'Ajuda empfangen wollen. Se. Excellenz werden sogleich nach dieser Audienz als vollkommen in alle ihre Rechte und Privilegien wieder eingesezt, und als Gesandter Sr. kathol. Majestät betrachtet werden.

Die unverzügliche Erfüllung aller von Spanien in dem von Sr. Excellenz dem Don Manuel Salmon unterzeichneten Umlaufsschreiben vom 18. Nov. ausgedrückten Versprechungen und vorzüglich die schnelle und gänzliche Entwaffnung und Auflösung des gegenwärtig auf spanischem Gebiete stehenden Korps des Magessi, sollen als zur Ausgleichung nothwendig ausbedungene Handlungen angesehen werden.

Noch bleiben viele Gegenstände zu ordnen übrig, worüber der Unterzeichnete die Ehre haben wird, sich zu erklären, sobald Ew. Excellenz wieder in Ihren Funktionen reintegrirt seyn werden. Man wird in dieser Hinsicht dem D. W. Lima Instruktionen ertheilen, welchen Ihre Hoheit für gut befinden zu Ihrem Geschäftsträger bey Sr. kathol. Majestät in so lange zu ernennen, bis Sie einen diplomatischen Agenten höheren Rangs dazu auswählen werden.

Der Unterzeichnete benüzt 2c.

9. Note des spanischen Gesandten in Lissabon, Grafen Casa-Flores, an den portugiesischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Lissabon 26. Dezember 1826.

In Folge dessen, was Ew. Excellenz in Ihrer gestrigen Note mir sagten, werde ich die Ehre haben, mit großem Eifer mich heute um halb ein Uhr im Pallaste Ajuda einzufinden, um Ihrer königl. Hoheit der Infantin Regentin meine Aufwartung zu machen. Nachdem ich durch die portugiesische Regierung in die Rechte und Privilegien, die mir als Gesandten Sr. Majestät bey Sr. Allergetreuesten Majestät zukommen, wieder eingesezt bin, wird es mir sehr angenehm seyn, mit Ew. Excellenz über die besondern Gegenstände zu unterhandeln, deren Sie in Ihrer Note erwähnt, und eben so über alles was geeignet schien, dasjenige zu verhindern, was den Frieden und die gute Eintracht zwischen beyden Monarchien gefährden könnte, auf deren Erhaltung der König, mein erhabener Herr, so großen Werth legt.

Durch einen heute angekommenen außerordentlichen Kourier habe ich die entsprechenden Befehle von meiner Regierung erhalten, so wie die Abschrift der Note, welche Don Manuel Salmon am 18ten dieß dem Minister Sr. Majestät von Großbritannien zu Madrid übergeben ließ, und die im Ganzen mit derjenigen übereinstimmt, welche Ew. Excellenz mir mit der Note, auf die ich hiemit antworte, zuschickten.

Ich ergreife diese Gelenheit 2c.

Lissabon, am 26. Dezember 1826.

Unterz. Graf v. Casa-Flores.

Gedruckt in Augsburg in der J. G. Cotta'schen Verlags-Buchdruckerey.




Widener Library
3 2044 083 911 420